

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 17 301-304

Bern, 4. Dezember 2019

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident), Obergerichtssuppleant Zuber,
Oberrichterin Falkner
Gerichtsschreiberin Segessenmann

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 1

C. _____
a.v.d. Fürsprecher D. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 2

E. _____
a.v.d. Rechtsanwalt F. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 3

G. _____
a.v.d. Rechtsanwalt Dr. H. _____
Beschuldigte/Berufungsführerin 4

gegen



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern
vertreten durch Staatsanwalt M._____, Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte, Speichergasse 12, 3011 Bern

Anschlussberufungsführerin

und

I._____

Zivilklägerin 1

und

J._____

Zivilklägerin 2

und

L._____

Zivilklägerin 3

Gegenstand

qualifizierte Veruntreuung

Berufung gegen das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts (Kollegialgericht) vom 6. Februar 2017 (WSG 16 11-14+24)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts vom 6. Februar 2017 wurde A._____ (nachfolgend Beschuldigter 1) freigesprochen von den Anschuldigungen der qualifizierten Veruntreuung (evtl. Gehilfenschaft dazu), angeblich mehrfach begangen ca. im Mai 2005 und im September 2005 sowie zwischen September 2005 und Januar 2006. Hingegen wurde er schuldig erklärt der qualifizierten Veruntreuung, mehrfach (teils versucht) begangen zwischen dem 29. März 2005 und dem 14. Oktober 2005, und hierfür zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten (24 Monate bedingt, Probezeit 5 Jahre) verurteilt (pag. 18 583 ff.). C._____ (nachfolgend Beschuldigter 2) wurde von der Anschuldigung der qualifizierten Veruntreuung, angeblich mehrfach begangen zwischen März 2005 und Mai 2005 sowie im September 2005, freigesprochen, hingegen der qualifizierten Veruntreuung, mehrfach (teils versucht) begangen zwischen dem 16. Dezember 2005 und dem 13. Januar 2006, sowie der Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung, mehrfach begangen zwischen dem 4. Mai 2005 und dem 14. Oktober 2005, schuldig erklärt und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten (Probezeit 2 Jahre) verurteilt (pag. 18 589 ff.). E._____ (nachfolgend Beschuldigter 3) wurde von der Anschuldigung der qualifizierten Veruntreuung, angeblich mehrfach begangen zwischen März 2005 und Mitte Juli 2005 sowie im September 2005, freigesprochen. Hingegen wurde auch er der qualifizierten Veruntreuung, mehrfach begangen zwischen dem 16. Dezember 2005 und dem 13. Januar 2006, der Gehilfenschaft zur Veruntreuung, mehrfach (teils versucht) begangen zwischen dem 15. Juli 2005 und dem 14. Oktober 2005, schuldig erklärt und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 17 Monaten (Probezeit 2 Jahre) verurteilt (pag. 18 595 ff.). G._____ (nachfolgend Beschuldigte 4) wurde der qualifizierten Veruntreuung, mehrfach begangen zwischen dem 16. Dezember 2005 und dem 13. Januar 2006, schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten (Probezeit 2 Jahre) verurteilt (pag. 18 598). K._____ wurde seinerseits der qualifizierten Veruntreuung, mehrfach begangen zwischen dem 16. Dezember 2005 und dem 13. Januar 2006, schuldig erklärt und ebenfalls zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten (Probezeit 2 Jahre) verurteilt (pag. 18 599). Im Weiteren wurden die Verfahrenskosten verlegt und die amtliche Entschädigung der amtlichen Verteidiger bestimmt. Bezüglich der Zivilpunkte sowie der weiteren Verfügungen betreffend die Geschäftsunterlagen O._____ Genossenschaft (nachfolgend O._____) und die beschlagnahmten CHF 2'908.05 kann auf das erstinstanzliche Urteil verwiesen werden (pag. 18 602 ff.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldeten die Beschuldigte 4 am 8. Februar 2017 (pag. 18 622), der Beschuldigte 3 am 10. Februar 2017 (pag. 18 629), der Beschuldigte 1 am 13. Februar 2017 (pag. 18 631) sowie der Beschuldigte 2 am 14. Februar 2017 (pag. 18 633) form- und fristgerecht die Berufung an. Am 1. August 2017 erklärte Rechtsanwalt Dr. H._____ namens der Beschuldigten 4 die

Anfechtung des Urteils bezüglich der Schuldsprüche und der damit zusammenhängenden Folgen (inkl. Zivilklage). Weiter beantragte er die Einvernahme sämtlicher Beschuldigter/Berufungsführer (pag. 18 968 f.). Mit Berufungserklärung vom 10. August 2017 erklärte Rechtsanwalt F._____ namens des Beschuldigten 3 ebenfalls die Anfechtung der Schuldsprüche sowie der damit zusammenhängenden Folgen (inkl. die ihn betreffende Zivilklage) (pag. 18 988 f.). Rechtsanwalt B._____ erklärte gleichentags namens des Beschuldigten 1 die Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils hinsichtlich des Schuldspruchs, der Sanktion sowie der Kostenfolgen (pag. 18 991 ff.). Schliesslich focht Fürsprecher D._____ das erstinstanzliche Urteil namens des Beschuldigten 2 hinsichtlich der Schuldsprüche, der Zivilklagen von J._____ (nachfolgend Zivilklägerin 2) und L._____ (nachfolgend Zivilklägerin 3) sowie der Kostenfolgen an (pag. 18 996 ff.). K._____ hat das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten.

Mit Verfügung vom 18. August 2017 gewährte die Verfahrensleitung den Zivilklägerinnen und der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten geltend zu machen. Weiter gewährte sie den Parteien Gelegenheit, zu den Beweisanträgen der Beschuldigten 4 Stellung zu nehmen (pag. 19 001 ff.). Mit Eingabe vom 30. August 2017 schloss sich die Generalstaatsanwaltschaft der Berufung der Beschuldigten an, beschränkte diese jedoch auf die Strafzumessung. Zu den Beweisanträgen machte sie keine Ausführungen (pag. 19 011 ff.). Mit Eingabe vom 11. September 2017 erklärte Rechtsanwalt B._____ namens des Beschuldigten 1, dass der Beweisantrag der Beschuldigten 4 unterstützt werde (pag. 19 070). Mit Verfügung vom 28. September 2017 stellte die Verfahrensleitung fest, dass sich die Beschuldigten 2 + 3 sowie die Zivilkläger innert Frist nicht haben vernehmen lassen. Sie gewährte den Beschuldigten weiter Gelegenheit, begründet ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft zu beantragen (pag. 19 086 ff.). Darauf verzichtete die Beschuldigte 4 mit Eingabe vom 5. Oktober 2017 (pag. 19 095) und die Beschuldigten 1 und 3 mit Eingaben vom 11. Oktober 2017 (pag. 19 100 und 19 102). Nachdem die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 13. Oktober 2017 feststellte, dass sich der Beschuldigte 2 nicht hat vernehmen lassen, und die jeweiligen Eingaben den anderen Parteien zustellen liess (pag. 19 104 ff.), erklärte der Beschuldigte 2 am 27. Oktober 2017, dass auch aus seiner Sicht keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung bestehen würden (pag. 19 106).

Am 2. November 2019 beantragte der Beschuldigte 1 persönlich die Einstellung des Verfahrens (pag. 19 195). Weiter machte er diverse Ausführungen zu dem von ihm entwickelten Wirtschaftssystem. Sein Verteidiger erklärte am 13. November 2019, am Antrag des Beschuldigten 1 werde festgehalten (pag. 19 218). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurde der Antrag auf Einstellung abgewiesen (pag. 19 364). Die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 329 StPO) sind nicht erfüllt. Es sind keine Verfahrenshindernisse ersichtlich und auch die Prozessvoraussetzungen sind gegeben.

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Der von Rechtsanwalt Dr. H._____ namens der Beschuldigten 4 gestellte Beweisantrag, es seien sämtliche Beschuldigter/Berufungsführer im oberinstanzlichen Verfahren einzuvernehmen, wurde durch die Kammer mit Beschluss vom

24. Januar 2018 gutgeheissen (pag. 19 109 ff.). Die Beschuldigten 1-4 wurden anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung einvernommen (pag. 19 366 ff.).

Von Amtes wegen wurden über die Beschuldigten 1-4 zudem aktuelle Strafregisterauszüge eingeholt (Beschuldigter 1: pag. 19 287 ff.; Beschuldigter 2: pag. 19 290, Beschuldigter 3: pag. 19 291, Beschuldigte 4: pag. 19 292). Leumundsberichte wurden keine eingeholt, die Beschuldigten 1-4 wurden anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zu ihren persönlichen Verhältnissen befragt.

Mit Eingaben vom 2. und 5. November 2019 machte der Beschuldigte 1 umfangreiche Ausführungen und verwies auf die Beilagen 1-6 (pag. 19 185 ff.). Die Eingaben wurden den Parteien samt Beilagen zugestellt (pag. 19 215 ff.). Am 18. November 2019 reichte Rechtsanwalt B._____ die Stellungnahme des Beschuldigten 1 (verfasst durch seinen damaligen Rechtsbeistand) zur Vernehmlassung der Eidgenössischen Bankenkommision (nachfolgend EBK) vom 17. Januar 2007 im Verfahren vor Bundesgericht 2A.749/2005 zu den Akten (pag. 19 223 ff.). Die Eingabe wurde den Parteien samt Beilage zugestellt (pag. 19 272 ff.). Mit E-Mail vom 26. November 2019 (Original in Briefform am folgenden Tag beim Obergericht eingegangen, pag. 19 302 ff.) machte der Beschuldigte 1 weitere Ausführungen und liess der Kammer in der Beilage zwei Dokumente zukommen («._____», «._____ Weiter beantragte er, Youtube Videos zum Thema «._____» seien zu den Akten zu nehmen. Mit Verfügung vom 26. November 2019 wurden auch diese Eingaben den Parteien zugestellt. Die Verfahrensleitung entschied weiter, dass über die Beweisanträge anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung befunden werde (pag. 19 316 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurden die erwähnten Unterlagen des Beschuldigten 1 und seines Verteidigers zu den Akten erkannt. Der Präsident führte weiter aus, dass die online verfügbaren Videos einsehbar seien und nicht zu den Akten genommen werden können (pag. 19 365) Auch das von Fürsprecher D._____ für den Beschuldigten 2 eingereichte Arztzeugnis wurde zu den Akten genommen (pag. 19 363).

Mit E-Mail vom 2. Dezember 2019 reichte der Beschuldigte 1 weitere Ausführungen ein. Diese werden – da das Beweisverfahren bereits geschlossen wurde – nicht zu den Akten genommen und Rechtsanwalt B._____ zusammen mit den schriftlichen Urteilsabwägungen retourniert.

4. Anträge der Parteien

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung verwies Rechtsanwalt B._____ auf die schriftlichen Anträge in seiner Berufungserklärung (pag. 18 993 f.).

Fürsprecher D._____ verwies anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung auf die schriftlichen Anträge, welche zu den Akten genommen wurden (pag. 19 413 f.).

Auch Rechtsanwalt F._____ reichte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung schriftliche Anträge zu den Akten. Darauf wird verwiesen (pag. 19 421 f.).

Rechtsanwalt Dr. H._____ stellte für die Beschuldigte 4 anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung ebenfalls schriftlich festgehaltene Anträge, auf welche verwiesen wird (pag. 19 434).

Schliesslich verwies auch Staatsanwalt M._____ für die Generalstaatsanwaltschaft anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung auf die schriftlich eingereichten Anträge (pag. 19 444 ff.).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Kammer hat die Verurteilung des Beschuldigten 1 wegen mehrfach begangener qualifizierter Veruntreuung (teilweise versucht begangen), sowie die damit zusammenhängenden Straf-, Kosten- und Entschädigungsfolgen zu überprüfen. Hingegen sind die Freisprüche wegen qualifizierter Veruntreuung (O._____), qualifizierter Veruntreuung (N._____), evtl. Gehilfenschaft dazu, die dazugehörigen Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie die Zivilfolgen (Ziffer X.1., X.3. und X.5. des Dispositivs, pag. 18 602) in Rechtskraft erwachsen.

Bezüglich des Beschuldigten 2 hat die Kammer die Schuldsprüche wegen qualifizierter Veruntreuung und Gehilfenschaft dazu (O._____ und N._____, beides mehrfach begangen), sowie die Straf-, Kosten- und Entschädigungsfolgen zu überprüfen. Weiter sind die Zivilklagen der Zivilklägerin 2 (Ziffer X.4 des Dispositivs, pag. 18 602) und der Zivilklägerin 3 (Ziffer X.6. des Dispositivs, pag. 18 602) zu überprüfen. Die Freisprüche von der Anschuldigung der qualifizierten Veruntreuung samt Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Ziffer III. sowie Ziffer X.1. des Dispositivs (Anerkennung der Zivilklage von I._____ [nachfolgend Zivilklägerin 1]) sind hingegen in Rechtskraft erwachsen.

Die Kammer hat bezüglich des Beschuldigten 3 die Schuldsprüche wegen mehrfach begangener qualifizierter Veruntreuung und Gehilfenschaft dazu (O._____ und N._____, beides mehrfach begangen), die Straf-, Kosten-, und Entschädigungsfolgen, sowie den ihn betreffenden Zivilpunkt (Ziffer X.2 des Dispositivs, pag. 18 602) zu überprüfen. Die Freisprüche sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen, ebenso die damit zusammenhängenden Kostenfolgen (Ziffer V. des Dispositivs, pag. 18 595). Hingegen hat die Kammer die auf die Freisprüche entfallende Entschädigung sowie die amtliche Entschädigung infolge expliziter Anfechtung durch Rechtsanwalt F._____ zu überprüfen (Ziffer V. und IX.3. des Dispositivs, pag. 19 026).

Die Kammer hat bezüglich der Beschuldigten 4 die Schuldsprüche wegen mehrfach begangener qualifizierter Veruntreuung (N._____), sowie die damit zusammenhängenden Straf-, Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie den die Beschuldigte 4 betreffenden Zivilpunkt (Ziffer X.1. des Dispositivs, pag. 18 602) zu überprüfen.

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Kammer ist aufgrund der Anschlussberufung durch die Generalstaatsanwaltschaft bezüglich der Strafzumessung nicht an das Verschlechterungsverbot gebunden. Hingegen darf sie im Schuld- und Zivilpunkt das Urteil nicht zum Nachteil der Beschuldigten abändern (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorbemerkungen

Die Kammer schliesst sich mit einigen wenigen Ausnahmen den äusserst ausführlichen und zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen an. Das vorinstanzliche Urteil erweist sich als umfassend und grösstenteils zutreffend. Im Folgenden wird daher teils integral auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen, wobei diese nur soweit der Verständlichkeit zuträglich, noch einmal wörtlich oder zusammenfassend wiedergegeben werden. Ausführlich wird die Kammer hingegen auf die Vorbringen der Beschuldigten vor oberer Instanz bzw. ihre Kritik an den vorinstanzlichen Urteilerwägungen eingehen.

7. Angeklagter Sachverhalt

7.1 Betreffend Beschuldiger 1

Zusammengefasst wird dem Beschuldigten 1 in der Anklageschrift vom 4. Mai 2016 Folgendes vorgeworfen (pag. 18 001 ff.):

Qualifizierte Veruntreuung betreffend O._____: Gemäss Anklage soll der Beschuldigte 1 als Präsident und Geschäftsführer der O.____ (und damit als berufsmässiger Vermögensverwalter) gemeinsam mit den Beschuldigten 2 und 3 die O.____ in ähnlicher Weise wie den O.____-Genossenschaftsbund bzw. die O.____-Genossenschaften aufgebaut und organisiert haben. So soll er – unter seiner Leitung und auch zusammen mit dem erweiterten Kernteam – die Finanzierung der O.____ auf der Basis von Mitglieder- und Genossenschaftsbeiträgen sowie mittels einbezahltem Genossenschaftskapital auf Grundlage diverser Verträge (Kapital Einzahler Vertrag, Kleinkredit Einzahler Vereinbarung, Rendite-Vereinbarungen, Darlehens-Vereinbarungen Residenz P._____) installiert und entsprechende schriftliche Verträge formuliert haben, worin u.a. Bestimmungen über die Risikominimierung des einbezahlten Kapitals enthalten gewesen seien. Darin sei versichert worden, dass das einbezahlte Kapital nur als Eigenkapitalnachweis für staatlich zu amortisierende Immobilien-Baukredite bei Banken (u.a. für unterstützungswürdige Bauvorhaben oder für die Errichtung von Kinder- und Pflegeheimen in Österreich und für den Erwerb der Residenz P._____) hinterlegt werden dürfe. Der Beschuldigte 1 soll seinerseits für die O.____ mit Interessenten 86 solche Verträge über CHF 3'115'191.00 unterzeichnet und abgeschlossen haben, wobei dem Vertragsabschluss jeweils die Kreditvermittlung durch den Beschuldigten 2 vorangegangen sei. Im Wissen darum, dass angesichts der kaum vorhandenen Einnahmen die von den Kapitalgebern den Banken geschuldeten Zins- und Tilgungsraten, die vereinbarten Renditen und Ausschüttungen sowie die Kapitalien nicht bezahlt bzw. rückbezahlt werden können, soll der Beschuldigte 1 zugelassen bzw. grösstenteils selbst angeordnet haben, dass diese Gelder mit dem Kernteam (Beschuldigte 2 und 3) vereinbarungs- und zweckwidrig insbesondere für eigene Zwecke (Erwerb von Grundstücken und Beteiligungen, Zahlungen und Darlehen an eigene Gesellschaften, Darlehen an nahestehende Personen und für Vermittlungsprovisionen) sowie auch für Zins- und Tilgungsraten von einbezahlten Kapitalien verwendet worden sein sollten. Eine detaillierte Auflistung ist in der Anklage enthalten (pag. 18 004 ff.). Durch dieses Verhalten soll der Beschuldigte 1 die ebenfalls in der Anklage aufgeführten Kapitalgeber im Umfang von min.

CHF 2'794'162.25, 3'231'003.56 bzw. 3'175'025.51 geschädigt haben. Dabei soll er mit Eigen- und Drittbereicherungsabsicht gehandelt haben (Auflistung der Kapitalgeber auf pag. 18 006 ff.).

Vom Vorwurf der qualifizierten Veruntreuung, evtl. Gehilfenschaft dazu betreffend N._____-Genossenschaft wurde der Beschuldigte 1 rechtskräftig freigesprochen.

7.2 **Betreffend Beschuldigter 2**

Zusammengefasst wird dem Beschuldigten 2 Folgendes vorgeworfen:

Qualifizierte Veruntreuung betreffend O._____: Dem Beschuldigten 2 wird die Beteiligung am obigen unter dem Beschuldigten 1 dargelegten Sachverhalt vorgeworfen. Die spezifischen Aufgaben bzw. Handlungen des Beschuldigten 2 werden dabei in der Anklageschrift wie folgt beschrieben: Der Beschuldigte 2 soll als Gründungsmitglied der O._____ und später ab Oktober bzw. Spätherbst 2004 als Mitglied der Geschäftsleitung mit Vertretungs- bzw. Handlungsvollmacht im Falle der Handlungsunfähigkeit des Beschuldigten 1 bzw. als Mitglied des Kernteams und damit als faktisches Organ geamtet haben. Er soll gemeinsam mit dem Beschuldigten 1 die Finanzierung der O._____ erarbeitet und bei der Ausarbeitung der Verträge mitgewirkt bzw. mindestens genaue Kenntnis vom Inhalt gehabt haben. Insbesondere soll der Beschuldigte 2 gewusst haben, dass die Gelder nur für den Eigenkapitalnachweis hätten verwendet werden dürfen. Er soll weiter gestützt auf Kalkulationstabellen gemeinsam mit dem Beschuldigten 1 die Rahmenbedingungen des Finanzierungssystems und damit die Übersicht bzw. den Bedarf an Einnahmen errechnet und die Planung der Kapitalbeschaffung innerhalb der Gesellschaft übernommen haben. Der Beschuldigte 2 soll damit zu jedem Zeitpunkt Übersicht über die Genossenschaftskapitalien und finanziellen Verpflichtungen gehabt haben. Weiter soll er für Interessenten mithilfe der vom Beschuldigten 3 erstellten Unterlagen gegen Provision Kleinkredite der Q._____ (Q._____) vermittelt haben. Der Beschuldigte 2 soll im Wissen um die Vertragsinhalte und die tatsächliche finanzielle Situation der O._____ veranlasst oder zumindest zugelassen haben, dass die Einnahmen aus den 86 Verträgen vereinbarungs- und zweckwidrig verwendet würden, er soll damit die Kapitalgeber im gleichen Umfang wie der Beschuldigte 1 geschädigt haben (vgl. wiederum detaillierte Aufzählung auf pag. 18 021 ff.).

Qualifizierte Veruntreuung betreffend N._____-Genossenschaft: Dem Beschuldigten 2 wird gemäss Anklage konkret vorgeworfen, zusammen mit den Beschuldigten 3 und 4 sowie K._____ die N._____ gegründet zu haben mit dem Ziel, die unter der O._____ gescheiterten Projekte AG._____ und FG._____ fortzuführen und die Kapitalgeber der O._____ aus den damit erwirtschafteten Gewinnen schadlos zu halten. Der Beschuldigte 2 soll beim Aufbau und der Organisation der N._____ als Mitglied der Verwaltung und als Kassier massgeblich mitgewirkt haben. Konkret soll er bei der inhaltlichen und layoutmässigen Erarbeitung der für die Genossenschaft relevanten Unterlagen und Dokumente und bei der Errichtung des Finanzierungssystems mitgewirkt haben. Er soll die schriftlichen Verträge formuliert bzw. dabei mitgewirkt haben und insbesondere Kenntnis der Bestimmungen zum Verwendungszweck und der Darlehenssicherheit gehabt haben. Als Kassier soll er zudem auch bei der Kapitalbeschaffung

und Entgegennahme des Geldes mitgewirkt haben. Zudem habe er den Beschuldigten 1 über die Geschäfte auf dem Laufenden gehalten und dessen Anliegen in die Geschäftsführung eingebracht. Schliesslich habe er veranlasst oder zumindest zugelassen, dass die durch die fünf Kapitalgeber einbezahlten und anvertrauten Gelder vereinbarungs- und zweckwidrig verwendet worden seien. Damit soll er die Kapitalgeber im Umfang von CHF 277'000.00 geschädigt haben, wobei wiederum auf die detaillierte Auflistung in der Anklageschrift verwiesen werden kann (pag. 18 034 f.).

7.3 **Betreffend Beschuldigter 3**

Zusammengefasst wird dem Beschuldigten 3 Folgendes vorgeworfen:

Qualifizierte Veruntreuung betreffend O._____: Auch dem Beschuldigten 3 wird die Beteiligung am Aufbau und Betrieb der O._____, gemäss obigem Sachverhalt vorgeworfen. So soll er als selbständiger Allfinanzberater nach der Gründung der O._____ als Mitglied des Kernteams und Teil der Geschäftsleitung und damit als faktisches Organ tätig gewesen sein. Er soll den Bereich Vertrieb bzw. Akquisition von Kapitalgebern übernommen und organisiert und in diesem Bereich eine Vermittlerorganisation bzw. –gruppe unter seiner Leitung aufgebaut und geführt haben. Durch ihn selbst bzw. die Mitglieder der Gruppe seien potentielle Geldgeber angeworben und über die entsprechenden Investitionsmöglichkeiten und Vertragsbestimmungen orientiert worden. Der Beschuldigte 3 soll den Interessenten die Verträge unterbreitet bzw. dies veranlasst haben. Er sei für die Abwicklung der Verträge besorgt gewesen. So seien insgesamt 70 Verträge mit einem Kapital von min. CHF 2'571'191.00 vermittelt worden und der Beschuldigte 3 bzw. seine Gruppe hätten Provisionszahlungen im Umfang von CHF 207'295.30 bzw. CHF 353'594.95 erhalten. Trotz seines Wissens um die laufende zweckwidrige Verwendung der Gelder soll der Beschuldigte 3 den Abschluss der 86 Verträge und die zweckwidrige Verwendung der Gelder zugelassen bzw. mitveranlasst und so die Kapitalgeber im gleichen Umfang wie bei der Anklage betreffend Beschuldigte 1 und 2 dargelegt, geschädigt haben (vgl. detaillierte Auflistung in der Anklageschrift auf pag. 18 038 ff.). Der Beschuldigte 3 wurde vom Vorwurf der qualifizierten Veruntreuung teilweise rechtskräftig freigesprochen.

Qualifizierte Veruntreuung betreffend N._____-Genossenschaft: Dem Beschuldigten 3 wird die Beteiligung am Betrieb der N._____ vorgeworfen. So soll er zusammen mit den Beschuldigten 2, 4 und K._____ die N._____ gegründet und als Tagespräsident beim Aufbau und der Organisation in massgeblicher Weise mitgewirkt bzw. leitend mitbestimmt und gehandelt haben. Konkret wirft die Anklage dem Beschuldigten 3 vor, die massgeblichen Unterlagen und Dokumente inhaltlich und layoutmässig erarbeitet, ein mit der O._____ vergleichbares Finanzierungssystem installiert und die diesbezüglichen Verträge formuliert zu haben, wobei der Beschuldigte 3 Kenntnis der Bestimmungen zum Verwendungszweck und der Darlehenssicherheit gemäss den Verträgen gehabt haben soll. Weiter sei der Beschuldigte 3 Gesellschafter der R._____ GmbH gewesen, welche für die Realisierung der durch die N._____ ins Auge gefassten Projekte zuständig gewesen sei. Der Beschuldigte 3 soll so bei der Kapitalbeschaffung und der Entgegennahme der Gelder als faktisches Geschäftsleitungsmitglied und faktisches Organ mitgewirkt und zugelassen haben, dass die durch fünf Kapitalgeber anvertrauten

Gelder vereinbarungs- und zweckwidrig verwendet worden seien. So soll der Beschuldigte 3 die Kapitalgeber im Umfang von CHF 277'000.00 geschädigt haben (detaillierte Auflistung in der Anklageschrift auf pag. 18 051 f.).

7.4 **Betreffend Beschuldigte 4**

Zusammengefasst wird der Beschuldigten 4 Folgendes vorgeworfen:

Qualifizierte Veruntreuung betreffend N._____-Genossenschaft: Der Beschuldigten 4 wird vorgeworfen, an der Gründung der N._____ beteiligt gewesen zu sein und die Vorstandsfunktion als Präsidentin innegehabt zu haben, wobei sie so beim Aufbau und der Organisation in massgeblicher Weise mitgewirkt und die Genossenschaft strukturiert und mit den anderen Vorstandsmitgliedern geführt habe. Konkret soll sie bei der inhaltlichen und layoutmässigen Erarbeitung der massgeblichen Unterlagen und Dokumente und bei der Formulierung der dem Finanzierungssystem zugrunde liegenden Verträge mit den Kapitalgebern mitgewirkt haben, wobei sie Kenntnis der vertraglichen Bestimmungen zum Verwendungszweck und der Darlehenssicherheit gehabt habe. Die Beschuldigte 4 soll bei der Kapitalbeschaffung und Entgegennahme der Gelder mitgewirkt und veranlasst bzw. zumindest zugelassen haben, dass die durch die fünf Kapitalgeber anvertrauten Gelder vereinbarungs- und zweckwidrig verwendet worden seien. So soll sie die Kapitalgeber im Umfang von CHF 277'000.00 geschädigt haben (detaillierte Auflistung in der Anklageschrift auf pag. 18 055 f.).

8. **Sachverhalt O._____**

8.1 **Einführung**

Die beiden Genossenschaften O._____ und N._____, welche im Zentrum des vorliegenden Strafverfahrens stehen, gründen auf der Vorstellung einer vom Beschuldigten 1 entwickelten Wirtschaftstheorie, genannt «._____-Wirtschaft». Zur Umsetzung dieser Theorie gründete der Beschuldigte 1 in den letzten Jahren verschiedene Gesellschaften. So zunächst die O._____-Genossenschaften bzw. den O._____, welche mit Verfügung der EBK aufgelöst wurden. Später folgte die Gründung der O._____, auf welche im vorliegenden Strafverfahren einzugehen sein wird. Um die Tätigkeiten der O._____ fortzusetzen, wurde schliesslich die N._____ Genossenschaft gegründet, wobei der Beschuldigte 1 von den Vorwürfen im Zusammenhang mit der N._____ rechtskräftig freigesprochen wurde.

Die vom Beschuldigten 1 begründete Wirtschaftstheorie ist im Übrigen für die Beurteilung der vorliegenden strafrechtlichen Vorwürfe nicht von Relevanz, weswegen auch nicht weiter darauf bzw. auf die entsprechenden Eingaben des Beschuldigten 1, welche zu den Akten genommen wurden, einzugehen ist.

8.2 **O._____-Genossenschaften (O._____) / O._____**

Die O._____-Genossenschaften bzw. der O._____ sind im vorliegenden Strafverfahren nur noch von untergeordneter Bedeutung. Sie wurden liquidiert und der Beschuldigte 1 wurde im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten der O._____-Genossenschaften rechtskräftig verurteilt. Zum besseren Verständnis des Sachverhalts wird im Folgenden dennoch kurz auf diese Gesellschaften eingegangen:

Die O. _____-Genossenschaft wurde im Zusammenhang mit der vom Beschuldigten 1 geschaffenen «. _____»-Wirtschaftsbewegung . _____ in Cl. _____ gegründet. Die Theorie kritisiert das Kredit- und Zinssystem der freien Marktwirtschaft und sieht eine alternative Lösung in einer geschützten Gewinnverpflichtung aller Wirtschaftsteilnehmer und im Ersatz des Geldes durch ein bargeldloses Zahlungssystem. Es wurden weitere ähnliche Genossenschaften gegründet, bei denen der Beschuldigte 1 als Vizepäsident amtierte. . _____ wurde der O. _____ als Dachorganisation gegründet, wobei der Beschuldigte 1 Präsident und Geschäftsführer wurde. Die O. _____-Genossenschaften sammelten Gelder, welche in den O. _____ flossen. Dieser investierte die Gelder wiederum in Immobilien. Die Anleger erhielten Anteilsscheine mit einer Rückzahlungsverpflichtung. Einnahmen hätten mit Buchungsgebühren von 8 % Cash als Provision erzielt werden sollen. Die Genossenschaften wurden mit Verfügung der EBK . _____ aufgelöst, der Dachverband blieb jedoch bis . _____ bestehen. Grund der Auflösung war die illegale Ausübung von bewilligungspflichtigen Bankgeschäften. Bei der Liquidation der O. _____-Genossenschaften sind erhebliche Verluste entstanden (vgl. hierzu auch die vorinstanzlichen Ausführungen auf pag. 18 717 ff., S. 34-37 der vorinstanzlichen Entscheidebegründung).

8.3 O. _____

Die O. _____ wurde 2004 im Handelsregister eingetragen und bezweckte den Betrieb eines geschlossenen Marktplatzes im Internet. Konkret sollte den Genossenschaftern ein e-commerce Programm mit e-Shop und Web-Werbemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, so dass die Genossenschafter Handel betreiben konnten. Der Beschuldigte 1 war Präsident und Geschäftsführer. Die eingebrachten Vermögenswerte, welche den Wert des ersten Anteilsscheins überschritten, sollten für die Finanzierung eigener Infrastrukturen und gemeinnütziger Immobilien etc. eingesetzt werden. Auch über diese Genossenschaft verfügte die EBK . _____ die Auflösung. Das Konkursverfahren wurde . _____ geschlossen, wobei das freie Vermögen zur Verteilung an die Gläubiger CHF 356'030.35 betrug, was einer Konkursdividende von 9 % (3. Klasse) entspricht. Gegen den Beschuldigten 1 wurde in diesem Zusammenhang ein Verwaltungsstrafverfahren geführt, welches mit einem Schuldspruch wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen das Bankengesetz endete (vgl. hierzu auch die vorinstanzlichen Ausführungen auf pag. 18 720 ff., S. 37-40 der vorinstanzlichen Entscheidebegründung).

8.4 Aussagen des Beschuldigten 1

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten 1 im Vorverfahren/Hauptverfahren thematisch zusammengefasst, wobei innerhalb der gleichen Thematik die Chronologie gewahrt wurde. Der Beschuldigte 1 wurde insgesamt fünfmal einvernommen:

- Einvernahme vom 10. September 2013 (pag. 08 001 0004 ff.);
- Einvernahme vom 12. September 2013 (pag. 08 001 0018 ff.);
- Einvernahme vom 13. September 2013 (pag. 08 001 0043 ff.);
- Einvernahme vom 11. Juni 2014 (pag. 08 001 0071 ff.);

- Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. Januar 2017 (pag. 18 418 ff.).

Es kann auf die nachfolgende Zusammenfassung der Aussagen durch die Vorinstanz verwiesen werden, welche im Sinne der besseren Verständlichkeit an dieser Stelle noch einmal wiedergegeben werden (pag. 18 723 ff., S. 40-49 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

2.3.1.1 Organisation der O. _____

A. _____ führte aus, die Struktur der O. _____ sei dieselbe gewesen [gemeint: wie bei der O. _____], nämlich der Vorstand und die Genossenschafter. Der Vorstand sei auch die Geschäftsführung gewesen. Er sei immer der faktische und rechtliche Geschäftsführer und überall eingetragen gewesen (EV A. _____ vom 10.09.2013, pag. 08 001 0015).

Am 12.09.2013 bestätigte A. _____ seine erwähnte Aussage. Er sei Präsident gewesen, habe die Sitzungen geleitet und die oberste Verantwortung innegehabt. Die Entscheidungen beim O. _____ wie bei der O. _____ seien von ihm getroffen worden und jeweils mit Mehrheitsbeschluss vom Vorstand genehmigt worden. Was die Anlagen oder Beteiligungen betreffe, habe er meist Anträge erhalten und diese zur Abstimmung vorgeschlagen. Diese seien meist genehmigt worden. Es sei richtig, dass er die Entscheidungen getroffen habe, abgestützt auf den Vorstand (EV A. _____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0020).

Zu den Mitbeschuldigten führte A. _____ folgendes aus: K. _____ sei ein Mitarbeiter von E. _____ gewesen, der wiederum ca. im Januar / Februar 2005 mit seinem Team gekommen [gemeint: zur O. _____ gestossen] sei. K. _____ sei wohl erst nach der Gründung der O. _____ dazugekommen. Dieser sei nur Bonitätsensammler gewesen und damit Bindeglied zwischen der O. _____ und den von diesem gebrachten Einzählern. K. _____ habe auch an den geschäftlichen Entscheiden teilgenommen und habe an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Dieser habe nicht zum Kernteam gehört, sondern zum erweiterten Team und sei über alle geschäftlichen Vorgänge orientiert gewesen (EV A. _____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0027).

C. _____, Versicherungsvertreter, habe er nach seiner Haftentlassung im September 2004 kennengelernt, wohl an einem Vortrag. Bei der O. _____ sei C. _____ Finanzberater und Vermittler zwischen den Einzählern und dem Bankinstitut gewesen. Auch dieser habe zum erweiterten Team gehört, sei aber näher „am Kern“ gewesen als K. _____. C. _____ sei über die Belange der O. _____ ebenfalls bestens orientiert gewesen. Dieser habe über die Herkunft der Gelder Bescheid gewusst und auch über deren Verwendung, wohl aber nicht in jedem Detail (EV A. _____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0028).

E. _____ habe er ca. im Oktober / November 2004 kennengelernt. Dessen Aufgabe sei es gewesen, Bonitäten zu sammeln, Kapital hereinzuholen und sein Team (bestehend aus Versicherungsvertretern) zu leiten. E. _____ sei über die geschäftlichen Belange der O. _____ informiert gewesen, habe gewusst, woher das Geld komme und wohin es fliesse. Dieser sei Mitglied des erweiterten Teams gewesen und fast so nahe „am Kern“ wie C. _____ (EV A. _____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0028 f.).

Er wisse nicht mehr, wann er G. _____ kennengelernt habe. Er habe sie frühestens nach der Gründung der O. _____ kennengelernt, er sei sicher, dass das erst nach 2005 gewesen sein müsse. Für ihn gehöre sie in die Gruppe E. _____. In der O. _____ habe sie keine Funktion gehabt. Sie sei einfach dazu gestossen und sei von ihrer Kompetenz her auch aufgenommen worden. Sie sei Coach gewesen und habe sich bei den Vorstandssitzungen beratend hervorgetan. Sie sei am Schluss

auch an den Geschäftsentscheiden der O._____ beteiligt gewesen, allerdings nicht bei den Entscheidungen über die Geldverwendung (EV A._____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0029).

Anlässlich der Einvernahme vom 13.09.2013 führte A._____ aus, er sei Präsident und Geschäftsführer der O._____ gewesen. Sie hätten Kunden- bzw. Genossenschaftsbetreuer gehabt, nämlich die Gruppe E._____, mit K._____, S._____, T._____ und U._____. Er habe selber auch ein Team von Genossenschaftsbetreuern gehabt, die das aber nicht professionell gemacht hätten, sondern Investoren im Bekannten- und Freundeskreis rekrutiert hätten. Das seien V._____, W._____, C._____ und X._____ gewesen. Im Hintergrund seien Y._____ mit der Buchhaltung gewesen und G._____ mit ihrer proaktiven Beratungstätigkeit. Diese Personen seien über die Geschäftstätigkeiten der O._____ orientiert gewesen und hätten an praktisch allen Vorstandssitzungen teilgenommen, auch wenn sie nicht im Vorstand gewesen seien. Vollumfängliche Handels- und Vertretungsbefugnis und einen umfassenden Einblick in die finanziellen Verhältnisse der O._____ habe nur er gehabt. Zum Teil auch E._____. Auch C._____ habe zum Kernteam gehört, wo sie alles besprochen hätten. Es sei ein Dreier-Kernteam gewesen, bestehend aus E._____, C._____ und ihm (EV A._____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0053 f.).

Auf Vorhalt der Aussagen von E._____, wonach sich dieser nicht zum Kernteam zähle, erklärte A._____, dass seiner Meinung nach E._____ Mitglied des Kernteams gewesen sei und die Entscheidungen mitgetragen habe. E._____ habe also nicht nur betriebliche Sachen entschieden und vollzogen. Er sei bestrebt gewesen, das Kernteam so gross wie möglich zu halten, deswegen gehöre E._____ unbedingt und klarerweise dazu. Faktisch gehandelt, wie z.B. Geldüberweisungen vorgenommen, habe nur er. Er sei die Exekutive gewesen und zwar alleine. Von seinem Handeln hätten die anderen gewusst, speziell C._____. Sie hätten immer zusammen Pläne gemacht, was zu zahlen gewesen sei, wie z.B. die Bankraten der Kleinkredite. „Das Kernteam C._____, ich und E._____ hat von meinem Handeln gewusst. Wir haben uns praktisch zweimal die Woche getroffen.“ C._____ habe er praktisch täglich getroffen. Danach sei das ganze andere Team gekommen, also G._____ und K._____ etc. (EV A._____ vom 11.06.2014, pag. 08 001 0073). Die finanziellen Angelegenheiten habe er mit C._____ besprochen. Die finanziellen Perspektiven seien ihm und C._____ jederzeit bekannt gewesen. Das treffe auf E._____ so nicht zu, dieser habe sich auf ihn und C._____ verlassen können. Umgekehrt hätten sie sich auf E._____ verlassen, dass dieser mit seinem Team immer so und so viel Kapital generiere. Sie hätten E._____ als Teamleiter keine Vorschriften und Weisungen erteilt. Das habe sich später als Problem herausgestellt, weil dieser die Philosophie weder an die Vermittler noch an die Kunden weitergeleitet hätte. Das sei der entscheidende Fehler gewesen. E._____ habe in finanziellen Belangen die Informationen von ihm und C._____ erhalten. Sie hätten diesen komplett über die Situation und die Perspektiven informiert (EV A._____ vom 11.06.2014, pag. 08 001 0074).

A._____ bestätigte, dass er die Entscheidungen, was mit dem Geld passieren solle, getroffen habe. Er habe Entscheidungen wie den Kauf von Liegenschaften und Beteiligungen selber gefällt und zwar, weil zu viel Geld vorhanden gewesen sei. Er habe das Geld sinnvoll zwischenparken wollen. Am engsten habe er mit C._____, Y._____ und E._____ zusammen gearbeitet. Obwohl dieses Team aus sehr intelligenten Menschen bestanden habe, die auch juristisch etwas drauf hätten, sei keinem von denen in den Sinn gekommen, ihn davor zu warnen, dass das Zwischenparken von Geld eine Veruntreuung darstellen könnte. Jeder habe dies als sinnvoll und logisch betrachtet, was er entschieden habe. Niemand habe gewarnt oder Bedenken geäussert, auch Y._____ nicht (EV A._____ vom 11.06.2014, pag. 08 001 0075).

Im Zusammenhang mit den vorgehaltenen Aussagen von C._____, wonach dieser nicht über Ausgaben habe entscheiden können, sondern A._____ das alleine gemacht und danach orientiert

habe, erklärte A._____, dass er es jetzt nicht mehr so genau wisse. Es sei aber richtig, dass er die dominierende Person gewesen sei. Es sei auch richtig, dass er Ausgabenentscheide wie Beteiligungen oder Liegenschaften selber getroffen habe. Er wisse nicht mehr, ob er jeweils vorher oder nachher orientiert habe. Dass es danach gewesen sei, sei aber eher unwahrscheinlich. A._____ ergänzte dann, dass die Ausgaben, über die er entschieden habe, zu 90% Fixkosten wie Miet- und Lohnkosten gewesen seien. Die anderen Sachen seien immer mit C._____ und eventuell auch mit E._____ besprochen worden. Bezüglich E._____ könne er es sich nicht anders vorstellen (EV A._____ vom 11.06.2014, pag. 08 001 0076). Die Aussagen von G._____, wonach das Projekt mit dem Kinderdorf in Österreich schon da gewesen sei, stimme. Diesen Entscheid habe er gefällt. Es wäre ein Risiko gewesen, die O._____ zu gründen und erst im Nachhinein ein Projekt zu suchen. Er habe das Projekt und die daran Beteiligten bereits seit zwei oder drei Jahren gekannt. Es habe auch nicht mehr viel zu diskutieren gegeben, deswegen habe er die Entscheide getroffen. Er habe vor dem Hintergrund von Vorträgen in AG._____, zu denen er Handwerker verschiedener Branchen eingeladen habe, damals bereits mindestens von je zwei Handwerkern pro Branche Zusagen gehabt, dass diese 20% der Bausumme über das O._____-Verrechnungskonto akzeptieren würden. Es sei richtig, dass G._____ bei Gesprächen über die Geldverwendung nie anwesend gewesen sei (EV A._____ vom 11.06.2014, pag. 08 001 0077). Entscheide wie Liegenschaften oder Beteiligungen habe er selber getroffen, mit dem Einverständnis des Teams. Das Team habe rechtzeitig erfahren, dass investiert worden sei. Dieses hätte intervenieren und dies verhindern können, was es aber nicht getan habe (EV A._____ vom 11.06.2014, pag. 08 001 0077). Dass ausser ihm niemand wirklich Einsicht gehabt und Bescheid gewusst habe, wie G._____ geltend mache, stimme so nicht. Dies treffe wohl auf G._____ zu, demgegenüber sei das Kernteam vollumfänglich informiert gewesen (EV A._____ vom 11.06.2014, pag. 08 001 0078).

2.3.1.2 Geschäftstätigkeit O._____

Gemäss A._____ habe die O._____ ihren Zweck durch die Zurverfügungstellung der Leistungsverrechnungs-Software mit integriertem E-Shop umgesetzt. Vorgesehen gewesen sei auch die Finanzierung von Immobilienprojekten um das Volumen der Leistungsverrechnung in sinnvolle Dimensionen anzuheben. Hinter der O._____ sei die ._____-Wirtschaft gestanden (EV A._____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0053).

Die O._____ habe sich über die glaublich einmalig zu bezahlenden Mitglieder-Genossenschafts-(grund)-Beiträge, die jährlichen Administrativbeiträge und später aus den Immobilien finanziert. Daneben habe es Erträge aus Bücherverkäufen und Seminaren gegeben, zudem hätten sie über die Verrechnungsplattform Geld eingenommen. Es habe 8% in realem Geld einbezahlt werden müssen, die Provisionseinnahmen der O._____ hätten glaublich CHF 25'000.00 betragen bei einem Umsatz von ca. CHF 300'000.00 bis 320'000.00 (EV A._____ vom 10.09.2013, pag. 08 001 0015). Dazu seien Bonitäten als Eigenkapitalnachweis für Immobilien gekommen, abzüglich Provision der Vermittler. Bei den Kapitalanlagen sei es darum gegangen, den Kapitalgebern zuzusichern, dass das Kapital nur für den Eigenkapitalnachweis für Immobilienkredite verwendet werde. Der Eigenkapitalnachweis habe in flüssiger Form auf einem Bankkonto vorhanden sein müssen. Das sei ihnen nicht gelungen. Die O._____ hätte aus den Immobilien 100% der Kapitalsumme verdienen sollen. Dabei sei die Rückerstattung aus der Mehrwertsteuer und Vermietung nach österreichischem Recht zu berücksichtigen. Die Kapitalschöpfung habe nicht realisiert werden können, weil die Immobilien nicht hätten gebaut werden können. Letztlich sei das nicht möglich gewesen, weil die O._____ aufgrund des Einschreitens der EBK bereits nach 3½ Monaten liquidiert worden sei (EV A._____ vom 10.09.2013, pag. 08 001 0015 f.).

Bei der O._____ habe es Kleinkredit-Einzahler-Verträge (KKEV) gegeben, bei denen das Geld von einem Kleinkredit einer Bank gekommen sei. Bei den Kapital-Einzahler-Verträgen (KEV) sei dieses aus eigenen Mitteln der Genossenschafter gekommen. Daneben habe es wenige Darlehens- (DV) und Rendite-Vereinbarungen (R.-V.) gegeben. Einnahmequellen seien die Genossenschaftsbeiträge sowie die genannten Vereinbarungen gewesen, daraus seien die werterhaltenden Unternehmungen finanziert worden. Sie hätten die Gelder nicht für Unkosten und Lohnkosten verwendet (EV A._____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0021).

Die O._____ selber sei noch nicht Eigentümerin von Immobilien gewesen. Sie habe als selbstständige Genossenschaft Anteilscheine in den O._____ einzahlen sollen und der O._____ habe das Projekt „AB._____“ mit einem Bauvolumen von EUR 6 Mio. über die Z._____ finanziert. Die O._____ sei soweit er wisse auch nicht mittelbar an der Residenz P._____ beteiligt gewesen, sondern nur über Anteilscheine des O._____ -Bundes mittelbar Mitinhaberin (EV A._____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0022).

Bei der O._____ habe es eigentliches Genossenschaftskapital plus Gelder aus den Vereinbarungen gegeben. Alle Anteilscheine seien identisch und rückzahlbar gewesen, das sehe das Genossenschaftsrecht vor (EV A._____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0023). Die Genossenschaftskapitalien beim O._____ und der O._____ seien in erster Linie für Provisionen und den Kauf der Residenz P._____ verwendet worden. Auch seien Darlehen an acht Mitglieder gewährt worden. Zudem seien die Gelder auch für Renditezahlungen verwendet und es seien Beteiligungen an der Z._____ gekauft worden. Die grössten Ausgaben seien schlussendlich die Liquidatoren gewesen (EV A._____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0024).

Die O._____ habe ca. 80 Mitglieder gehabt, die alle CHF 1'150.00 bezahlt hätten. Davon seien CHF 500.00 der einmalige Genossenschaftsbeitrag gewesen, CHF 470.00 die Zugangsberechtigung zur Software, CHF 80.00 ein Depot und CHF 100.00 ein Administrativbeitrag. Letzterer sei jährlich zu entrichten gewesen, alles andere einmalig. Auf der Verrechnungsplattform BW._____ seien rund 900 Personen registriert gewesen, es sei auch möglich, dass es rund 750 Personen gewesen seien. Zusätzliches Genossenschaftskapital hätten ca. 60 bis 80 Genossenschafter einbezahlt, wohl eher 80 (EV A._____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0030).

Auf Vorhalt, wonach die O._____ die von den geldgebenden Genossenschaftern einbezahlten Gelder im Rahmen des Genossenschaftszwecks frei und nicht gemäss Vereinbarung verwendet habe, führte A._____ aus, dass der vereinbarte Verwendungszweck sicher nicht „glasklar“ und „astrein“ eingehalten worden sei. Das sei auch logisch gewesen, weil sie auch den Betrieb hätten zahlen müssen. Die Gelder seien ja bereits durch die Immobilie P._____ gesichert gewesen. Die Gelder seien nicht zwecks Eigenkapitalnachweis nach Österreich geflossen, sondern auf das Konto der Z._____ übertragen worden. Die AA._____ Bank hätte die Konten erst nach Prüfung des Projekts eröffnet, also hätten sie die Gelder zuerst auf ein normales Konto einzahlen müssen. Sie seien unter anderem für den Kauf von P._____ verwendet worden (EV A._____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0032).

A._____ wurde vorgehalten, dass die einbezahlten Gelder gemäss den verschiedenen Verträgen nur auf O._____ -eigene Konten hätten einbezahlt werden dürfen und dort hätten verbleiben müssen. Er führte aus, dass die Geldverwendungen seines Erachtens zulässig gewesen seien, weil sie die Residenz P._____ als Sicherheit gehabt hätten und das Projekt Kinderdorf AB._____ noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Er habe zu früh zu viel Geld aus den Verträgen gehabt. Die Ausgaben, die sie gehabt hätten, hätten sie im Hinblick auf spätere Renditen getätigt. Es stimme, dass die Gelder nicht auf ein Eigenkapitalnachweiskonto geflossen seien. Er habe die Verträge ursprünglich einmal formuliert. Diese seien dann verteilt worden, ohne dass sie angepasst worden seien. Das

habe er auch als Nachteil empfunden, zumal er die meisten Kunden nicht persönlich getroffen habe. Er hätte diese glasklar über die zu treffenden Verwendungen informiert, die für den Aufbau der ._____-Wirtschaft und des Verrechnungssystem absolut sinnvoll und notwendig gewesen seien. Er bestätigte, dass er sämtliche Verträge unterzeichnet habe (EV A.____ vom 12.09.2013, pag. 08 001 0040 f.).

Auf die Frage, ob jemals Anlagegelder auf ein Eigenkapitalnachweiskonto geflossen und dort geblieben seien, erklärte A.____ anlässlich der Einvernahme vom 13.09.2013, nein, in diesem Sinne nicht. Letztlich habe es kein spezifisches Eigenkapitalnachweiskonto gegeben und gebraucht. Der Eigenkapitalnachweis sei erst verlangt worden, als die AA.____ Bank die Kreditusage gegeben habe (EV A.____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0058). Die Aufstellung der Verwendung der Gelder der O.____ im Umfang von rund CHF 2,8 Mio. im Schlussbericht der Untersuchungsbeamten AC.____ vom 21.10.2005 (pag. 31 004 0164 und 0187) bestätigte A.____ weitgehend. Er machte geltend, es würden bei der Aufstellung rund CHF 400'000.00 fehlen, seiner Meinung nach müssten es rund CHF 3,2 Mio. gewesen sein, die verwendet worden seien, er habe nämlich diverse Darlehen gewährt. Auf Vorhalt, dass sich daraus sowie aus einer ähnlichen, von A.____ selber erstellten und bei der EBK eingereichten Liste über die Verwendung von insgesamt CHF 3,335 Mio. (pag. 31 004 0755) ergebe, dass die Gelder nicht im Sinne der Verträge verwendet worden seien, erklärte A.____, dass die Z.____-Beteiligung und das Darlehen für den Kauf der Residenz P.____ wohl Verwendungen im Sinne der Verträge seien. Das gelte auch für die Beteiligung an der AD.____.ag und die kurzfristigen Darlehen. Sie hätten innert kurzer Zeit sehr viel Geld erhalten und hätten das sinnvoll zwischenlagern wollen. Das sei mit kurzfristigen Darlehen gemacht worden. Eine Anzahlung Hauskauf AE.____ von CHF 45'000.00 sei mit Rückzahlungsgarantie und zehnfacher Rückzahlungssumme vereinbart worden. Das Geld sei allerdings nicht zurückbezahlt worden. Die Anzahlung Villa AT.____ von CHF 200'000.00 [gemeint wohl: Villa AS.____, AU.____] sei ebenfalls gemäss den Verträgen erfolgt. Auch die Software-Entwicklung zähle zu den sinnvollen Investments. Nur die Provision und die administrativen Ausgaben von CHF 1,2 Mio. seien somit nicht vertragsgemäss. Er habe ja die Sicherheit mit der Residenz P.____ gehabt, und auf diese jederzeit einen Kredit über CHF 1,2 Mio. aufnehmen können. Seine Liste enthalte damit einen Kapitalüberschuss von CHF 1,9 Mio. (EV A.____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0063 ff.).

Seiner Meinung nach sei es nicht möglich, dass Provisionen von insgesamt CHF 513'788.00, also rund 15% bis 17% der einbezahlten Gelder, bezahlt worden seien. Die Provisionen hätten ca. CHF 460'000.00 betragen (EV A.____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0065). Auf die Frage, was er vorgekehrt habe, um die Zinsen und Amortisationen gemäss den KKEV von hochgerechnet rund CHF 48'700.00 monatlich bzw. rund CHF 584'400.00 jährlich tatsächlich bezahlen zu können, antwortete A.____, dass sie von mind. zwei EUR 6 Mio.-Projekten pro Jahr ausgegangen seien. Beim Finanzierungsmodell mit Eigenkapitalnachweis hätte man mit CHF 2,2 Mio. ein CHF 10 Mio.-Objekt errichten können. Davon wären CHF 8 Mio. Bankkredit und CHF 2 Mio. Eigenkapital gewesen. Bei den Projekten mit CHF 8 Mio. Bankkredit hätte es eine MWST-Rückerstattung von rund CHF 2 Mio. gegeben. Das hätte gut gereicht, um die Zins- und Tilgungsraten zu decken. Es wäre sogar viermal mehr gewesen. Sie hätten nur im ersten Jahr die Zins- und Tilgungsraten aus dem Kapital zahlen müssen, was vertragswidrig gewesen sei, sie hätten aber die Immobilie als Deckung gehabt. Die Zins- und Tilgungsraten für die Kleinkredite seien bis zum Einschreiten der EBK vollständig bezahlt worden (EV A.____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0066).

Weiter führte A.____ aus, dass für die Vermittlung der Bankkredite C.____ gesorgt habe. Das Team E.____ habe auch ein paar Anträge für Bankkredite direkt bei einer Bank in FE.____ eingereicht (EV A.____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0067).

2.3.1.3 Kundenwerbung

Auf entsprechenden Vorhalt bestätigte A._____, dass die Genossenschafter jeweils einen Ordner mit Unterlagen erhalten hätten. Dieser sei übersichtlich und strukturiert gewesen. Dies habe er so gewünscht und es sei auch so gemacht worden (EV A._____, vom 13.09.2013, pag. 08 001 0055).

Das Team E._____ habe ca. 60 Genossenschafter, insbesondere in der Form von KEV- und KKEV-Anleger, gebracht und ca. 20 seien über sein Team zur O._____ gekommen (EV A._____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0056).

Die Vermittler hätten für ihre Vermittlungen Provisionen erhalten. Diese hätten 8% für den Genossenschaftervermittler, 4% für den Teamleiter und 2% für ihn selber betragen. Er selber habe insgesamt für sämtliche Vereinbarungen ca. CHF 60'000.00 an Provisionen erhalten, E._____ als Teamleiter habe ca. CHF 400'000.00 erhalten – vielleicht sei das auch der Betrag, der an dessen ganzes Team ausbezahlt worden sei. C._____ habe keine Provision erhalten, weil dieser direkt von den Banken honoriert worden sei, dies mit ca. 4%. Wieviel K._____ erhalten habe, wisse er nicht, dieser sei Mitglied des Teams E._____ gewesen. G._____ habe glaublich nicht vermittelt, oder er wisse es nicht mehr. Aus dem 8/4/2%-System gehe hervor, dass 14% der Anlagesumme als Provisionen bezahlt worden seien. Mit den Vermittlern habe er vorab vereinbart gehabt, dass diese die Provision erst erhalten würden, wenn die Anlagegelder auf dem Eigenkapitalnachweiskonto einbezahlt worden seien und gestützt darauf die Bank den Immobilienkredit gesprochen habe. Den Kredit über EUR 4,2 Mio. hätten sie von der AA._____ Bank erhalten, EUR 150'000.00 seien ausbezahlt worden. Der Eigenkapitalnachweis sei dann nicht auf das Konto bezahlt worden, worauf die Bank Strafanzeige einreichte. In diesem Zusammenhang habe er von E._____ gehört, dass diesem langsam die Kunden ausgehen würden. Deshalb habe er dann versucht, die Residenz P._____ mit EUR 1,2 Mio. oder 1,8 Mio. zu belehnen. Damit hätte er den Eigenkapitalnachweis erbringen wollen. Der Kredit sei dann auf den Namen von AF._____ von FF._____ zustande gekommen, welche die Residenz P._____ letztendlich übernommen hätten (EV A._____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0057).

Auf entsprechende Fragen bestätigte A._____, dass mit allen KEV-, KKEV-, DV- und R.-V.-Vertragspartnern schriftliche Verträge geschlossen worden seien, die er alle unterzeichnet habe. In allen Verträgen seien die gleichen Vertragsbestimmungen enthalten gewesen. Es sei auch richtig, dass dort schriftlich vereinbart worden sei, dass die einbezahlten Gelder nur zur Hinterlegung auf Bankkonten zwecks Erbringung des Eigenkapitalnachweises für (staatlich zu amortisierende) Immobilien-Baukredite verwendet werden dürften. A._____ bestätigte weiter, dass gemäss den Verträgen die Eigenkapitalnachweise bzw. Kredite (in der Regel) nur für die Errichtung von (unterstützungswürdigen) Kinder-, Pflege-, Behinderten- und Seniorenheimen vorgesehen gewesen seien. Er führte weiter aus, dass sie auch für Immobilien, die einen wesentlich höheren Wert gehabt hätten und die sie günstig erhalten hätten und die deswegen für den Zweck der Leistungsverrechnung sinnvoll gewesen seien, vorgesehen gewesen seien (EV A._____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0058 f.). Er bejahte zudem, dass die O._____ nicht berechtigt gewesen sei, die Gelder anders als durch Einzahlung auf eigene (Bank-) Konten zu verwenden und sie weder für eigene noch für die Zwecke von Gesellschaften, an denen sie beteiligt gewesen sei, habe verbrauchen dürfen. Durch die längere Laufzeit dieser Verträge wäre generell am Schluss wieder genau so viel Geld vorhanden gewesen, wie am Anfang einbezahlt worden sei. Das habe aber nicht erreicht werden können, weil die EBK bereits nach 3½ Monaten eingeschritten sei. Sonst hätten die Projekte realisiert werden können und das Geld wäre inklusive Rendite und Vermehrung zurückgekommen (EV A._____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0059 f.).

A._____ wurde eine Excel-Tabelle vorgelegt, auf der die Geldgeber der O._____ verzeichnet waren (pag. 09 001 0076 ff. [diese stimmt mit Ausnahme der Anlage von E._____ im Betrag von

CHF 85'000.00, welche nicht Gegenstand der Anklage bildet, weitestgehend mit der späteren Anklage überein]). Er bestätigte diese Tabelle, ebenso die Anzahl abgeschlossener Verträge (damals 87) und die Gesamtsummen der jeweiligen Vertragsarten (damals CHF 3'200'191.00) (pag. 08 001 0060 f.).

Weiter gab A._____ an, dass alle diese Personen zu Verlust gekommen seien. Bei den KKEV vermindere sich der Verlust um die Teilamortisationen, die die O._____ geleistet habe, das seien schätzungsweise CHF 150'000.00 gewesen. Bei den anderen Verträgen entspreche der Verlust der Kapitalsumme. Von den rund CHF 3,2 Mio., die gestützt auf Verträge bezahlt worden seien, sei nichts für die Erbringung des Eigenkapitalnachweises verwendet worden. Die Gelder seien für den Kauf der Residenz P._____, die Z._____, die AO._____ GmbH, das Projekt AG._____ und das Projekt mit dem AB._____ Kinderdorf verwendet worden. Es treffe zu, dass damit auch Löhne, Mieten, Provisionen, Verwaltungskosten und Spesen bezahlt worden seien. Die Provisionen seien auf Drängen der Vermittler früher als vereinbart ausbezahlt worden, weil diese geltend gemacht hätten, sie seien pleite und müssten ihren Lebensunterhalt auch irgendwie bestreiten (EV A._____ vom 13.09.2013, pag. 08 001 0062).

2.3.2 Aussagen A._____ im Hauptverfahren

Anlässlich der Einvernahme durch das WSG bestätigte A._____ seine gegenüber der StA WD am 10./12./13.09.2013 und 11.06.2014 gemachten Aussagen (EV A._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 418).

Auf Vorhalt seiner Aussage, wonach das Team rechtzeitig erfahren habe, wenn investiert worden sei und hätte intervenieren und die Investition verhindern können und Frage, wer das Team sei, gab A._____ zu Protokoll, E._____, G._____ und weitere Damen, die nicht angeklagt seien. Er führte aus, er sei immer sehr kommunikativ zu seinem Umfeld gewesen. Sie hätten es immer einvernehmlich gemacht [gemeint: die Entscheide gemeinsam gefällt]. Es sei richtig, dass schon er entschieden habe, aber er wäre auf sinnvolle Gegenargumente immer eingegangen (EV A._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 420).

Auf Frage, was die O._____ dazu bewogen habe, ab ca. März 2005 Verträge mit Kapitaleinzahlern zu schliessen und zusätzliches Kapital entgegen zu nehmen, gab A._____ zur Antwort, ganz einfach dadurch, dass er über eine Software verfüge, die Eigenkapital generiere. Im Zusammenhang mit dem Kinderheimprojekt FG._____ und dem von der Bank geforderten Eigenkapitalnachweis auf einem Bankkonto sei seine Idee gewesen, Geld durch Kleinkredite zu beschaffen. Die Idee sei bereits früher [gemeint vor der Gründung der O._____] geboren worden. Es sei richtig, dass das Projekt FG._____ bereits bekannt gewesen sei, bevor E._____ zur O._____ gekommen sei (EV A._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 419).

A._____ bestätigte auf entsprechende Frage, dass die O._____ den Kapitaleinzahlern vertraglich zugesichert habe, dass die einbezahlten Gelder nicht verbraucht bzw. verwendet, sondern zum Zweck des sog. Eigenkapitalnachweises auf Konten der Gesellschaft bleiben würden. Es treffe zu, dass dieser Passus in sämtlichen Verträgen enthalten sei. Er führte aus, dass es aber anders gemeint gewesen sei, nämlich, dass sie gegenüber den Banken den Eigenkapitalnachweis erbringen hätten können. Für ihn sei der Kapitalnachweis mit der Residenz P._____ immer gegeben gewesen und so sei für ihn als Geschäftsführer auch keine Gefährdung ersichtlich gewesen (EV A._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 420 ff.).

Es sei richtig, dass sämtliche von der O._____ vereinnahmten Gelder nicht als Eigenkapitalnachweis verwendet worden seien und weder die O._____ noch die Z._____ einen Kredit erhältlich gemacht hätten. Auch habe kein Bankkonto bestanden, wo das Geld für den Eigenkapitalnachweis hätte einbezahlt werden können (EV A._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 422). A._____

bestätigte, dass die Realisierung der Projekte immer einen Bankkredit bedingt hätte und ein solcher Bankkredit nur gestützt auf einen Eigenkapitalnachweis hätte erhältlich gemacht werden können (EV A. _____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 423). Es stimme, dass er rund CHF 60'000.00 an Provisionen, gestützt auf die 8/4/2%-Provisionsregelung, erhalten habe. Im Juli 2005 habe er zudem rund CHF 20'000.00 aus der O. _____ gezogen (EV A. _____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 425). Den Vorhalt, dass gemäss den Verträgen mit den Vermittlern vereinbart gewesen sei, dass die Provisionen erst nach Auszahlung des Bankkredits ausbezahlt würden, bestätigte A. _____. Aber nach einem Monat sei E. _____ zu ihm gekommen und habe gesagt, dass er und sein Team Geld benötigen würden, damit sie von etwas leben könnten. Damals sei die Residenz P. _____ bereits gekauft gewesen, deswegen habe er, A. _____, die Provisionen vorzeitig ausbezahlt (EV A. _____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 426).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte 1 seine bisher gemachten Aussagen. Er stellte jedoch richtig, dass er sich in keinem Punkt schuldig, sondern lediglich moralisch verpflichtet fühle, den durch die EBK Geschädigten einen Ausgleich zu verschaffen. Die EBK Liquidatoren hätten die Interessen der Geschädigten nicht gewahrt, sie hätten den Fokus nur auf ihn als angeblich Schuldigen gelegt. Auf Frage, ob die einbezahlten Gelder zweckgebunden verwendet worden seien, gab der Beschuldigte 1 an, dass es so schnell gegangen sei, dass er nicht habe reagieren können. Ein Firmenaufbau sei schwierig, sie hätten in die Residenz P. _____ investiert und hätten die Software von den ersten Einzahlungen finanzieren müssen. Dies sei eine werterhaltende Arbeitsgrundlage gewesen. Er hätte die Einzahler mit wenigen Ausnahmen nicht gekannt. Er hätte ihnen ansonsten gesagt, dass die Gelder für den Betriebsaufbau verwendet würden. Er hätte die Verträge entsprechend angepasst. Auf Frage, wieso die Verträge denn nicht anders formuliert worden seien, führte der Beschuldigte 1 aus, sie hätten keine Juristen gehabt. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass nur die Bank die Gelder so verwenden dürfe wie sie wolle. Für ihn sei klar gewesen, dass er die Gelder für den Firmenaufbau verwende. Es wäre für ihn kein Problem, die Geschädigten zu befriedigen. Die Software hätte heute einen Marktwert von 30-40 Millionen. Auf Frage gab der Beschuldigte 1 an, er habe die Verträge Monate vorher formuliert. Er sei sich nicht mehr so klar darüber gewesen, was darin gestanden sei, sonst hätte er sie geändert (pag. 19 368 ff.).

8.5 Aussagen des Beschuldigten 2

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten 2 geordnet nach den einzelnen Einvernahmen zusammengefasst:

- Einvernahme vom 24. Oktober 2013 (pag. 08 007 0001 ff., pag. 18 732 ff., S. 49-54 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung);
- Einvernahme vom 25. Oktober 2013 (pag. 08 007 0035 ff., pag. 18 738 f., S. 55 f. der vorinstanzlichen Entscheidbegründung);
- Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. Januar 2017 (pag. 18 437 ff., pag. 19 739 ff., S. 56-58 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung).

Die Vorinstanz hat diese Aussagen wie folgt zusammengefasst (pag. 18 732 ff., S. 49-58 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung):

2.3.3.1 Einvernahme vom 24.10.2013

C._____ führte am 24.10.2013 gegenüber der StA WD aus, dass er A._____ zwar bereits ca. in den Jahren 1998/1999 in Biel gesehen habe, damals aber keine nähere Bekanntschaft bestanden habe. Richtig kennengelernt habe er diesen wohl im Herbst 2004. Bei der O._____ habe er weder mitgemacht noch sich finanziell beteiligt oder jemanden an die O._____ vermittelt (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0005). Er habe von A._____ selber erfahren, dass dieser in Witzwil [gemeint: im Gefängnis] gewesen sei (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0006).

E._____ habe er später kennengelernt. Dieser sei glaublich nicht Gründungsmitglied der O._____ gewesen und auch er selber sei glaublich erst nach der Gründung zur O._____ gestossen, wohl so ab Frühling 2005 (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0006 f.).

Er habe keine Vorstandsfunktion bei der O._____ inne gehabt. Er sei aber aktiv dabei gewesen. Er habe für A._____ Excel-Tabellen über die Einzahlungen und die Gewinne erstellt. Zusammen mit diesem habe er das ganze Konstrukt erarbeitet, sie hätten das in der Wohnung von A._____ gemacht. Es sei darum gegangen, aufzuzeigen, bei welchen Einzahlungen der Anleger letztendlich wie viel Gewinn gemacht werde. Es sei auch ersichtlich gewesen, wie viel Kapital der O._____ für die Kinderheime in Österreich zur Verfügung gestanden habe. Aus den Tabellen seien auch die Provisionsstufen (8/4/2%) ersichtlich gewesen. Die Tabellen habe er auf seine eigene Initiative hin gemacht. A._____ habe zwar die Idee gehabt, diese habe er aber nicht verstanden, weswegen er es tabellarisch festgehalten habe. Er habe damit A._____ intuitives Vorgehen strukturieren wollen, damit sie die Übersicht gehabt und genau gewusst hätten, was passieren könne. In diesem Sinne habe er der O._____ die möglichen finanziellen Rahmenbedingungen gemäss den Ideen von A._____ aufgezeigt. Er habe dessen Ideen sozusagen zu Papier gebracht (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0007 f.).

Weiter führte C._____ aus, er habe mit A._____ nicht besprochen, was mit dem einbezahlten Geld zu geschehen habe. Das habe dieser entschieden. Als das Geschäft angelaufen sei, sei er nicht mehr so intensiv mit A._____ zusammen gewesen. Die intensive Zeit habe nur ca. zwei Monate gedauert. Er habe auch keine Geschäftsleitungsfunktion in der O._____ inne gehabt (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0008).

Es sei richtig, dass er Vermittler von Bonitäten gewesen sei. Das sei die Sache mit den KKEV gewesen. Er habe die ausgefüllten Unterlagen von E._____ erhalten und an die Banken weitergeleitet. Wenn er alle unterzeichneten Unterlagen gehabt habe, habe er jeweils Auflistungen der Einzahler erstellt. Das sei die von A._____ genannte Buchhaltung. Er sei mindestens wöchentlich bei A._____ vorbeigegangen, immer nach dem Termin mit E._____, wenn er die Unterlagen gehabt habe (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0008). Daneben sei er später auch dafür besorgt gewesen, dass die Kreditraten an die Banken bezahlt worden seien. Er habe gestützt auf die Unterlagen wiederum auf Tabellen monatlich ausgerechnet und zusammengestellt, wann wie viele Raten bezahlt werden mussten. Er habe A._____ die entsprechenden Einzahlungsscheine gegeben, der die Überweisungen vorgenommen habe. Wenn dieser sage, er, C._____, sei der Finanzberater der O._____ gewesen, dann meine dieser im vorgenannten Sinne. Y._____ sei der Buchhalter gewesen. Als externen Steuer- und Finanzberater hätten sie, A._____, Y._____ und er, AH._____ aufgesucht, den er schon von früher gekannt habe (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0009).

Für die Vermittlung der Kredite habe er von den Banken Kommissionen erhalten. Auf welche Summe sich diese belaufen hätten, wisse er nicht mehr, weil er noch andere Finanzvermittlungen gemacht habe und das immer zusammen abgerechnet worden sei (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0009).

Bei der O._____ sei A._____ die dominierende Person gewesen. Es habe drei, vier Personen gegeben, die am engsten mit diesem zusammengearbeitet hätten. Zu diesen habe auch er gehört, Y._____ als Buchhalter und am Rande auch E._____. Daneben habe es viele Personen gehabt, die dabei gewesen und regelmässig durch A._____ orientiert worden seien, hierzu gehörte auch K._____. Diese Personen hätten aber die Zusammenhänge nicht gekannt (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0009).

Grundsätzlich seien die einbezahlten Gelder auf das FH._____ geflossen. Er habe nicht geprüft, wo die Gelder vom FH._____ hingeflossen seien. Aber anhand der Erklärungen von A._____ habe er das nachvollziehen können. Primär habe er die Einnahmen überprüft. Die Ausgaben habe er zwar gesehen, sich aber nicht besonders darum gekümmert. Sein Interesse und seine Aufgabe seien die Einnahmen gewesen. An die Banken hätten rund fünf Monate Raten bezahlt werden müssen. Der höchste Betrag sei vielleicht um die CHF 50'000.00 gewesen, das seien glaublich die letzten zwei, drei Monate gewesen. Diese Zahlungen seien aus den Kapitalien geleistet worden, was von Anfang an so gedacht gewesen sei (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0010).

Es sei nicht so, dass er die finanziellen Entscheide gefällt habe, dafür sei einzig A._____ zuständig gewesen. Er sei primär für die Einnahmen und die Abwicklung der Ratenzahlungen an die Banken zuständig gewesen. Er habe das übernommen, weil er gesehen habe, dass das sonst kein anderer habe machen können. A._____ habe alleine über die Ausgaben bzw. Investments entschieden und im Anschluss nur, jedoch offen, orientiert und ihm und anderen erklärt, wie die Situation aussehe. Man könne nicht sagen, dass er im Finanzbereich dessen rechte Hand gewesen sei. Er habe nur über einen Teil, nämlich die Einnahmen, die Übersicht gehabt (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0010 f.).

Über die geschäftlichen Belange der O._____ habe er soweit Bescheid gewusst, als A._____ orientiert habe. Er hätte Einblick in die Geschäftsbücher und Unterlagen nehmen können, das sei aber nicht seine Aufgabe gewesen, weswegen er es nicht gemacht habe. Er habe natürlich die Einnahmen gekannt und zum Teil über die Ausgaben von P._____ und AB._____ Bescheid gewusst. Aber einen richtigen buchhalterischen Überblick oder Kenntnis der Kennzahlen habe er nicht gehabt. A._____ sei Herr und Meister gewesen und Y._____ habe Einblick gehabt, weil dieser die Buchungen vorgenommen habe. Die Aussagen von A._____, wonach er über die Herkunft der Gelder Bescheid gewusst habe und teilweise auch über die Verwendung, dort aber nicht über alle Details, sei richtig. Er habe z.B. nicht gewusst, wie viel Geld nach P._____ geflossen sei. P._____ sei glaublich mit CHF 4,8 Mio. in der Buchhaltung aufgeführt gewesen und A._____ habe die Finanzierung mit der Bank über glaublich CHF 1,2 Mio. Bareinlage gemacht. Dieses Geld sei von der O._____ bezahlt worden (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0011 f.).

Auf die Frage, ob zwischen ihm und A._____ heute [d.h. im Oktober 2013] noch eine freundschaftliche Beziehung bestehe, erklärte C._____, dass man das so sagen könne (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0012).

Auf die Frage, wie die Entscheidungsfindung bei der O._____ stattgefunden habe, führte C._____ aus, dass er das anhand von P._____ erklären wolle. A._____ habe damit [gemeint: Residenz P._____] bewusst das Vermögen der O._____ steigern wollen. Der Kauf von P._____ sei bereits Ende der 1990er-Jahre ein Thema gewesen. A._____ habe das Objekt gekannt, habe bereits mit seiner Familie in dieser Liegenschaft gewohnt und bereits Unterlagen und Verträge gehabt. Wie solle jemand, der damals nicht dabei gewesen sei, die langen Verträge und diversen Unterlagen auf einmal verstehen. Das sei so ohne Weiteres nicht möglich. Wenn er sich richtig erinnere, sei P._____ bereits in der Bilanz der O._____ enthalten gewesen. A._____ habe immer so kommuniziert, als wäre P._____ bereits Bestandteil der O._____. Dieser habe die Entschei-

dungen getroffen, sonst niemand. Anschliessend habe dieser informiert. Er selber sei bei einem Entscheid von A. _____ nie vorher konsultiert worden. Die einzige Person, die glaublich zu Entscheidungen vorgängig konsultiert worden sei, sei AH. _____ gewesen, der die Investitionen in Österreich überprüft habe. Vielleicht seien die Entscheidungen aber auch schon vor dessen Konsultation gefällt gewesen. Ihm kämen keine Situationen in den Sinn, bei denen A. _____ jemanden der O. _____ vorab konsultiert habe. Auch die Entscheidungen in Bezug auf Alltagsgeschäfte wie die Organisation des Büros, den Kauf von PCs etc. habe dieser getroffen. Anschliessend habe dieser orientiert, sei in dieser Hinsicht immer transparent gewesen. Er könne sich nicht erinnern, dass es irgendwann Opposition gegen Entscheide von A. _____ gegeben habe. Auch habe es nie Diskussionen über Entscheide oder Ausgaben gegeben (EV C. _____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0012 f.).

Bevor es zur Gründung der N. _____ gekommen sei, habe er Diskussionen mit der Gruppe E. _____ gehabt. Diese hätte kritisiert, ob alles gut ablaufen würde und alles kontrolliert worden sei. Er habe diesen Personen erklärt, dass es bei einem Geschäft nicht nur Einnahmen gäbe, sondern auch Ausgaben, wie Unkosten, Provisionen und wirtschaftliche Aktivitäten, damit den Leuten auch Gewinn habe ausgeschüttet werden können (EV C. _____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0014).

Die wirtschaftliche Tätigkeit der O. _____ sei einerseits die Einnahmen von Kapital und andererseits die geplante Finanzierung und Realisierung von Kinderheimen gewesen. Es habe auch noch die Verrechnungsplattform gegeben. Dort seien die Mitgliederbeiträge abgewickelt worden und ein Beitrag für die Verrechnung als Finanzierung. Über die Plattform habe es einen Dienstleistungsaustausch gegeben, was deren Sinn und Zweck gewesen sei. Den Umsatz könne er frankenmässig nicht beziffern, er schätze, dass es unter CHF 200'000.00 gewesen sei. Er vermute, dass von den 200 Mitgliedern ca. 10 bis 20% Geschäfte über die Plattform abgewickelt hätten (EV C. _____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0014 f.).

Die Idee der . _____-Wirtschaft sei A. _____ sehr wichtig gewesen. Er persönlich habe sich nie gross damit beschäftigt und es habe ihn auch nicht gross interessiert. Aus seiner Sicht habe die . _____-Wirtschaft im täglichen Leben keine Rolle gespielt (EV C. _____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0016).

Bei der O. _____ sei das Geld für diverse Projekte verwendet worden, wie P. _____, den Verrechnungspool, das AB. _____ in FG. _____ und ein weiteres Projekt in AG. _____. Das Geld sei auch für die Provisionen und allgemeine Unkosten verwendet worden. E. _____ habe die Idee gehabt, dass die einbezahlten Gelder auf ein Konto fliessen und dort bleiben würden und man dann aus dem Nichts Geld machen könne. Das sei aber nicht möglich gewesen und das habe er diesem auch gesagt. Er habe auch nicht verstehen können, dass dieser, der bei der Verwaltung gearbeitet habe, gemeint habe, dass man das Geld einfach nur einzahlen könne. Die Kapitaleinzahler hätten Verträge gehabt, diese habe er gekannt, er habe sie ja bei sich gehabt. Es sei ihm heute nicht mehr klar, ob in den Verträgen gestanden habe, dass das Geld auf einem Konto verbleiben müsse. Er könne sich nicht vorstellen, dass A. _____ das so eingetragen habe. Dazu komme, dass er von Anfang an in den Kalkulationen Gelder für Unkosten vorgesehen habe und dies E. _____ auch so gesagt habe. Er könne sich aber vorstellen, dass in den Verträgen gestanden habe, dass das Geld auf ein separates Konto für den Eigenkapitalnachweis gehen sollte. Das sei mit P. _____ letztendlich auch passiert (EV C. _____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0017).

Es sei richtig, dass ihn E. _____ wegen der Geldverwendung angesprochen habe. Dieser sei mit der Provisions- und Kostentragung aus den Geldeinlagen nicht einverstanden gewesen. Dieser sei davon ausgegangen, dass alles auf ein Konto fliesse und dort bleibe. Er habe diesem die Gegenfrage gestellt, ob er denn gratis weiterarbeiten wolle. Er wisse nicht mehr, was dieser dazu gesagt habe.

A._____ habe diesem glaublich schon ein „Zückerchen“ gegeben mit dem 8/4/2%-System. Dieses System habe aus seiner anfänglichen Kalkulation gestammt, das sei aber nicht allgemein bekannt gewesen. A._____ habe E._____ das System mitgeteilt und damit sei dieser dann mehr als zufrieden gewesen. So wie dieser daran verdient habe, sei dies auch nicht weiter überraschend (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0020).

Dass er Mitglied der Geschäftsleitung der O._____ gewesen sei, stimme nicht. Es sei aber richtig, dass A._____, E._____ und er sich getroffen hätten. Diese Sitzungen hätten im August / September 2005 stattgefunden und zwar auf Drängen von E._____. Vorher habe es keine regelmäßigen Treffen oder Sitzungen gegeben, sondern bloss situativ, wenn es sich ergeben habe. Bei den von E._____ verlangten Sitzungen seien sie von A._____ informiert worden, was laufe. Das seien reine Orientierungen gewesen, sie hätten zwar sicher Sachen kommentiert, aber letztlich sei es bei dem geblieben, was A._____ gesagt habe. Von einer schriftlichen Vertretungsvollmacht für A._____ wisse er nichts, er habe jedenfalls nichts unterzeichnet. Es sei natürlich möglich, dass A._____ eine Vollmacht geschrieben habe (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0017 f.).

K._____ habe er über E._____ kennengelernt, als letzterer seine Gruppe vorgestellt habe. K._____ habe bei der O._____ keine Funktion inne gehabt. Bei der N._____ sei K._____ als Vizepräsident dabei gewesen (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0019).

Auch G._____ habe er über die Gruppe E._____ bzw. über E._____, der diese irgendwie gekannt habe, kennengelernt, ca. im Februar / März 2005. Diese habe nur selten an Sitzungen mit A._____ teilgenommen. G._____ sei später Präsidentin der N._____ geworden (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0019).

Auf Vorhalt der Feststellungen der EBK vom 24.11.2005, die bei der O._____ eine Überschuldung bzw. Unterdeckung zu Fortführungs- wie zu Liquidationswerten festgestellt habe, führte C._____ aus, er könne dazu nicht gross Stellung nehmen. Zur Überschuldung habe es ja Gegenwerte wie P._____ gegeben und er frage sich, wo denn die Verschuldung gewesen sei bei diesen grossen Vermögenswerten. Die Aktiven seien zu billig verkauft worden, weswegen die Leute zu Schaden gekommen seien. Er habe einmal mit A._____ eine Kalkulation gemacht und gemerkt, dass bei den vorhandenen Vermögenswerten niemals eine Überschuldung vorhanden gewesen sei. Den Verlust schätze er auf 10 bis 20% des einbezahlten Kapitals (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0021 f.). In der Berechnung der EBK sei auch die Rückerstattung der österreichischen MWST nicht berücksichtigt worden und die Erträge des Betriebs (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0025).

Die Verträge mit den Geldgebern habe er gesehen, diese seien ja bei ihm gewesen. Er habe deren Laufzeiten, Renditen, Zinsen und den Gewinn gekannt, könne sich aber nicht erinnern. Als Sicherheiten seien sicher die Liegenschaften vorgesehen gewesen. Was bezüglich der Verwendung der Gelder vereinbart gewesen sei, wisse er nicht mehr. Er könne sich aber nicht vorstellen, dass die Gelder nur für den Eigenkapitalnachweis hätten verwendet werden dürfen, weil keine Aktivitäten ohne Geld möglich seien. Grundsätzlich gelte dasselbe für die KEVs, die KKEVs und die Rendite-Vereinbarungen (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0023 f.).

Die an die O._____ einbezahlten Gelder seien für den Genossenschaftszweck und für den administrativen Aufwand, also die Provisionen und die Projekte, verwendet worden. Die reinen Genossenschaftsbeiträge hätten aber nicht ausgereicht. Deswegen sei klar gewesen, dass auch die Kapitaleinzahlungen hätten verwendet werden müssen und das sei von Anfang an so vorgesehen gewesen. Es sei Geld auf ein Konto zwecks Eigenkapitalnachweis geflossen, er gehe davon aus, dass das Geld für

P._____ und AB._____ FG._____ gewesen sei, vermutlich auch für das Projekt AG._____. Das wisse er sicher aus Gesprächen mit E._____ und A._____. Er könne sich auch erinnern, dass A._____ gesagt habe, er habe soeben für P._____ oder FG._____ Geld überwiesen. Überprüft anhand der Unterlagen habe er es nie (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0025).

Auf Vorhalt des Staatsanwalts, dass die einbezahlten Gelder gemäss den Verträgen nur für Eigenkapitalnachweise hätten verwendet werden dürfen und jede andere Verwendung demzufolge unzulässig gewesen sei, erklärt C._____, dass das stimme, wenn er die Verträge richtig verstehe. Er habe aber nicht gewusst, dass mit den Geldern einerseits die Z._____ gekauft worden sei und diese wiederum den Kauf der Residenz P._____ finanziert habe. Er sei immer davon ausgegangen, dass die CHF 1,2 Mio. nach Österreich überwiesen worden seien, um den Kredit auszulösen. Er habe nicht gewusst, dass die Gelder anders verwendet worden seien. Gemäss den Verträgen hätten sie so nicht verwendet werden dürfen (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0028).

Die AI._____ Associates bzw. AD._____ ag stehe im Zusammenhang mit der Verrechnungsplattform, ein AJ._____ habe damit zu tun gehabt. Er habe ein paar Mal mit diesem gesprochen. Ob es Verträge gegeben habe oder ob Gelder dorthin geflossen seien, wisse er nicht. Dass die O._____ eine 30%-Beteiligung an der Gesellschaft erworben habe und diverse weitere Verträge bestünden, sei ihm nicht bekannt. Er wisse nicht, weswegen das gemacht worden sei. Auf entsprechenden Vorhalt erklärte C._____, dass keine Gelder aus den diversen Verträgen mit Kunden für den Erwerb von Beteiligungen oder zum Abschluss von Lizenz- oder Serviceverträgen hätten verwendet werden dürfen. Das habe nichts mit Kinderprojekten oder mit einem Eigenkapitalnachweis für Immobilienkredite zu tun (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0029 f.).

AK._____ kenne er, dieser sei ein paar Mal im Büro gewesen. Er wisse nicht, welche Tätigkeiten dieser mit A._____ gemacht habe. Er kenne die AK._____ Corporation nicht und wisse nicht, was diese oder die AL._____ mit der O._____ zu tun gehabt hätten. Er habe keine Ahnung, ob Gelder an diese Gesellschaften überwiesen worden seien. Auch hier erklärte C._____ auf entsprechenden Vorhalt, dass er keinen Zusammenhang mit den vertraglichen Zusicherungen gegenüber den Kunden der O._____ sehe und seiner Meinung nach die Geldverwendung in dieser Form [gemeint: Beteiligung an der AK._____ Corporation] nicht zulässig gewesen sei (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0030 f.).

2.3.3.2 Einvernahme vom 25.10.2013

Auf Vorhalt, dass die O._____ nie Eigentümerin der Residenz P._____ gewesen sei, weder des Gebäudes noch des Baurechts, gab C._____ zu Protokoll, er könne dazu gar nichts sagen und höre dies zum ersten Mal. Im Jahre 2005 habe er geglaubt, dass die Residenz P._____ der O._____ gehöre, insbesondere auch aufgrund der Zahlung von CHF 1,2 Mio. Er habe mehrmals von A._____ gehört, dass sich die Residenz P._____ im Eigentum der O._____ befinde. Die O._____ habe ihren statutarischen Zweck durch den Verrechnungspool umgesetzt. Nebst der Verrechnungsplattform und P._____ habe es keine weiteren Bereiche gegeben, in denen die O._____ tätig gewesen sei (EV C._____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0036 f.).

A._____ sei Präsident der O._____ gewesen und habe diese zu 95% selber geführt. „Die anderen 5% waren vielleicht Diskussionen mit der Bank oder anderen Externen wie Treuhänder. Das könnte ich mir so vorstellen.“ Die Vermittler hätten die Kunden betreut (EV C._____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0037). Einzig A._____ habe bei der O._____ vollumfängliche Handels- und Vertretungsbefugnisse sowie umfassenden Einblick in die finanziellen Verhältnisse und geschäftlichen Belange gehabt. Nach diesem habe wohl Y._____ am meisten gewusst, danach sei-

en wohl er selbst und E._____ gekommen. Zeichnungsberechtigung für die Konten habe ausschliesslich A._____ gehabt (EV C._____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0038).

Auf entsprechende Frage erklärte C._____, es dass mit sämtlichen Kapitaleinzahlern schriftliche Verträge abgeschlossen worden seien. Er habe die Einzahlungen mit den Verträgen, die für die O._____ von A._____ unterzeichnet worden seien, abgeglichen. Es stimme, dass die verschiedenen Verträge (KEV, KKEV, DV, R.-V.) grundsätzlich gleich gelautet hätten. Es stimme, dass die einbezahlten Gelder gemäss den Vertragsbestimmungen nur zur Hinterlegung auf Bankkonten zwecks Erbringung des Eigenkapitalnachweises für (staatlich zu amortisierende) Immobilien-Baukredite hätten verwendet werden dürfen. Dies sei aber nicht möglich gewesen. Auf Frage bestätigte C._____, dass die Eigenkapitalnachweise bzw. die Immobilien-Baukredite gemäss den Verträgen (in der Regel) nur für die Errichtung von (unterstützungswürdigen) Kinder-, Pflege-, Behinderten- und Seniorenheimen vorgesehen gewesen seien und dass die O._____ keine Berechtigung gehabt habe, die Gelder anders als durch Einzahlung auf eigene (Bank-) Konten oder (Bank-) Depots zu verwenden (EV C._____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0040 f.).

Auf Vorhalt bestätigte C._____, dass der O._____ basierend auf 87 Verträgen rund CHF 3,2 Mio. zugeflossen seien. Er nehme an, dass sämtliche Einzahler zu Verlust gekommen seien. Auf Frage, wie das einbezahlte Geld verwendet worden sei, führte C._____ aus, es seien Provisionen bezahlt worden, auch Mieten, Telefonkosten, Büromaterial, Spesen und Autospesen. „So ist das Geld vermutlich verwendet worden“. Er wisse es nicht im Detail und habe es auch damals nicht gewusst. Das habe ihn nicht interessiert, weil es nicht zu seinen Aufgaben gehört habe. Nachdem C._____ die Geldverwendung der O._____ gemäss dem Schlussbericht von AC._____ vorgelegt wurde, führte er aus, er wiederhole nun zum x-ten Mal, dass die Zahl in Bezug auf die Z._____ wohl stimmen müsse (EV C._____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0043 ff.).

Die Zahlungen der Bankdarlehenszinsen und Amortisationen gestützt auf die von den Geldgebern im Rahmen der KKEVs aufgenommenen Kleinkredite [Kreditvolumen von rund CHF 2,2 Mio., monatliche Zins- und Tilgungsraten von rund CHF 50'000.00] seien in der Kalkulation berücksichtigt gewesen. Man sei sich bewusst gewesen, was für Zahlungsverpflichtungen auf die O._____ zukämen. Sie hätten die monatlich und jährlich anfallenden Zinsen und Rückzahlungsraten gekannt. Er habe dies mit A._____ mündlich diskutiert. Diese Zahlungen hätten aus den Einnahmen bestritten werden sollen (EV C._____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0048). Solange es die O._____ gegeben habe, seien die Kreditzins- und -tilgungsraten an die Bank geleistet worden (EV C._____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0049).

Er habe bei der O._____ für die Vermittlung der Bankkredite gesorgt. Nachdem er die Unterlagen bei der Q._____ eingereicht habe, sei diese direkt mit den Einzählern in Kontakt getreten. Die Q._____ habe nichts von der O._____ gewusst. Die Kreditfähigkeitsprüfung gemäss KKG hätten die Vermittler mit den Einzählern gemacht. Er habe nur auf Vollständigkeit hin geprüft und die Anträge an die Q._____ weitergeleitet. Bei den KKEV sei es zu einem direkten Kontakt zwischen den Einzählern und den Vermittlern gekommen. Wie sich der Kontakt zwischen den Einzählern und der O._____ bzw. A._____ bei den anderen Verträgen [KEV, DV, R.-V.] abgespielt habe, könne er nicht sagen, weil er die meisten Einzahler nicht gekannt habe (EV C._____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0049 f.).

2.3.4 Aussagen C._____ im Hauptverfahren

Anlässlich der Einvernahme durch das WSG bestätigte C._____ seine gegenüber der StA WD am 24.10.2013 und 25.10.2013 gemachten Aussagen (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 437).

Er habe bei der O._____ klar nicht entschieden. Sie seien von A._____ nachträglich orientiert worden, jedoch nicht über alles. Er habe den Gesamtüberblick über das ganze Konstrukt nicht gehabt. Deshalb habe es auch nie Opposition gegen Entscheide von A._____ oder Diskussionen über solche Entscheide gegeben (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 437).

C._____ führte aus, dass die O._____ im November 2004 gegründet worden sei, die Tabellen habe er im Januar 2005 gemacht. E._____ sei im Frühling (März/April) 2005 dazu gekommen. Wir [gemeint: A._____, E._____ und C._____] hätten nur rund drei Sitzungen gehabt. E._____ habe einen Kampf mit A._____ ausgefochten und habe alles an sich gerissen. Dieser habe gesehen, dass man etwas verdienen könne. E._____ habe mehr Einblick in die O._____ gehabt, als er selber. Die Idee, dass die Geldanleger nicht eigene Mittel in die O._____ einbringen, sondern bei einer Bank ein Darlehen aufnehmen und dieses dann an die O._____ überweisen sollten, sei von A._____ gekommen (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 438).

Er habe die Verträge der O._____ mit den Kapitaleinzahlern damals gekannt und gewusst, dass diesen zugesichert worden sei, dass die Gelder nur für einen Eigenkapitalnachweis verwendet werden dürften. Auf Vorhalt seiner Aussage, wonach von Anfang an klar gewesen sei, dass die einbezahlten Gelder auch für den Genossenschaftszweck, den administrativen Aufwand und die Projekte hätten verwendet werden müssen und Frage, weshalb dies nicht dementsprechend mit den Anlegern vereinbart worden sei, führte C._____ aus, das könne er nicht sagen. Dies sei nie Thema und auch nicht seine Aufgabe gewesen, weshalb er sich auch nicht damit befasst habe. „Wenn A._____ informierte, hat es mich nicht interessiert, da es mich nichts anging.“ Er sei zuständig gewesen, die Tabellen zu erstellen und den Vertrag mit der Q._____ zu machen (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 438 f.).

Seine früheren Aussagen, wonach ihn E._____ wegen der Geldverwendung angesprochen habe, mit der Provisions- und Kostentragung aus den Geldern nicht einverstanden gewesen und davon ausgegangen sei, dass alles auf ein Konto fliesse und dort bleibe, worauf C._____ diesem die Gegenfrage gestellt habe, ob er denn gratis weiterarbeiten wolle, bestätigte C._____. Er wisse nicht mehr, was er diesem gesagt habe. Die Provisionen hätten erst bezahlt werden sollen, wenn der Bankkredit da gewesen wäre. Auf Druck von E._____ seien die Provisionen ausbezahlt worden. Er, C._____, sei dabei gewesen und wisse das aktiv (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 439).

Die Aussage von A._____, dass er, C._____, von den Banken bzw. der Q._____ eine Provision von 4% der vermittelten Darlehenssumme erhalten habe, stimme nicht. Es sei höchstens zwischen 2 und 3% gewesen (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 440).

Als Sicherheit für die Einzahlungen seien die Liegenschaften in FG._____, P._____ und AG._____ vorgesehen gewesen. Diese Liegenschaften hätten damals aber noch nicht der O._____ gehört. Es stimme, dass es sich bei den CHF 1,2 Mio., die die O._____ an die Z._____ überwiesen und die von den Kapitaleinzahlern gestammt habe, aus Sicht der O._____ um Fremdkapital gehandelt habe. Er wisse nicht, wie P._____ finanziert worden sei. Es habe ihn nicht interessiert, wie A._____ diese Liegenschaft finanziert habe. A._____ habe ihm auf dem FH._____ jeweils die Geldzuflüsse und -abflüsse gezeigt. Seine Aufgabe sei gewesen, zu kontrollieren, was hereingekommen sei und er habe die Raten bezahlen und die Einzahler auf der Liste erfassen müssen (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 440 f.).

P._____ sei eine Altlast gewesen, die A._____ bereits früher gehabt habe, wie auch die AD._____ AG. Beides habe mit der O._____ eigentlich nichts zu tun gehabt, auch wenn A._____ dies in die O._____ hineingenommen habe. Es sei richtig, dass es sich bei

P._____ um ein grosses, repräsentatives Gebäude mit grossem Umschwung handle. Auf die Frage, ob es sich dabei seiner Meinung nach um ein Objekt handle, das ohne Weiteres vermieten, verkaufen oder belehnen lasse erwiderte C._____, dass er nicht wisse, ob es zu gross gewesen sei. Es sei eine Riesenliegenschaft, eine Villa gewesen. Er glaube nicht, dass man es innert zwei oder drei Monaten hätte verkaufen können. Man brauche einen Betreiber und einen Investor (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 441).

Auf Frage, ob er durch seine Tätigkeit für die O._____ und insbesondere durch seine Kenntnisse der Bewegungen auf dem FH._____ der O._____ nicht auch eine Verantwortung gegenüber der O._____ bzw. gegenüber den Kapitaleinzahlern übernommen habe, gab C._____ zu Protokoll, dass das überhaupt nicht der Fall sei. „Ich hatte selber auch Kunden, aber ich habe nie jemanden vermittelt. Mit 25% werden Leute aufgeschreckt. Ich habe dies bereits A._____ damals gesagt. Dieser hat es mir mit der MWST erklärt. Ich habe mich deshalb davon distanziert. Ich habe keine Verträge vermittelt. Ich habe nur die Tabellen auf Anweisung von A._____ gemacht. Deshalb habe ich keine Verantwortung. Ich habe auch mit keinem Kunden gesprochen.“ (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 442).

Zuerst sei er von der Geschäftsidee von A._____ überzeugt gewesen. Später seien bei ihm, insbesondere wegen der Querfinanzierung, Zweifel aufgekommen. Auf Frage, wer zur Geschäftsleitung der O._____ gehört habe, führte C._____ aus, das seien A._____ und sicher E._____ gewesen, diese hätten zusammen die Verträge ausgearbeitet. Er sei nicht Finanzplaner der O._____ gewesen und habe auch nicht zur Geschäftsleitung gehört (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 444 ff.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte 2 aus, er bestätige die bisher gemachten Aussagen, sei aber mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden. Er habe bei der O._____ nie über eine Unterschriftsberechtigung verfügt. Er hätte nie Überblick über die getätigten Zahlungen gehabt. Er habe einen Vertrag mit der Q._____ gehabt, das Geld sei dann direkt an die Kunden ausbezahlt worden. Es tue ihm leid und sei nie seine Absicht gewesen, die Einzahler zu schädigen. Es habe die Absicht bestanden, das Ganze aufzubauen und die Zahlungen wie im Vertrag bestimmt zu verwenden und zu hinterlegen. Auf Frage, wer aus seiner Sicht die Verantwortung für die Verluste trage, führte er aus, dies sei derjenige gewesen, der die Zahlungen gemacht habe. Nur der Beschuldigte 1 habe Zahlungen machen können (auf Nachfrage). Als er später bei seinem Anwalt gesehen habe, welche Querfinanzierungen gemacht worden seien, habe er fast verstanden wieso die EBK eingeschritten sei. Der Beschuldigte 2 gab an, er könne nichts dazu sagen, ob die Gelder zweckgebunden verwendet worden seien, er habe keinen Einblick gehabt. Bei der N._____ sei er das Bindeglied zwischen den Beschuldigten 1 und 3 gewesen. Er habe gewusst, dass die Beiden Differenzen gehabt hätten. Er wisse noch, dass der Beschuldigte 3 bei einem Anwalt gewesen sei und sich habe beraten lassen. Auf Frage von Staatsanwalt M._____ bestätigte der Beschuldigte 2, dass er die Zweckgebundenheit der Gelder gekannt habe. Die Ratenzahlungen der KKEVs seien auch aus den Kapitalien bezahlt worden. Er habe die Übersicht über die Ratenzahlungen gehabt. Es sei die Meinung gewesen, dass die Raten mit dem Kapital bezahlt werden und dies dem Zweck entspreche (pag. 19 371 ff.).

8.6 Aussagen des Beschuldigten 3

Der Beschuldigte 3 wurde wie folgt einvernommen:

- Einvernahme vom 2. Oktober 2013 (pag. 08 008 0001 ff., pag. 18 741 ff., S. 58-62 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung);
- Einvernahme vom 3. Oktober 2013 (pag. 08 008 0038 ff., pag. 18 745 f., S. 62 f. der vorinstanzlichen Entscheidbegründung);
- Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. Januar 2017, pag. 18 485 ff., pag. 18746 ff., S. 63-65 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung).

Die Vorinstanz hat seine Aussagen folgendermassen zusammengefasst (pag. 18 741 ff., S. 58-65 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung):

2.3.5.1 Einvernahme vom 02.10.2013

E._____ bestätigte, dass er A._____ im Herbst 2004 oder Frühling 2005 über AM._____ (Bauunternehmer aus FI._____) kennengelernt habe. AM._____ habe ein Bauprojekt in FJ._____ (E) gehabt, diesem hätten aber die Bonitäten gefehlt. Er habe für das Projekt bzw. AM._____ die Bonitäten (Kunden, die grundsätzlich kreditfähig und -würdig seien) akquiriert. Die Kunden hätten aber nicht Bankkredite aufnehmen, sondern nur die Sicherheit garantieren sollen. Das Projekt sei nicht realisiert worden, obwohl die Bonitäten vorhanden gewesen seien. AM._____ habe gemeint, er kenne A._____, der in Österreich Kinderheime baue und ebenfalls Kapital brauche. Dieser habe auch gewusst, dass er, E._____, Kunden mit Geld habe und so sei der Kontakt zwischen ihm und A._____ zustande gekommen. Er habe auch Kollegen gehabt, die ihrerseits Kunden gehabt hätten, das seien die Herren K._____, T._____, S._____, U._____ und AN._____ (vorübergehend) gewesen. Diese habe er von der FK._____ her gekannt (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0005 f.).

A._____ bzw. die O._____ habe Projekte in Österreich gehabt und habe mit dem Geld von Kunden gegenüber den Banken Eigenkapital vorweisen wollen, um ihre Projekte realisieren zu können. Hier sei es nicht nur um Bonitäten gegangen, sondern darum, dass die Kapitalgeber Gelder auf ein Konto einzahlen und dass dieses Geld als Eigenkapitalnachweis für die O._____ zur Erlangung eines Immobilienkredites zum Bau von Liegenschaften verwendet werde. Die Kapitaleinzahler hätten dann tatsächlich eigenes Geld in die O._____ einbezahlt, die Kleinkrediteinzahler das Geld, das sie gestützt auf ihre Bonität von der Bank erhalten hatten. Das Geld hätte auf ein Konto für den Eigenkapitalnachweis der O._____ fließen und dort verbleiben müssen. Ob das der Fall gewesen sei, wisse er nicht, er habe keine Verfügung [gemeint: darüber] gehabt (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0007).

Ihm sei immer wichtig gewesen, dass er hinter der Idee stehen könne. Er habe das Buch von A._____ gelesen und zu gewissen Sachen, die dort stehen würden, stehe er noch heute. Ihm sei auch wichtig gewesen, dass die Leute, die das vermitteln würden, auch hinter diesen Ideen stünden. Es sei also nicht eine rein pekuniäre Angelegenheit gewesen. Ob wirklich CHF 3,5 Mio. vermittelt worden seien, könne er nicht sagen. Er habe die ganze Zeit nicht gewusst, was wirklich laufe, es habe ihn auch gestört, dass er diese Übersicht nicht gehabt habe. Er selber habe ca. 20 Personen vermittelt und persönlich CHF 85'000.00 aus seiner Pensionskasse in die O._____ einbezahlt (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0007 f.).

Er sei weder Gründungs- noch Vorstandsmitglied der O._____ gewesen. Weil er die Philosophie habe vertreten können, habe er die Vermittlungen gemacht. Er habe aber wissen wollen, wie das mit der MWST-Rückzahlung gehe und ob das Verrechnungssystem funktioniere. A._____ habe ihm dann ein Aktenstück eines österreichischen Juristen vorgelegt, der bestätigt habe, dass die MWST-Rückzahlung tatsächlich stattfinde. Er habe seinen Kunden die Philosophie erklärt und habe gewollt,

dass seine FK. _____-Kollegen das ebenfalls machen würden. Ob dies der Fall gewesen sei, könne er nicht sagen (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0008 f.).

Die geschäftlichen Belange, die ihn betroffen hätten, seien ihm bekannt gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass das Geld auch wirklich für den Eigenkapitalnachweis eingesetzt werde. Auf seine Frage, ob den Kunden das Geld auch zurückbezahlt werde, sei ihm gesagt worden, dass die Residenz P. _____ ja der O. _____ gehöre und als Sicherheit dienen könnte, um allenfalls einen Kredit für die Rückzahlung an die Kunden aufzunehmen (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0009).

Auf entsprechenden Vorhalt erklärte E. _____, dass er sich nicht zum Kernteam der O. _____ zähle. Ganz oben in der Hierarchie sei A. _____ gewesen, der eine sehr bestimmende Person sei. C. _____ habe mit diesem finanzielle Entscheide gefällt. Für vertriebliche Entscheide sei auch er dabei gewesen, weil ihm wichtig gewesen sei, dass auch die Philosophie vermittelt worden sei. Er habe immer darauf bestanden, über gewisse Sachen informiert zu werden, z.B. über die Zahlungen an Kunden. Bei Diskussionen über Gesellschaftsbeteiligungen der O. _____ sei er nicht dabei gewesen, auch über die Finanzen sei er nicht informiert gewesen und habe nie Auszüge von Bankkonten gesehen. C. _____, den er vorher nicht gekannt habe, sei der Finanzchef der O. _____ gewesen. Er finde nicht, dass es bei der O. _____ ein Kernteam gegeben habe. Er habe A. _____ als sehr eigenständige Person empfunden, der die Geschäfte alleine geführt habe. Er selber sei bei Entscheidungen nicht dabei gewesen. Nach dem Eingriff der EBK hätten sie versucht, etwas mehr Einsicht in die Sache zu bekommen, das sei aber sehr schwierig gewesen (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0009 f.).

Er sei erst nach deren Gründung Mitglied der O. _____ geworden. Dort sei es darum gegangen, soziale Projekte in Österreich zu unterstützen und die . _____-Wirtschaft sowie die Verrechnungsplattform zu betreiben. Er habe das wie das WIR-System verstanden. Es sei letztlich auch darum gegangen, die Menschen für alternative Finanzmodelle zu sensibilisieren. Die O. _____ habe seiner Ansicht nach eine Art Geschäftsführung gehabt, mit A. _____ an der Spitze. C. _____ sei im Finanzbereich dessen rechte Hand gewesen. In diesem Dunstkreis Biel hätten sich noch viele weitere Personen bewegt. Die Personen, die im Vorstand gewesen seien, könne er nicht namentlich nennen. Die O. _____ habe sich über die Mitgliederbeiträge finanziert. Die Kapital- und Kleinkredit-Einzahlungen seien dazu gekommen, aber nicht zur Finanzierung der Genossenschaft, sondern zur Finanzierung der Projekte, d.h. Finanzierung im Sinne eines Eigenkapitalnachweises. Die Betriebskosten der Genossenschaft hätten aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Einnahmen finanziert werden müssen. Was in der O. _____ wirklich gemacht worden sei, davon habe er keine Kenntnis gehabt, also von den Computerprojekten etc., die auch bezahlt worden seien. Er sei davon ausgegangen, dass P. _____ zu dem Zeitpunkt, als er und sein Team begonnen hätten „Geldanlagen“ zu vermitteln, bereits der O. _____ gehört habe. Er habe damals geglaubt, dass die O. _____ aufgrund der von ihnen eingebrachten Mittel erfolgreich sei. Nachträglich betrachtet sei es für die Einzahler kein gutes Geschäft gewesen. Sein Vater und er persönlich hätten nicht investiert, wenn er das bereits damals gesehen hätte (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0011 f.). Dass die Residenz P. _____ der O. _____ nie unmittelbar gehört habe, habe er nicht gewusst (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0022).

Auf entsprechende Frage erklärte E. _____, dass die Idee der freien . _____-Wirtschaft ein wichtiger Teil der O. _____ gewesen sei, jedenfalls so, wie er es erlebt habe. Das Verrechnungssystem sei damit verbunden gewesen. Das habe glaublich erfolgreich funktioniert, sie hätten aber nicht die Menge an Teilnehmern gehabt, die nötig gewesen wären. Er wisse nicht, wie viele Teilneh-

mer vorhanden gewesen seien, vielleicht 200, auch nicht, welcher Umsatz darüber generiert worden sei (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0013).

Er wisse weder bei der O. _____ noch bei der N. _____, wie die Gelder der Kapitaleinzahler verwendet worden seien. Angedacht gewesen seien sie als Eigenkapitalnachweis für einen Immobilienkredit für soziale Projekte. Ob das Geld je so verwendet worden sei, wisse er nicht (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0015).

Bei der O. _____ habe er Provisionen auf den Vermittlerveträgen erhalten. Wie hoch diese Auszahlung gewesen sei, könne er nicht mehr sagen, es müsse im Bereich von CHF 100'000.00 gewesen sein (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0015).

Den Namen Y. _____ habe er zwar schon gehört, kenne diesen aber nicht persönlich. K. _____ sei ein Kollege bei der FK. _____ gewesen, sie hätten ein freundschaftliches Verhältnis gehabt. Dieser sei in seinem Vertriebs-Team bei der O. _____ gewesen, habe aber sonst keine Funktion bei der O. _____ inne gehabt. G. _____ habe er in der O. _____ kennengelernt, ziemlich zu Beginn. Sie sei auch Coach gewesen und sie hätten zwei- oder dreimal ausserhalb der O. _____ Coaching-Sachen zusammen gemacht. Auch G. _____ habe bei der O. _____ keine Funktion bekleidet. C. _____ habe er über A. _____ kennengelernt. C. _____ sei der Finanzmensch der O. _____ gewesen. Sie seien zusammengesessen, als es um Entscheide über den Vertrieb gegangen sei. Nach dem Eingriff der EBK hätten sie sich häufiger getroffen, im Zusammenhang mit der Betreuung und Orientierung der Kunden (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0016 f.).

Die Einzahler bei der O. _____ seien Privatpersonen gewesen. Zum Teil habe er die Personen, die er vermittelt habe, bereits vorher gekannt. Für die Vermittler habe es eine Schulung gegeben, die er durchgeführt habe. Es sei einerseits um die Philosophie und andererseits um die Mechanik der Abläufe gegangen. Zum Teil sei auch A. _____ dabei gewesen, der seine Ideen vorgestellt und ausgeführt habe. Es sei sozusagen eine Beratungsschulung durch A. _____ und eine Vermittlerschulung durch ihn gewesen (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0020).

Allen Einzählern seien dieselben Verträge abgegeben worden. Die Verträge hätten also immer gleich gelautet und seien für die O. _____ immer von A. _____ unterzeichnet gewesen. Er wisse nicht mehr im Detail, welche Bedingungen die Verträge beinhaltet hätten. Das hohe Renditeversprechen von 25% sei aufgrund der MWST-Rückerstattung und der Gewinne aus der Verrechnungsplattform gerechtfertigt gewesen (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0020).

E. _____ führte weiter aus, er sei immer der Meinung gewesen, dass die Gelder nicht frei verwendet worden seien. Er sei davon ausgegangen, dass die O. _____ genug Geld gehabt habe, z.B. um sie [gemeint wohl: die Vermittler] zu bezahlen, weil P. _____ laut A. _____ der O. _____ gehört habe und darum mit CHF 1,8 Mio. hätte belehnt werden können. Er habe keine Kenntnis davon gehabt, wie die Gelder aus den Verträgen tatsächlich verwendet worden seien. Man habe das Thema sicher einmal mit A. _____ diskutiert, aber erst nach dem Einschreiten der EBK. Bis dahin habe er das weder geprüft noch nachgefragt, weil er davon ausgegangen sei, dass die Gelder so verwendet worden seien, wie es ihm kommuniziert worden sei. Zudem habe er diesen Personen vertraut. Wer über die Verwendung entschieden habe, wisse er nicht im Detail, er gehe aber davon aus, dass das A. _____ gewesen sei. Bei der O. _____ habe es unregelmässig Sitzungen gegeben, bei denen er zum Teil anwesend gewesen sei und über die Vermittlung orientiert habe. Die Darstellung von A. _____, welcher von quasi öffentlichen Geschäftsführungs-Sitzungen gesprochen habe, erachte er nicht als richtig bzw. er habe dies nicht so empfunden (EV E. _____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0021 f.).

Die Al._____ Associates bzw. AD._____ag kenne er nicht. Vielleicht habe er den Namen schon einmal gehört, er kenne dort aber niemanden. Auf Vorhalt des Umstandes, dass sich die O._____ dort beteiligt habe und ein Lizenzvertrag und eine Servicevereinbarung abgeschlossen worden seien, erklärte E._____, dass er davon keine Ahnung habe (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0026).

Auch zur Frage des Zusammenhangs der AK._____ Corporation / AL._____ mit der O._____ könne er nichts sagen und habe keine Kenntnisse davon, dass die O._____ dort eine Beteiligung erworben habe. Es treffe zu, dass das Geld nicht für solche Beteiligungen hätte verwendet werden dürfen (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0026 f.).

Er habe den Kapitalgebern eine Art Prospekt abgegeben und danach hätten sie eine Art Mappe erhalten. Er wisse nicht mehr, ob diese die Mappe nachträglich erhalten hätten oder direkt von ihnen [gemeint: den Vermittlern]. Es sei richtig, dass es die grünen Ordner gewesen seien, die die Einzahler erhalten hätten (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0030).

Er habe auf der Basis eines Provisionsvertrages mit der O._____ vermittelt. Pro vermittelten Vertrag habe er eine Provision erhalten sowie eine Provision für die Betreuung. Das sei das 8/4/2%-System gewesen, das von A._____ erwähnt worden sei. 2% seien für diesen gewesen, 4% für den Chef-Vermittler und 8% für den effektiven Vermittler (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0032). Auf die Frage, ob für sämtliche Vermittler Provisionen ausbezahlt worden seien oder nur für die von ihm betreuten Vermittler, erklärte E._____, dass er nur für die Vermittler Provisionen erhalten habe, die er betreut habe. Die Provisionen seien von A._____ direkt an die Vermittler ausbezahlt worden (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0036).

E._____ wurde eine Excel-Tabelle vorgelegt, auf der die Geldgeber der O._____ verzeichnet sind (pag. 09 008 0039 ff. [stimmt mit Ausnahme der Anlage von E._____ von CHF 85'000.00, die in der Anklageschrift nicht aufgeführt ist, weitestgehend mit der späteren Anklage überein]). E._____ bestätigte diese Tabelle, machte aber einige Anmerkungen zu den jeweils aufgeführten Vermittlern. Bezüglich seiner eigenen Einzahlung im Betrag von CHF 85'000.00 führte er aus, er sei nicht durch A._____ vermittelt worden, sondern habe sich selber zur Anlage entschieden. Wer die Provision erhalten habe, wisse er im Übrigen nicht. Bezüglich der Anzahl Verträge (damals 87) und der Gesamtsumme der jeweiligen Vertragsarten (damals CHF 3'200'191.00) erklärte E._____, dass er nur mit den KEVs und den KKEVs zu tun gehabt habe. Ihm falle aber sonst nichts auf, was nicht zutreffend wäre (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0034 f.).

2.3.5.2 Einvernahme vom 03.10.2013

Auf Frage, welcher Anteil der der O._____ total zugeflossenen rund CHF 3,2 Mio. tatsächlich für die Erbringung des Eigenkapitalnachweises für (staatlich zu amortisierende) Immobilienbaukredite für (unterstützungswürdige) Kinder-, Pflege-, Behinderten- und Seniorenheime verwendet worden bzw. zu diesem Zweck auf ein entsprechendes Bankkonto transferiert worden und dort geblieben sei, führte E._____ aus, er sei damals davon ausgegangen, dass der gesamte Betrag in diesem Sinn verwendet werde. Unterdessen wisse er aus den Protokollen und den Informationen von AC._____, dass dem nicht so gewesen sei. Er habe damals nicht überprüft, wohin die Gelder tatsächlich geflossen seien. Auf Vorhalt der Aufstellungen von AC._____ betreffend die Geldverwendung der O._____ sowie derjenigen von A._____ gab E._____ zu Protokoll, er könne dazu nichts sagen. Die Mittelverwendung entziehe sich seiner Kenntnis. Er sei davon ausgegangen, dass die Provisionen aus Erträgen der O._____ oder beispielsweise der Residenz P._____ bezahlt worden seien und nicht aus dem einbezahlten Kapital (EV E._____ vom 03.10.2013, pag. 08 008 0038 ff.).

Aufgrund der Zahlen könne es sein, dass Provisionen im Umfang von CHF 513'788.00 bezahlt worden seien. Der Entscheid, dass Provisionen bezahlt würden und deren Höhe habe A._____ gefällt. Die grössten Provisionsempfänger seien sicher er sowie die Herren T._____ und S._____ gewesen. Er schätze seine Provision auf ca. CHF 100'000.00 bis 150'000.00 (EV E._____ vom 03.10.2013, pag. 08 008 0041 f.).

Es sei richtig, dass die Geldgeber bei den KKEVs einen Kleinkredit bei einer Bank aufgenommen und den Kreditbetrag als zusätzliches Genossenschaftskapital an die O._____ überwiesen hätten. Im Gegenzug habe sich die O._____ verpflichtet, die monatlichen Zins- und Tilgungsraten an die Bank zu überweisen. Es sei auch richtig, dass wenn das nicht geklappt habe, die Einzahler als Schuldner den Bankkredit aus eigenen Mitteln hätten zurückzahlen müssen (EV E._____ vom 03.10.2013, pag. 08 008 0042). Auf Frage, was seitens der O._____ vorgekehrt worden sei, um sicherzustellen, dass die gemäss den KKEV gegenüber den Banken geschuldeten Zins- und Tilgungsraten von jährlich rund CHF 585'000.00 auch tatsächlich bezahlt werden können, führte E._____ aus, er habe sich diese Zahlen im Detail zu dieser Zeit nie überlegt. Es habe immer im Raum gestanden, dass die O._____ genügend Geld habe, insbesondere durch P._____ und die Möglichkeit, einen Kredit darauf aufzunehmen. Zum damaligen Zeitpunkt seien sie immer davon ausgegangen, dass tatsächlich gebaut werde, die Kredite gesprochen und das einbezahlte Kapital nicht angetastet werde. Wäre dem tatsächlich so gewesen, wäre die O._____ in der Lage gewesen, ihre Zins- und Zahlungspflichten zu erfüllen (EV E._____ vom 03.10.2013, pag. 08 008 0042 f.).

Bis zum Einschreiten der EBK habe er keine Kenntnisse von Zahlungsausfällen gegenüber den Banken gehabt. „Wenn aber das Kapital aufgebraucht wird, dann kann es nicht funktionieren. Das ist klar. Faktisch wäre das System, so wie es stattgefunden hat, auch zusammengebrochen, auch ohne Einschreiten der EBK.“ (EV E._____ vom 03.10.2013, pag. 08 008 0043).

Die Frage, ob es üblicherweise im Rahmen der Vertragsabschlüsse zwischen den Einzählern und der O._____ bzw. A._____ zu einem direkten Kontakt gekommen sei, verneinte E._____. Er machte geltend, dass so ein Kontakt nicht nötig gewesen sei (EV E._____ vom 03.10.2013, pag. 08 008 0045). Im Rahmen des Liquidationsverfahrens sei er von AC._____ belangt worden. Gestützt auf eine Lohnpfändung, die ein Jahr gedauert habe, habe er rund CHF 9'500.00 bezahlt, weiter habe er eine Geldleistung per Saldo aller Ansprüche von CHF 20'000.00 entrichtet (EV E._____ vom 03.10.2013, pag. 08 008 0045 f.).

2.3.6 Aussagen E._____ im Hauptverfahren

Anlässlich der Einvernahme durch das WSG bestätigte E._____ seine gegenüber der StA WD am 02.10.2013 und 03.10.2013 gemachten Aussagen (EV E._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 485).

E._____ führte aus, ihm seien von A._____ dessen Ideen dargelegt worden. Er habe auch das Buch von A._____ gelesen und sei überzeugt von dieser Idee, inkl. der ._____ -Wirtschaft, gewesen. Dies sei der Grund gewesen, dass er sich zu einer nahen Zusammenarbeit mit A._____ entschieden habe. Der Grund zur Aufnahme der Kredite durch die Einzahler sei gewesen, dass die aufgenommenen Kredite als Eigenkapitalnachweis für grössere Kredite hätten hinterlegt werden können. Alles im Hinblick auf die Realisierung von grösseren Projekten wie Kinderheimen (EV E._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 485).

Die Geschäfte bei der O._____ seien von A._____ betrieben worden. Er bestätige seine früheren Aussagen, wonach sie bei den Entscheiden nicht dabei gewesen seien. Er sei an der Geschäfts-

führung nicht beteiligt gewesen, sei auf Mandatsbasis angestellt gewesen. Er habe sein Vertriebsnetz der O. _____ zur Verfügung gestellt (EV E. _____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 486).

Er sei nie in der Residenz P. _____ gewesen, habe aber Bilder von dieser gesehen. Die Frage, ob er bestätigen könne, dass es sich um ein grosses, repräsentatives Gebäude mit grossem Umschwung handle, bestätigte er sinngemäss. Er denke schon, dass es sich um ein Objekt handle, dass sich ohne Weiteres vermieten, verkaufen oder belehnen lasse. Er habe das nicht hinterfragt (EV E. _____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 487).

Auf Vorhalt der Aussage von C. _____, dass er, E. _____, nicht einverstanden gewesen sei, dass die der O. _____ eingezahlten Gelder zur Provisions- und Kostentragung verwendet worden seien und dass C. _____ ihm die Gegenfrage gestellt habe, ob er jetzt gratis arbeiten wolle, führte E. _____ aus, er könne sich nicht mehr daran erinnern, er wisse nicht, ob er mit C. _____ über Provisionen gesprochen habe (EV E. _____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 487). Die Aussage von A. _____, dass die Provisionen auf Drängen der Vermittler bzw. von E. _____ früher als in den Vermittlerverträgen vereinbart und damit nicht erst nach Erhalt eines Immobilienkredits ausbezahlt worden seien, weil die Vermittler geltend gemacht hätten, sie seien pleite und müssten ihren Lebensunterhalt auch irgendwie bestreiten, treffe mit Sicherheit nicht zu. Die Abmachung sei gewesen, dass die Provision bezahlt werde, wenn das Geld der Kunden da sei. Die Zahlungen sollten aus der Substanz der O. _____ erfolgen und nicht aus den einbezahlten Geldern. Er habe nicht im Detail gewusst, aus welcher Substanz die O. _____ bestand (EV E. _____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 487 f.).

Er wisse, dass die EBK eingeschritten sei, ihm sei aber der genaue Vorwurf an die O. _____ nicht bekannt. Dass A. _____ einmal im Gefängnis gewesen sei, sei bekannt gewesen. Er glaube sich daran zu erinnern, dass A. _____ bereits eine Verrechnungsplattform gehabt habe. Was genau der Vorwurf gewesen sei, habe er nicht gewusst. Er habe gewusst, dass A. _____ im Gefängnis sein Buch geschrieben habe, welches er auch gelesen habe (EV E. _____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 488).

Auf Vorhalt seiner Aussage, wonach er insgesamt rund CHF 30'000.00 an die Liquidatoren bezahlt habe, führte E. _____ aus, dass er während etwa zwei Jahren monatlich CHF 790.00 an die Liquidatoren bezahlt habe. Es treffe nicht zu, dass er neben den Lohnpfändungen noch CHF 20'000.00 an die Liquidatoren geleistet habe, er sei vielmehr bis zum Betrag von CHF 20'000.00 bzw. CHF 25'000.00 gepfändet worden (EV E. _____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 489).

Er habe erst im Zeitpunkt der Liquidation der O. _____, d.h. als die EBK eingegriffen hatte, gemerkt, dass die Provisionen aus den einbezahlten Geldern bezahlt worden seien (EV E. _____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 489).

Auf Frage, was ihn dazu bewogen habe, mit A. _____ zusammen Geschäfte zu machen, führte E. _____ aus, er habe diesen als charismatische Person kennen gelernt, ihn habe auch dessen Eigenschaft als Querdenker fasziniert. Er habe dessen Buch gelesen, ihm habe die Idee gefallen. Er sei heute noch überzeugt, dass es andere Möglichkeiten in der Finanzwelt brauche. Er sei von der _____-Wirtschaft wirklich angetan gewesen (EV E. _____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 489).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte 3 aus, er bestätige seine bisherigen Aussagen. Er bedauere die finanziellen Verluste, die den Genossenschaftlern entstanden seien, umso mehr, als seine nähere Familie ebenfalls geschädigt worden sei. Sie, die die Idee verbreitet hätten, würden die Verantwortung für die Verluste trage. Ihm stelle sich aber die Frage, wie das Sys-

tem funktioniert hätte, wenn die EBK nicht eingegriffen hätte. Zu den Verlusten sei es gekommen, weil die Behörden definitiv entschieden hätten, dass sie nicht mehr weitermachen dürften. Er sei von den Liquidatoren so weit in die Enge getrieben worden, dass er sogar gepfändet worden sei. Er habe dann aber erfahren müssen, dass die Aufwände der Liquidatoren aus der Masse bezahlt worden seien, woran er sich störe. Auf Frage des Präsidenten, ob es für ihn denn aufgegangen sei, dass er für seine Aufwendungen Geld verwendet habe, führte der Beschuldigte 3 aus, er habe für seine Aufwände nichts gebraucht. Er habe keine Verfügungsgewalt in der O._____ gehabt, er sei nur bereit gewesen, die Organisation intern zu unterstützen und das Geld zu beschaffen. Er sei davon ausgegangen, dass die Gelder zweckgebunden verwendet worden seien. Bei der N._____ habe er die gleiche Stellung gehabt wie bei der O._____. Dort sei aber die Generierung von Geld nicht mehr im Vordergrund gestanden, da sie die Zusage der Bank bereits erhalten hätten. Die Organisation des Baus sei daher im Vordergrund gestanden. Ihm sei es darum gegangen, das Projekt in Österreich zusammen mit dem Beschuldigten 1 zu verwirklichen. Sie hätten Meinungsverschiedenheiten gehabt, dessen Art zu arbeiten habe seiner nicht entsprochen, weswegen sie dann einen Schlusstrich gezogen hätten. Auf Frage bestätigte der Beschuldigte 3, dass er bei der O._____ Geldbeschaffer gewesen sei und hierfür eine Provision erhalten habe. Er habe nicht hinterfragt, dass die Leute einen Kleinkredit hätten aufnehmen müssen mit über 10 % Zins. Auf Frage, wovon die Provisionen und Zinsen bezahlt worden seien, führte er lediglich aus, das habe er vom Beschuldigten 1 erhalten. Die Gesellschaft hätte ja Wert gehabt. Sie hätten gehört, dass die Liegenschaft P._____ belehnt werde, dies sei eine zusätzliche Einnahmequelle gewesen. Er sei in Bezug auf die Provisionszahlungen und den Verwendungszweck der Gelder nie stutzig geworden. Auf Frage seines Verteidigers führte der Beschuldigte 3 aus, er habe die Residenz P._____ nur von Fotos und Schilderungen gekannt. Selbst sei er nie dort gewesen. Die Informationen habe er vom Beschuldigten 1 erhalten. Er wisse nicht mehr wie die Bank heiße, welche ihnen in FL._____ die Kreditzusage erteilt habe. Kreditnehmer wäre die AO._____ GmbH gewesen. Es sei um das Projekt FG._____ gegangen. Der Kredit habe rund 7 Millionen Euro betragen. Er wisse nicht, ob die Residenz P._____ als Sicherheit gedient habe. Es könne sein, dass sie schon in Liquidation gewesen sei. Auf Frage gestand er ein, dass es kein Grundstück im Eigentum der AO._____ GmbH für die Verwirklichung des Projekts gegeben habe. Er wisse nicht, ob bei der Bank gesagt worden sei, sie hätten flüssige Sicherheiten aus den Einzahlungen an die N._____. Fürsprecher D._____ hielt dem Beschuldigte 3 vor, im Zusammenhang mit den Provisionszahlungen vor Weihnachten 2006 (recte: 2005) sei von einem künftigen Geldgeber aus Genf die Rede gewesen. Der Beschuldigte 3 führte hierzu aus, er könne sich nicht mehr daran erinnern. Auf Frage, wieso er bei der N._____ nicht formelles Organ gewesen sei, gab der Beschuldigte 3 an, er habe nicht zeitglich angestellt und in der Geschäftsführung tätig sein wollen. Er sei bei den Verhandlungen mit der Bank dabei gewesen, weil er zusammen mit dem Beschuldigten 1 bei der AO._____ GmbH involviert gewesen sei. Er sei nicht treibende Kraft bei der N._____ gewesen. Es sei ein gemeinsames Unternehmen mehrerer Leute gewesen. Seine Rolle sei die gleiche gewesen wie bei der O._____. Er habe sichergestellt, dass wenn nötig die Geldbeschaffung funktioniere (pag. 19 377 ff.).

8.7 Aussagen der Beschuldigten 4

Auch die Aussagen der Beschuldigten 4 werden durch die Vorinstanz chronologisch geordnet wiedergegeben:

- Einvernahme vom 13. Juni 2008 durch das Bezirksstatthalteramt FU. _____ (pag. 08 006 001 ff., pag. 18748 f., S. 65 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung);
- Einvernahme vom 31. Oktober 2013 (pag. 08 006 0025 ff., pag. 18 749 f., S. 66 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung);
- Einvernahme vom 1. November 2013 (pag. 08 006 0039 ff., pag. 18 750 f., S. 67 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung);
- Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. Januar 2017 (pag. 18 456 ff.): Diese Einvernahme wurde von der Vorinstanz nicht zusammengefasst.

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten 4 im Vorverfahren wie folgt zusammengefasst (pag. 18 748 ff., S. 65-68 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

2.3.7.1 Einvernahme vom 13.06.2008

Anlässlich der Einvernahme durch das Bezirksstatthalteramt FU. _____ vom 13.06.2008 führte G. _____ aus, dass sie nie für die AP. _____ tätig gewesen sei. Auch habe sie persönlich im Zusammenhang mit der ganzen Geschichte, sei es O. _____ oder AP. _____, nie einen Franken entgegengenommen. Sie sei im Dezember 2005 Präsidentin der N. _____ geworden, welche in der Schweiz Geld gesammelt habe und damit in FI. _____ ein Kinderdorf habe bauen wollen. Zuerst habe es ja die O. _____ gegeben. Auch dort sei Geld gesammelt worden, sie wisse aber nicht mehr genau, für welche Zwecke. Es habe einen „Guru“, A. _____, gegeben, der einen zinslosen Zahlungsverkehr via Internet ins Leben gerufen habe. Mit dem Geld, welches dieser über die O. _____ eingenommen habe, habe dieser die Liegenschaft P. _____ zurückgekauft (EV G. _____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 001 f.).

Die O. _____ und die AP. _____ hätten die Geschäftsidee gehabt, dass die Leute Kredite für den Kauf der Anteilscheine dieser Gesellschaften aufnehmen und die Gesellschaften die Raten der Kredite bezahlen würden (EV G. _____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 002).

Bei der O. _____ sei es um die Verwirklichung des Projekts von A. _____ mit dem zinslosen Zahlungsverkehr per Internet gegangen. Dieser sei wie ein „Guru“ gewesen und die Leute hätten diesen angehimmelt. Die Leute hätten die Vision gehabt, dass man kein physisches Geld mehr benötige und den Lebensunterhalt via Internet bestreiten könne. Durch das Anbieten von Dienstleistungen hätte man Punkte erhalten und mit diesen bei Dritten eine Dienstleistung erwerben können (EV G. _____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 004).

Seit März 2006 habe sie keinen Kontakt mehr zu A. _____ gehabt. Wenn dieser Geld anders einsetze, als es geplant sei, sei dies für sie kriminell. A. _____ habe beispielsweise von den Bonitätsgeldern der O. _____ CHF 100'000.00 jemandem für die Gründung einer AG gegeben oder P. _____ gekauft (EV G. _____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 005).

Auf Frage, welche Funktion sie bei der O. _____ gehabt habe, führte G. _____ aus, sie habe nie für die O. _____ gearbeitet. Sie habe nur auf seiner Plattform [gemeint: Verrechnungsplattform der O. _____] ihre Dienste, Coaching und ayurvedische Medizin, angeboten. Sie habe zudem

A._____ angeboten, die Sitzungen der O._____ zu leiten, damit diese strukturiert ablaufen würden. Anlässlich dieser doch chaotischen Sitzungen hätte ein Austausch zwischen den verschiedenen Dienstleistungsanbietern stattfinden sollen (EV G._____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 005).

Sie habe bei der O._____ keine Leute akquiriert (EV G._____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 006). Sie kenne E._____ und K._____. E._____ habe die Vermittler gepusht, Anteilscheine zu verkaufen und sei, so wie sie das heute sehe, ein Blender. Zuerst habe sie einen sehr guten Eindruck von ihm gehabt, am Schluss der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der N._____ habe sie erfahren, dass dieser Geld unterschlagen habe. Es habe sich um nicht weitergeleitete Provisionen gehandelt (EV G._____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 007).

A._____ habe immer gesagt, dass er einmal im Gefängnis gewesen sei, habe die Sache aber heruntergespielt. Sie habe erfahren, dass dieser wegen mehrfachen Betrugs im Gefängnis gewesen sei. Dies habe sie kurz vor dem Einschreiten der EBK durch einen Anwalt erfahren. Es müsse ca. im Juli 2005 gewesen sein, die EBK habe sich im September 2005 eingemischt. Sie habe gegenüber der EBK nicht aussagen müssen, da sie zu wenig gewusst habe (EV G._____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 0010).

2.3.7.2 Einvernahme vom 31.10.2013

G._____ erklärte, dass sie A._____ wohl im Herbst 2005 kennengelernt habe, danach auch E._____ und K._____. Sie sei immer wieder an Vorträge gegangen und von der Idee von A._____ begeistert gewesen (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0025). Sie habe angefangen, bei der O._____ Sitzungen zu leiten, weil diese völlig unstrukturiert und uferlos gewesen seien. Am Schluss habe niemand mehr gewusst, was besprochen worden sei. Sie habe den Vorschlag gemacht, die Sitzungen zu leiten und zwar mit einer Traktandenliste und einem Protokoll. Das sei ca. ein halbes Jahr vor dem Einschreiten der EBK gewesen, möglicherweise im Frühling 2005. Sie habe schätzungsweise fünf Sitzungen geleitet, nicht Vorstandssitzungen, sondern normale Sitzungen, bei denen jeweils bis zu 30 Personen anwesend gewesen seien (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0025 f.).

Die Geschäftsleitung der O._____ habe klar A._____ inne gehabt. Dieser habe immer nur Informationen gegeben und Sachen nicht vorgängig besprochen (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0026). Sie selber sei bis zur N._____ bezüglich der Geldverwendung nicht involviert gewesen. Die Aussagen von E._____, dass sie das Bedürfnis gehabt habe, dass alles mit rechten Dingen zugehe, sei richtig. Sie habe Bedenken gehabt, dass Geld an jeden geflossen sei, der irgendein Projekt gehabt oder sonst Geld gebraucht habe. Als sie für die N._____ verantwortlich gewesen sei, habe sie gesagt, dass das so nicht gehe und die Gelder nur zweckgebunden einzusetzen seien (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0026).

Ihres Wissens habe es bei der O._____ kein Gremium gegeben, das Geschäftsleitungsentscheide getroffen habe. Die O._____ habe zwar auf dem Papier einen Vorstand gehabt, sie habe aber nie erlebt, dass dieser operativ tätig gewesen sei, Zuständigkeiten oder Verantwortlichkeiten gehabt hätte (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0029). A._____ sei der Erfinder, Gründer und Macher der O._____ gewesen. Dieser sei dort eigentlich alles gewesen, habe die Idee, die Visionen und die Begeisterung eingebracht und die Entscheidungen selber getroffen (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0032).

Welche Funktion K._____ bei der O._____ gehabt habe, wisse sie nicht. Bei den Sitzungen sei er als Teilnehmer und nicht als Entscheidungsträger dabei gewesen (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0033). Auch bezüglich C._____ wisse sie nicht, ob und welche Funktion dieser bei der O._____ gehabt habe. Bei den grossen „Open-End-Sitzungen“ sei er jeweils als

Teilnehmer und nicht als Entscheidungsträger dabei gewesen. An diesen Sitzungen habe niemand anderer Entscheide getroffen als A._____. C._____ habe vermutlich die Finanzen verwaltet, Genaues wisse sie nicht (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0034). E._____ sei professionell gewesen und habe den Durchblick gehabt. Dieser habe noch zu O._____-Zeiten z.B. im Zusammen-hang mit Geld, das ein Restaurant beansprucht habe, um Schulden zu bezahlen, entgegen den Plänen von A._____ gemeint, dass sie [gemeint wohl: die O._____] das Geld nicht ausgeben könnten, bevor es wirklich verdient sei. Es sei dann nicht zu einer Auszahlung an das Restaurant gekommen. Ab diesem Zeitpunkt habe sie sich mehr nach E._____ als nach A._____ orientiert, weswegen sie auch eher zur „Gruppe E._____“ gezählt werde (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0034).

2.3.7.3 Einvernahme vom 01.11.2013

Sie habe gewusst, dass bei der O._____ Gelder einbezahlt worden seien. Sie habe angenommen, dass die Gelder für die Verwaltung und die Verrechnungsplattform gedacht gewesen seien. Ihres Erachtens hätten damit noch keine Kinderheim-Projekte finanziert werden sollen. Das sei erst mit der N._____ gekommen. Bei der O._____ sei es primär um die Verrechnungsplattform gegangen (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0039).

Sie habe nicht gewusst, dass die Gelder bei der O._____ nur für den Eigenkapitalnachweis hätten verwendet werden dürfen. Sie habe die Verträge nicht gekannt und nicht gewusst, dass diese Einschränkungen gehabt hätten. Sie habe damals auch nicht gewusst, dass das mit den Kinderheimen schon so fortgeschritten gewesen sei. Die Residenz P._____ habe nichts mit den Kinderheimen zu tun gehabt. Diese sei als O._____-Zentrale angedacht gewesen. Wenn gemäss den Vertragsbestimmungen die Gelder nur für den Eigenkapitalnachweis hätten verwendet werden dürfen, stimme es, dass man den Erwerb von Gesellschaften, den Kauf, die Renovation oder den Betrieb der Residenz P._____ nicht mit diesen Geldern hätte finanzieren dürfen (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0044).

Die AI._____ Associates bzw. AD._____ ag sei eine Gesellschaft von AJ._____ gewesen. Das sei eine für die O._____ ganz massgebliche EDV-Firma gewesen, über die AJ._____ die Verrechnungsplattform umgesetzt habe (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0045 f.).

Als G._____ vorgehalten wurde, dass die Residenz P._____ gar nie der O._____ gehört habe, erklärte sie, dass sie sprachlos sei und davon ausgegangen sei, dass das der Fall gewesen sei. A._____ habe mitgeteilt, dass P._____ der O._____ gehöre (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0048).

Auf Frage nach der Organisation der O._____ führte G._____ aus, A._____ sei Präsident der O._____ gewesen. In Biel sei noch C._____ dabei gewesen, welcher aufgrund der geographischen Nähe von ihnen [gemeint wohl: die Beschuldigten C._____, E._____, K._____ und G._____] am meisten Einblick gehabt habe. K._____ und E._____ seien eher in Basel tätig gewesen. Soweit sie wisse, habe E._____ bei der O._____ nichts gemacht. Es stimme aber, dass E._____ der Chef der Vermittler gewesen sei. Sie glaube nicht, dass es Besprechungen zwischen den Herren A._____, E._____, K._____ und C._____ gegeben habe, ohne dass sie davon erfahren hätte. K._____ hätte ihr dies sicher gesagt. Dieser sei bei der O._____ Vermittler ohne zusätzliche „Rolle“ gewesen (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0049 f.).

G._____ führte aus, dass z.B. AQ._____ von der AR._____ AG CHF 100'000.00 von der O._____ erhalten und keine Anstalten gemacht habe, das Geld zurückzubezahlen (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0026). Aus dem Schlossprojekt von AQ._____ in

Frankreich habe A._____ eine O._____ -Zentrale machen wollen. A._____ habe nämlich europaweite Expansionspläne gehabt (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0032). Sie habe gewusst, dass A._____ die Villa AS._____ in AU._____ ZH habe kaufen wollen. Darin hätten X._____ gewohnt und auch hier habe A._____ eine Zentrale [gemeint: der O._____] eröffnen wollen. Dieses Haus sei riesig, mit Umschwung, es sei eine richtige Villa und sehr schön (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0056 und 0058).

Sie selber habe über die Verrechnungsplattform ayurvedische Medizin und Coaching-Beratungen angeboten. Kunden habe sie auf diese Weise keine gewonnen, dafür seien damals noch zu wenig Teilnehmer vorhanden gewesen (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0061). Sie habe bei der O._____ kein Geld investiert, sie habe weder Geld noch einen Job gehabt. Verdient habe sie dort allerdings auch nichts, sie habe nur Spesen gehabt. Das Geld hätten andere verdient (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0062).

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte die Beschuldigte 4 zusammengefasst aus, dass sie ihre bisherigen Aussagen bestätigen könne. Weiter führte sie aus, dass es beim Übergang von der O._____ zur N._____ zu Differenzen zwischen dem Beschuldigten 1 und dem Beschuldigten 3 gekommen sei, weil es keine klare Struktur gegeben habe. Es seien durch den Beschuldigten 1 Entscheide getroffen worden, ohne dass der Beschuldigte 3 miteinbezogen worden sei. Als die EBK eingeschritten sei, sei die N._____ bereits unabhängig davon angedacht gewesen. Sie hätte den Durchblick nicht gehabt und sei nur die Marionette des Beschuldigten 3 gewesen. Sein direkter Stil sei damals korrekt gewesen, teilweise sei sie mit seinen Entscheiden aber nicht einverstanden gewesen, so als er auf eigene Faust die Statuten gemacht habe und sie als Präsidentin nicht involviert worden sei. Mit Österreich hätte sie nichts zu tun gehabt. Über die Auszahlungen im Dezember und Januar 2005 und 2006 habe einzig der Beschuldigte 3 entschieden. Sie hätten auch offene Rechnungen der O._____ der Herren AJ._____, AW._____ und von der Villa in FM._____ auf Geheiss des Beschuldigten 1 übernehmen müssen. Ihre Entschädigungen hätte sie als angemessen empfunden, mit dem Honorar des Beschuldigten 3 seien sie aber nicht einverstanden gewesen. Auf Nachfrage führte sie aus, dass alles was während des Betriebs der N._____ gemacht worden sei, zusammen entschieden worden sei, insbesondere die Kündigung von Herrn AW._____. Sie sei ausführendes Organ gewesen. Der Beschuldigte 2 habe von ca. November 2005 bis Januar 2006 auch mitentschieden, er habe auch zum Gremium gehört. Der Beschuldigte 1 sei eine zentrale Grösse bei der N._____ gewesen. Er habe die Leute gekannt, das Kinderdorf sei sein Baby gewesen. Bei der N._____ hätten aber sie entschieden. Der Beschuldigte 1 sei zusammen mit dem Beschuldigten 3 bei der AO._____ GmbH Entscheidungsträger gewesen. Die Beschuldigte 4 bestätigte, dass die Gelder, die in die N._____ geflossen seien, nur als Eigenkapitalnachweis für Immobilienkredite bzw. Projekte im sozialen Bereich hätten dienen dürfen. Die Beschuldigte 4 bestätigte den Vorhalt auch, dass – soweit sie sich erinnere – für das Projekt AG._____ Eigenmittel von umgerechnet CHF 640'000.00 und für das Projekt FG._____ von CHF 2,1 Millionen hätten vorhanden sein müssen. Auf verschiedene Vorhalte zu ihrem Vorgehen gab die Beschuldigte 4 an, sich nicht mehr erinnern zu können. Weiter bestätigte sie, dass sie und der Beschuldigte 3 sowie K._____ entschieden hätten, dass weitere CHF 142'000.00 im Dezember 2005 hätten fliessen sollen. Der Beschuldigte 2 habe sie vor dem Bankter-

min abgefangen und gesagt, der Beschuldigte 1 wolle nicht, dass Geld in dieser Höhe abgehoben werde. Es wäre nach Ansicht des Beschuldigten 1 suspekt gewesen, eine Summe in dieser Höhe abzuheben. Der Beschuldigte 3 habe aber Druck gemacht. Es sei sowohl darum gegangen gegenüber der Bank nicht aufzufallen, als auch um die Höhe des Honorars des Beschuldigten 3. Es sei vor Weihnachten gewesen, sie seien unter Druck gestanden und hätten die Bonitäten bezahlen müssen, weswegen sie dann trotzdem die Auszahlung getätigt hätten. Es seien nur sie vier gewesen, die bei der N._____ an Sitzungen teilgenommen hätten, teilweise unter Beisitz von AX._____. Die N._____ Sitzungen hätten immer im Anschluss an andere Sitzungen und Seminare in FU._____ stattgefunden. Sie sei der Meinung, dass die Gelder bestimmungsgemäss eingesetzt worden seien. Sie könne nicht sagen, ob die Kapitalgeber damit einverstanden waren, dass die Gelder für ihre Honorare verwendet wurden. Sie hätten aber vollen Einsatz geleistet, was auch honoriert werden müsse. Nach Dezember 2005 sei entschieden worden, keine neuen Kleinkredite mehr zu suchen, da der Beschuldigte 3 eine grosse Zahlung in Aussicht gestellt habe. Es habe sicher einen Zusammenhang mit der EBK gegeben. Stein des Anstosses sei gemäss dem Beschuldigten 1 aber der Barbetrag von CHF 80.00 auf der Verrechnungsplattform gewesen. Es sei nicht entschieden worden, generell keine neuen Geldgeber mehr zu suchen, der Beschuldigte 3 und K._____ hätten weiterhin Kapitalgeber gesucht. Auf Frage gab die Beschuldigte 4 an, dass sie ab März 2006 nicht mehr mit Zahlungen der Kreditraten befasst gewesen sei. Sie hätten die Gelder ausgegeben, weil der Beschuldigte 3 zwischen Januar und März 2006 überzeugend erklärt habe, dass Geld aus Tradinggeschäften kommen werde. Er habe das Trading-System an einer Sitzung im Neuenhof erklärt und gezeigt, dass man eine Finanzierung über das Tradinggeschäft machen könne. Sie habe dem Beschuldigten 3 geglaubt, dass er in der Finanzbranche tätig sei. Für sie sei sicher gewesen, dass sie den Bankkredit erhalten würden. Erst anschliessend sei klar gewesen, dass mit dem Trading etwas laufe, wobei der Beschuldigte 3 nie konkret geworden sei. Der Beschuldigte 1 habe anlässlich einer Präsentation vor grösserem Publikum eingestanden, dass er wegen mehrfachen Betrugs im Gefängnis gewesen sei. Sie habe es so verstanden, dass er im Zusammenhang mit seiner Idee im Gefängnis gewesen sei. Die Zivilforderung von I._____ in der Höhe von CHF 30'005.00 anerkenne sie. Auf Nachfrage des Gerichts führte die Beschuldigte 4 weiter aus, hinter der N._____ sei ein sozialer Aspekt gestanden. Man habe Kinderheime bauen wollen, die Renditegenerierung habe über die Mehrwertsteuer erfolgen sollen und die Handwerker hätten 20 % ihrer Arbeiten über die Plattform abrechnen sollen. AY._____ sei über den Beschuldigten 1 als Geldgeber zur N._____ gekommen, die anderen über den Beschuldigten 3, wobei sie den Überblick nicht habe. Sie hätten sich verantwortlich für die Bonitäten der O._____ gefühlt. Sie hätten gewusst, dass sie den Bankkredit erhalten würden und hätten schauen müssen, dass die Leute keine Mahnungen erhalten. Auch das Heizöl von AZ._____ hätte bezahlt werden müssen, der Beschuldigte 1 und Herr AW._____ hätten dort gewohnt. Es hätte sie schon belastet, dass sie die Bonitäten nicht mehr hätten zahlen können. Nach den Zahlungen im Dezember 2005 habe die N._____ mehr oder weniger kein Geld mehr gehabt. Auf Frage ihres Verteidigers gab die Beschuldigte 4 an, sie hätte den Durchblick über die Verbindungen zwischen der O._____ und der N._____ nicht mehr gehabt. Der Beschuldigte 3 habe an einer Sitzung dann

gesagt, es gebe keine Querfinanzierungen mehr. Der Beschuldigte 3 sei für sie schon wichtig gewesen, es hätten aber klare Strukturen und Abgrenzungen zwischen der AO._____ und der N._____ geschaffen werden sollen. Die Idee der N._____ habe sie begeistert, sie sei zudem ohne Anstellung gewesen, weswegen sie als Präsidentin mitgemacht habe. Sie sei Präsidentin der N._____ und folglich mitverantwortlich für die Zweckentfremdung der Gelder. Auf Frage der weiteren Verteidiger führte die Beschuldigte 4 aus, der Beschuldigte 3 sei bei den Zusammenkünften der N._____ auch immer dabei gewesen. Sie seien zu dritt zusammengesessen (mit dem Beschuldigten 3 und K._____) und hätten besprochen, wie vorzugehen sei. Der Beschuldigte 2 sei nicht immer dabei gewesen. Sie hätten ihn nicht dabei haben wollen.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte die Beschuldigte 4 ihre gemachten Aussagen. Sie bedauere die finanziellen Verluste, die die Gesellschafter erlitten hätten. Aus damaliger Sicht trage die EBK die Verantwortung für die Verluste. Aus heutiger Sicht hätte sie viel dazu gelernt. Sie hätten Fehler gemacht. Es sei gut gemeint, aber grottenschlecht umgesetzt gewesen. Es sei aus ihrer Sicht kein Fehler gewesen, die Gelder für den Start der N._____ zu brauchen. Das habe sie als Vorfinanzierung angesehen, sie sei sich keines Fehlers bewusst gewesen. Dass es anders sei, wisse sie erst seit den Verhandlungen. Für sie sei zu komplex gewesen, was mit der O._____ geschehen sei, das habe sie nicht verstanden. Fehler hätten sie insofern gemacht, als es zu Querfinanzierungen gekommen sei. Aus ihrer Sicht seien die Gelder zum grossen Teil zweckgebunden verwendet worden. Die Kreditrückzahlungen, die Residenz P._____ und die Investitionen in die Plattform seien zweckgebunden gewesen. Die Zweckgebundenheit der Provisionen könne sie nicht beurteilen, sie habe keine empfangen. Die CHF 8'000.00 die sie erhalten habe, seien Spesen für die Reisen nach Spittal gewesen. Auf Frage, welche Kompetenzen ihr als Präsidentin der N._____ zugekommen seien, gab sie an, sie seien als Team unterwegs gewesen. Sie hätten zwischen der N._____ und der AO._____ GmbH vermittelt. Es sei zu wenig lang gewesen, als dass sie ihre Funktion als Präsidentin hätte ausleben können. Sie hätte sich zuerst in die Position einleben müssen. Ihre Aufgabe sei die Koordination zwischen der N._____ und Spittal gewesen. Die Herren K._____ und E._____ hätten zum Team gehört. Der Beschuldigte 2 sei nicht im Team, aber auch ab und zu vor Ort in Spittal gewesen, soweit sie sich erinnere. Auf Vorhalt ihrer Aussagen im erstinstanzlichen Verfahren betreffend Zivilforderung von CHF 30'005.00 präzisierte die Beschuldigte 4, es habe sich nur um ein moralisches Zugeständnis gehandelt, finanziell möchte sie die Forderung ablehnen. Das Protokoll sei korrekt. Auf Frage ihres Verteidigers nach ihrer Motivation führte sie aus, das Projekt habe sie als genial erachtet. Ihr habe auch gefallen, dass so viele Leute wie die Regierung und die Banken mitgemacht hätten. Gerade deshalb hätte sie sich nicht vorstellen können, dass etwas nicht korrekt sein könnte. Das Projekt FI._____ hätte mit den 7 Millionen der Bank finanziert werden sollen. Die Betreiberin des Kinderdorfes hätte dann Steuern retour erhalten. Es sei richtig, dass sie mit der N._____ die Projekte in Österreich hätten realisieren wollen. Die N._____ habe Geld zur Verfügung gestellt, in dem sie Geschäfte mit dem Beschuldigten 3 generiert hätte. Mit den CHF 270'000.00 hätten sie zwei Tranchen Kreditraten zurückbezahlt. Von der Sache in Genf hätte sie keine Ahnung. Sie wis-

se auch nicht mehr, wie viel Geld im März 2006 noch auf dem Konto der N._____ gewesen sei (pag. 19 384 ff.).

8.8 Aussagen K._____

Der Beschuldigte K._____ machte folgende Aussagen:

- Aussagen K._____ am 11. Januar 2008 (pag. 08 005 0001 ff., pag. 18 751 ff., S. 68-70 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung);
- Aussagen K._____ vom 5. November 2013 (pag. 08 005 0016 ff., pag. 18 753 ff., S. 70-73 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung);
- Aussagen K._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. Januar 2017 (pag. 18 471 ff.): Diese Einvernahme wurde von der Vorinstanz nicht zusammengefasst.

Die Vorinstanz hat die Aussagen von K._____ wie folgt zusammengefasst (pag. 18 751 ff., S. 68-73 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

2.3.8.1 Einvernahme vom 11.01.2008

Anlässlich der Einvernahme vom 11.01.2008 durch das Bezirksstatthalteramt FU._____ führte K._____ aus, dass die O._____ eine Vermittlungsorganisation gewesen sei. Die verschiedenen Vermittler hätten mit der O._____ Vermittlungsverträge gehabt. Im September 2005 sei die EBK gekommen und habe die O._____ stillgelegt. Das Geschäftsmodell sei verboten und die O._____ aufgelöst worden, dies sei alles bekannt und im Internet ersichtlich. Sie hätten das Geschäftsmodell von einem Notar prüfen lassen. Es sei um Bauobjekte und Liegenschaften in Österreich gegangen. Die Bank in Österreich habe bereits verschiedene Bauprojekte bewilligt (EV K._____ vom 11.01.2008, pag. 08 005 0005).

Auf Frage, was er im Juli / August 2005 über die Finanzlage der O._____ gewusst habe, gab K._____ zu Protokoll, er habe nicht gewusst, wie es exakt ausgesehen habe. Die Vermittlungsgeschäfte seien seit dem Frühling 2005 betrieben worden, diese hätten tadellos funktioniert. Auch die Darlehen seien zurückbezahlt worden. Er habe keine Einsicht in die Geschäftsunterlagen der O._____ gehabt. Er habe einfach die Bestätigung gehabt, dass das Modell juristisch geprüft sei. Die O._____ habe auf ihn einen tadellosen Eindruck gemacht. Hätte er selber Mittel zur Verfügung gehabt, hätte er ohne Weiteres investiert (EV K._____ vom 11.01.2008, pag. 08 005 0006).

Er habe knapp ein Dutzend Leute an die O._____ vermittelt, hauptsächlich Freunde und Verwandte (EV K._____ vom 11.01.2008, pag. 08 005 0006). Er wisse nicht einmal, wie viel er durch die Geldanlage von L._____ verdient habe. Er habe nicht alles Geld [gemeint: Provision] erhalten, weil es auf Konten der O._____ gewesen sei, die gesperrt worden seien. Sein Honorar sei nach fixen Prozentsätzen festgelegt worden (EV K._____ vom 11.01.2008, pag. 08 005 0007 f.).

Auf Vorhalt, dass das Bundesgericht gesagt habe, dass die O._____ unerlaubterweise Publikumseinlagen entgegengenommen habe, dass diese also gesetzeswidrig gehandelt habe (Verletzung des Bankengesetzes), führte K._____ aus, die EBK habe einfach alle Genossenschaften aufheben wollen. Es behäge der EBK generell nicht, wenn Genossenschaften Geld entgegennähmen (EV K._____ vom 11.01.2008, pag. 08 005 0008).

Seit Frühling 2006 habe er mit A._____ keinen Kontakt mehr (EV K._____ vom 11.01.2008, pag. 08 005 0009). Es sei richtig, dass er selber Geschädigter der O._____ sei, aufgrund der nicht ausbezahlten Provisionen, dies sei der materielle Schaden. Der grössere Schaden, den er erlitten habe, sei aber der Vertrauensbruch mit seinen Kunden gewesen. Es habe keine Folgegeschäfte mehr

gegeben, er habe Privatkonkurs anmelden müssen und sein Beratungsbüro sei aufgelöst worden (EV K. _____ vom 11.01.2008, pag. 08 005 0009 f.).

Die versprochene jährliche Kapitalrendite von 25% sei nicht vermessen gewesen, diese hätten sie nachgerechnet. Auf Vorhalt, dass bei der O. _____ zum Zeitpunkt der Investition von L. _____ eine Unterdeckung von CHF 770'000.00 bestanden habe, führte K. _____ aus, dass das Kapital der anderen Genossenschafter natürlich investiert worden sei und dieses habe so physisch nicht mehr vorhanden sein können. „Dann kam die EBK und bediente sich vom Geld. Die hatten dann ihr Geld schon.“ (EV K. _____ vom 11.01.2008, pag. 08 005 0011 f.).

Es sei richtig, dass die erwarteten Erträge aus den Bauprojekten in Österreich und die Mieteinnahmen der Residenz P. _____ nicht der O. _____, sondern der Z. _____ zugekommen wären. Letztere habe aber mit der O. _____ einen Vertrag gehabt, gemäss welchem diese das Geld an die O. _____ zurückzubezahlen habe (EV K. _____ vom 11.01.2008, pag. 08 005 0012).

Bis zu deren Zusammenbruch habe die O. _____ ihre monatlichen Verpflichtungen eingehalten und habe auch die Ratenzahlungen geleistet (EV K. _____ vom 11.01.2008, pag. 08 005 0014).

2.3.8.2 Einvernahme vom 05.11.2013

K. _____ führte aus, er habe A. _____ über E. _____ kennengelernt, im Zusammenhang mit einem Vortrag von Ersterem in einem Restaurant. E. _____ habe ihn dazu eingeladen. Aufgrund seines Büros sei er immer auf der Suche nach alternativen Anlagen gewesen. E. _____ habe er von der FK. _____ her gekannt, dieser sei dort Teamleiter und Ausbilder gewesen (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0020).

Er sei Genossenschafter gewesen und habe sowohl KEVs als auch KKEVs vermittelt. Er habe den Leuten die Plattform und die _____-Wirtschaft näher bringen wollen. Er habe das Investment in die O. _____ als ernsthafte alternative Anlage angeschaut (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0021).

Auf Vorhalt der Aussage von A. _____, wonach K. _____ auch an den geschäftlichen Entscheidungen teilgenommen und er, A. _____, mit diesem auch Sachen besprochen habe und dass K. _____ nicht zum Kernteam, sondern zum erweiterten Team gehört habe, über alle Details der geschäftlichen Vorgänge orientiert gewesen sei und z.B. gewusst habe, dass die Z. _____ oder dass Software gekauft worden sei, führte K. _____ aus, dass diese Aussage teilweise stimme. Er habe aber ganz klar nicht an geschäftlichen Entscheidungen der O. _____ teilgenommen. Er sei bei Sitzungen eine der kritischen Stimmen gewesen, die immer wieder hinterfragt hätten, was gelaufen sei. Er habe aber nicht mitentschieden, sondern im Grossen und Ganzen mitgeteilt erhalten, was gelaufen sei. A. _____ habe an den Sitzungen orientiert. Das Thema P. _____ sei dessen liebstes Kind gewesen. Wie die Plattform oder P. _____ finanziert worden seien, sei nie ein Thema gewesen. Es habe für ihn den Anschein gemacht, als ob P. _____ und die Plattform bereits im Eigentum der O. _____ gewesen seien und diese nicht aus den von ihnen generierten Kapitalien bezahlt worden seien. Er nehme an, dass A. _____ das Organ der O. _____ gewesen sei, dieser habe diese auch verkörpert, sei deren Gallionsfigur gewesen. A. _____ habe sich nicht gerne kritisieren lassen und die O. _____ sei dessen Kind gewesen (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0021 f.).

Es sei schwierig im Rahmen der O. _____ von einem Kernteam zu sprechen. Für ihn sei die Kontaktstelle zur O. _____ E. _____ gewesen, auch als Wissensträger, der in die Sache hineingesehen habe. Er habe diesem, wie bereits zu FK. _____-Zeiten, bedingungsloses Vertrauen entgegengebracht (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0022).

Er habe wohl rund ein dutzend Kapitalgeber mit einem Anlagevolumen von CHF 750'000.00 bis 800'000.00 vermittelt, genau wisse er es nicht. Er habe einen Provisionssatz von 8% gehabt und müsse also ca. CHF 55'000.00 bis 65'000.00 erhalten haben (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0022 f.).

Er wisse nicht, wer bei der O. _____ im Vorstand gewesen sei, für ihn sei es immer A. _____ gewesen, der gesagt habe, was die O. _____ mache. Dieser habe die O. _____ auch verkörpert. Die Schnittstelle zwischen den Vermittlern und A. _____ sei E. _____ gewesen. C. _____ als A. _____ Kassier sei diesem am nächsten gestanden. Dieser habe zu A. _____ auch die längere Beziehung gehabt als E. _____. „C. _____ war derjenige, der für A. _____ Bodenhaftung wollte.“ (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0026).

Bei der O. _____ sei er Vermittler und Genossenschafter gewesen. Er habe eigentlich Geld einzahlen wollen, habe dies dann nicht gemacht, weil er nicht genügend Kapital zur Verfügung gehabt habe (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0030).

G. _____ habe er das erste Mal an einem Wochenendseminar am FN. _____ getroffen, wo er auch den Bieler Flügel kennengelernt habe. Diese sei nicht Teil des Bieler Flügels gewesen, sondern geerdet. Er habe sie auch privat besser kennen gelernt, sie sei eine Person, die er sehr schätze (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0032). Wann er C. _____ kennengelernt habe, wisse er nicht mehr. Dieser sei ein stiller und seriöser Schaffer, der sich eigentlich immer im Hintergrund gehalten habe. Sie hätten im Rahmen der N. _____ ein kollegiales Verhältnis gehabt. Er habe diesem in dessen Funktion als Kassier vertraut (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0032). E. _____ habe er ca. im Jahre 2001 bei der FK. _____ kennengelernt, dieser habe dort Ausbildungskurse gegeben, sei aber nicht sein direkter Vorgesetzter gewesen. Sie hätten eine fast freundschaftliche Beziehung gehabt. Auch charakterlich sei dieser für ihn eine Respektperson. Auch wegen dessen Leumund und Werdegang habe er vor E. _____ Respekt gehabt und diesem vertraut (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0033).

Weswegen die EBK so kurz nach der Gründung der O. _____ eingegriffen habe, wisse er eigentlich nicht. Eine genaue Begründung habe es nicht gegeben. A. _____ habe glaublich einmal eine Bemerkung dazu gemacht, und zwar wegen der Zusicherung der garantierten Rendite, die nicht konform sei. Das wisse er aber nicht von diesem, sondern vom Hörensagen (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0033). Er habe bereits im Rahmen des Einschreitens der EBK erfahren, dass das Kapital zweckentfremdet verwendet worden sei, aber Details kenne er nicht. Es könne sein, dass bereits damals von Überschuldung die Rede gewesen sei. Das sei für ihn aber nicht plausibel gewesen, wegen der Residenz P. _____, die angeblich einen Gegenwert hätte haben sollen, der viel höher gewesen sei, als alles einbezahlte Geld. Das sei jedenfalls das gewesen, was A. _____ allen gesagt habe. Diese sei auch dessen Sicherheit den Banken gegenüber gewesen (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0034). Dass es bei der O. _____ Probleme mit der Geldverwendung gegeben habe, habe er erst aus einem Schreiben der EBK erfahren, das ihm seine Ex-Frau vorgelegt habe. Die Details habe er erst aus den Einvernahmeprotokollen erfahren (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0037).

Leute aus seinem direkten Umfeld hätten zusätzliches Genossenschaftskapital einbezahlt. Das erkläre auch seine „moralische Verfassung“. Da sei ein guter Freund aus der FK. _____ dabei, seine Ex-Frau BA. _____, seine Kinder, langjährige Kunden von der CS. _____ Patria. Wenn er wirklich etwas hätte mauscheln wollen, hätte er diese Personen nicht mit hineingezogen. Er habe auch das Kindesvermögen von einzelnen Kunden angelegt, so seien sehr gute Beziehungen in die Brüche gegangen. Die anderen Vermittler hätten glaublich ähnlich vermittelt (EV K. _____ vom

05.11.2013, pag. 08 005 0035). Die Vermittlungen habe er auf Provisionsbasis gemacht (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0045).

Der Verwendungszweck der KEV sei der Eigenkapitalnachweis für die Realisierung von Kinderheimen gewesen. Ob die Gelder dafür auf dem Konto hätten verbleiben müssen oder hätten verbraucht werden können, wisse er nicht mehr. Er könne sich nicht mehr an die Statuten oder Verträge erinnern, nehme aber an, dass er das damals gewusst und die Verträge gelesen habe. Als Sicherheit sei von A. _____ immer P. _____ ins Feld geführt worden. Das sei aber wohl nur in den Werbeunterlagen gewesen. Zudem wären die Verträge betreffend die Kinderheime solche mit dem Staat gewesen, mit garantierten Zuschüssen. In Bezug auf Verwendungszweck und Sicherheiten gelte bei den KKEV dasselbe wie bei den KEV (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0036). Auf entsprechenden Vorhalt führte K. _____ aus, dass ganz klar sei, dass das Geld für den Eigenkapitalnachweis auf ein Konto hätte gehen müssen und dort hätte verbleiben müssen (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0039). Während der Zeit, in der sie tätig gewesen seien, seien die Verträge nicht angepasst oder verändert worden. Deswegen gehe er davon aus, dass alle KEV und KKEV denselben Inhalt hätten (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0046).

Auf entsprechenden Vorhalt erklärte K. _____, dass er nicht gewusst habe, dass die Residenz P. _____ der O. _____ gar nie gehört habe. Das sei ja der Wert, den A. _____ immer als Sicherheit erwähnt habe. Wenn A. _____ von P. _____ gesprochen habe, habe er immer gesagt, dass diese „uns“ gehören würde (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0043 f.).

Auf Vorhalt der von den Liquidatoren festgestellten und von A. _____ geltend gemachten Verwendung der Gelder der O. _____ führte K. _____ aus, dass er das nicht gewusst habe. Wenn er die verteilten Summen sehe, habe er den Eindruck, dass da jemand gewütet habe. Das sei Willkür und jenseits von dem, was sie mit den Kunden vereinbart hätten. Weder die Villa AS. _____ noch BB. _____, BC. _____ oder die AR. _____ AG würden ihm etwas sagen. Auch der Anteil der Provisionen scheine sehr hoch, das seien ja rund 15% vom Total [gemeint: der einbezahlten Gelder]. Auch der Verwaltungsaufwand sei enorm hoch, es sei denn, es wären noch Lohnkosten enthalten. Ihm wäre aber nicht bekannt, dass die O. _____ Angestellte gehabt habe. Er kenne das 8/4/2%-System. Das sei der Provisionsschlüssel gewesen, den er immer als sehr hoch erachtet habe. Dies ergebe 14% und sei sehr nahe an den erwähnten 15%. Auf Vorhalt, dass auch bei der Aufstellung der Geldverwendung von A. _____ keinerlei Verwendung der Gelder im Sinne der Verträge (KEV / KKEV / DV / R.-V.) zu sehen sei, gab K. _____ zu Protokoll: „Ich kann nur wiederholen, was ich vorher schon gesagt habe. Mir bleibt die Luft O. _____! Dass nicht ein Franken dafür verwendet worden ist!“ (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0050 f.).

Auf die Frage, ob Provisionszahlungen von CHF 513'788.00 richtig seien, erklärte K. _____, dass das bei einem Provisionsschlüssel von 8/4/2% etwa hinkommen könne. Wer die 2% und die 4% erhalten habe, wisse er nicht. Wenn ihm vorgehalten werde, dass der Teamleiter E. _____ 4% erhalten habe, sei das durchaus möglich. Er selber habe als Vermittler 8% erhalten, das könnten CHF 55'000.00 bis 65'000.00 gewesen sein. Einen Teil habe er auf dem Verrechnungskonto stehen lassen und das Geld schliesslich nicht mehr beziehen können. Die Provisionen seien damals seine Haupteinnahmequelle gewesen, auch wenn er noch andere Vermittlungen gemacht habe (EV K. _____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0052).

Auf die Frage, was vorgekehrt worden sei, um die Ratenzahlungen aus den KKEV sicherzustellen, erklärte K. _____, dass er das nicht mehr wisse. Voraussetzung sei gewesen, dass die Kalkulation gestimmt habe. Diese hätten sie nachgerechnet, rein rechnerisch habe sie funktioniert. Dann habe es die Sicherstellung gegeben, dass das Geld auf dem Bankkonto habe bleiben müssen und es sei garantiert worden, dass die Genossenschaftsanteile zurückgekauft würden. Das habe vorausgesetzt,

dass Liquidität vorhanden gewesen sei. Welche Vorkehrungen getroffen worden seien, um die Rückzahlungen zu tätigen, wisse er nicht. Es sei einfach gesagt worden, dass sie das könnten. Anfangs seien die Zinse auch bezahlt worden. Es sei offenbar genügend Kapitalreserve vorhanden gewesen, um die Verpflichtungen zu erfüllen. Dass das aus dem Kapital erfolgt sei, habe er nicht gewusst. Das gehe so nie auf. A._____ habe zudem gesagt, dass das direkt aus dem Ertrag der Kinderheime käme und von dort bezahlt würde (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0053 f.). Die Raten seien bis zum Stopp durch die EBK bezahlt worden, dafür habe C._____ gesorgt. Danach seien noch einzelne Tranchen bezahlt worden, er wisse aber nicht wie viel das gewesen sei, es sei jedenfalls nicht regelmässig gewesen (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0054).

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte K._____ zusammengefasst aus, er könne bestätigen, dass er, die Beschuldigte 4 und der Beschuldigte 2 im Vorstand der N._____ gewesen seien. Treibende Kraft und federführend sei aber der Beschuldigte 3 gewesen, den sie als beratende Person miteinbezogen hätten. Auf Vorhalt der Aussagen der Beschuldigten 2 und 4, wonach sie nur die Marionetten des Beschuldigten 3 gewesen seien, gab K._____ an, dass er das nie so erlebt habe. Er könne aber nachvollziehen, dass die anderen so empfunden hätten. Er habe dem Beschuldigten 3 bedingungsloses Vertrauen entgegengebracht, ihn respektiert und fast eine freundschaftliche Beziehung mit ihm gehabt. Der Beschuldigte 3 habe im Zusammenhang mit den Papieren oft auf einen Juristen verwiesen. Er habe die Papiere aber nicht nochmals überprüfen lassen. Aber er habe schon auch hinterfragt, was der Beschuldigte 3 gemacht habe, es sei auch eine Auseinandersetzung gewesen. Das persönliche Verhältnis hätte keine Auswirkungen auf ihre geschäftliche Beziehung gehabt. Bei der N._____ sei der Beschuldigte 1 nicht Entscheidträger gewesen, bei der AO._____ GmbH aber schon. Ohne den Beschuldigten 1 sei es nicht ganz gegangen, es hätte die AO._____ GmbH und die Verbindungen zu Österreich gebraucht. Gemäss Statuten seien die Gelder, welche in die N._____ geflossen seien, nur als Eigenkapitalnachweis für Banken- bzw. Immobilienkredite bestimmt gewesen. Er wisse nicht, was den Geldgebern erklärt worden sei. Es sei aber richtig, dass bei der N._____ die einbezahlen Gelder für soziale Projekte bestimmt gewesen seien. K._____ bestätigte, dass Eigenmittel eingebracht werden mussten, genaue Zahlen konnte er aber auf Vorhalt nicht bestätigen. Er sei der Meinung, sie hätten einen Eigenkapitalnachweis erbracht, da sie ansonsten kein Geld von der AA._____ erhalten hätten. Die AO._____ GmbH hätte aus ihrem Betrieb Geld generieren und die N._____ daraus bezahlen sollen. K._____ bestätigte weiter, dass die AO._____ GmbH aus den Beschuldigten 1 und 3 bestanden hätte, diese seien dort zeichnungsberechtigt gewesen. Seit der Stilllegung der O._____ hätten sie Möglichkeiten gesucht, wie sie die Klienten hätten schadlos halten können. Deshalb hätten sie die Schulden in die N._____ übernommen. Sie hätten sich moralisch dazu verpflichtet gefühlt, weil sie auch Leute aus ihrem Freundeskreis gebracht hätten, auch wenn sie juristisch dazu nicht verpflichtet gewesen wären. Ihm sei klar gewesen, dass die Gelder wieder zweckentfremdet würden. Er habe sein Veto dagegen eingelegt, was aber nicht protokolliert worden sei. Der Mehrheitsbeschluss sei gewesen, die Rechnungen zu bezahlen. Er glaube, die AO._____ GmbH sei gegenüber der AA._____ Bank Kreditnehmerin gewesen. Entweder hätten demzufolge die Gelder von der N._____ an die AO._____ überwiesen werden müssen, oder die AO._____ hätte

selber Geld beschafft. Es sei korrekt, dass er noch auf eine Zusage des Beschuldigten 3 gewartet habe, der gemeint hätte, er könne durch andere Geschäfte sämtliche Verpflichtungen der N._____ und der AO._____ GmbH übernehmen. Dies sei sicher auch ein Grund dafür gewesen, dass er am 24. März 2006 aus der N._____ ausgetreten sei. Er habe aber nie Unterlagen bezüglich dieser Geschäfte gesehen. Auf Vorhalt, wonach er ausgesagt hätte, er sei am 11. April 2006 ausgetreten, weil er einfach keine Geschäfte mehr gebracht hätte und die Genossenschaft aufgelöst worden sei, gab er an, er habe seine Vermittlertätigkeit kurz vor dem Eingriff der EBK aufgegeben. Er habe sich dann darauf konzentriert, seine Klienten schadlos zu halten. Es sei bereits vor dem Eingriff der EBK schwierig gewesen, die Raten der Klienten zu bezahlen, ihm sei zu Ohren gekommen, dass die Gelder nicht bestimmungsgemäss verwendet worden seien. Den konkreten Vorwurf der EBK kenne er nicht mehr. Auch er habe gehört, dass der Beschuldigte 1 wegen mehrfachen Betrugs im Gefängnis gewesen sei. Er könne aber nicht mehr sagen, was genau er gehört habe und wann dies gewesen sei. Wer im Juni 2006 noch die Zahlung von Kreditraten veranlasst habe, wisse er nicht mehr. Auch könne er nicht sagen, wie lange er noch in Kontakt mit dem Beschuldigten 1 gestanden sei, er habe es dann aufgegeben, weil er gemerkt habe, dass nichts mehr passiert sei.

Auf Frage des Verteidigers der Beschuldigten 4 nach der Rolle der Beschuldigten 4 gab K._____ an, er und der Beschuldigte 2 seien von der Kapitaleseite gekommen. Die Beschuldigte 4 sei eine Ergänzung im sozialen und ethischen Bereich gewesen. Sie hätten eine andere Denkweise gehabt und hätten Sachen gestützt auf die Aussagen der Beschuldigten 4 hinterfragen müssen. Die Beschuldigte 4 sei begeistert gewesen von den Kinderheimen. Sie sei sehr selbstbewusst aufgetreten und hätte auch gegen die Beschuldigten 1 und 3 opponiert und kritische Fragen gestellt, weshalb er sie auch zur Präsidentin gewählt habe. Von der Kapitalbeschaffung habe sie keine Ahnung gehabt. Aber er habe gedacht, von ihrem eigenen Unternehmen her sei sie prädestiniert für die Rolle gewesen (pag. 18 474 ff.).

8.9 Zu den Dokumenten als objektive Beweismittel

8.9.1 Im Allgemeinen

Die Vorinstanz hat zuerst allgemeine Ausführungen zu den vorhandenen Dokumenten gemacht und anschliessend die einzelnen Geschädigten bzw. die durch sie abgeschlossenen Verträge aufgeführt.

Die Vorinstanz hat zu den vorhandenen Dokumenten (die Verträge mit den einzelnen Geschädigten ausgenommen) vorab allgemein Folgendes festgehalten (pag. 18 756 f., S. 73 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

Aus den Akten ergibt sich, dass den Einzählern nach Vertragsschluss Rechnung gestellt wurde. Eine Rechnung erfolgte für die Anmeldung als Genossenschaftsmitglied und den Zugang zur Verrechnungsplattform, wofür insgesamt CHF 1'150.00 verlangt wurden (z.B. pag. 07 021 0037 [L._____]). Eine zweite Rechnung erfolgte für die O._____ -Kapitalscheine (z.B. pag. 07 021 0038 [L._____]).

Nach der Einzahlung erhielt der Einzähler neben einem Anteilschein als Ausweis der Mitgliedschaft bei der O._____ (z.B. pag. 07 021 0042 [L._____]) einen oder mehrere sog. Kapitalscheine, mit dem / denen die O._____ eine Leistungsverpflichtung gegenüber dem Einzähler im Wert der

einbezahlten Summe bestätigte (z.B. pag. 07 021 0039 [L. _____]). Die Summe der beiden Rechnungen entspricht in der Regel dem jeweiligen Vertrag (z.B. pag. 07 021 0032 f. [L. _____]) und dann dem Zahlungseingang auf einem der beiden FH. _____ der O. _____ (z.B. pag. 30 002 0034 [L. _____]).

Die Unterlagen der vor dem Hintergrund der KKEV abgeschlossenen Darlehensverträgen mit der Q. _____ waren am 13.06.2014 durch die StA WD bei der FO. _____ erhoben worden (pag. 02 002 0061 f. und 0066 f.), auf die diese per 01.01.2007 übergegangen waren (pag. 02 002 0045). In den Akten vorhanden sind 57 Darlehensverträge und die entsprechenden Kontoauszüge, aus denen sich u.a. die Ratenzahlungen ergeben (pag. 30 005 0001 ff.). Gemäss dem Schreiben der FO. _____ vom 24.07.2014 (pag. 30 005 0007 f.) seien mit sieben seitens der StA WD ebenfalls konkret angefragten O. _____-Kunden keine Verträge geschlossen worden: BD. _____ [korrekt: BD. _____], AS Ziff. 1.2.1, BE. _____, AS Ziff. 1.2.3, BF. _____ [später BF. _____], AS Ziff. 1.2.11, BH. _____, AS Ziff. 1.2.20, BI. _____, AS Ziff. 1.2.40, BJ. _____, AS Ziff. 1.2.53 und 2.1 und BK. _____, AS Ziff. 1.2.59. Auch bezüglich BL. _____, AS Ziff. 1.2.39, sind keine Unterlagen vorhanden, der Name war aber auch nicht angefragt worden.

Zwischen C. _____ [genau: C. _____] und der Q. _____ bestand ein sog. Vermittlervvertrag vom 05./26.06.2003 (pag. 30 004 0012 ff.). Der Vertrag bezieht sich auf diverse Geschäfte, unter denen zwar Bau- und Hypothekar-, aber nicht Kleinkredite aufgeführt sind. Bei erfolgreicher Vermittlung war eine Provision von je nach vermitteltem Geschäft und Höhe der Summe bis zu 2%, in der Regel aber weniger, geschuldet. Der Vertrag wurde seitens der Q. _____ am 14.06.2006 mit sofortiger Wirkung gekündigt (pag. 30 004 0024), ohne dass sich aus dem entsprechenden Schreiben ein konkreter Grund dafür ergeben würde. Weil die Verteidigung von C. _____ behauptete, es gebe auch einen Vermittlervvertrag betreffend (Privat-) Krediten / Darlehen, wurde im August / September 2016 versucht, einen solchen bei der Q. _____ bzw. der FO. _____ erhältlich zu machen, allerdings ohne Erfolg (pag. WSG 18 284 ff. und 292 ff.).

Die StA WD hatte am 03./10.11.2009 eine Umfrage bei sämtlichen (90) Personen gemacht, bezüglich denen davon auszugehen war, dass sie bei einer der hier zur Diskussion stehenden Genossenschaften Geld einbezahlt / angelegt hatten. Dabei waren diese aufgefordert worden, einen beiliegenden Fragebogen auszufüllen und allenfalls noch vorhandene Unterlagen beizulegen (pag. 02 005 0001 ff.). Der Fragebogen enthält unter anderem die Frage, ob man wisse, wie das einbezahlte Geld verwendet werden sollte und wie es verwendet wurde (Frage 16) (z.B. pag. 02 005 0108 ff.). Mit Ausnahme der Ehegatten BM. _____ hat die StA WD sämtliche 83 in der Anklageschrift aufgeführten Geschädigten angeschrieben (in der Anklageschrift sind tatsächlich 91 Positionen aufgeführt, aber 8 haben zweimal investiert bzw. handelt es sich um Ehegatten / Partner, die gemeinsam angeschrieben, aber separat aufgenommen worden sind).

Ergänzend zu diesen zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen ist anzumerken, dass nicht sämtliche Geschädigte den Fragebogen, welcher ihnen im Vorverfahren zugeschickt wurde, retourniert haben. Einige der Geschädigten wurden zudem auch polizeilich einvernommen.

8.9.2 Zu den Verträgen mit den Kapitaleinzahlern im Besonderen

Die Vorinstanz hat im Folgenden die Aussagen des Beschuldigten 1, welcher sämtliche Verträge unterschrieben hatte, sowie die Dokumente und Angaben der Geschädigten zu den einzelnen Verträgen (unterschieden nach Einzahler Verträge [KEV], Darlehens-Vereinbarung Residenz P. _____, Kleinkredit Einzahler Vereinbarungen [KKEV], Rendite-Vereinbarungen, Anteilscheine) wiedergegeben und

beschrieben. Auf diese Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Es wird darauf verzichtet, diese zu wiederholen (pag. 18 757 ff., S. 74-121 der vorinstanzlichen Entscheidebegründung). Folgende Verträge sind vorhanden (zum Inhalt der Verträge wird auf E. 9.3 unten verwiesen):

- Kapital Einzahler Verträge (KEV)
- Kleinkredit Einzahler Vereinbarungen (KKEV)
- Darlehens-Vereinbarung Residenz P._____ (DV)
- Rendite Vereinbarungen (R.-V.)
- Anteilsscheine: Vorhanden sind bloss Kapitalsscheine, womit die O._____ eine Leistungsverpflichtung gegenüber dem Einzahler im Wert der einbezahlten Summe bestätigte (vgl. pag. 18 803, S. 120 der vorinstanzlichen Entscheidebegründung). Diesbezüglich sind mangels schriftlicher Vereinbarung einer Werterhaltung der eingebrachten finanziellen Mittel rechtskräftige Freisprüche erfolgt.

Besonders hervorzuheben sind folgende Ausführungen der Vorinstanz zu den am vorliegenden Verfahren beteiligten Zivilklägerinnen:

- Zivilklägerin 2 (pag. 18 782 ff., S. 99-101 der vorinstanzlichen Entscheidebegründung): Die Zivilklägerin 2 hat mit der Q._____ – vermittelt durch T._____, der ihr aufgrund von Beratungen im Bereich Personen- und Sachversicherungen bekannt war – einen Darlehensvertrag über CHF 40'000.00 abgeschlossen. Sie wurde insgesamt zweimal befragt, am 19. Juni 2013 durch die Polizei und am 14. März 2014 durch die Staatsanwaltschaft.
- Zivilklägerin 3 (pag. 18 790 ff., S. 107-109 der vorinstanzlichen Entscheidebegründung): Die Zivilklägerin 3 hat einen Darlehensvertrag über CHF 25'000.00 mit der Q._____ abgeschlossen. Vermittelt wurde der Kredit durch K._____, mit welchem sie bereits seit rund 20 Jahren bekannt war und welcher sie ebenfalls bereits zuvor in anderen finanziellen Angelegenheiten beraten hatte. Von den soweit ersichtlich geleisteten Ratenzahlungen von CHF 3'895.05 stammen gemäss Vorinstanz CHF 3'322.65 aus dem Umfeld der O._____/N._____. Die Zivilklägerin wurde am 19. Juli 2007 durch das Bezirksstatthalteramt FU._____ als Auskunftsperson befragt, am 27. Mai 2013 von der Polizei und am 5. März 2014 durch die Staatsanwaltschaft.

8.10 Zu den Konti

Vorliegend waren zwei Konti der O._____ bei der FH._____ vorhanden, wobei nur der Beschuldigte 1 zeichnungsberechtigt war. Auf die beiden Konti gingen Mitgliederbeiträge und die Kapitalzahlungen ein (Ausnahme BN._____). Per Konkurseröffnung befanden sich insgesamt noch CHF 113'297.61 auf den Konti.

Die vorhandenen Kontounterlagen lassen gemäss den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz keine detaillierten Angaben über die Verwendung der Gelder zu. Anfangs sind vor allem kleinere Bezüge erfolgt, später wurden auch grössere Zahlungen (e-banking und Postschaltergeschäfte) durchgeführt (vgl. hierzu die Aus-

fürungen der Vorinstanz auf pag. 18 803 f., S. 120 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Insofern sind die Konti als Beweismittel nur von beschränkter Bedeutung, wobei mit Blick auf das Beweisergebnis aber ohnehin offen gelassen werden kann, wofür die Gelder im Einzelnen verwendet wurden.

8.11 Zur Verwendung der Gelder

Zur Frage der Verwendung der Gelder ist ein Schlussbericht der durch die EBK eingesetzten Liquidatoren AC._____ vom 21. Oktober 2005 vorhanden (vgl. pag. 31 004 0164 ff.). Auch der Beschuldigte 1 machte Angaben zur Verwendung der Gelder: Seine Aussagen stimmen im Wesentlichen mit dem Untersuchungsbericht überein, einzig bezüglich der Höhe der Aufwendungen bestehen teilweise (eher geringfügige) Differenzen. Beweismäßig kann vorweggenommen werden, dass auf den erwähnten Bericht abgestellt werden kann. Er gründet auf den vorhandenen Unterlagen und Informationen bzw. Daten und damit auf objektiven Beweismitteln und wird inhaltlich im oberinstanzlichen Verfahren nicht in Zweifel gezogen. Im Weiteren kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz hierzu verwiesen werden (pag. 18 804 ff., S. 121-126 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

8.12 Die Z._____

Die Vorinstanz hat zuerst die vorhandenen objektiven Beweismittel zur Z._____ wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (pag. 18 809 f., S. 126 f. der Entscheidungsbegründung). Zusammengefasst ist Folgendes festzuhalten: BO._____ hatte als Treuenehmer der O._____, welche ihm die nötigen Mittel zur Verfügung stellte, den Geschäftsanteil von Euro 400'000.00 an der Z._____ übernommen. Die Z._____ hatte ihrerseits folgende Verträge abgeschlossen:

- Honorarauftrag für die Bauleitung mit BP._____ bezüglich Kinderpflegeheime AG._____ und Biel sowie Multifunktions-Lounges und Behinderten- und Altenpflegeheime (keine weiteren Angaben hierzu): Honorar von Euro 2'000.00 wöchentlich und monatlich gleicher Betrag über FP._____.
- Projektübernahmevertrag mit der AB._____ GmbH, welche in FG._____ Österreich ein Gebäude zu einem Kinderheim umbauen wollte, aufgrund fehlender Finanzkraft jedoch nicht konnte. Die Z._____ verpflichtete sich dazu, eine Eigenkapitalsumme von Euro 1,2 Mio. in bar bei der finanzierenden Bank einzuzahlen, um einen Baukredit von Euro 4,8 Millionen zu erhalten. Im Gegenzug sollte ein Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Die Z._____ wurde im Rahmen der Liquidation der O._____ ebenfalls liquidiert.

Weiter äusserten sich auch die Beschuldigten 1, 2 und 3 zur Z._____, wobei die Beschuldigten 2 und 3 im Wesentlichen angaben, keine genauen Kenntnisse dieser Firma, ihres Zwecks und ihrer Geschäfte zu haben. Insbesondere war den Beschuldigten 2 und 3 nicht bekannt, dass sich die Residenz P._____ im Besitz der Z._____ und nicht der O._____ befand (pag. 18 810 f., S. 127 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

8.13 **Residenz P._____**

Zunächst wird auf die Ausführungen der Vorinstanz (objektive Beweismittel und Aussagen des Beschuldigten 1) verwiesen, welche zur besseren Verständlichkeit im Folgenden wiederum kurz zusammengefasst wiedergegeben werden (pag. 18 811 ff., S. 128-131 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

Die Residenz P._____ in Österreich wurde durch den O._____ erworben, am 21. April 2005 zwangsversteigert und per 22. Juli 2005 für einen Preis von Euro 622'500.00 (Mindestgebot) von der Z._____ erworben. Im Rahmen der Liquidation der O._____, welche zu rund 90,9 % an der Z._____ beteiligt war, wurde die Residenz für Euro 480'000.00 an die FF._____ – Residenz P._____ GmbH verkauft.

Die Liegenschaft konnte trotz entsprechender Bemühungen des Beschuldigten 1 erst ab dem Jahr 2005 für Euro 7'500.00 monatlich vermietet werden. Weitere Erträge konnten mit der Liegenschaft nicht erzielt werden. Der Beschuldigte 1 bewohnte die Liegenschaft zeitweise selbst.

9. **Beweiswürdigung O._____**

9.1 **Rechtliche Grundlagen der Beweiswürdigung**

Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 814 f., S. 131 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

9.2 **Bei der O._____ eingegangene finanzielle Mittel**

Die Vorinstanz hat diesbezüglich zu Recht auf die glaubhaften Angaben der Geschädigten bzw. die vorhandenen Verträge abgestellt. Diese stimmen denn auch im Wesentlichen mit den Angaben der Beschuldigten überein. Der Umstand, dass Geld im von der Vorinstanz festgestellten Umfang in die O._____ einbezahlt wurde, ist denn auch unbestritten geblieben.

Die Vorinstanz hat zu den bei der O._____ eingegangenen finanziellen Mitteln zutreffend Folgendes festgehalten (pag. 18 815, S. 132 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

In der Sache ist zunächst beweiswürdigend festzuhalten, dass die O._____ von 82 Kapitaleinzahlern (drei Betroffene haben im Rahmen von zwei Verträgen investiert, nämlich BQ._____, BR._____ und BS._____) Kapitalien im Umfang von CHF 3'110'191.00 entgegengenommen hatte. Die Differenz zur Anklageschrift, in der 83 Kapitaleinzahler aufgeführt sind, ergibt sich aus dem Umstand, dass V._____ (AS Ziff. 1.5.2) keine Einzahlung an die O._____ getätigt hatte.

Sämtliche Gelder sind auf zwei Konten lautend auf die O._____ bei der FH._____ geflossen. Im Rahmen des Kaufs von Anteilscheinen sind von BS._____ CHF 16'000.00 einbezahlt worden. Dann haben neun Personen im Rahmen eines KEV insgesamt CHF 426'000.00 überwiesen bzw. einbezahlt, 64 Personen im Rahmen eines KKEV insgesamt CHF 2'225'191.00, vier Personen im Rahmen einer DV insgesamt CHF 150'000 und sieben Personen im Rahmen einer R.-V. insgesamt CHF 293'000.00. Die Differenz zur Anklageschrift bei den KEV und den KKEV ergibt sich aus dem Umstand, dass BJ._____ (AS Ziff. 1.2.53) einen KEV und nicht wie in der Anklageschrift aufgeführt einen KKEV abgeschlossen hatte.

Als Ausweis dieser Mitteleingänge hat die O._____ den Einzahlern Kapitalscheine über insgesamt CHF 2'891'500.00 ausgestellt, davon CHF 16'000.00 ohne Vertrag (BS._____), insgesamt CHF

424'000.00 für KEV's, insgesamt CHF 2'163'500.00 für KKEV's und insgesamt CHF 288'000.00 für R.V.'s. Für die insgesamt CHF 150'000.00, die im Rahmen von DV's entgegengenommen worden waren, waren keine Kapitalscheine ausgestellt worden.

Festgehalten werden kann auch, dass insgesamt drei Kapitaleinzahler die vertragsgemässe Überweisung auf die FH._____ der O._____ erst vorgenommen hatten, als die Konten von den Untersuchungsbeamten der EBK bereits gesperrt worden waren, d.h. nach dem 26.09.2005. Es handelt sich um insgesamt CHF 136'000.00, die von BT._____ (AS Ziff. 1.2.12), BU._____ (AS Ziff. 1.2.45) und BV._____ (AS Ziff. 1.2.55) überwiesen worden sind und für die die O._____ Kapitalscheine über CHF 133'000.00 ausgestellt hatte.

Die Kammer schliesst sich diesen nicht bestrittenen vorinstanzlichen Ausführungen vollumfänglich an.

9.3 Vereinbarung über die Mittelverwendung

Die Vorinstanz gelangte bezüglich der vereinbarten Mittelverwendung zwischen den Geldgebern und dem Beschuldigten 1 bzw. der O._____ zutreffend zu folgendem Beweisergebnis:

- Darlehens-Vereinbarung Residenz P._____ (DV): Die Einzahler verpflichteten sich mit diesen Verträgen dazu, der O._____ ein Bank- oder Drittdarlehen mit einer Laufzeit von zwei Monaten zu gewähren, wobei die Einzahler gegenüber der kreditgebenden Bank oder Privatperson (gesonderter Kreditvertrag) persönlich hafteten. Als Verwendungszweck wird festgehalten (Hervorhebungen durch Kammer): Das Risiko dieses Darlehens ist dadurch minimiert, dass es **nur für den Eigenkapitalnachweis für Immobilien-baukredite bei Banken hinterlegt** wird. In diesem speziellen Fall wird es nur für den Erwerb der Residenz P._____ vom 10.04.2005 bis Ende Mai 2005 verwendet. Und weiter: Bestätigung, dass sein eingezahltes Kapital lediglich als **Eigenkapitalnachweis auf das Bankkonto der Z._____** [...]in Österreich einbezahlt wird, wodurch ein Bankkredit von 1,2 Mio. für die Residenz ausgelöst wird für ein von der O._____ als unterstützungswürdig bezeichnetes Bauvorhaben (hier Behindertenheim). (pag. 18 798 ff., S. 115-117 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Vertraglich wurde damit die ausschliessliche Verwendung der Gelder als Eigenkapitalnachweis vereinbart. Die Rückzahlung sollte nach nur zwei Monaten erfolgen. Die Kapitalgeber rechneten mit einer (vereinbarungsgemässen) Rückzahlung nach zwei Monaten und erteilten kein Einverständnis für den tatsächlichen Verbrauch der Gelder.

- Kapital Einzahler Verträge (KEV): Mit diesen Verträgen wurden Kapital-Anteilscheine der O._____ mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren gezeichnet. Zum Verwendungszweck des Kapitals ist Folgendes festgehalten (Hervorhebungen durch Kammer): Das Risiko dieser KapitalEinlage ist dadurch minimiert, dass dieses Kapital nur für **den Eigenkapitalnachweis für staatlich zu amortisierende Immobilien-Baukredite bei Banken hinterlegt wird**. In diesem speziellen Fall wird das Kapital zum Eigenkapitalnachweis für die Errichtung von Kinder- und Pflegeheimen in Österreich verwendet. Das Kapital wird nicht angegriffen, sondern durch BW._____ ersetzt, womit ein Teil von 20 % der Bausumme bezahlt wird. (vgl. pag. 18 758 ff., S. 75-79 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Auch mit diesen Verträgen wurden eine ausschliessliche Nutzung zum Eigenkapitalnachweis und damit ein vollständiger Erhalt der Geldmittel zugesichert.

- Kleinkredit Einzahler Vereinbarungen (KKEV): Bei diesen Verträgen haben die Geldgeber bzw. Geschädigten bei einer Bank oder einem Dritten ein Darlehen (Kleinkredit) aufgenommen. Der Vertrag kam direkt zwischen den Geldgebern und der Bank zustande. Das Geld wurde anschliessend durch den Kreditnehmer an die O._____ einbezahlt, welche hierfür Genossenschaftsanteile ausrichtete und bestätigte, die geschuldeten Kreditraten zu übernehmen. Konkret wurde Folgendes festgehalten (Hervorhebungen durch Kammer): Das Risiko dieses Darlehens ist dadurch minimiert, dass es **nur für den Eigenkapitalnachweis für staatlich zu amortisierende Immobilien-Baukredite bei Banken hinterlegt wird**. Weiter auch: Bestätigung, dass **sein eingezahltes Kapital lediglich als Eigenkapitalnachweis auf ein Bankkonto in Österreich einbezahlt wird**, wodurch ein Bankkredit von 80 % ausgelöst wird für ein von der O._____ als unterstützungswürdig bezeichnetes Bauvorhaben (in der Regel Kinder-, Pflege-, Seniorenheime). (vgl. pag. 18 762 ff., S. 79-115 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).
- Rendite Vereinbarungen (R.-V.): Die Einzahler zeichneten mit diesen Vereinbarungen Kapital-Anteilscheine der O._____ mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren. Die Einzahlung war aber auf Ende Jahr mit sechs Monaten Kündigungsfrist kündbar. Als Verwendungszweck wurde Folgendes festgehalten (Hervorhebungen durch Kammer): Das Risiko dieser Kapital-Einlage ist dadurch minimiert, dass dieses Kapital **nur für den Eigenkapitalnachweis für Immobilien-Baukredite bei Banken hinterlegt wird**. In diesem speziellen Fall wird es für die Errichtung von Kinder- und Pflegeheimen in Österreich verwendet. Das Geld wird nicht ausgegeben, sondern durch BW._____ ersetzt, womit ein Teil von 20 % der Bausumme bezahlt wird. Weiter: Bestätigung, dass **sein eingezahltes Kapital als Darlehen auf das Bankkonto der Z._____ [...] einbezahlt werde**, wodurch ein Bankkredit für die Erreichung der projektierten Kinder- oder Pflegeheime ausgelöst wird oder für ein anderes, von der O._____ als unterstützungswürdig bezeichnetes Bauvorhaben. (vgl. pag. 18 800 ff., S. 117-119 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Die mit den KEV/KKEV und R.-V. akquirierten Gelder durften gemäss Wortlaut der Vereinbarungen nur für den Eigenkapitalnachweis bzw. für das Erhältlichmachen von Krediten im Zusammenhang mit dem Bau von sozialen Einrichtungen verwendet werden. Der Wortlaut der Verträge ist unmissverständlich, klar und definiert, dass die Gelder erhalten werden müssen. Dies wird im Übrigen auch durch die Geschädigten bestätigt und durch den Beschuldigten 1 eingestanden (so beispielsweise pag. 08 001 0032).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung relativierte der Beschuldigte 1 seine früheren Aussagen teilweise und führte aus, für ihn sei klar gewesen, dass die Gelder auch für den Aufbau der Genossenschaft verwendet würden (pag. 19 369). Diese Argumentation verfängt offensichtlich nicht. Der Beschuldigte 1 muss sich den unmissverständlichen Inhalt der von ihm selbst verfassten Verträge entgegen halten lassen. Er stellt denn auch zu Recht nicht in Abrede, dass eine Zusage an die Geldgeber erfolgt ist und diese die Einzahlung unter der Voraussetzung dieser Zusicherungen erbracht haben.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass den Einzählern in die O._____ ein bestimmter Verwendungszweck – konkret die Nutzung als Eigenkapitalnachweis und der Erhalt der Gelder – zugesichert wurde.

9.4 Zur Höhe der Kredite sowie der bezahlten Kreditraten (Amortisation und Zinsen)

Beweiswürdigend ist die Vorinstanz bezüglich der Frage, in welchem Umfang Kredite gewährt wurden bzw. die O._____ Kreditraten und –zinsen beglichen hatte, von Folgendem ausgegangen (pag. 18 762 f., S. 79 f. der vorinstanzlichen Entscheidbegründung):

- In einem ersten Schritt ist auf die bei der Q._____ und FO._____ erhobenen Kontoauszüge inkl. Informationen zu den Ratenzahlungen abzustellen.
- Soweit diese nicht vollständig sind, wird die vom Beschuldigten 1 eingereichte Liste «O._____ Bonitäten/Zinszahlungen» beigezogen. Da diese Liste weitestgehend mit den Angaben in den Verträgen übereinstimmt, kann auf die Liste abgestellt werden, auch wenn entsprechende Verträge in den Akten nicht zu finden sind.
- Zur Klärung der Frage, wer die Kreditraten überwiesen hatte, ist die Vorinstanz zutreffend folgendermassen vorgegangen: Bis zum Eingreifen der EBK Ende September 2005 wurden alle Raten durch die O._____ bezahlt, was den Aussagen der Beschuldigten 1 und 2 entspricht. Auch bis und mit 19. Juni 2006 sind diejenigen Raten, welche noch bezahlt worden sind, gemäss vorinstanzlichen Erwägungen noch durch die O._____ übernommen worden. Dies da die Zahlungen mit der Höhe der Kreditraten gemäss Liste übereinstimmen und Dritte solche Informationen kaum gehabt haben dürften. Soweit eine andere Summe (meist höher) eingegangen ist, ist davon auszugehen, dass diese durch die Darlehensnehmer selbst geleistet wurde, da diese wohl Mahnungen (mit zusätzlich geschuldeten Verzugszinsen) erhalten hatten.

Diesen überzeugenden Ausführungen bzw. Berechnungen der Vorinstanz, welche im oberinstanzlichen Verfahren unbestritten geblieben sind, schliesst sich die Kammer vollumfänglich an. Es ist davon auszugehen, dass die Kreditraten durch die O._____ mit den einbezahlten Geldern finanziert wurden (vgl. E. 9.5 unten).

9.5 Tatsächliche Verwendung der einbezahlten Gelder

Die Vorinstanz hat zur Frage der Verwendung der einbezahlten Mittel zutreffend Folgendes festgehalten (Hervorhebungen durch Kammer) (pag. 18 817 f., S. 134 f. der vorinstanzlichen Entscheidbegründung):

Bei der Frage, wofür die Gelder tatsächlich verwendet worden sind, kann man beweismässig vorab festhalten, dass die Gelder im Zeitpunkt der Kontosperre durch die Untersuchungsbeamten der EBK am 26.09.2005 bzw. bei Konkurseröffnung am 25.11.2005 weitestgehend nicht mehr vorhanden, also verbraucht worden waren.

Zudem wurden sie erwiesenermassen nicht für die Erhältlichmachung von Krediten verwendet, denn **Kreditverträge mit Banken gibt es nicht**, auch **keinerlei Hinweise auf Überweisungen auf sog. Eigenkapitalnachweiskonten**. Zu beachten ist, dass der grösste Teil der Gelder nicht erst nach fünf Jahren wieder zur Verfügung stehen musste, sondern **laufend genügend Ertrag hätte generiert werden müssen, um die Kreditraten bezahlen zu können**. Indem ein guter Teil des Kapitals **sukzessive für die laufenden Kosten der O._____ (also auch Kreditraten und Provisionen)**, den Kauf der Residenz P._____, Darlehen an Dritte und Erwerb von Beteiligungen verbraucht wurde, stand immer weniger Geld zur Verfügung, das zumindest theoretisch noch zur

Umsetzung der Vereinbarungen hätte dienen können. Das Konzept von A._____ bedingte aber die Verwendung eines guten Teils der Kapitalien als Eigenkapitalnachweis, sonst hätten nicht Kredite in genügender Höhe aufgenommen werden können, um die Projekte umsetzen und zumindest theoretisch genügende Erträge erzielen zu können, um wiederum die vereinbarten Renditen auszahlen zu können. Hinzu kommt, dass die 20% MWST, die A._____ als Ertrag verwenden wollte, erst einmal bezahlt worden sein musste, entweder direkt von der O._____ / Z._____, oder von Dritten, die sie aber der O._____ / Z._____ in Rechnung gestellt hätte. Damit hätte es sich um eine Rückerstattung gehandelt, und nicht etwa um Ertrag. Ganz abgesehen davon, dass A._____ geeignete, seriöse Projekte hätte finden müssen, Banken, die bereit gewesen wären, das Ganze zu finanzieren etc. Beweismässig ist damit erstellt, dass die Gelder nicht vereinbarungsgemäss verwendet worden sind.

In Bezug auf die konkrete Verwendung der Gelder kommt das Gericht beweiswürdigend zum Schluss, dass auf die **Feststellungen der Untersuchungsbeamten der EBK in ihrem Schlussbericht vom 21.10.2005 inklusive Beilagen abgestellt werden kann** (vgl. Ziff. II.B.2.11.2 hievor). Die darin festgestellte Geldverwendung lässt sich einerseits aufgrund der vorhandenen Verträge in Kombination mit Kontotransaktionen verifizieren. **Andererseits hat auch A._____ sie in seinen Einvernahmen grösstenteils bestätigt.**

Auszugehen ist beweismässig zusammengefasst von folgender Geldverwendung:

- Zahlungen an die Z._____ (Kapitalerhöhung EUR 400'000.00 sowie Darlehen), EUR 795'605.00, d.h. mind. CHF 1'242'653.00,
- Anzahlung Kauf Villa AS._____, AU._____, CHF 200'000.00,
- Zahlungen AK._____ Corp., CHF 31'313.00,
- Darlehen BB._____, CHF 20'000.00,
- Darlehen BC._____, EUR 40'000.00, d.h. CHF 62'934.00,
- Zahlungen AR._____, AQ._____, CHF 72'000.00.

Das sind bereits gegen CHF 1,63 Mio. Hinzu kommen Zahlungen an die AI._____ Associates bzw. AD._____.ag aus einem Lizenzvertrag, dem Kauf einer Minderheitsbeteiligung an der Gesellschaft sowie Zahlungen für Serviceleistungen von mindestens EUR 120'000.00. Unbestrittenermassen wurden Provisionen in grossem Umfang, nämlich rund CHF 500'000.00, an die Vermittler bezahlt. Ein ebenfalls grosser Ausgabenposten waren schliesslich die Zins- und Amortisationszahlungen für die von den Einzahlern aufgenommenen Kleinkredite, die laufend zunahmen und am Schluss wohl annähernd CHF 60'000.00 pro Monat betrugen. Insgesamt dürften dort bis im September 2005 mindestens rund CHF 125'000.00 bezahlt worden sein, auch wenn gemäss den Untersuchungsbeamten „nur“ rund CHF 100'000.00 belegt sind.

Das Gericht erachtet demgemäss eine Verwendung von rund CHF 2,4 Mio. als beweismässig erstellt. Nicht berücksichtigt worden sind in diesem Betrag aber die allgemeinen Betriebskosten wie Mieten, Löhne, etc. und die gesamten Geldverwendungen / Zahlungen von bzw. an A._____ persönlich. Auch in diesem Bereich geht das Gericht davon aus, dass mit den Geldern grosszügig umgegangen wurde und diese praktisch vollumfänglich verbraucht worden sind.

Die Kammer schliesst sich diesen vorinstanzlichen Ausführungen, welche im oberrinstanzlichen Verfahren unbestritten geblieben sind, an. Auch wenn die tatsächliche Verwendung der Gelder im Detail bezüglich eines kleinen Teils des Betrags offen bleiben muss, kann doch festgehalten werden, dass diese nicht dem Verwen-

dungszweck entsprechend genutzt wurden. Vom Beschuldigten 1 wird wie erwähnt nicht bestritten, dass die Gelder anders als vertraglich vereinbart verwendet wurden. Beachtlich ist zudem, dass offensichtlich zu keinem Zeitpunkt konkrete Schritte unternommen wurden, die Gelder wie vertraglich vereinbart zu nutzen. So wurden durch den Beschuldigten 1 nicht einmal Eigenkapitalnachweiskonti eröffnet. Auch Bemühungen des Beschuldigten 1 eine Hypothek zu erlangen, werden von ihm nicht behauptet und sind nicht ersichtlich. Zudem begann der Beschuldigte 1 bereits von Anfang an damit, die Gelder grosszügig zu verbrauchen. Bezüglich seiner Motivation führte der Beschuldigte 1 denn bezeichnenderweise auch aus, bei der Gründung der O._____ sei es ihm um die Rettung der Residenz P._____ gegangen (pag. 08 001 0015, vgl. hierzu auch Ausführungen zur Rolle des Beschuldigten 1 E. 9.7.1 unten).

Es braucht im Übrigen keine speziellen wirtschaftlichen Kenntnisse um zu erkennen, dass das vom Beschuldigten propagierte Ziel nicht erreicht werden konnte, denn dies hätte – wie die Vorinstanz zutreffend ausführte – einen Erhalt der Geldmittel oder Eingänge von weiteren Geldmitteln in erheblicher Höhe bedingt.

9.6 **Sicherheit in Form der Residenz P._____**

Unter diesem Titel ist zu prüfen, ob die Residenz P._____ eine taugliche Sicherheit für die finanziellen Mittel der Geldgeber gewesen wäre. Diese Argumentation wurde im Strafverfahren durch sämtliche Beschuldigten wiederholt vorgebracht. Sämtliche Beschuldigte machten geltend, die entgegengenommenen Gelder seien durch den effektiven Wert der Residenz P._____ (welche sich jedoch nie im Besitz der O._____ befand), gesichert gewesen. Die Vorinstanz hat diese Frage beweiswürdigend verneint (pag. 18 818 ff., S. 135-137 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung, Hervorhebungen wiederum durch Kammer), wobei sich die Kammer den nachfolgenden Ausführungen anschliesst:

[...]

Vorab kann festgehalten werden, dass die O._____ **gar nie Eigentümerin der Residenz P._____ war**, sondern zunächst der O._____, **nach der Versteigerung die Z._____**. An der Z._____ wiederum hielt die O._____ **ab Juli 2005 eine Mehrheitsbeteiligung** (über einen Treuhandvertrag). Zum Verkauf oder zu einer hypothekarischen Belastung dieses einzigen Aktivums der Z._____ wäre die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter nötig gewesen. Ob diese Zustimmung hätte erhältlich gemacht werden können, ist nach Ansicht des Gerichts äusserst fraglich. Einem Verkauf wäre, je nach Kaufpreis, wohl zugestimmt worden. Aber einer hypothekarischen Belastung, um damit Forderungen der Mehrheitsgesellschafterin zu begleichen, die nur bedingt (im Umfang des gewährten Darlehens) etwas mit der Z._____ zu tun hatten, nach Ansicht des Gerichts wohl kaum. Das alleine würde genügen, um die Ersatzbereitschaft zu verneinen.

Es mag sein, dass für den Bau und den Erwerb der Inneneinrichtung der Residenz P._____ tatsächlich umgerechnet rund CHF 4,8 Mio. oder sogar mehr bezahlt worden war (dies entspricht etwa dem Kaufpreis, welchen der O._____ bezahlt hatte, wenn man die gemäss Kaufvorvertrag bzw. Kaufvertrag zu zahlende Summe und den aufgrund des Erwerbs der Gesellschaften übernommenen, auf dem Grundstück lastenden Kredit berücksichtigt). Mit Blick auf die nachfolgenden Verkaufsbemühungen und die drei gescheiterten Versteigerungen kommt das Gericht zum Schluss, dass der im Jahre **1998 mit dem Verkäufer BX._____ vereinbarte Kaufpreis völlig überrissen war**. A._____ wollte die Liegenschaft offensichtlich unbedingt haben und hat deswegen kaum Kaufver-

handlungen geführt, sondern war namens des O. _____-Bundes bereit, die geforderte Summe (umgerechnet rund CHF 1,66 Mio.) zu bezahlen und Kredite von umgerechnet rund 3,26 Mio. zu übernehmen. Wie es sich damals genau verhielt, kann aber offen bleiben. Als beweismässig erstellt gilt, dass die Residenz P. _____ jedenfalls in den **Jahren 2004 und 2005 in keiner Weise einen solchen Verkehrswert hatte und als eigentliches Liebhaberobjekt praktisch unverkäuflich war.** Das ergibt sich schon daraus, dass A. _____ glaubhaft erklärte, dass er während längerer Zeit vergeblich versucht hatte, die Liegenschaft zu verkaufen [allerdings wohl auch zu einem überhöhten Preis] oder auch nur Mieter zu finden. Damit konnte auch **kein Ertragswert** der Liegenschaft aufgezeigt werden, zumal A. _____, der die Residenz P. _____ mit Familie und Getreuen vorübergehend bewohnte, gemäss eigenen Angaben ebenfalls keinen Mietzins bezahlte. Auch die finanzierende Bank war nicht erfolgreich mit einem Verkauf der Residenz P. _____. **Mehrere Versteigerungen verliefen nach Aussage von A. _____ erfolglos.** Auch bei der Zwangsverwertung im Frühjahr 2005 war wiederum niemand anders als A. _____, der allerdings auch nicht sein eigenes Geld investierte, bereit, auch nur das **Mindestgebot von „bloss“ EUR 622'000.00 [entsprechend rund CHF 1 Mio.]** zu bieten. Diese Tatsache bestätigte sich auch 1½ Jahre später, als die „FF. _____“ die Residenz P. _____ für noch **EUR 480'000.00** erwerben konnte, sich also wiederum niemand fand, der mehr zu zahlen bereit war.

A. _____ macht sinngemäss geltend, er hätte ohne Weiteres einen **Kredit auf die Residenz P. _____ aufnehmen können.** Das war vor der Zwangsversteigerung vom Frühjahr 2005 ganz offensichtlich nicht möglich. Die Liegenschaft war bereits mit umgerechnet **über CHF 3 Mio. belastet** und es hätten sich sicher keine Bank gefunden, die weitere Mittel für diese viel zu teuer bezahlte Liegenschaft aufgeworfen hätte, schon gar nicht mit einem O. _____ als Eigentümer, der seinerseits keinerlei Sicherheiten bot. Eine Bank ist nur bereit, einen (Hypothekar-) Kredit zu gewähren, wenn sie Gewähr dafür hat, dass der Kreditnehmer die vereinbarten Zinszahlungen auch auf längere Frist wird leisten können. D.h. eine Privatperson muss normalerweise ein regelmässiges und genügendes Einkommen nachweisen, eine Firma oder Gesellschaft genügend Einnahmen bzw. Erträge. Weder der O. _____ noch die spätere Eigentümerin Z. _____ erfüllten diese Voraussetzung.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Residenz P. _____ im Besitz der Z. _____ befand, wobei letztere keine 100 %-ige Tochtergesellschaft der O. _____ war. Bereits deshalb erscheint als fraglich, ob die Liegenschaft als Sicherheit hätte dienen und ohne weiteres wenn erforderlich im Nutzen der O. _____ hätte verwendet werden können.

Zudem ist der durch den Beschuldigten 1 behauptete Wert der Residenz P. _____ offensichtlich massiv überhöht. Bereits der mehrfache Kauf der Residenz durch den Beschuldigten 1 lässt erhebliche Zweifel an der Werthaltigkeit des Objekts aufkommen. Bei der Versteigerung im Jahr 2005 konnte nur das Mindestgebot erzielt werden, wobei auch Monate später kein höherer Verkaufspreis erzielt werden konnte. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Bundesgericht die Bewertung der Beteiligung an der Z. _____ GmbH mit CHF 625'000.00 als zwar sehr vorsichtig, jedoch als vertretbar beurteilt hatte (BGE 132 II 382 E. 7.3.2), womit von einem deutlich geringeren Wert als vom Beschuldigten behauptet auszugehen ist. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, sind grosse und teure Objekte mit entsprechend hohen Unterhaltskosten zudem eher schwer verkäuflich und oft längere Zeit auf dem Markt verfügbar, bevor sie verkauft werden können. Entsprechend kann gefolgert werden, dass die Resident P. _____ bei Bedarf nicht sofort hätte verkauft werden können.

Auch eine Belehnung der Liegenschaft wäre – wenn überhaupt – kaum ohne weiteres möglich gewesen. Der Beschuldigte 1 hätte die tatsächliche Werthaltigkeit der Liegenschaft belegen müssen, um einen Kredit erhältlich machen zu können, was ihm nach Ansicht der Kammer aber kaum gelungen wäre. Der Umstand, dass der Beschuldigte 1 während mehrerer Jahre keinen Mieter fand, weist darauf hin, dass die Liegenschaft faktisch nicht vermietbar war, womit keine wesentlichen Erträge erzielt werden konnten. Auch ein Kredit hätte zudem wiederum verzinst werden müssen, wobei sich auch diesbezüglich die Frage gestellt hätte, mit welchen Mitteln dieser Zins zu begleichen gewesen wäre.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Residenz P._____ nicht als Sicherheit dienen konnte, dies insbesondere auch mit Blick auf die nachfolgende rechtliche Würdigung bzw. die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. E. III.15.1.2 unten).

9.7 Rolle der Beschuldigten

9.7.1 Beschuldigter 1

Die Vorinstanz gelangte zutreffend zum Ergebnis, dass der Beschuldigte 1 formeller und tatsächlicher Geschäftsführer der O._____ war und auch alleine über die Verwendung der Gelder entschieden hatte. Der Beschuldigte 1 entwarf das Konzept, kannte den Inhalt der Verträge und wusste, dass die von ihm gewählte Verwendung der Gelder dem vereinbarten Zweck nicht entsprach. Er wusste zudem auch, dass die Gelder nicht durch die praktisch unverkäufliche Residenz P._____, welche der Z._____ gehörte, gedeckt waren (vgl. pag. 18 820 f., S. 137 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Diesen Ausführungen kann vollumfänglich gefolgt werden, wobei anzumerken ist, dass der Sachverhalt im Wesentlichen unbestritten ist. Der Beschuldigte 1 machte im vorliegenden Strafverfahren grösstenteils recht ausführliche Aussagen. Seine eigene Rolle versuchte er grundsätzlich nicht zu schmälern, dies weil er seine Handlungen ohnehin nicht als unrechtmässig betrachtet und den Grund für das Scheitern der von ihm angedachten Projekte einzig im Eingreifen der EBK sieht. Auf die Angaben des Beschuldigten 1 zu den (tatsächlichen) Geschehnissen rund um die O._____ kann daher grundsätzlich abgestellt werden.

Auch vor oberer Instanz sind folgende entscheidungsrelevante Punkte bzw. Feststellungen im Wesentlichen unbestritten geblieben:

- Der Beschuldigte 1 war faktischer und alleiniger Geschäftsführer. Er traf sämtliche relevanten Entscheidungen. Anlässlich der Einvernahme vom 11. Juni 2014 gestand er ein, dass er die relevanten Entscheidungen – insbesondere im Zusammenhang mit den getätigten Ausgaben – alleine getroffen hatte (pag. 08 001 0076). Unerheblich ist in diesem Zusammenhang seine Behauptung, dass die Beschuldigten 2 und 3 hätten intervenieren können. Der Beschuldigte 1 macht nämlich (zu Recht) zu keinem Zeitpunkt geltend, dass er seine Entscheidungen von der Zustimmung anderer Personen abhängig gemacht hätte. Schliesslich wird die alleinige Entscheidungskompetenz des Beschuldigten 1 auch durch sämtliche weitere Beschuldigten bestätigt. Gerade das Auftreten des Beschuldigten 1 anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung lässt zudem nicht glaubhaft erscheinen, dass der Beschuldigte 1 sich durch die

anderen Beschuldigten von seinen Vorhaben hätte abbringen lassen, tritt er doch sehr selbstsicher auf.

- Der Beschuldigte 1 war als einziger zeichnungsberechtigt und hatte als einziger Zugriff auf die Konti.
- Der Beschuldigte 1 unterzeichnete alle Verträge und kannte deren Inhalt. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte 1 zwar aus, er hätte die Verträge vorgängig erstellt und im Zeitpunkt, als sie unterzeichnet wurden, nicht mehr im Detail gekannt (pag. 19 369). Dabei handelt es sich aber offensichtlich um eine (späte) Schutzbehauptung. Der Beschuldigte 1 stellt zu Recht nicht in Abrede, die Verträge selbst unterzeichnet zu haben. Bei einer derart grossen Anzahl an Verträgen kann nicht ernstlich behauptet werden, dass dem Beschuldigten 1 der stets gleich lautende Inhalt der Verträge unbekannt war. Dies umso mehr, als es sich bei der in den Verträgen enthaltenen Zusicherung um einen wesentlichen Bestandteil des von ihm propagierten Systems – nämlich das Erhältlich machen von Bankkrediten mittels Eigenkapitalnachweiskonti – handelt.
- Der Beschuldigte 1 hatte Kenntnis davon, dass die Gelder zweckwidrig verwendet wurden. Dies wird von ihm ebenfalls nicht bestritten. Zwar machte er anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung geltend, es sei für ihn klar gewesen, dass die Gelder auch für den Aufbau der Genossenschaft verwendet würden. Er hätte über keinen juristischen Beistand verfügt, welcher ihm bei der Formulierung der Verträge geholfen hätte (pag. 19 369). Diese Behauptungen vermögen am klaren Wortlaut der von ihm formulierten Verträge jedoch nichts zu ändern. Der Beschuldigte 1 kannte den Inhalt des Vertrags und entschied über die tatsächliche Verwendung der Gelder, welche dem vereinbarten Zweck zuwiderlief. Dass der Beschuldigte 1 die Gelder nicht vereinbarungsgemäss verbrauchte – und alleine das ist vorliegend entscheidend – war ihm bewusst. Bezeichnenderweise gestand er zuvor denn auch ein, dass die O. _____ nicht berechtigt gewesen sei, die erhaltenen Gelder anders als durch Einzahlung auf eigene Bankkonti oder Bank Depots zu verwenden (pag. 08 001 0059) und dass der vereinbarte Verwendungszweck sicher nicht glasklar und astrein eingehalten worden sei, weil sie auch den Betrieb hätten bezahlen müssen (pag. 08 001 0032).

Anzumerken ist, dass die Vorbringen des Beschuldigten 1, die O. _____ sei im Zeitpunkt der Liquidation nicht überschuldet gewesen und die EBK hätte zu Unrecht eingegriffen, mit Blick auf den vorliegend zu prüfenden Sachverhalt unerheblich sind. Relevant ist, dass der Beschuldigte 1 die eingegangenen Gelder wissentlich und willentlich nicht dem vereinbarten Zweck entsprechend verwendete und diese für die O. _____, sich selbst und Dritte einsetzte bzw. einsetzen wollte.

Entgegen den Vorbringen des Beschuldigten 1 vor oberer Instanz erachtet die Kammer die Ersatzfähigkeit (und damit zusammenhängend den Ersatzwillen) des Beschuldigten 1 als nicht gegeben. Die Behauptungen des Beschuldigten 1, die Zahlungsfähigkeit und der Erfolg der Projekte der O. _____ seien nur aufgrund des Eingreifens der EBK vereitelt worden, entbehren jeglicher sachlicher Grundlage. Aufgrund der Höhe der im Zeitpunkt des Eingreifens der EBK auf den Konti erhaltenen Gelder ist davon auszugehen, dass der O. _____ die finanziellen Mittel

innert kurzer Zeit ohnehin ausgegangen wären. Die verbliebene Summe von rund CHF 166'000.00 hätte im Wesentlichen noch ausgereicht, um die geschuldeten Kreditraten für weitere drei Monate zu bezahlen. Lediglich der Eingang weiterer finanzieller Mittel hätte es der O._____ erlaubt, ihre laufenden Verbindlichkeiten zu decken. Tatsächliche Investitionen hätten noch weiterer Geldeingänge in massiver Höhe bedingt. Insofern handelt es sich bei der auch oberinstanzlich vorgebrachten Begründung des Beschuldigten 1, er denke als Unternehmer langfristig, um eine weltfremde Schutzbehauptung. Objektiv hat damit zu keinem Zeitpunkt eine Ersatzfähigkeit vorgelegen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang sein Vorbringen, er habe den Geschädigten die erlittenen Verluste über die BW._____ Plattform wieder gutgeschrieben (pag. 19 199 ff.). Zum einen wäre ein späterer Ersatz lediglich im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen. Zum anderen handelt es sich bei der Gutschrift von solchem Guthaben offensichtlich um keinen Ersatz.

9.7.2 Beschuldigter 2

Beweiswürdigend ist zu prüfen, welche Rolle dem Beschuldigten 2 in der O._____ zukam.

Zu den Handlungen und dem Wissen und Wollen des Beschuldigten 2 hielt die Vorinstanz zutreffend Folgendes fest (pag. 18 822 f., S. 139 f. der Entscheidungsbegründung, Hervorhebungen durch Kammer):

C._____ wird von allen Befragten als derjenige bezeichnet, der bei der O._____ „für die Finanzen“ zuständig gewesen sei. Er selber erklärt, dass er sozusagen die Ideen von A._____ zu Papier gebracht habe, also die **finanziellen Rahmenbedingungen berechnet und so dessen intuitives Vorgehen strukturiert habe**. Auch das **Provisionssystem** habe aus seiner anfänglichen Kalkulation gestammt. In der Folge **überwachte C._____ die Kontoeingänge, leitete die Anträge für die Darlehensverträge an die Q._____ weiter und erfasste sämtliche Verträge in Excel-Tabellen, um die Übersicht über die geschuldeten Kreditraten zu haben**. Er war damit nicht nur wichtig, sondern praktisch unabdingbar, um das System O._____ am Laufen zu halten. Aufgrund des Umstands, dass die O._____ über keine effektiv erwirtschafteten Einnahmen verfügte, die schon nur für die zugesicherte Bezahlung der Kreditraten gereicht hätte, war das System von A._____ jedenfalls bis zur Umsetzung allfälliger Projekte faktisch ein Schneeballsystem. Das heisst, mit dem **neuen Kapital mussten jeweils die Kreditraten der schon bestehenden KKEV bedient werden**. Darum kümmerte sich C._____ in zweierlei Hinsicht: er sorgte als Vermittler für die Weiterleitung der Kleinkreditanträge an die Bank dafür, dass diese zügig und ohne grosse Nachfragen gewährt wurden, womit laufend Kapital einbezahlt wurde. Zudem sorgte er dafür, dass A._____ zum richtigen Zeitpunkt die nötigen Kreditraten in der richtigen Höhe leistete. Vermittler und Kunden kannten sich; wären die Kreditraten nicht bezahlt worden, hätte sich das schnell herumgesprochen und das System hätte rasch nicht mehr funktioniert.

Es stellt sich auch bei C._____ die Frage, was er wusste. C._____ kannte A._____ bereits seit O._____ -Zeiten und war ein Gründer der O._____. Er erklärt selber, dass er die **Verträge mit den Kapitaleinzahler gekannt habe**, er hatte aber auch Einblick in die Kontoauszüge, zumal er die Eingänge prüfen musste. Er räumt weiter ein, dass er auch die Ausgänge gesehen habe, darum habe er sich aber nicht gekümmert. Praktisch im gleichen Atemzug, wie er einräumt, dass vereinbart gewesen sei, dass die Gelder nur als Eigenkapitalnachweis hätten verwendet werden dürfen, erklärt er, von Anfang an in den Kalkulationen Gelder für die Unkosten vorgesehen zu haben. Aufgrund seiner Kontrolle der Kontoeingänge wusste er, dass keine anderen Gutschriften ausser Kapitaleinzah-

lungen auf den Konten der O._____ erfolgt waren. Mit seinem Auftrag an A._____, Kreditraten zu bezahlen, trug er dazu bei, dass die einbezahlten Gelder, und zwar unabhängig von der Vertragsart, unzulässigerweise unter anderem dafür verwendet wurden. Damit ist klar, dass auch C._____ wusste, dass die Gelder nicht vertragsgemäss verwendet worden sind.

C._____ macht allerdings geltend, dass er nicht gewusst habe, dass mit den Geldern einerseits die Z._____ gekauft worden sei und diese wiederum den Kauf der Residenz P._____ finanziert habe. Er sei immer davon ausgegangen, dass die CHF 1,2 Mio. nach Österreich überwiesen worden seien, um den Kredit auszulösen. A._____ macht geltend, dass die Residenz P._____ als Sicherheit für die Gelder der Einzahler gedient habe, somit also, diese stünde im Eigentum der O._____, was tatsächlich nicht der Fall war. Das Gericht kommt beweiswürdigend in dubio zum Schluss, dass C._____ **davon ausging, dass die Residenz P._____ der O._____ gehörte und nicht realisiert hatte, dass die an die Z._____ geflossenen Gelder nicht als Eigenkapitalnachweise dienten bzw. dienen sollten, sondern eben diesen Kauf ermöglichten, und zwar nicht durch die O._____, sondern durch die Z._____.** Mit seiner grossen Berufserfahrung im Immobilienbereich wusste C._____ aber, dass ein Objekt wie die Residenz P._____ nicht einfach verkauft oder belehnt werden kann, was er an der Hauptverhandlung auch einräumte. Insofern war ihm **offensichtlich klar, dass die vermeintliche Sicherheit eben nur eine bedingte war.**

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen vollumfänglich an und gelangt ebenfalls zum Ergebnis, dass der Beschuldigte 2 nicht faktisches Organ der O._____ war.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung brachte der Beschuldigte 2 vor, er habe nicht gewusst, wie die Provisionen bezahlt worden seien und inwiefern die O._____ noch weitere Einnahmen erzielt hätte. Der genaue Wert der Liegenschaft P._____ sei ihm nicht bekannt gewesen. Er habe die Geschädigten nicht zur Einzahlung der Gelder veranlasst, keine Verträge vermittelt und mit keinen Kunden gesprochen. Im Umfang von CHF 506'000.00 Franken seien die Kreditanträge zudem nicht über ihn sondern direkt bei der Q._____ eingereicht worden (pag. 19 391 ff.).

Die Vorbringen des Beschuldigten 2 anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellen Schutzbehauptungen dar. Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 die abgeschlossenen Verträge und den vertraglich festgehaltenen Verwendungszweck kannte. So gab er an, dass er von allen Verträgen Kopien gehabt hätte (pag. 08 007 0023 f.). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte er erneut, dass er die Zweckgebundenheit der Gelder kannte (pag. 19 373).

Der Beschuldigte 2 hatte Überblick über die finanzielle Situation der O._____, konkret über die Zahlungseingänge, die Verbindlichkeiten sowie die Zahlungsausgänge. Dies wird vom Beschuldigten 1 glaubhaft bestätigt (vgl. pag. 08 001 0028). Der Beschuldigte 1 legte gar dar, dass C._____ in finanziellen Belangen (neben ihm) am besten informiert gewesen sei, so dass er und der Beschuldigte 2 auch den Beschuldigten 3 informiert hätten (pag. 08 001 0073 f.). Im Vorverfahren bestätigte der Beschuldigte 2 die Angaben des Beschuldigten 1 und gab an, es sei durchaus richtig, dass er auch über die Ausgaben informiert gewesen sei, einfach nicht im Detail (pag. 08 007 0011 f.). Der Beschuldigte 2 gestand zudem ein, dass es regelmässige Treffen oder Sitzungen mit ihm und den Beschuldigten 1 und 3 gegeben hätte. Sie seien vom Beschuldigten 1 orientiert worden, wobei ihnen aber

keine Entscheidungskompetenz zugekommen sei (pag. 08 007 0018). Weiter gestand der Beschuldigte 2 auch ein, das Provisionssystem der O._____, also das 8 / 4 / 2 % System entworfen zu haben (pag. 08 007 0020). Damit muss für ihn mit Blick auf die Kontoeingänge offensichtlich gewesen sein, dass die eingebrachten Gelder zweckentfremdet und für Provisionen verbraucht wurden, wären diese enormen Provisionen ansonsten doch gar nicht ausrichtbar gewesen. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch seine Frage an den Beschuldigten 3, welcher mit der Ausrichtung der Provisionen aus dem Kapital der Geldgeber nicht einverstanden war, ob er denn gratis arbeiten wolle (pag. 08 007 0020). Der Beschuldigte 2 offenbarte damit sein diesbezügliches Wissen. Der Beschuldigte 2 gab weiter durchaus freimütig an, dass von Anfang an vorgesehen gewesen sei, Gelder auch für Unkosten zu verwenden. Der Beschuldigte 2 wusste also, dass das Kapital mangels weiterer Einnahmen auch für Unkosten verwendet wurde bzw. werden musste (pag. 08 007 0017).

Soweit der Beschuldigte 2 geltend macht, er hätte mit denjenigen Verträgen, die er nicht weitergeleitet hatte, nicht zu tun gehabt, weswegen er hierfür nicht verantwortlich gemacht werden könne, kann festgehalten werden, dass die Weiterleitung der Verträge kein wesentlicher Beitrag ist, mit dem die Teilnahme des Beschuldigten 2 (im Sinne der Gehilfenschaft) steht oder fällt. Der Beschuldigte 2 hatte zweifellos auch Kenntnis dieser Verträge, hat er sie doch auch auf seiner Liste aufgeführt (pag. 35 005 0001 ff.). Insoweit hat er auch bezüglich dieser Zahlungen zum Funktionieren des Systems O._____ und zur unrechtmässigen Verwendung sämtlicher Gelder, für welche er Berechnungen vornahm, wissentlich und willentlich beigetragen.

Zum Vorbringen des Beschuldigten 2, die vorinstanzliche Berechnung des Werts der Residenz P._____ sei nicht zutreffend kann auf die Erwägungen oben (E. 9.6) verwiesen werden. Die objektive Ersatzfähigkeit ist demnach zu verneinen. Auch der Beschuldigte 2, durfte nicht von einer Ersatzfähigkeit ausgehen, obwohl er den genauen Wert der Residenz nicht kannte und auch nicht wusste, dass sich diese nicht im Besitz der O._____ befand (vgl. auch Ausführungen der Vorinstanz unter diesem Titel oben). So bezeichnete der Beschuldigte 2 die Residenz P._____ als Altlast. Er wusste gemäss eigenen Angaben, dass es sich bei der Liegenschaft um eine Villa («Riesenliegenschaft») gehandelt hatte, welche nicht innert 2-3 Monaten hätte verkauft werden können. Dafür hätte es gemäss seinen eigenen Angaben einen Betreiber oder einen Investor benötigt. Der Beschuldigte 2 wusste damit, dass die Liegenschaft nicht als Ersatz geeignet gewesen wäre. Auch der Beschuldigte 2 kannte die Zahlungseingänge und die enormen finanziellen Verpflichtungen, welche sich die Gesellschaft mit der Übernahme der Kreditverträge aufbürdete. Ihm war gemäss eigenen Angaben bewusst, dass zuerst die eingegangenen Kapitalien eingesetzt werden mussten, um die fälligen Raten zu begleichen. Da er durch den Beschuldigten 1 über die finanzielle Situation orientiert wurde, wusste er, dass in näherer Zukunft auch nicht mit wesentlichen Einnahmen gerechnet und die Verbindlichkeiten nur mit der Akquisition weiterer Gelder gedeckt werden konnten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände durfte er nicht überzeugt sein, dass rechtzeitig Ersatz hätte geleistet werden können.

9.7.3 Beschuldigter 3

Die Vorinstanz gelangte zum Beweisergebnis, dass der Beschuldigte 3 nicht faktisches Organ der O._____ war und keine Entscheidungen treffen konnte (pag. 18 824, S. 141 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung). Weiter ging sie davon aus, dass er keine Kenntnis davon hatte, dass sich die Residenz P._____ nicht im Besitz der O._____ befand, er aber insbesondere aufgrund seiner Ausbildung im Bereich Immobilienfinanzierung hätte wissen müssen, dass die Residenz P._____ nicht ohne weiteres verkauft bzw. belehnt hätte werden können (pag. 18 826, S. 143 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung). Gemäss den weiteren zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz war der Beschuldigte 3 für die Beschaffung der Gelder als Vermittler sowie für die Ausbildung weiterer Vermittler zuständig (pag. 18 824, S. 141 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung). Der Beschuldigte 3 war zwar nicht von Anfang an, aber sicherlich im Verlauf der Zeit über die Zweckentfremdung der Gelder informiert. Die Vorinstanz stützte ihr zutreffendes Beweisergebnis, welchem sich die Kammer anschliesst, insbesondere auf folgende Umstände (vgl. pag. 18 824 f., S. 141 f. der vorinstanzlichen Entscheidbegründung):

- Der Beschuldigte 3 hatte Kenntnis der vertraglichen Bestimmungen bezüglich Darlehenssicherheit bzw. Verwendungszweck (was er zu Recht nicht in Abrede stellt), war er doch Vermittler der Verträge. Als Verkäufer musste er zum einen die Verträge, zum anderen aber auch das vom Beschuldigten 1 propagierte System kennen, hätte er es ansonsten nicht verkaufen können.
- Der Beschuldigte 3 hatte regen Kontakt zum Beschuldigten 1, welcher gemäss eigenen und glaubhaften Aussagen regelmässig über den Geschäftsgang informiert hatte. Der Beschuldigte 3 hatte insbesondere auch Kenntnis der Zahlungsein- und -ausgänge (vgl. Aussagen des Beschuldigten 1, pag. 08 001 0028 f.). Dass der Beschuldigte 3 – was er anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung geltend machte (pag. 19 394) – keine Kenntnis der Einkünfte und Ausgaben hatte, erscheint mit Blick auf diese diesbezüglich klaren Aussagen des Beschuldigten 1 als weltfremd und nicht glaubhaft. Der Beschuldigte 3 wusste aufgrund der durch ihn vermittelten Verträge insbesondere, dass die O._____ erhebliche Zahlungsverpflichtungen einging (Kreditraten). Weiter wusste er aufgrund seiner Teilnahme an den Sitzungen auch, dass keine Kredite gesprochen und die geplanten Projekte nicht konkret wurden. Auch sein Wissen darüber, dass das einbezahlte Kapital für die Auszahlung von Provisionen verwendet wurde (siehe Ausführungen unten), zeigte ihm auf, dass keine wesentlichen Einnahmen erzielt wurden.
- Der Beschuldigte 3 hatte Kenntnis der zweckwidrigen Verwendung der Gelder. Er wusste, dass die Provisionen erst ausbezahlt würden, wenn der Baukredit gesprochen würde. Trotzdem verlangte er die vorzeitige Auszahlung der Provisionen bzw. erklärte sich damit einverstanden. Der Beschuldigte 3 wird diesbezüglich durch den Beschuldigten 2 (glaubhaft) belastet. Letzterer gab an, dass der Beschuldigte 3 nicht damit einverstanden gewesen sei, dass die einbezahlten Gelder für Provisionen und Kostentragungen verwendet würden. Er (Beschuldigter 2) habe ihm daraufhin die Gegenfrage gestellt, ob er jetzt gratis arbeiten wolle (vgl. pag. 08 007 0020). Diese originelle Schilderung, welche so

kaum erfunden worden sein konnte, zeigt auf, dass der Beschuldigte 3 durchaus Bedenken hatte, die Gelder zweckwidrig zu verwenden, sich mit Blick auf die ihm zustehenden Zahlungen aber eben mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt hatte. Auf Vorhalt dieser Aussage des Beschuldigten 2 gab der Beschuldigte 3 zwar an, er könne sich nicht mehr daran erinnern und wisse nicht, ob er mit dem Beschuldigten 2 über Provisionen gesprochen habe (pag. 18 747, S. 64 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung bzw. pag. 18 487). Dabei handelt es sich jedoch nach Ansicht der Kammer um eine Schutzbehauptung, zumal sich der Beschuldigte 3 sicherlich auch gefragt haben muss, wie die hohen Provisionszahlungen angesichts der ihm bekannten fehlenden weiteren Einnahmen finanziert wurden. Dass das Gespräch – wie vom Beschuldigten 3 anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vorgebracht (pag. 19 394) – erst nach dem Einschreiten der EBK stattgefunden haben soll, scheint mit Blick auf den Gesprächsinhalt ausgeschlossen, konnten zu diesem Zeitpunkt doch ohnehin keine Provisionen mehr ausgerichtet werden. Schliesslich gestand der Beschuldigte 3 anlässlich der Einvernahme vom 2. Oktober 2013 zumindest implizit ein, von der Zweckentfremdung Kenntnis gehabt zu haben. Auf seine Frage, ob den Kunden das Geld auch zurückbezahlt werde, sei ihm gesagt worden, dass die Residenz P._____ ja der O._____ gehöre und als Sicherheit dienen könnte, um allenfalls einen Kredit für die Rückzahlung an die Kunden aufzunehmen (pag. 08 008 0009, pag. 18 742, S. 59 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung). Wären die Gelder nicht zweckwidrig verwendet worden, hätte offensichtlich kein Anlass dazu bestanden, sich nach Sicherheiten zu erkundigen. Der Beschuldigte 3 hatte überdies auch Kenntnis von weiteren Ausgaben (Anzahlung Villa AS._____ und diverse Darlehen), welche nicht im Einklang mit dem vertraglich vereinbarten Zweck standen. So habe der Beschuldigte 3 gemäss glaubhaften Angaben der Beschuldigten 4 erfolgreich dagegen interveniert, dass einem Restaurantbesitzer ein Darlehen gewährt wurde. Auch dieses Gespräch muss – entgegen den entsprechenden Ausführungen des Beschuldigten 3 vor oberer Instanz (pag. 19 394) – noch vor dem Einschreiten der EBK stattgefunden haben, wäre die Gewährung eines Darlehens ansonsten gar nicht mehr zur Diskussion gestanden.

Im Folgenden ist auf die weiteren Vorbringen des Beschuldigten 3 vor oberer Instanz einzugehen: Zunächst brachte der Beschuldigte 3 anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vor, ihm sei bei der Führung der O._____ keine Entscheidungsbefugnis zugekommen (pag. 19 394). Dem ist entgegenzuhalten, dass dem Beschuldigten 3 keine Mittäterschaft vorgeworfen wird. Insofern ist vorliegend nicht von entscheidender Bedeutung, dass dem Beschuldigten 3 keine Entscheidungsbefugnis zukam. Der Beschuldigte 3 kannte aber alle relevanten Umstände, er hatte Kenntnis der Zweckentfremdung der Gelder (spätestens ab dem Zeitpunkt der zweiten Auszahlung von CHF 64'000.00 am 11. Juli 2005) und förderte die tatbestandsmässigen Handlungen des Beschuldigten 1 wissentlich und willentlich, indem er für die Akquisition der Gelder verantwortlich war bzw. weitere Vermittler hierfür schulte.

Weiter brachte der Beschuldigte 3 vor, der Umstand, dass er und seine Eltern selbst Gelder investiert und im Juli 2005 einbezahlt hätten, weise darauf hin, dass er über keinen Vorsatz verfügt habe (pag. 19 394 f.). Die Kammer kann sich dieser

Argumentation nicht anschliessen. Wie ausgeführt, hatte der Beschuldigte 3 mit der Auszahlung der zweiten Provision Kenntnis davon, dass diese von den einbezahlten Geldern bezahlt wurde. Im Wissen darum bzw. in Billigung dieser Umstände hat er weiteres Kapital akquiriert. Entscheidend ist, dass der Beschuldigte 3 Kenntnis der tatsächlichen Zweckentfremdung der Gelder hatte. Dass er zu jenem Zeitpunkt noch nicht erkannte bzw. erkennen wollte, dass das System nicht funktionieren würde, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Die Investition des Beschuldigten 3 würde allenfalls auf einen möglichen Ersatzwillen hindeuten (siehe folgende Ausführungen).

Die Ersatzfähigkeit und der Ersatzwille sind jedoch auch beim Beschuldigten 3 zu verneinen. Der Beschuldigte 3 brachte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung diesbezüglich vor, er habe nicht gewusst, dass sich die Residenz P._____ nicht im Besitz der O._____ befunden habe. Informationen zur Residenz P._____ habe er einzig vom Beschuldigten 1 erhalten, er sei nie dort gewesen und habe sich nie selbst ein Bild der Liegenschaft machen können (pag. 19 395). Nach Ansicht der Kammer ist nicht entscheidend, dass der Beschuldigte 3 die Residenz P._____ nie selbst gesehen und/oder eingeschätzt hatte. Der Beschuldigte 3 sah Bilder der Liegenschaft und hätte sich – als Kenner der Immobilienbranche – zumindest fragen müssen, ob diese Liegenschaft ohne weiteres zu verkaufen gewesen wäre. Ebenso hätte er sich fragen müssen, ob ein Kredit hätte erhältlich gemacht werden können bzw. welche Sicherheiten dafür hätten geleistet werden müssen. Der Beschuldigte 3 durfte sich nicht – ohne diese Fragen zumindest abgeklärt zu haben, was er jedoch nicht machte – darauf verlassen, dass die Residenz P._____ als Sicherheit dienen könnte. Er durfte damit nicht davon überzeugt gewesen sein, mit der Residenz P._____ Ersatz leisten zu können.

10. Sachverhalt N._____ Genossenschaft

10.1 Eintrag im Handelsregister

Die N._____ Genossenschaft wurde am 13. Dezember 2005 im Handelsregister BY._____ eingetragen. Sie bezweckte die Finanzierung, Errichtung und den Erwerb von Immobilien, welche für öffentliche Zwecke im Bereich Behindertenversorgung, Jugendwohlfahrt, Altenpflege und allgemeine soziale Wohlfahrt dienen (vgl. Ausführungen Vorinstanz pag. 18 826, S. 143 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Gemäss den Statuten bilden die Kapitaleinzahlungen Einlagen für die Finanzierung der genannten Zwecke sowie für die Finanzierung der genossenschaftseigenen Infrastruktur und den Administrationsaufwand. Dabei werden jedoch mind. 80 % der eingebrachten Vermögenswerte für die Finanzierung der verschiedenen Projekte verwendet. Die N._____ wurde am 24. September 2007 mangels gültigen Domizils von Amtes wegen aufgelöst.

10.2 Aussagen des Beschuldigten 1

Es kann wiederum auf die Zusammenfassung der Aussagen durch die Vorinstanz verwiesen werden, auf eine Wiedergabe dieser Zusammenfassung wird verzichtet (vgl. pag. 18 826 ff., S. 143-148 der Entscheidungsbegründung). Die Vorinstanz hat die folgenden Einvernahmen chronologisch zusammengefasst:

- Einvernahme vom 10., 12. und 13. September 2013 (pag. 08 001 0004 ff.);

- Einvernahme vom 11. Juni 2014 (pag. 08 001 0071 ff.);
- Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. Januar 2017.

10.3 Aussagen des Beschuldigten 2

Es wird vollumfänglich auf die vorinstanzliche Zusammenfassung der Aussagen des Beschuldigten 2 verwiesen (pag. 18 831 ff., S. 148-151 der Entscheidungsbegründung):

4.2.3 Aussagen C._____ im Vorverfahren

C._____ führte gegenüber der StA WD aus, die N._____ sei entstanden, weil er Diskussionen mit der Gruppe E._____ gehabt habe. Diese hätten kritisiert, ob das alles gut ablaufen würde, ob sie [gemeint wohl: A._____ und C._____] das alles kontrolliert hätten. Er habe diesen erklärt, dass es bei einem Geschäft nicht nur Einnahmen gäbe, sondern auch Ausgaben, d.h. Unkosten, Provisionen und wirtschaftliche Aktivitäten, damit den Leuten auch Gewinn habe ausgeschüttet werden können. Bei der N._____ sei alles gleich gewesen wie bei der O._____, ausser, dass die Gruppe E._____ weniger Bonitäten habe bringen können. Diese seien zum Teil von den Anlegern auch angeprangert worden und es habe Wortgefechte gegeben. Die N._____ sei wie eine Nachfolgegesellschaft der O._____ zu betrachten (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0014).

Dass er bei der N._____ Kassier geworden sei, habe daran gelegen, dass er bereits diese Kontakte in der O._____ gehabt habe, also habe er auch hier aushelfen können. Die N._____ sei ebenfalls über Genossenschaftsbeiträge und Kapitaleinzahlungen finanziert worden. Die Einzahlungen seien „irgendwie umgepolt“ worden aus der O._____. Er vermute, dass die Gruppe E._____ die Kapitaleinzahlungen an die O._____ zurückgehalten habe und diese Gelder dann in die N._____ geflossen seien. Es seien also Leute gewesen, die eigentlich in die O._____ hätten einzahlen wollen und schlussendlich in die N._____ einbezahlt hätten. Damals, d.h. im Dezember 2005 bis Januar / Februar 2006, habe er nicht gewusst, dass es bei der N._____ solche Kapitaleinzahlungen gegeben habe. Er sei davon ausgegangen, dass diese noch bei der O._____ einbezahlt hätten. Dass Geld zur N._____ gekommen sei, habe er dann natürlich gewusst, ca. im Januar / Februar 2006 bzw. kurz nach der Gründung. Er habe auf den Konten Kollektivunterschrift zu zweien gehabt (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0015).

C._____ führte weiter aus, die ._____-Wirtschaft habe aus seiner Sicht bei der N._____ keine Rolle gespielt. Die N._____ habe keine geschäftliche Tätigkeit gehabt, weshalb diese auch im Handelsregister gelöscht worden sei (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0016 und 0022). Wie das einbezahlte Genossenschaftskapital bei der N._____ verwendet worden sei, wisse er nicht. Er glaube sich zu erinnern, dass er ein- oder zweimal mit K._____ einen Barbezug bei der Post gemacht habe (EV C._____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 00017).

Er habe gemerkt, dass die beiden Gruppen „E._____ Basel“ und die „Zürcher Gruppe“, also G._____, eigene Sachen verfolgt hätten und nicht in allem offen gewesen seien. Es sei insbesondere um die Verwendung der Einzahlungen für Provisionen und Unkosten gegangen. Die beiden Gruppierungen hätten ihre eigenen Zwecke verfolgt. Er sei wachsam geworden und habe auch A._____ darauf aufmerksam gemacht. Bei der Gründung der N._____ habe E._____ sämtliche Fäden in der Hand gehabt, sei aber bezeichnenderweise nicht im Handelsregister erschienen. Er, C._____, sei Kassier gewesen und habe die Kontrolle über die Gelder behalten wollen.

Er habe aber nicht mehr mitbekommen, was gelaufen sei, weil die beiden Gruppierungen ihn nicht informiert hätten. Somit wisse er nicht, was bei der N. _____ wirklich gelaufen sei (EV C. _____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0020).

Dass bei der N. _____ Zahlungseingänge von CHF 277'000.00 zu verzeichnen gewesen seien, könne er nicht bestätigen, weil er es nicht wisse. Hier müsse etwas „hintenrum“ gelaufen sein. Er habe auch nicht gewusst, dass Einzahlungen auf das Konto bei der Bank AV. _____ von Kapitaleinzahlern gemacht worden seien, er habe geglaubt, dass nur Geld auf das FH. _____ geflossen sei. Die Hintergrundarbeiten habe E. _____ gemacht. Er vermute, dass dieser bei der N. _____ die Bestimmungen bezüglich der Kapitaleinzahlungen einfach von der O. _____ übernommen habe. Einen Vertrag habe er nie gesehen. Er wisse nicht mehr, wofür das Geld, das er mit K. _____ vom FH. _____ abgehoben habe, verwendet worden und woher es gekommen sei (EV C. _____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0024 f.).

Auf Frage, in welchem Zusammenhang bzw. zu welchem Zweck die Gründung der N. _____ erfolgt sei, führte C. _____ aus, dies sei auf Initiative der Gruppe Basel (E. _____) erfolgt. Diese hätten irgendwie A. _____ angegriffen, er wisse nicht mehr genau warum. E. _____ habe die gesamte Vorarbeit zur Gründung der N. _____ getätigt (EV C. _____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0051). Auf Vorhalt der Aussage von E. _____, dass die N. _____ eine Auffanggesellschaft für die Aktivitäten der O. _____ gewesen sei, gab C. _____ zu Protokoll, in einem gewissen Sinne sei es schon eine Auffanggesellschaft gewesen. „Etwas ist zusammengebrochen und man wollte etwas Neues gründen, um weiterzufahren. Das war die N. _____.“ (EV C. _____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0051).

G. _____ sei Präsidentin und K. _____ Vizepräsident gewesen. Er selber sei im Handelsregister als Kassier eingetragen gewesen. A. _____ sei der Philosoph gewesen, als Träger der Idee. E. _____ habe A. _____ weiterhin dabei haben wollen. Er glaube nicht, dass dieser Genossenschaftler geworden sei. Dieser habe E. _____ gesagt, diese sollten das selber machen. Vollumfängliche Handels- und Vertretungsbefugnisse sowie umfassenden Einblick in die finanziellen Verhältnisse hätten die drei Vorstandsmitglieder G. _____, K. _____ und er gehabt (EV C. _____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0052).

Auf Vorhalt der Verwendung der Gelder erklärte C. _____, dass man die Vergütungen und die Barbezüge auseinander halten müsse. Bei den Vergütungen habe er CHF 27'500.00 erhalten. E. _____ habe „Weihnachtsmann“ gespielt, eine Aufstellung gemacht und Provisionen verteilt. Er habe die Liste vorgängig gesehen und diese mit A. _____ besprochen. E. _____ habe gemeint, sie seien inzwischen blank. Sie hätten aber etwas zugute, schliesslich sei Geld hereingekommen und dieser habe das restliche Geld verteilen lassen. Als er dies A. _____ gesagt habe, hätten sie sich gefragt, was dies solle. A. _____ habe dann gemeint, wenn E. _____ dies so wolle, dann solle dieser das Geld überweisen. E. _____ habe die Aufstellung gemacht und die Überweisungen organisiert. Die Gelder seien als Provisionen und Entschädigungen gedacht gewesen. Wofür die Barbezüge erfolgt seien, könne er nicht sagen, jedenfalls nicht für private Bezüge. Vielleicht habe dies etwas mit den Kapitaleinzahlern zu tun gehabt. Sie hätten jedenfalls Zahlungen gemacht, davon gehe er aufgrund der ungeraden Beträge aus. Wenn ihm der Staatsanwalt sage, dass die Einzahlungen alle im Dezember 2005 erfolgt seien, könne es sich nicht um Zahlungen an diese Einzahler handeln, das wäre zeitlich zu früh. Er könne nicht sagen, worum es gegangen sei (EV C. _____ vom 25.10.2013, pag. 08 007 0056).

4.2.4 Aussagen C. _____ im Hauptverfahren

Anlässlich der Einvernahme durch das WSG vom 24.01.2017 führte C._____ auf Vorhalt seiner Aussage, wonach er, neben G._____ und K._____ vollumfängliche Handlungs- und Vertretungsbefugnisse und Einblick in die finanziellen Verhältnisse gehabt habe, aus, er müsse etwas korrigieren. Die N._____ sei grundsätzlich von E._____ geführt worden, dieser habe sich aber nicht im Handelsregister eintragen lassen wollen. Es stimme, dass er die Zeichnungsberechtigung auf dem Konto gehabt habe. Er sei gegen die fraglichen Zahlungen gewesen, hätte aber am Schluss nachgegeben und die Zahlungen auch ausgelöst. E._____ habe ihr Vertrauen missbraucht und sie getäuscht. Dieser habe sich bereits im August / September 2005 auf einen Trader in Genf berufen und ihnen mitgeteilt, das Geld komme schon von anderer Seite, weshalb das Geld [gemeint: soweit in der N._____ vorhanden] auch ausgegeben werden könne (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 446). Er habe keine Einsicht in die Geschäftsunterlagen von E._____ gehabt. Dieser sei immer sehr geheimnisvoll gewesen. A._____ sei bei der N._____ nicht Entscheidungsträger gewesen und es habe auch keine gemeinsamen Sitzungen gegeben (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 447).

Auf Vorhalt seiner Aussagen, wonach er die Verträge nie gesehen habe, nichts von zusätzlichem Genossenschaftskapital gewusst habe, nichts Näheres über die AO._____ GmbH wüsste, es ihm ein Rätsel sei, wie es bei der N._____ gelaufen sei und auf Vorhalt, dass er aber im Handelsregister als Organ eingetragen gewesen sei und bei den Banken nicht nur zeichnungsberechtigt, sondern dass er auch Zahlungen ausgelöst habe und Frage, ob er sich einfach nicht darum gekümmert habe, führte C._____ aus, man könne nicht sagen, dass er sich nicht gekümmert hätte. E._____ habe gesagt, was laufe, es treffe zu, dass er nur gemacht habe, was E._____ gesagt habe (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 447). Er wisse nicht, welche Leistungen er für die N._____ erbracht habe, die im Dezember 2005 mit CHF 27'500.00 entschädigt worden seien, er habe aber das Geld auch nicht zurückgegeben (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 448).

C._____ führte weiter aus, der in bar abgehobene Betrag von rund CHF 70'000.00 sei zur Bezahlung von Kreditraten der O._____ verwendet worden. Er wisse nicht, wer die fünf Kapitaleinzahler vermittelt habe. Er wisse nur, dass AY._____ über A._____ zur N._____ gekommen sei. Er habe nur die Gesamtsumme der Einzahlungen gekannt (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 451). Sowohl er wie auch G._____ seien in der N._____ „Hampelmänner oder Marionetten“ von E._____ gewesen (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 452).

E._____ habe bereits vor dem Einschreiten der EBK Andeutungen betreffend die zusätzliche Finanzierung über sog. „Tradinggeschäfte“ gemacht. Konkret sei dieser aber erst nach dem Eingriff der EBK geworden. Er, C._____, sei der Meinung gewesen, dass die Auszahlung des Geldes an die N._____ unmittelbar bevorstehe (EV C._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 452 f.).

Bezüglich der Aussagen des Beschuldigten 2 zur N._____ im oberinstanzlichen Verfahren wird auf die Zusammenfassung unter E. 8.5 oben verwiesen.

10.4 **Aussagen des Beschuldigten 3**

Es kann wiederum vollumfänglich auf die vorinstanzliche Zusammenfassung der Aussagen des Beschuldigten 3 verwiesen werden (pag. 18 834 ff., S. 151-155 der Entscheibegründung):

4.2.5 Aussagen E._____ im Vorverfahren

E._____ gab zu Protokoll, dass A._____ bei der N._____ grundsätzlich dabei gewesen sei. Weil es aber Machtprobleme mit diesem gegeben habe, habe man diesen nicht in leitender Position haben wollen, sonst wäre alles wie mit der O._____ gekommen. Die N._____ hätte die Projekte der O._____ realisieren sollen. Sie sei eine Art Auffanggesellschaft der O._____ ge-

wesen, mit der Philosophie der ._____-Wirtschaft, aber ohne A.____ in leitender Stellung (EV E.____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0010).

Er sei bei der Gründung der N.____ dabei gewesen und habe wie bei der O.____ den Vertrieb übernommen, zu diesem sei es leider nie gekommen. Er habe auch den gestalterischen Aspekt, also den Auftritt betreut. Die Geschäftsführung sei bei G.____ und K.____ gewesen, welche auch im Vorstand gewesen seien (EV E.____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0010 f. und 0013).

E.____ führte weiter aus, die N.____ sei im Anschluss an den FINMA-Eingriff gegründet worden und zwar von Mitgliedern der O.____. Er habe dort keine Funktion gehabt. Das Finanzierungsmodell sei ähnlich gewesen wie bei der O.____. Es sei aber nur um Kapital gegangen und nicht um Kleinkredite, die sie dann hätten zurückzahlen müssen. Er habe keine Kapitalgeber in die N.____ vermittelt. Er wisse nicht, wie viele Kapitalgeber vermittelt worden seien oder wie viel Kapital einbezahlt worden sei. Solange er noch dabei gewesen sei, sei es nicht gelungen, die Projekte in Österreich zu realisieren. Er sei ausgestiegen, als es zum Zerwürfnis mit A.____ gekommen sei. Er habe nicht noch einmal dasselbe Spiel machen wollen wie vorher. Es sei richtig, dass er in Österreich zusammen mit A.____ versucht habe, einen Kredit von der AA.____ Bank zu erhalten. Zum Zerwürfnis sei es danach gekommen. Er wisse nicht, ob es die N.____ noch gebe, er habe nie mitbekommen, dass diese aufgelöst worden sei (EV E.____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0012 f.). Zum Bruch mit A.____ sei es gekommen, als er realisiert habe, dass dieser im Zusammenhang mit der AO.____ GmbH und dem Kredit in Österreich Entscheide gefällt und Geld bezogen und verwendet habe, ohne mit ihm und der N.____ Rücksprache genommen zu haben. Dies ungeachtet der Tatsache, dass er bei der AO.____ GmbH Zweitunterschrift gehabt habe. Seither habe er zu diesem keinen Kontakt mehr gehabt (EV E.____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0016).

Die Philosophie von A.____ sei auch hinter der N.____ gestanden. Die Verrechnungsplattform hätten sie nicht brauchen können, weil sie Gegenstand der Untersuchungen gewesen sei. Die N.____ sei gegründet worden, weil die O.____ handlungsunfähig gewesen sei und die Projekte, d.h. das Kinderdorf AB.____ in FG.____, hätten realisiert werden müssen. Die Pläne seien vorhanden gewesen und teilweise seien sie mit A.____ schon bei Handwerkern gewesen. Das Gebäude hätte von Grund auf neu gebaut werden müssen. Die Residenz P.____ stehe in keinem Zusammenhang mit der N.____. Diese sei in die Liquidation der O.____ eingebunden gewesen (EV E.____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0014).

Er wisse weder bei der O.____ noch bei der N.____, wie die Gelder der Kapitaleinzahler verwendet worden seien. Die Idee sei gewesen, dieses als Eigenkapitalnachweis für einen Immobilienkredit für soziale Projekte zu verwenden. Ob das Geld je so eingesetzt worden sei, wisse er nicht (EV E.____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0015). Der Unterschied zur O.____ habe darin bestanden, dass es keine Kleinkredit-Einzahler-Verträge gegeben habe und dass die Beträge zweckgebunden einbezahlt und eingesetzt worden seien. Es sei nie die Idee gewesen, damit die Kosten der Genossenschaft zu bezahlen. Sichergestellt worden sei das, indem niemand mehr mit einer Einzelunterschrift irgendeine Aktion habe starten, also das Geld habe ausgeben können. Zudem hätten sie insoweit keinen Kapitalbedarf gehabt, als sie keine Kreditraten hätten zurückzahlen müssen (EV E.____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0018).

Aufgrund seiner geleisteten Arbeiten habe er gegenüber der N.____ Rechnung gestellt, diese müsste sich auf zwischen CHF 10'000.00 bis CHF 15'000.00 belaufen haben (EV E.____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0015).

K._____ sei zusammen mit G._____ Geschäftsführer der N._____ gewesen. Diese hätten die Philosophie mitgetragen und seien engagiert bei der Sache gewesen. C._____ sei Mitglied der N._____ gewesen, habe aber keine Funktion inne gehabt (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0016). Er wisse nicht mehr, zu welchen Bedingungen Kapitaleinzahlungen bei der N._____ erfolgt seien. Es sei richtig, dass er bei der Ausarbeitung der Verträge dabei gewesen sei (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0021).

Auf Frage, wie die N._____ ihren Zweck umgesetzt habe, führte E._____ aus, die N._____ sei eigentlich eine Auffanggenossenschaft für die Aktivitäten der O._____ gewesen. Es sei darum gegangen, die Bautätigkeit in Österreich fortzusetzen oder zu vollenden, damit die O._____ - Kunden ihren Return on Invest zurückerhalten würden. Hierfür hätte die N._____ Finanzen für den Eigenkapitalnachweis gebraucht und mit den entsprechenden Krediten hätten die Projekte vollendet werden sollen. Es sei richtig, dass die Gelder, die in die N._____ geflossen seien, wiederum nur als Eigenkapitalnachweis hätten dienen dürfen. Die Kosten der N._____ hätten aus dem Kredit und aus den Erträgen aus dem Kredit der AA._____ Bank getragen werden sollen. Er glaube, dass der Kredit auch zustande gekommen sei, wie viel tatsächlich ausbezahlt worden sei, wisse er nicht. Es sei nicht zum Bau gekommen und daneben habe die N._____ keine reale Tätigkeit entwickelt. Es stimme, dass die N._____ in diesem Sinne keine Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit gehabt habe (EV E._____ vom 03.10.2013, pag. 08 008 0047).

E._____ führte aus, G._____ und K._____ seien Vorstandsmitglieder gewesen. Ob es weitere Vorstandsmitglieder gegeben habe, wisse er nicht mehr. Es könne sein, dass C._____ Kassier gewesen sei. Soweit es Geschäfte gegeben habe, habe G._____ diese geführt. K._____ sei, wie er selber, recht nahe „dabei“ gewesen. Vollumfängliche Handels- und Vertretungsbefugnisse sowie umfassenden Einblick in die finanziellen Verhältnisse hätten sicher G._____ und K._____ gehabt. Bei den Bankkonten habe auch er die Unterschriftsberechtigung gehabt, immer kollektiv zu zweien (EV E._____ vom 03.10.2013, pag. 08 008 0048).

Auf Vorhalt der Verwendung der Gelder der N._____ erklärte E._____, dass grundsätzlich die Idee gewesen sei, dass die Kosten aus dem Kredit der AA._____ Bank bezahlt würden. Die an ihn überwiesenen CHF 49'140.00 seien die Entschädigung für seine Aufwendungen bei der N._____ gewesen. Bei der AA._____ Bank sei tatsächlich auch Geld bezogen worden, EUR 252'000.00 im März 2006. Er sei deswegen der Meinung, dass seine Entschädigung daraus bezahlt worden sei. Zu den Zahlungen an A._____, C._____, G._____, K._____ und X._____ könne er nichts sagen und wisse nicht, wofür die Gelder verwendet worden seien. Bei den Barbezügen könne er sich nur eines vorstellen: dass man versucht habe, damit Ratenzahlungen aus der O._____ an die Banken zu bezahlen. Er habe zu keiner dieser Überweisungen oder Abhebungen seine Unterschrift gegeben (EV E._____ vom 03.10.2013, pag. 08 008 0053).

4.2.6 Aussagen E._____ im Hauptverfahren

Gegenüber dem WSG bestätigte E._____ am 25.01.2017 seine Ausführungen zur Organisation der N._____ und machte geltend, dass er in die Geschäftsführung der N._____ nicht involviert gewesen sei (EV E._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 492 f.). Auf Vorhalt der Aussagen von G._____, K._____ und C._____, welche allesamt ihn als zentrale, massgebende Person bezeichnet bzw. ausgeführt hatten, er habe die N._____ geführt, gab E._____ zu Protokoll, er habe die N._____ sicher nicht geführt. Sie seien nahe am Erwerb der Liegenschaft in Österreich gewesen und hätten ein recht freundschaftliches Verhältnis untereinander gehabt. Es habe sicher einen Austausch untereinander gegeben. Er sei ausschliesslich für den Vertrieb zuständig gewesen. An die Rolle von C._____ bei der N._____ könne er sich nicht mehr erinnern. Dieser sei wohl auch im Zusammenhang mit Finanzen tätig gewesen, er habe diesen schon wahrgenommen.

A._____ sei bei der N._____ nicht Entscheidungsträger gewesen. Er glaube aber nicht, dass ohne den Beitrag von A._____ die N._____ hätte gegründet werden können. Auch hätten ohne diesen die Verhandlungen mit der AA._____ Bank nicht bis zur Unterschriftsreife der Kreditverträge geführt werden können. An die Details der Kreditverträge könne er sich nicht mehr erinnern. Er wisse, dass sie grundsätzlich einen Kredit gegen den Vorweis von Eigenmitteln erhalten hätten (EV E._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 493 f.).

Entgegen den Ausführungen in der Anzeige der AA._____ Bank hätten sie den Verantwortlichen der AA._____ Bank nicht erklärt, dass die Eigenmittel für den Kredit vorhanden seien. Er könne bestätigen, dass die AA._____ Bank einen Geldbetrag ausbezahlt habe, er gehe aber davon aus, dass es weniger als EUR 252'000.00 gewesen seien (EV E._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 494).

Ihm sei nicht bekannt, dass die N._____ Bonitäten der O._____ aus eigenem Geld bezahlt habe (EV E._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 495). Auf Frage, welche Leistungen er gegenüber der N._____ erbracht habe, die im Dezember 2005 mit einer Zahlung von rund CHF 50'000.00 entschädigt worden seien, führte E._____ aus, er habe sehr viel gemacht, insbesondere das ganze Layout, das Material und er habe viele Stunden investiert, dass die Sache funktioniere. „Ich bin der Meinung, dass Leistung auch entgolten werden muss“. Auf Vorhalt, dass ab Januar 2006 keine Kapitaleinzahlungen mehr eingegangen seien, gab E._____ zu Protokoll, dass sie entschieden hätten, keine weiteren Anleger mehr zu suchen. Sie hätten sich auf die Zusage der Bank gestützt, wonach ihnen der Kredit gewährt würde (EV E._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 496).

Es könne sein, dass die N._____ im Juni 2006 Kreditraten für O._____ -Kapitalgeber bezahlt habe. Er habe die Zahlung sicher nicht gemacht. Auf Vorhalt der Aussagen der Mitbeschuldigten, welche alle von ihm in Aussicht gestellte Börsengeschäfte erwähnt hatten und Frage, ob er solche Börsengeschäfte gemacht und Gewinnversprechen abgegeben habe, führte E._____ aus, es sei sicher nicht ein Versprechen gewesen. Er habe nur Möglichkeiten aufgezeigt, wie man Geschäfte machen könnte. Er habe gesagt, dass er an solchen Geschäften „dran“ sei. Hierbei habe es sich sicher nicht um ein Versprechen gehandelt, solche Geschäfte auch erfolgreich abschliessen zu können. Bei Eintritt eines entsprechenden Erfolgs hätte er das Geld sicher in die N._____ eingebracht (EV E._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 497 f.).

Sie hätten die Aktivität der N._____ wegen persönlicher Differenzen mit A._____ eingestellt. Es sei nicht klar gewesen, wer was mache und wer federführend sei. Bereits bei der O._____ sei immer das Geld das Problem gewesen. Es habe immer wieder Unregelmässigkeiten gegeben, die zu seinem Rückzug aus der N._____ und der AO._____ GmbH geführt hätten (EV E._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 499). Auf Vorhalt der Aussagen der Mitbeschuldigten C._____, G._____ und K._____, wonach er die treibende Kraft bei der Auszahlung von rund CHF 140'000.00 gewesen sei, führte E._____ aus, sie seien ein Team gewesen. Er sei allenfalls etwas entscheidungsfreudiger oder resoluter gewesen. „Ich will mich aber nicht selber besser machen, indem ich jemanden schlechter mache. Wir waren ein Team.“. Er sei aber nicht Diktator und die anderen Marionetten gewesen. Die Rollen in der N._____ seien klar verteilt gewesen. G._____ als Präsidentin habe die Geschäfte der N._____ geführt (EV E._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 500).

Er wisse, dass im Anschluss an die Besprechung bei der AA._____ Bank EUR 90'000.00 in bar an die N._____ geflossen seien. Von weiteren Auszahlungen habe er keine Kenntnisse (EV E._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 501).

Bezüglich der Aussagen des Beschuldigten 3 im oberinstanzlichen Verfahren wird auf die Zusammenfassung unter E. 8.6 oben verwiesen.

10.5 Aussagen der Beschuldigten 4

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten 4 im Vorverfahren und an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zusammengefasst, darauf kann verwiesen werden (pag. 18 838 ff., S. 155-161 der vorinstanzlichen Entscheibegründung):

4.2.7 Aussagen G._____ im Vorverfahren

Gegenüber dem Bezirksstatthalteramt FU._____ erklärte G._____ anlässlich der Einvernahme vom 13.06.2008, sie sei am 09.12.2005 zur Präsidentin der N._____ gewählt worden. Die N._____ habe in der Schweiz Geld gesammelt und man habe den Anlegern eine Rendite von 20% versprochen. Mit dem Geld habe man ein Kinderdorf in FI._____ finanzieren wollen. Sie sei als Präsidentin verantwortlich für diese Abläufe gewesen. Die N._____ habe mit der AV._____ Bank in BZ._____ (AV._____) zusammengearbeitet. Im Gründungszeitpunkt sei der Betrag von CHF 240'000.00 eingebracht worden. Dieses Geld sei insbesondere von den Herren AY._____ und X._____ eingebracht worden. Damit hätten sie Bonitäten bezahlt, d.h. Raten der O._____ -Kredite (EV G._____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 0002).

Im Dezember 2005 habe sie erstmals EUR 8'000.00 für ihren Aufwand von der N._____ erhalten. Dieser Betrag sei vom Kapital von CHF 240'000.00 genommen worden. Im Januar 2006 habe die operative Tätigkeit der N._____ begonnen. Sie seien nach FI._____ gereist und hätten mit der Bank und dem Betreiber des Kinderdorfs Verhandlungen geführt. Sie sei dabei gewesen, weil sie für die N._____ verantwortlich gewesen sei. In Österreich sei die AO._____ Firma gegründet worden, die von den Herren A._____ und E._____ geleitet worden sei. Weil sie auch Honorar und Spesen zu Gute gehabt hätten, seien sie zur Bank gegangen und hätten gesagt, dass sie das Geld bräuchten. Anlässlich der Sitzung mit der Bank habe A._____ sie über den Tisch gezogen. A._____ habe sich vom von der Bank ausbezahlten Betrag EUR 60'000.00 auf sein Privatkonto überweisen lassen. Von einer zweiten Auszahlung im März 2006 hätten sie Bonitäten der O._____ bezahlt (EV G._____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 0002 f.).

E._____ sei bei der N._____ Schulungsleiter für die Vertriebsleute gewesen. Dieser habe keine Unterschriftsberechtigung für die N._____ gehabt. Nach dem Vorfall mit A._____ [gemeint wohl: der Überweisung auf das Privatkonto] und nachdem sie zufällig entdeckt habe, dass dieser gegenüber der finanzierenden Bank die Residenz P._____ als Sicherheit genannt habe, obwohl diese von der EBK beschlagnahmt worden sei, habe sie dem Vorstand anlässlich einer Sitzung mit K._____ und E._____ mitgeteilt, dass sie so nicht weitermachen könne. Sie hätten dann auch der Bank in Österreich mitgeteilt, dass die N._____ aus dem Projekt Finanzierung Kinderdorf in FI._____ aussteige (EV G._____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 0004).

G._____ führte weiter aus, sie habe nie für die O._____ gearbeitet. Sie habe aber angeboten, dass sie die Sitzungen der O._____ leite und besser strukturiere. Bei der AP._____, die nie operativ tätig geworden sei, habe sie als Vermittlerin Bonitäten akquirieren sollen, d.h. Anteilscheine verkaufen. Weil ihr dies nicht liege, sei sie froh gewesen, dass es nicht soweit gekommen sei. Bei der N._____ habe sie wie gesagt das Präsidium übernommen (EV G._____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 0006). Auf Frage, wie es Ende März 2006, nachdem sie den Austritt aus der N._____ gegeben habe, weitergegangen sei, führte G._____ aus, es sei nichts mehr gegangen. Sie habe nichts mehr gemacht. E._____ habe die Bonitäten der O._____ mit Erträgen aus „Termingeschäften“ bezahlen wollen. Diese seien aber nicht über die N._____ abgewickelt worden. Die N._____ habe den Anteilscheininhabern deren Geld nicht zurückbezahlt. „Wir hatten bei der N._____ den Boden des Kässeli gesehen“ (EV G._____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 0011). Sie sei entsetzt, dass Leute durch die N._____ finanziell zu Schaden gekommen seien. Sie hätte

mehr Professionalität von E._____ erwartet. Dessen Eigenverantwortung gegenüber den Geldgebern sei mangelhaft gewesen. Es stimme, dass dieser nicht im Handelsregister eingetragen gewesen sei. Sie denke, dies sei Berechnung gewesen, nun sitze sie hier und nicht er (EV G._____ vom 13.06.2008, pag. 08 006 0013).

Anlässlich der Einvernahme durch die StA WD vom 31.10.2013 bestätigte G._____ die Aussage von E._____, wonach dieser bloss im Vertriebsbereich tätig gewesen sei und die Geschäftsführung bei ihr und K._____ gelegen habe. Sie führte aus, dass E._____ eine zentrale Figur gewesen sei. Dieser habe zur Geschäftsleitung gehört, einfach nicht formell. Es sei aber nichts entschieden oder gemacht worden, ohne dass sie, d.h. E._____, K._____ und sie, das zusammen abgesprochen hätten. Es sei nicht richtig, dass sie die Geschäfte geführt habe und K._____ und E._____ recht nahe dabei gewesen seien. Sie seien zu dritt gewesen und hätten immer alles miteinander beschlossen und entschieden. Sie sei dann das ausführende Organ gewesen. Die EBK sei kurz vor der Gründung der N._____ im Dezember 2005 eingeschritten (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0027).

Die Aussage von E._____, wonach nie im Vordergrund gestanden habe, Geld hereinzuholen, sondern dessen Ziel gewesen sei, die O._____-Kunden zu befriedigen und das wohl auch für G._____ und K._____ gelte, bestätigte G._____. Sie führte weiter aus, es seien Gelder von Einzahlern wie AY._____ und einem Kunden von X._____ verwendet worden, um Bonitäten zu zahlen. Es seien Gelder an Banken von Bonitätszahlern aus Zeiten der O._____ geflossen. Es habe sich um die Gesamtrechnungen von CHF 60'000.00 gehandelt. Soviel sie wissen, seien drei solche Sammelzahlungen geleistet worden (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0027 f.).

Ihres Wissens sei das Verrechnungskonto auf der Plattform der Grund dafür gewesen, dass die EBK eingeschritten sei. Das sei ihr von A._____ so erklärt worden. Es sei dumm gegangen, dass sie virtuelles und kein wirkliches Geld gehabt hätten, was eine Verletzung des Bankengesetzes darstelle und schliesslich das Einschreiten der EBK bewirkt habe. Diese Ausführungen von A._____ habe sie nicht überprüft und auch keine entsprechenden Unterlagen eingesehen. Sie habe diesem einfach geglaubt. Die N._____ sei anders aufgebaut und organisiert gewesen. Auch habe sich diese an die Gesetze gehalten (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0028 und pag. 08 006 0037).

Es sei richtig, dass sie A._____ bei der N._____ nicht hätten dabeihaben wollen. Sie hätten nicht gewollt, dass A._____ über Geld habe verfügen können, ohne dass sie ihr Einverständnis dazu gegeben hätten (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0028).

C._____ sei bei der N._____ in die Geschäftsentscheide involviert gewesen und zwar bis am Schluss. Zudem sei er das Sprachrohr von A._____ gewesen (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0029).

Die N._____ habe ein paar wenige Genossenschafter gehabt, sicher weniger als 100. Sie wissen nicht, ob auch hier zusätzliches Kapital einbezahlt worden sei. Es habe aber CHF 200'000.00 von Jakob AY._____ und CHF 30'000.00 eines Kunden von X._____ gegeben. Ob die Genossenschafter einen ordentlichen Betrag bezahlt hätten, könne sie nicht sagen. Es könne sein, dass sie ihnen diesen „gegeben“ [gemeint wohl: erlassen] hätten, weil diese ihn ja bereits bei der O._____ bezahlt hätten (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0029).

Die N._____ habe Dienstleistungen erbracht. Sie seien vor Ort in FM._____ [unweit von FG._____ (A)] gewesen und diese sei Geldgeberin für den Kredit der AA._____ Bank gewesen. Thema sei insbesondere das Kinderdorf FG._____ gewesen. Es sei klar gewesen, dass alle an Handwerker vergebenen Aufträge über die Verrechnungsplattform hätten abgewickelt werden

müssen. Damit hätten sie die Projekte in Österreich antreiben wollen. Von ihr aus sei klar gewesen, dass die N._____ eine Kombination zwischen der ._____-Wirtschaft und dem Ziel, die Bonitätenggeber aus der O._____-Zeit schadlos zu halten, gewesen sei. So hätten sie den Kunden auch die Bonitäten verkauft bzw. diesen von den Projekten in Österreich erzählt. Sie hätten den N._____-Kunden nicht gesagt, dass die N._____ noch Bonitäten für die O._____ zahle (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0030).

Die Gelder seien in erster Linie für die Bonitäten verwendet worden. Ein Teil sei als Honorar an E._____, K._____, C._____ und sie gegangen. Sie wisse noch, dass E._____ CHF 48'000.00 erhalten habe. Dieser habe die ganzen Verträge gemacht und viel Vorarbeit für die N._____ geleistet. K._____ und sie hätten glaublich rund CHF 10'000.00 erhalten, bei C._____ wisse sie es nicht mehr. Aus den CHF 230'000.00 sei einmal eine Bonitäten-Tranche bezahlt worden, eventuell eine Zweite. Die dritte Tranche sei aus dem Kreditvorschuss der AA._____ Bank bezahlt worden (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0031).

C._____ sei Kassier gewesen und sei immer wieder mit Meinungen und Weisungen von A._____ gekommen. K._____, E._____ und sie hätten diese unter sich besprochen, insofern sei C._____ dazwischen gewesen. Die Situation mit A._____ sei eskaliert. Wenn also C._____ mit Anträgen von diesem gekommen sei, hätten sie immer sofort geblockt. C._____ als Person und als Kassier sei aber mehr als korrekt gewesen, sehr verantwortungsvoll und pflichtbewusst. Ganz am Schluss, d.h. im März 2006, unmittelbar nachdem die AA._____ Bank den Vorschuss ausbezahlt habe, sei dieser nicht mehr dabei gewesen (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0031 f.).

K._____ habe ganz klar in die Gruppe E._____ gehört. Er sie Bonitätenvermittler gewesen. Bei der N._____ sei dieser zusammen mit ihr Gründungsmitglied und „Mit-Chef“ gewesen. Sie hätten eine intensive geschäftliche Beziehung gehabt, die schon fast in eine freundschaftliche Beziehung übergegangen sei. Sie habe ihn erst zu N._____-Zeiten besser kennengelernt (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0033).

E._____ sei für sie der „Profi“ gewesen und habe den Durchblick gehabt. Dieser sei zuerst bei der AP._____ gewesen und habe dort die Vorarbeiten geleistet, wie Statuten erstellt und Verträge definiert. Deswegen sei ihnen klar gewesen, dass dieser bei der N._____ dabei sei. Ohne diesen hätten sie das nicht machen können. Sie wisse nicht mehr, weswegen zuerst die AP._____ geplant gewesen und dann die N._____ gegründet worden sei (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0034 f.).

Dass die N._____ im 2007 von Amtes wegen aufgelöst worden sei, habe sie nicht gewusst, weil sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr darum gekümmert habe. Faktisch habe sie bereits im März 2006 ihren Austritt gegeben. Es hätten sie damals drei Sachen gestört: das eigenmächtige Handeln von A._____, gerade im Zusammenhang mit Geldüberweisungen. Dann die Eröffnung eines Kontos bei der österreichischen Post durch A._____, auf welches Geld der AA._____ Bank hätte fließen sollen, damit dieser seine Verbindlichkeiten hätte abgelten können und dies ohne ihr Wissen. Drittens, dass dieser der AA._____ Bank die Residenz P._____ als Garantie vorgelegt hatte, obwohl diese von der EBK beschlagnahmt worden sei (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0037 f.).

Bei der Liquidation der N._____ hätten jene Leute Geld verloren, die Bonitäten in diese einbezahlt hätten. Sie wisse nicht, ob es sich um die ihr vorgehaltenen Summe von CHF 277'000.00 handle (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0038).

Auf Vorhalt, dass Zahlungseingänge von Privatpersonen im Betrag von CHF 277'000.00 hätten festgestellt werden können, bestätigte G._____ den Eingang dieser Summe als Kapitaleinzahlungen. Sie führte aus, sie wisse nicht mehr genau, zu welchen Bedingungen die Zahlungen erfolgt seien. Die Einzahler hätten von der Kapitalrückerstattung in Österreich von 20% (im Zusammenhang mit der MWST) profitieren sollen. Eine solche sei möglich, wenn man baue und dann tatsächlich auch darin wohne oder die Liegenschaft betreibe. Die Rückerstattung wäre nach Abschluss der Arbeiten über die AO._____ GmbH geflossen. Über Laufzeit, Rendite und Zins bei der N._____ wisse sie nichts, die Verträge habe nicht sie geschrieben. Sie meine, dass die Verträge von E._____ geschrieben worden seien, sei aber nicht sicher. Sie habe damals solche Verträge auch gesehen, allerdings nicht unterschrieben (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0040).

Sie sei nie im Handelsregister gelöscht worden, weil sie noch diese Verbindlichkeiten gehabt hätten, die Kreditraten, die sie hätten bezahlen müssen. Im Vorfeld der AA._____ Bank [gemeint wohl Vertragsunterzeichnung in Österreich] habe E._____ erklärt, dass er zu Geld käme und sämtliche Bonitäten aufkaufen würde. Dieser habe ihr gesagt, dass alle ihr Geld zurückerhalten würden, sie beruhigt sein könne und niemand zu Schaden käme (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0041 f.).

Die StA WD rechnete G._____ vor, dass die O._____ insbesondere gestützt auf die KKEV über fünf Jahre pro Jahr rund CHF 584'000.00 an Zins- und Kreditraten hätte bezahlen müssen. G._____ erklärte, man habe das insofern sichergestellt, indem das Finanzwesen von der O._____ abgespaltet und über die N._____ genommen worden sei. Vor Einschreiten der EBK hätte das einbezahlte Kapital auf ein Eigenkapitalkonto der AA._____ Bank fliessen sollen und die Ratenzahlungen hätten aus dem Kredit, den man dann bekommen hätte, bezahlt werden sollen. Das habe mit der N._____ nicht umgesetzt werden können, es habe nicht geklappt (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0059).

G._____ bestätigte die Aussage von E._____, wonach es sich bei der N._____ eigentlich um eine Auffanggenossenschaft für die Aktiven der O._____ gehandelt habe und dass die in die N._____ geflossenen Gelder nur als Eigenkapitalnachweis für Bankkredite hätten dienen dürfen (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0063). Sie führte aus, der Vorstand der N._____ habe aus ihr selber, K._____ und C._____ als Kassier bestanden. Sie hätten Unterschriftenberechtigung zu zweien gehabt. E._____ habe auch was zu sagen gehabt. Dieser sei sehr wichtig gewesen und sei „spiritus rector“ der N._____ gewesen, so habe sich dieser selber genannt. A._____ habe Beisitz bei der N._____ gehabt und sei bei den Entscheidungen dabei gewesen, wenn dieser das gewollt habe. Nebst den Vorstandsmitgliedern hätten also A._____ und E._____ eine vorstandsähnliche Funktion gehabt. Vollumfängliche Handels- und Vertretungsbefugnisse sowie umfassenden Einblick in die finanziellen Verhältnisse hätten sie drei vom (formellen) Vorstand und E._____ gehabt. Anders sei es in FM._____ gewesen, wo A._____ die Leute gekannt habe und Verbindungen habe herstellen können. Dort sei dieser die zentrale Figur gewesen. Wenn dieser etwas habe machen wollen, dann habe dieser ihnen das gesagt und sie hätten zugestimmt oder abgelehnt bzw. dieser habe C._____ vorgeschickt. Letzteres habe zum Zwist zwischen ihnen dreien [gemeint: G._____, K._____ und E._____] und C._____ geführt. Sie bestätigte ihre Aussage vom 13.06.2008, wonach E._____ der Diktator gewesen sei, wohl aus Berechnung nicht im Handelsregister aufgeführt und sie die Marionette gewesen sei, die man vorne hingestellt habe. Letztlich sei E._____ der Chef gewesen. Dieser habe sie absichtlich als Präsidentin gewählt, auch weil sie geografisch gesehen weit O._____ vom Geschehen gewesen sei (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0064 f.).

An die Genossenschafter sei die N._____ entweder indirekt über die O._____ oder direkt über Vermittler gekommen. Sämtliche Einzahler hätten mit der N._____ Verträge abgeschlossen. Diese seien von ihr und wohl K._____ für die N._____ unterzeichnet worden. G._____ bestätigte, dass gemäss dem vertraglichen Verwendungszweck die einbezahlten Gelder primär für die Finanzierung der (sozialen) Projekte und allenfalls im Umfang von 20% für übrige Kosten hätten verwendet werden dürfen. Es treffe auch zu, dass gemäss Vertrag das Risiko dadurch minimiert werde, dass das Kapital für eines der von der Genossenschaft realisierten Projekte verwendet werde, das werterhaltend sei und darum keinerlei Spekulationen unterliege (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0066 f.).

Gemäss G._____ seien die Zahlungen an sie selber, K._____ und C._____ eine Entschädigung für Spesen gewesen. Aus welchem Grund Geld an A._____ geflossen sei, könne sie nicht sagen. E._____, K._____ und sie hätten die Auszahlung beschlossen. An dem Tag, an dem sie das Geld bei der Bank AV._____ hätten holen wollen, habe C._____ sie auf Anraten von A._____ angesprochen und gesagt, sie sollten das Geld nicht abheben, weil der Betrag eindeutig zu hoch sei. Dieser habe damit vor allem die Entschädigung an E._____ gemeint. Es seien Bedenken von A._____ gewesen, dass der Betrag zu hoch sei. C._____ habe sie abgefangen, als sie das Geld hätten holen wollen (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0069).

Auf Vorhalt der Verwendung der Gelder der N._____ erklärte G._____, dass es sich bei den Überweisungen mehrheitlich um Spesen gehandelt habe und in einem Fall um eine Provision. Der Transfer zum FH._____ müsse die Bonitätenzahlung gewesen sein. Bei den Barbezügen wisse sie es nicht mehr. Sie hätten BP._____, den Bauführer, bezahlt, der Geld benötigt habe. Dieser habe ein Zimmer in der Villa in FM._____ gehabt. Sie selber habe die CHF 8'000.00 erhalten. Vielleicht seien die anderen Zahlungen [gemeint wohl: die Barabhebungen] trotzdem Bonitätenzahlungen gewesen, der gestaffelte Bezug sei aber komisch. Wenn sie sehe, dass C._____ unterzeichnet habe, dann könne es sein, dass noch Verbindlichkeiten von A._____ bezahlt worden seien. Dieser hätte in FM._____ Strom- und Wasserrechnungen bezahlen müssen. Auf Vorhalt eines Vorstandsprotokolls vom 27.01.2006 (pag. 35 002 0016 f.), wonach offene Rechnungen über EUR 130'000.00 für Bonitäten, Rechnungen AJ._____ und BP._____, Heizöl FM._____, Rechtsanwalt CA._____ und Provisionen bestünden, erklärte G._____, dass es sein könne, dass die Barbezüge dafür bestimmt gewesen seien. Die Rechnung von Rechtsanwalt CA._____ wäre ein Verbindlichkeit der O._____ gewesen. Sie könne es aber nicht definitiv sagen, alles sei möglich (EV G._____ vom 01.11.2013, pag. 08 006 0071 f.).

4.2.8 Aussagen G._____ im Hauptverfahren

Anlässlich der Einvernahme durch das WSG vom 25.01.2017 bestätigte G._____ ihre Aussagen im Vorverfahren (EV G._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 458).

Sie führte aus, die N._____ habe im Geiste bereits existiert, als die EBK eingeschritten sei. Sie von der N._____ hätten gedacht, die Geschichte mit der EBK betreffe sie nicht. Sie hätten unabhängig der von EBK die Idee gehabt, sich von der O._____ abzuspalten und eigenständig, autonom etwas aufzubauen (EV G._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 459).

G._____ bestätigte ihre Aussagen, wonach E._____ der Diktator und sie die Marionette gewesen sei. Sie sei teilweise mit dessen Entscheidungen nicht einverstanden gewesen, insbesondere mit dem Umstand, dass dieser die Statuten ohne ihr Mittun als Präsidentin gemacht habe. Mit Österreich [gemeint wohl: mit der Geschäftsbeziehung zur AA._____ Bank] habe sie nichts zu tun gehabt. Über die Auszahlungen im Dezember 2005 und Januar 2006 habe einzig E._____ entschie-

den. Ihr Honorar habe sie als angemessen empfunden, anders als dasjenige von E._____ (EV G._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 459).

Auf Vorhalt ihrer Aussage, wonach grundsätzlich sie und die Herren K._____ und E._____ die Entscheidungen getroffen hätten, führte G._____ aus, dass das stimme. „Die Aussage betreffend Marionette muss differenziert angeschaut werden.“ Weiter gab sie zu Protokoll: „Ich war ausführendes Organ.“ C._____ habe zum Gremium gehört, welches entschieden habe. A._____ sei vor Ort eine zentrale Grösse gewesen. Er habe die Leute gekannt, das Kinderdorf sei sein Baby gewesen. Bei der N._____ habe er nicht entscheiden können, diese Entscheide hätten sie sich nicht nehmen lassen. A._____ sei bei der AO._____ GmbH zusammen mit E._____ Entscheidungsträger gewesen (EV G._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 460).

G._____ bestätigte ihre Aussage, wonach die Gelder, die in die N._____ geflossen seien, nur als Eigenkapitalnachweis für Bank- bzw. Immobilienkredite an die N._____ hätten dienen dürfen und präzisierte, dass es sich um Projekte im sozialen Bereich hätte handeln müssen (EV G._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 460 f.).

Es treffe zu, dass die AA._____ Bank im März 2006 EUR 252'000.00 ausbezahlt habe. Sie sei zwar bei der Verhandlung mit der AA._____ Bank anwesend gewesen, aber nicht als Entscheidungsträgerin (EV G._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 461).

Auf Vorhalt früherer Aussagen, wonach E._____, K._____ und sie, G._____, entschieden hätten, dass rund CHF 142'000 ausbezahlt würden und C._____ bzw. A._____ diesbezüglich Bedenken geäussert hätten, führte G._____ aus, dass C._____ sie vor dem Banktermin abgefangen und gesagt habe, dass A._____ nicht wolle, dass sie Geld in dieser Höhe abheben würden. Sie seien aber der Meinung gewesen, dass sie das Geld brauchen würden (EV G._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 462).

G._____ bezeichnete ihre Aussage als korrekt, wonach sie bei der Geldverwendung für die Spesen von ihr, K._____ und E._____, der die ganze Arbeit geleistet habe, kein wirklich schlechtes Gewissen gehabt habe, weil letztlich das Geld für diese Projekte eingesetzt worden sei (EV G._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 463). Sie denke, dass damit die Gelder so eingesetzt worden seien, wie die Kapitalzahler es gestützt auf die Verträge hätten erwarten dürfen. Sie führte aber einschränkend aus: „Ob die Kapitalgeber damit einverstanden waren, dass ihr Geld für unsere Honorare gebraucht wird, kann ich nicht beantworten. Ich habe nicht die Sicht der Kapitalgeber. Wir haben ja vollen Einsatz geleistet. Dies muss auch honoriert werden.“ (EV G._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 463).

Weil E._____ eine grosse Zahlung in Aussicht gestellt habe, habe man ab Januar 2006 keine weiteren Kapitalgeber mehr suchen müssen. Sie wisse nicht, wer im Juni 2006 Kreditraten für die O._____ -Geldgeber bezahlt habe (EV G._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 463 f.). Auf Frage ihres Verteidigers, ob sie glaube, verantwortlich dafür zu sein, dass in der N._____ Gelder zweckentfremdet worden seien, führte G._____ aus: „Ich bin in der N._____ Präsidentin, demzufolge bin ich Mitverantwortliche.“ (EV G._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 468).

Bezüglich der Aussagen der Beschuldigten 4 im oberinstanzlichen Verfahren wird auf die Zusammenfassung unter E. 8.7 oben verwiesen.

10.6 Aussagen K._____

Es kann auf die Zusammenfassung der Aussagen von K._____ durch die Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 845 ff., S. 162-165 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

4.2.9 Aussagen K._____ im Vorverfahren

K._____ erklärte anlässlich der Einvernahme vom 05.11.2013 durch die StA WD, auf dem Papier seien er, G._____ und C._____ im Vorstand der N._____ gewesen. Federführend gewesen sei aber E._____, und zwar, weil dieser der Erfahrenste von ihnen gewesen sei. Sie hätten diesen als beratende Person mit einbezogen. Dieser sei die treibende Kraft hinter der N._____ gewesen und habe bei der Entscheidungsfindung mitgemacht, habe mitentschieden oder Empfehlungen abgegeben. Es sei meist zu dritt oder zu viert entschieden worden. E._____ habe Entscheidungen nicht alleine fällen können, denn sie hätten ja unterschreiben und die Folgen tragen müssen. Rein juristisch seien sie schon verantwortlich gewesen, aber in der Praxis sei E._____ dabei gewesen (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0023).

Es sei richtig, dass G._____ als Präsidentin und er als Vizepräsident volle Vertretungsbefugnisse gehabt hätten. Auch C._____ und E._____ hätten über alle Vorgänge Bescheid gewusst. Sie vier hätten gewusst, woher das Geld gekommen und wohin es geflossen sei. Sie seien bei Vorstandssitzungen immer zu viert zusammengesessen. E._____ sei in beratender Funktion dabei gewesen, weil dieser Zeichnungsberechtigter bei der AO._____ GmbH gewesen sei. Mit der AO._____ GmbH habe eine enge Zusammenarbeit bestanden, da diese die ganzen Projekte hätte realisieren sollen. Es sei richtig, dass die drei Vorstandsmitglieder, G._____, C._____ und er, bei der N._____ vollumfängliche Handels- und Vertretungsbefugnisse gehabt hätten. Dies müsse aber um die Person von E._____ ergänzt werden (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0024).

Bei der N._____ sei es um zwei Sachen gegangen: in erster Linie hätten sie die Projekte, also Kinderheime und Altersresidenzen, in Österreich realisieren wollen. Weil die Regelung dort speziell vorteilhaft gewesen sei, hätten sie in zweiter Linie gedacht, dass sie auch die Kunden aus der O._____ hätten schadlos halten können. Vorteilhaft sei gewesen, dass es zu einer Rückerstattung von 20% MWST gekommen sei, wenn das Kapital aus dem Ausland gekommen sei. Dann seien die Handwerker bereit gewesen, 20% des Auftragsvolumens über die Verrechnungsplattform einzubringen. Damit hätten sie bloss 60% reales Geld gebraucht. Dazu sei gekommen, dass der Baukredit endfällig gewesen sei und somit ein zweites Mal als Eigenkapitalnachweis habe verwendet werden können. Endfällig bedeutet, dass Kreditgeld in bestimmten Situationen wie Eigenkapital gelte und gestützt darauf weitere Kredite aufgenommen werden könnten. Das habe er zumindest so verstanden (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0024 und 0027).

Auf die Frage, wann bei der N._____ zu dritt oder zu viert Entscheidungen gefällt worden seien, führte K._____ aus, dass sie strategische Entscheidungen immer zu viert gefällt hätten. Weil sie als Vorstandsmitglieder im juristischen Sinn die Entscheidungen hätten fällen müssen, könne man sagen, dass diese zu dritt gefällt worden seien. Aber Entscheidungen von einer bestimmten Tragweite hätten sie nur zu viert gefällt. Weniger wichtige Entscheidungen hätten sie auch zu dritt, also ohne E._____, gefällt. C._____ sei nicht bei jeder Sitzung dabei gewesen. Es seien zum Teil auch Routine-Sitzungen gewesen, bei denen nicht immer etwas entschieden worden sei. Er wisse nicht mehr, wann und wo C._____ als Kassier bei einzelnen Traktanden nicht habe dabei sein müssen. Er könne sich aber nicht erinnern, dass C._____ oft nicht dabei gewesen sei (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0025 f.).

A._____ habe formell bei der N._____ keine Funktion gehabt. Was die Philosophie anbelangt, habe, sei dieser noch dabei gewesen, aber nicht mehr als ausführendes Organ. Deswegen sei dieser „beleidigt“ gewesen. Dieser sei bei Entscheidungen über die Verwendung des Geldes nicht beteiligt gewesen (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0026).

Hätte die O._____ funktioniert, hätte es die N._____ nicht gebraucht. Faktisch sei die N._____ also wie eine Nachfolgesellschaft der O._____ gewesen. Es sei darum gegangen, dass sie die Kinderheime realisieren würden. Sie hätten es sich einfach machen können und sagen, es sei schief gegangen und sie würden nun ihrer Wege gehen. Aber es sei ihnen um ihre Kunden gegangen, die sie hätten schadlos halten wollen. Die N._____ habe grundsätzlich dieselbe Finanzierung über die Genossenschaftsbeiträge und die Kapitaleinzahlungen gehabt wie die O._____. Die N._____ gebe es nicht mehr, diese sei glaublich aus dem Handelsregister gelöscht worden. Den Sitz habe die N._____ bei ihm, K._____, gehabt (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0027).

Die ._____ -Wirtschaft sei der Antrieb von A._____ gewesen. Dadurch sei es auch möglich gewesen, zu günstigen Konditionen zu bauen. Das sei auch bei der N._____ die Idee gewesen. Sie hätten die Kalkulation mit den 20% von der Plattform und den 20% MWST-Rückerstattung übernommen. Soweit er sich erinnere, sei die ._____ -Wirtschaft allerdings auf dem Papier nicht mehr erwähnt worden (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0028).

Er gehe davon aus, dass er wohl damals gewusst habe, wie viele Kapitaleinzahlungen von wie vielen Personen es bei der N._____ gegeben habe (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0029). Soweit er wisse, seien die Gelder für den Eigenkapitalnachweis verwendet worden, um den Baukredit bei der Bank zu erhalten. Sie hätten das gegenüber der Bank belegen müssen. Scheinbar seien die Gelder auch für anderes wie Spesen und Provisionen verwendet worden. Das habe er aus den Strafakten gesehen. Er gehe davon aus, dass er das damals gewusst habe, weil er das ja irgendwie unterzeichnet habe (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0030).

Bei der N._____ hätten G._____, C._____ und er eine Funktion gehabt. E._____ sei als gleichberechtigter „Mitwirkender“ auch dabei gewesen. Jeder habe eine Stimme gehabt und seine Meinung kundtun können. Das habe die Diskussion und die Entscheide gefördert. Dazu sei noch A._____ gekommen, der habe informiert werden müssen, schon rein anstandshalber (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0030 ff.).

Er wisse nicht mehr, was sie bei der N._____ für Verträge gehabt hätten, glaublich einen KEV. Was bezüglich Sicherheiten zugesichert worden sei, wisse er nicht mehr. Er nehme an, dass der Verwendungszweck die Eigenkapitalbeschaffung habe sein müssen, also die Überweisung an eine Bank, damit man Geld bekomme. Das Geld hätte nur für die Kinderheime in Österreich verwendet werden dürfen (EV K._____ vom 05.11.2013, pag. 08 005 0037).

Anlässlich der Einvernahme vom 06.11.2013 führte K._____ auf Frage, weshalb es zur Gründung der N._____ gekommen sei, aus, dass die Realisierung der Projekte in Österreich blockiert gewesen, nachdem die EBK bei der O._____ eingeschritten sei. Mit der N._____ habe man das Ganze wieder aufgreifen wollen. Es habe sich um eine Nachfolgesellschaft gehandelt. Markant anders gegenüber der O._____ sei aber gewesen, dass man A._____ als Entscheidungsträger ausgeschaltet habe. Auch hätten sie keine Kleinkreditverträge mehr abgeschlossen und es seien keine garantierten Renditen mehr versprochen worden. Ziel sei es gewesen, mit den Verträgen und aus den Erträgen der Projekte die Bonitäten und Verpflichtungen aus der O._____ -Zeit tilgen zu können (EV K._____ vom 06.11.2013, pag. 08 005 0060).

Die Aussage von E._____, wonach die Gelder, die in die N._____ geflossen seien, nur als Eigenkapitalnachweis für Bank- bzw. Immobilienkredite an die N._____ hätten dienen dürfen, sei korrekt. Zwischen der N._____ und der AO._____ GmbH hätten Verträge bestanden, mit denen sich die AO._____ GmbH verpflichtet habe, die Kosten der N._____ zu übernehmen (EV K._____ vom 06.11.2013, pag. 08 005 0061).

Der Aussage von G._____, wonach E._____ der Diktator gewesen sei, sich absichtlich nicht ins Handelsregister habe eintragen lassen und sie als Marionette gebraucht habe, könne er nicht zustimmen. E._____ sei zwar der Initiator und Leader gewesen, aber G._____ sei an jeder Vorstandssitzung anwesend gewesen, habe über alles Bescheid gewusst, sei Präsidentin gewesen und habe diesen Job angenommen (EV K._____ vom 06.11.2013, pag. 08 005 0064). C._____ sei als Kassier vollumfänglich in die N._____ involviert gewesen. Dieser habe schliesslich alle Zahlen verwaltet und gewusst, was für Ein- und Ausgänge es gegeben habe (EV K._____ vom 06.11.2013, pag. 08 005 0065).

K._____ erklärte, er wisse nicht, wieviel von den bei der N._____ einbezahlten CHF 277'000.00 tatsächlich für die Finanzierung von sozialen Projekten verwendet worden sei. An die Geldverwendung könne er sich nicht erinnern (EV K._____ vom 06.11.2013, pag. 08 005 0070). Zu den ihm vorgehaltenen Überweisungen und Barbezügen ab dem Konto der N._____ könne er nichts sagen. Er habe für seine Spesen im Zusammenhang mit der Gründung Rechnung über CHF 14'600.00 gestellt. Er nehme an, dass es bei den anderen Rechnungen auch um Entschädigungen gehe (EV K._____ vom 06.11.2013, pag. 08 005 0073).

Er könne sich den Ausführungen von C._____, wonach E._____ Weihnachtsmann gespielt habe, nicht anschliessen. E._____ sei nicht Weihnachtsmann gewesen, sondern sie hätten sich ausgewiesene Aufwendungen entschädigen lassen. „Letztlich haben sowohl A._____ als auch C._____ Rechnung gestellt. Sie sind auch auf der Liste.“ (EV K._____ vom 06.11.2013, pag. 08 005 0075).

4.2.10 Aussagen K._____ im Hauptverfahren

Anlässlich der Einvernahme durch das WSG vom 25.01.2017 bestätigte K._____ seine Aussagen im Vorverfahren (EV K._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 473).

Er bestätigte, dass auf dem Papier G._____, C._____ und er im Vorstand der N._____ gewesen seien, dass aber E._____ federführend gewesen sei. Er habe sich aber nicht als Marionette von E._____ gesehen. Wenn es die anderen zwei so erlebt hätten, dann seien dies deren persönliche Empfindungen. Es sei richtig, dass sie die Entscheidungen zu viert getroffen hätten (EV K._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 474). G._____ sei an den Sitzungen sehr selbstsicher aufgetreten, habe auch gegen die Herren E._____ und A._____ opponiert und kritische Fragen gestellt. Deshalb habe er sie auch zur Präsidentin gewählt (EV K._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 480).

A._____ sei bei der N._____ nicht Entscheidungsträger gewesen. Er wisse nicht, ob die N._____ gegründet und die Vertragsverhandlungen mit der AA._____ Bank bis zur Unterschriftsreife der Verträge hätten geführt werden können, ohne Zutun von A._____ (EV K._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 475).

K._____ bestätigte, dass die Gelder, die in die N._____ geflossen seien, nur als Eigenkapitalnachweis für Bank- bzw. Immobilienkredite hätten dienen dürfen. Er sei der Meinung, dass sie gegenüber der AA._____ Bank einen Eigenkapitalnachweis erbracht hätten, ansonsten hätten sie kein Geld von dieser erhalten. Er könne sich aber nicht mehr aktiv daran erinnern (EV K._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 475 f.). Seit der „Stilllegung“ der O._____ hätten sie Möglichkeiten gesucht, um ihre Klienten schadlos halten zu können. Deshalb hätten sie die Schulden in die N._____ übernommen. Sie hätten sich moralisch verantwortlich gefühlt, ihre Klienten zu entschädigen. Juristisch seien sie dazu nicht verpflichtet gewesen (EV K._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 477).

Es sei glaublich so gewesen, dass die AO._____ GmbH als Kreditnehmerin gegenüber der AA._____ Bank aufgetreten sei. Deshalb sei es richtig, dass die AO._____ GmbH den Eigenkapitalnachweis hätte erbringen müssen. Es sei richtig, dass die Gelder bei der AO._____ GmbH hätten vorhanden sein müssen (EV K._____ vom 25.01.2017, pag. WSG 18 477).

10.7 Zu den Verträgen

Die Vorinstanz hat die im Zusammenhang mit der N._____ vorhandenen Vertragstypen wie folgt benannt (vgl. pag. 18 848 f., S. 165 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

- Kapital-Einzahler Vertrag mit der AP._____: Unter dem Titel Darlehenssicherheit wird auf das Verlustrisiko hingewiesen, jedoch festgehalten, dass das Kapital nur für eines der von der Genossenschaft realisierten Projekte verwendet werde. Diese Projekte seien werterhaltend und darum keinerlei Spekulationen unterworfen. Unter dem Titel Projekte wird zudem Folgendes festgehalten: Die Auswahl der Projekte erfolgt nach den Prinzipien der _____-Wirtschaft (Kinder-, Pflege-, Seniorenheime, Unternehmensbeteiligungen oder Start-up's). Es steht der Genossenschaft frei, in Absprache mit dem Einzahler, andere erstklassige Projekte zu finanzieren. Die ausgewählten Projekte werden dokumentiert und liegen dem Einzahler bei Vertragsschluss vor. Die Laufzeit betrug zwei Jahre und der einmalig zu leistende Basisbetrag CHF 650.00. Dieser wurde vom Kapitalbetrag in Abzug gebracht.
- Kapital-Einzahler-Vertrag zwischen den Einzählern und der N._____: Der Wortlaut ist praktisch identisch, wobei aber nicht mehr auf das Verlustrisiko hingewiesen wurde. Die Laufzeit betrug 5 Jahre und der Mitgliedschaftsbeitrag CHF 1'000.00.

Nachfolgend werden die Einzahler/Vertragspartner aufgeführt, wobei wiederum auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden kann (pag. 18 849 ff., S. 166-170 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

- BJ._____: Sie schloss keinen schriftlichen Vertrag ab und brachte CHF 10'000.00 in die N._____ ein, nachdem sie bereits bei der O._____ Einzahlungen in der Höhe von CHF 60'000.00 getätigt hatte. Eine Rückzahlung ist nicht erfolgt.
- CB._____: Er schloss einen Vertrag über CHF 10'000.00 mit der O._____ ab, der Kapital- bzw. der Anteilsschein über CHF 9'000.00 lautete jedoch auf die N._____. Es ist lediglich eine Rückzahlung von CHF 2'115.00 erfolgt.
- Zivilklägerin 1: Der Vertrag wurde mit der AP._____ abgeschlossen, die Zahlung erfolgte aber an die N._____. Es sind Kapitalscheine über CHF 29'350.00 vorhanden und es erfolgten keine Rückzahlungen durch die N._____.
- CC._____: Er schloss einen Vertrag mit der N._____ über CHF 27'000.00 ab. CC._____ nahm hierfür ebenfalls einen Kleinkredit auf, die AO._____ GmbH verpflichtete sich im Gegenzug aber dazu, die Kreditraten zu übernehmen. Es wurden lediglich drei Kreditraten bezahlt, der CC._____ entstandene Schaden beläuft sich auf CHF 32'661.30;

- AY._____: AY._____ erhielt fünf Kapitalscheine über insgesamt CHF 239'000.00. Verträge sind jedoch keine vorhanden. Jakob AY._____ bezifferte den entstandenen Schaden auf CHF 241'000.00 bzw. CHF 240'000.00.

10.8 Zur Verwendung der Gelder

Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 18 853 ff., S. 170-172 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Die Gelder wurden auf das Konto der AP._____ bzw. später der N._____ bei der Alternativen Bank AV._____ einbezahlt. Die Verwendung der Gelder ergibt sich aus den vorhandenen Kontoauszügen.

Auch bei der FH._____ wurde ein Konto, lautend auf die N._____, eröffnet, wobei der Beschuldigte 2 und K._____ zeichnungsberechtigt waren. Verzeichnet ist ein Zahlungseingang von CHF 62'000.00 vom Konto der AV._____. Die Gelder wurden im Wesentlichen für die Bezahlung der Kreditraten bei der Q._____ und damit für die Kunden der O._____ verwendet.

Auch bei der N._____ wurden Provisionen bezahlt, was sich im Übrigen auch aus den oben aufgeführten Aussagen von K._____ und den Beschuldigten ergibt.

10.9 AO._____ GmbH

Zwischen der N._____ und der AO._____ GmbH wurde ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen (pag. 25 006 0001 ff.). Die AO._____ GmbH sollte die Finanzierung und Realisierung der Wohnbauprojekte sicherstellen. Die AO._____ GmbH verpflichtete sich weiter zur Zahlung der monatlichen Zins- und Tilgungsraten.

Der Beschuldigte 1 gab an, dass er zwischen Anfangs 2005 bis 2006 Geschäftsführer gewesen und die AO._____ GmbH eine Auffanggesellschaft der Z._____ gewesen sei. Er und der Beschuldigte 3 seien daran beteiligt gewesen. Die N._____ hätte das Kapital generieren und damit Eigentümerin werden sollen. Er bestätigte auch, dass der Kredit der AA._____ Bank für die AO._____ GmbH gedacht gewesen sei und damit nicht die N._____ Eigentümerin der Liegenschaft in Österreich geworden wäre.

Der Beschuldigte 3 bestätigte, zusammen mit dem Beschuldigten 1 je hälftig an der AO._____ GmbH beteiligt gewesen zu sein. Diese sei die Generalunternehmerin der N._____ gewesen.

Auch K._____ bestätigte, dass die AO._____ GmbH Kreditnehmerin der AA._____ Bank gewesen sei (vgl. zum Ganzen pag. 18 855 ff., S. 172-174 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

11. Beweiswürdigung N._____

11.1 Mitteleingang und vereinbarter Verwendungszweck

Zunächst hält die Vorinstanz fest, dass die Weiterleitung der Gelder an die N._____ – obwohl die Kapitaleinzahler Verträge mit der O._____ und der AP._____ abgeschlossen hätten – zulässig gewesen sei, da es den Kapitaleinzahlern um die Art der Anlage und nicht um die konkrete Genossenschaft gegange-

gen sei (pag. 18 857, S. 174 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Diese Frage kann nach Ansicht der Kammer – da mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen nicht entscheidungsrelevant – offen gelassen werden.

Die Vorinstanz gelangte jedoch zutreffend zum Beweisergebnis, dass die fünf genannten Einzahler Einzahlungen im Umfang von total CHF 277'000.00 leisteten (vgl. pag. 18 857 f., S. 174 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Bezüglich des Verwendungszwecks kann auf den Wortlaut der Verträge (vgl. oben E. 10.7) verwiesen bzw. abgestellt werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass CB._____ den Standardvertrag mit der O._____ abschloss. Aber auch gemäss den mit der N._____ abgeschlossenen Verträgen hätten die einbezahlten Gelder lediglich für den Eigenkapitalnachweis für die genannten Immobilienprojekte verwendet werden dürfen. Gerade die den Verträgen beigelegten Projektbeschriebe belegen, mit welchen Zusicherungen die Geschädigten zu Zahlungen bewegt wurden und in welche Projekte sie investieren wollten (Zivilklägerin 1 pag. 01 008 0008, CC._____ pag. 32 015 0008). So ist darin aufgeführt, dass die Gelder als Eigenkapitalnachweis verwendet werden, um Kredite von Banken zu erhalten. Auch die Beschuldigten bestreiten nicht, dass die einbezahlten Gelder nur für den Eigenkapitalnachweis hätten verwendet werden dürfen (vgl. Beschuldigter 3, pag. 08 008 0047; Beschuldigte 4, pag. 08 006 0063; K._____, pag. 08 005 0024 und 27).

Hingegen ist nach Ansicht der Kammer nicht erwiesen, dass mit den beiden Einzählern BJ._____ und AY._____ tatsächlich ein konkreter Verwendungszweck vereinbart wurde. Dies erscheint zwar mit Blick auf die Aussagen der Beschuldigten hierzu naheliegend, aber aufgrund fehlender vertraglicher Vereinbarung und insbesondere auch fehlender entsprechender Aussagen der Geschädigten mit Blick auf den Grundsatz in dubio pro reo nicht erwiesen. Nach Ansicht der Kammer wurde damit keine Werterhaltungspflicht der Gelder vereinbart, womit der objektive Tatbestand der Veruntreuung nicht erfüllt sein kann und die Beschuldigten 2, 3 und 4 vom Vorwurf der qualifizierten Veruntreuung, angeblich begangen zum Nachteil von BJ._____ und AY._____, freizusprechen sind.

11.2 Mittelverwendung

Zur Mittelverwendung hielt die Vorinstanz zutreffend Folgendes fest (pag. 18 858 f., S. 175 f. der Entscheidungsbegründung):

Aus den Kontounterlagen und den Aussagen der Beschuldigten ergibt sich, dass **keine Gelder in Projekte irgendwelcher Art investiert worden sind**. Sie sind aber auch nicht mehr vorhanden, sondern bis auf einen Restsaldo von (heute) noch CHF 2'908.05 auf dem FH._____ der N._____ verbraucht worden.

Rund CHF 120'000.00 sind für Honorar-, Provisions- und Spesenzahlungen an A._____ (CHF 20'000.00), E._____ (knapp CHF 50'000.00), C._____ (CHF 27'500.00), G._____ (CHF 8'400.00) und K._____ (CHF 14'600.00) verwendet worden. Zudem flossen CHF 23'000.00 an X._____ / AT._____, wobei es sich um Vermittlungsprovisionen gehandelt haben dürfte. Rund CHF 57'000.00 sind für Verbindlichkeiten der O._____ aus den KKEV, d.h. eine Ratenzahlung für die Darlehensverträge, die die Einzahler der O._____ mit der Q._____ abgeschlossen hatten, verwendet worden. Bezüglich der weiteren rund CHF 72'000.00, die in bar bezogen worden sind, will sich keiner der Beteiligten mehr wirklich erinnern, wofür die Gelder verwendet worden sind. Alle äus-

sen die Vermutung, dass eventuell weitere Ratenzahlungen an die Q._____ geleistet worden seien. Das Gericht kommt zum Schluss, dass dies nicht der Fall war. Insbesondere der Umstand, dass mehrere kleinere Bezüge getätigt worden sind, spricht dagegen. [...]

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung machten die Beschuldigten 2, 3 und 4 im Wesentlichen geltend, sie seien der Ansicht, die Gelder seien nicht zweckwidrig verwendet worden. Die Gelder seien nur im Sinne der Projekte verwendet worden. Die Beschuldigte 4 führte aus, beim einbezahlten Kapital habe es sich um Eigenkapital gehandelt, welches durch die Gesellschaft frei verwendet werden könne. Es habe sich um eine Investition mit Verlustrisiko gehandelt (pag. 19 396).

Ohne die rechtliche Würdigung vorwegzunehmen, kann festgehalten werden, dass die Gelder – analog zu den bundesgerichtlichen Ausführungen bezüglich O._____ (BGE 132 II 382 E 6.3.4 und 6.3.5) – Darlehenscharakter haben und damit kein Eigen- sondern Fremdkapital darstellen, welches wie oben dargelegt nicht gemäss dem in den Verträgen festgehaltenen Zweck für den Eigenkapitalnachweis zur Umsetzung der Projekte verwendet wurde. Der Verbrauch der Gelder kann insbesondere auch deshalb nicht vom Verwendungszweck gedeckt sein, da die Umsetzung der Immobilienprojekte den Erhalt der Gelder bedingt hätte, hätten ansonsten doch keine Kredite erhältlich gemacht werden können. Damit wurde die Realisierung der Projekte, für welche die Einzahler Geld zur Verfügung stellten, in jedem Fall verunmöglicht.

11.3 Rolle der Beteiligten

11.3.1 Zum Beschuldigten 1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten 1 bezüglich dieses Sachverhaltskomplexes freigesprochen, der Freispruch ist in Rechtskraft erwachsen, weswegen sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

11.3.2 Zum Beschuldigten 2

Hierzu hielt die Vorinstanz zutreffend fest (pag. 18 860, S. 177 der vorinstanzlichen Entscheibegründung, Hervorhebungen durch Kammer):

C._____ war als Kassier im Handelsregister eingetragen und war sowohl bei der Bank AV._____ wie der FH._____ nicht nur zeichnungsberechtigt, sondern hat auch verschiedentlich zusammen mit G._____ oder K._____ Geld bezogen. Er war es auch, der gegenüber der Bank AV._____ Rede und Antwort stand, als es um grosse Geldeingänge und Barbezüge ging.

C._____ machte zwar überall mit und verdiente damit auch durchaus gut, nimmt für sich aber in Anspruch, sich nur um seinen Bereich gekümmert und damit keine Verantwortung für das Ganze übernommen zu haben. Dieser Ansicht folgt das Gericht nicht. Gerade wegen der Finanzen hatte man C._____ bei der N._____ dabei haben wollen. Dazu gehörte aber auch bzw. in erster Linie die Verwendung der Gelder. **C._____ hatte das nötige Wissen über die Zahlungseingänge und gerade er als Kassier war an den entsprechenden Entscheidungen und der Umsetzung dieser Entscheidungen massgeblich beteiligt.** Es macht denn auch niemand, auch er selber nicht, geltend, dass er mit der Geldverwendung nicht einverstanden gewesen wäre.

Zwar sind sich die Beschuldigten einig darüber, dass C._____, nachdem A._____ immer weniger erwünscht war, vermehrt als Sprachrohr bzw. Gewährsmann von A._____ auftrat und seine Meinung (bzw. eben die von A._____) deswegen nicht mehr gefragt war. Dies bezieht sich aber

auf Zeiten, zu denen die Gelder, die hier zur Diskussion stehen, schon längstens verbraucht waren, nämlich während den Verhandlungen mit der AA. _____ Bank. Im Zeitpunkt der Geldverwendung, die hauptsächlich im Dezember 2005 erfolgte, war er nach Ansicht des Gerichts sehr wohl beteiligt, zumal er viel Wissen seitens O. _____ mitbrachte, auf das man auch bei der N. _____ angewiesen war.

Beweiswürdigend kommt das Gericht zum Schluss, dass C. _____ neben der formellen auch eine faktische Organstellung bei der N. _____ hatte. Er wusste, was mit den Kapitaleinzahlern vertraglich vereinbart worden war und dass die Gelder nicht vertragsgemäss verwendet, sondern vorzeitig und vollumfänglich verbraucht wurden.

Die Kammer schliesst sich diesen vorinstanzlichen Ausführungen an.

Zwar machte der Beschuldigte 2 eher zurückhaltende Angaben und gab beispielsweise an, er habe die Verträge nicht gesehen und er wisse nicht mehr, wofür das Geld, das er mit K. _____ vom FH. _____ abgehoben habe, verwendet worden sei und woher es gekommen sei (pag. 08 007 0024 f.). Diese zurückhaltenden Aussagen wertet die Kammer jedoch als Schutzbehauptungen. Denn der Beschuldigte 2 stritt zu keinem Zeitpunkt explizit ab, die Verhältnisse bei der N. _____ gekannt und die Entscheidungen mitgetragen zu haben. Auch den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck der Gelder kannte er, auch wenn er dies lediglich implizit eingestand, indem er ausführte, er vermute, dass der Beschuldigte 3 bei der N. _____ die Bestimmungen bezüglich der Kapitaleinzahlungen von der O. _____ übernommen habe (pag. 08 007 024). Der Beschuldigte 2 gestand jedoch ein, dass die N. _____ als Auffanggesellschaft der O. _____ gegründet worden sei (pag. 08 007 0051). Damit wusste er auch, dass mit dem erlangten Kapital Verbindlichkeiten der O. _____ gedeckt werden sollten. Zudem hatte er Kenntnis der ausbezahlten Provisionen und Entschädigungen (auch an ihn selbst). In der Einvernahme vom 25. Oktober 2013 führte der Beschuldigte 2 denn auch aus, damit einverstanden gewesen zu sein, dass das verbleibende Geld verbraucht worden sei. Warum er dem damals zugestimmt habe, könne er nicht mehr sagen (pag. 08 007 0058). Auch anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte 2 an, er hätte von der Zweckgebundenheit der Verträge gewusst und die Übersicht über die Ratenzahlungen gehabt (pag. 19 373).

Im Übrigen wird der Beschuldigte 2 auch von den weiteren Beschuldigten belastet. So bestätigte K. _____, welcher im gesamten Verfahren bezüglich der Rolle der Beschuldigten durchaus differenzierte Aussagen machte und keine der Beschuldigten übermässig belastete und/oder entlastete, dass er, die Beschuldigte 4 und eben der Beschuldigte 2 neben dem Beschuldigten 3 mitentschieden hätten (pag. 08 005 0023). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschuldigte 2 aus dem von ihm behaupteten Umstand, der Beschuldigte 3 habe entschieden und er habe sich dessen Entscheidungen gebeugt, ohnehin nichts zu seinen Gunsten ableiten könnte. Der Beschuldigte 2 macht nicht geltend, mit dem Vorgehen nicht einverstanden gewesen zu sein, er hat die Entscheidungen damit mitgetragen, auch wenn er dazu lediglich von anderen Personen motiviert worden wäre.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung machte der Beschuldigte 2 geltend, er sei der Ansicht, die Ratenzahlungen mit dem Kapital stelle eine zweckentsprechende Verwendung dar (pag. 19 373). Dabei handelt es sich nach Ansicht der Kammer wiederum um eine Schutzbehauptung. Denn der Beschuldigte 2 kannte

den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck, welcher offensichtlich nicht eingehalten wurde.

Zusammengefasst gelangt die Kammer zum Beweisergebnis, dass der Beschuldigte 2 wusste, dass die Gelder wie bei der O. _____ nur gemäss vereinbartem Verwendungszweck hätten verwendet werden dürfen, wobei der Verbrauch der Gelder für Kreditraten der O. _____, Provisionen und Spesen etc., welchen er als formelles und faktisches Organ der N. _____ mittrug, nicht davon umfasst war.

11.3.3 Zum Beschuldigten 3

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten 3 – insbesondere gestützt auf die glaubhaften Aussagen der übrigen Beschuldigten – als faktisches Organ der N. _____ bezeichnet, welches Kenntnis sämtlicher Entscheidungen bzw. diese auch mitgefällt hatte (pag. 18 860 f., S. 177 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

E. _____ wird von G. _____ und C. _____ als treibende Kraft und Hauptverantwortlicher der N. _____ bezeichnet. Aber auch K. _____ führte aus, dass E. _____ nicht nur Berater, sondern gemeinsam mit den formellen Organen Entscheidungsträger der N. _____ gewesen sei. Letztlich hat E. _____ seine Beteiligung anlässlich der Hauptverhandlung auch selber eingeräumt, wenn er in diesem Zusammenhang erklärte, dass sie ein Team gewesen, er aber vielleicht etwas entscheidungsfreudiger oder resoluter als die anderen gewesen sei, vielleicht habe er die klarere Formulierung oder Kommunikation gehabt.

Festzustellen ist, dass E. _____ bei der N. _____ nicht im Handelsregister eingetragen war. Gemäss übereinstimmenden Angaben der Beteiligten hatte er aber massgeblich am Aufbau der N. _____ generell und an der Ausarbeitung der Verträge im Besonderen mitgewirkt. Das ergibt sich auch aus dem Umstand, dass er für seinen Einsatz für die N. _____ ein Honorar von immerhin fast CHF 50'000.00 in Rechnung gestellt hatte, fast doppelt so viel wie C. _____ und ein mehrfaches von G. _____ und K. _____.

Durch seine führende Rolle bei der Ausarbeitung der neuen Verträge hatte E. _____ zumindest mitentschieden, welche Vereinbarungen man mit den Kapitaleinzahlern traf und kann sich insofern nicht auf den Standpunkt stellen, er habe nicht gewusst, was vereinbart gewesen sei. Er war zudem für die Konten bei der Bank AV. _____ kollektiv zeichnungsberechtigt. Dorthin überwiesen die Kapitaleinzahler ihre Gelder. Bezüge tätigte er zwar selber keine, konnte sich aber als Zeichnungsberechtigter jederzeit eine Übersicht über die Geldeingänge und -verwendung verschaffen. Gestützt insbesondere auf die Aussagen der Mitbeteiligten kommt das Gericht zum Schluss, dass sämtliche Entscheide, auch diejenigen über die Verwendung der Gelder von Kapitaleinzahlern gemeinsam getroffen wurden, sich E. _____ also auch am Entscheid beteiligte, die Gelder auf dem Konto der N. _____ entgegen den Vereinbarungen mit den Kapitaleinzahlern zu verwenden. In diesem Zusammenhang ist die Aussage von C. _____ über den „Weihnachtsmann“, den E. _____ bei der Geldverteilung gespielt habe, sehr anschaulich und deswegen glaubhaft, d.h. E. _____ hatte offensichtlich nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern aktiv entschieden, die Gelder zu verbrauchen.

E. _____ kannte also die Vereinbarungen mit den Kapitaleinzahlern und wusste, welche Zusicherungen bezüglich der Verwendung der Gelder gemacht worden waren, nämlich die Verwendung als Eigenkapitalnachweis für Immobilienkredite im Zusammenhang mit sozialen Einrichtungen. Dass so hätte vorgegangen werden müssen, ist soweit ersichtlich auch unbestritten. Auf dem O. _____ dorthin wurde aber Geld benötigt und offensichtlich dort genommen, wo es vorhanden war, nämlich

auf dem Konto bei der Bank AV. _____, im Wissen darum, dass es sich um Gelder von Kapitaleinzahlern handelte und diese Verwendung unzulässig war.

Das Gericht kommt deshalb beweiswürdigend zum Schluss, dass E. _____ bei der N. _____ im Gegensatz zu seinen Aussagen eine wesentliche Figur war. Er war zwar nicht formelles, aber faktisches Organ der N. _____ und hat insofern die Verantwortung für die einbezahlten Kapitalien und die Verwendung der Gelder mit zu tragen.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen an. Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

Die Kammer erachtet die Vorbringen des Beschuldigten 3, er habe bei der N. _____ keine Entscheidungsbefugnis gehabt, habe sich in einem Anstellungsverhältnis befunden und nur als Vertreter der AO. _____ GmbH an den Sitzungen teilgenommen, nicht als glaubhaft (vgl. pag. 19 395). Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschuldigte 3 im gesamten Strafverfahren seine Rolle herunterzuspielen versuchte. So gab er beispielsweise an, er habe keine formelle Funktion gehabt. Er habe ein bisschen den Auftritt designt und versucht, die Philosophie dahinter zu verbreiten (pag. 08 008 0013). Erst auf Vorhalt der entsprechenden Vollmacht gestand der Beschuldigte 3 ein, kollektiv zu Zweien auf dem Bankkonto der N. _____ zeichnungsberechtigt gewesen zu sein (pag. 08 008 0013). Dies stellt nach Ansicht der Kammer ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass dem Beschuldigten 3 ein Mitspracherecht zukam. Es hätte keine Notwendigkeit dafür bestanden, einem Arbeitnehmer bzw. Auftragnehmer eine solche Berechtigung zu erteilen. Weiter musste der Beschuldigte 3 auch eingestehen, bei der Ausarbeitung der Verträge dabei gewesen zu sein (pag. 08 008 0021). Am 3. Oktober 2013 beschrieb der Beschuldigte 3 seine Rolle durchaus akkurat. Er habe sich um Aufbau, Organisation, Layout und Dokumente der N. _____ gekümmert. Es sei möglich, dass er die Kapital Einzahlverträge konzipiert habe. Das gehöre auch zum Schriftwerk. Diese Verträge seien inhaltlich sehr nahe an den KEVs der O. _____ gewesen, d.h. sie hätten eine vergleichbare Laufzeit, eine vergleichbare Rendite und denselben Verwendungszweck gehabt. Das Geld hätte wiederum ausschliesslich für den Eigenkapitalnachweis verwendet werden sollen (pag. 08 008 0049). Diese vom Beschuldigten 3 geleisteten Arbeiten können gerade mit Blick auf die kurze Lebensdauer der N. _____ und den Zeitpunkt, in dem die Gelder im Wesentlichen verbraucht wurden (Dezember 2005) keineswegs wie behauptet als blosse Vorarbeiten gesehen werden.

Der Beschuldigte 3 macht bezüglich der Verwendung der Gelder geltend, dass bei der N. _____ die laufenden Kosten (also auch seine Aufwendungen) über den Kredit AA. _____ hätten abgewickelt werden sollen. Dort sei ja auch tatsächlich Geld bezogen worden. Im März 2006 sei eine erste Auszahlung von Euro 252'000.00 erfolgt. Er sei der Meinung gewesen, dass seine Entschädigung daraus bezahlt würde (pag. 08 008 0053). Die Kammer erachtet diese Behauptungen des Beschuldigten 3 nicht als glaubhaft. Es erscheint realitätsfremd, dass der Beschuldigte 3 über eine Unterschriftsberechtigung verfügte, tatsächlich aber keine Kontrolle darüber bzw. keine Kenntnis davon hatte, was mit dem einbezahlten Geld geschah. Zudem ist anzumerken, dass der Beschuldigte 3 bereits im Dezember 2005 mit CHF 50'000.00 entschädigt wurde, wobei zu diesem Zeitpunkt der Kredit (an

die AO._____ GmbH) noch nicht ausbezahlt worden war (vgl. seine Aussagen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, pag. 18 496).

Der Beschuldigte 3 wird schliesslich insbesondere von der Beschuldigten 4, aber auch vom Beschuldigten 2 stark belastet. Dabei ist nicht zu verkennen, dass diese Mitbeschuldigten ein erhebliches Interesse daran haben, ihre eigene Rolle zu verharmlosen und damit den Beschuldigten 3 stärker zu belasten. Insbesondere die Beschuldigte 4 machte verharmlosende Aussagen bezüglich ihrer eigenen Verantwortlichkeit, auch wenn sie schlussendlich anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingestehen musste, dass sie als Präsidentin verantwortlich war. Insbesondere die Aussagen von K._____, welcher den Beschuldigten 3 als mehr oder weniger gleichberechtigten Partner bei der N._____ bezeichnete, sind vorliegend nach Ansicht der Kammer aber glaubhaft, zweifelte er doch auch die Aussagen des Beschuldigten 2 und 4 an, wonach diese nur die Marionetten des Beschuldigten 3 gewesen seien. K._____ versuchte damit keineswegs den Beschuldigten 3 übermässig zu belasten. Seine Aussagen sind differenziert und damit glaubhaft. Er führte im Vorverfahren aus, der Beschuldigte 3 sei bei der N._____ federführend bzw. gar Chef oder treibende Kraft gewesen (pag. 08 005 0023 und 08 005 0063). Sie alle vier hätten gewusst woher das Geld komme und wohin es gehe. Sie seien bei den Vorstandssitzungen immer zu viert zusammengesessen und es sei auch über jede Sitzung Protokoll geführt worden. Der Beschuldigte 3 sei deshalb immer dabei gewesen, da er Zeichnungsberechtigter bei der AO._____ GmbH gewesen sei, welche die ganzen Projekte hätte realisieren sollen (pag. 08 005 0024). Die Kammer erkennt mit Blick auf diese Aussagen von K._____ nicht, dass der Beschuldigte 3 auch als Verantwortlicher der AO._____ GmbH an den Sitzungen teilnahm. Dies schliesst jedoch keineswegs aus, dass der Beschuldigte 3 auch Einfluss auf die Entscheidungen der N._____ nahm. Vielmehr erscheint dies mit Blick auf seine Rolle bei der AO._____ GmbH gar als naheliegend, war eine Koordination zwischen den beiden Gesellschaften doch unabdingbar. In diesem Zusammenhang kann auch auf den Gewährleistungsvertrag der AO._____ GmbH mit CC._____ verwiesen werden (pag. 07 055 019). Dieser Vertrag zeigt exemplarisch auf, dass der Beschuldigte 3 bei der Geldbeschaffung der N._____ wiederum eine aktive Rolle einnahm, und zwar nicht nur für die AO._____ GmbH. Damit steht fest, dass der Beschuldigte 3 Kenntnis der zweckwidrigen Verwendung der Gelder hatte und die entsprechenden Entscheidungen als faktisches Organ der N._____ mittrug. Dass der Beschuldigte 3 damit faktisches Organ der N._____ war, erachtet die Kammer als erwiesen.

11.3.4 Zur Beschuldigten 4

Auch bezüglich der Rolle der Beschuldigten 4 gelangte die Vorinstanz zutreffend zum Schluss, dass sie faktisches und formelles Organ war (pag. 18 861 f., S. 178 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

G._____ war als Präsidentin der N._____ im Handelsregister eingetragen und damit formelles Organ. Sie war zudem zeichnungsberechtigt für die Konten bei der Bank AV._____. Den Ausführungen von G._____, wonach sie die wesentlichen Umstände nicht gekannt habe, an den Entscheidungen nicht beteiligt gewesen und vom „Diktator“ E._____ als Marionette eingesetzt worden sei, folgt das Gericht nicht. Vielmehr kommt es zum Schluss, dass G._____ eine intelligente und

geschäftserfahrene Frau ist. Sie hatte bereits bei der O._____ an Sitzungen teilgenommen und sich dann angeboten, diese zu leiten, weil sie fand, diese müssten besser strukturiert werden. Sie hat damit bereits vor der Gründung der N._____ dem wortgewandten A._____ die Stirn geboten, der von ihr als „Guru“ bezeichnet worden war. G._____ ist nicht etwa dazu gezwungen worden, das Amt der Präsidentin und somit eine Organstellung zu übernehmen, sondern hat sich dafür freiwillig zur Verfügung gestellt. Sie ist auch an der Hauptverhandlung selbstbewusst aufgetreten und machte auf das Gericht nicht den Eindruck einer schwachen, unterdrückten Frau, die im Rahmen der N._____ von einem oder gar drei dominanten Männern benutzt worden wäre.

Auch G._____ kannte die Vereinbarungen mit den Einzählern und wusste, dass grundsätzlich dasselbe galt wie bei der O._____, nämlich die Verwendung als Eigenkapitalnachweis für Immobilienkredite für soziale Einrichtungen. Ihr war somit klar, dass die Gelder nicht verbraucht, sondern auf Konten erhalten bleiben mussten. Das Gericht kommt zum Schluss, dass G._____ wusste, dass die Gelder nicht vereinbarungsgemäss verwendet wurden, und dass sie sich unzulässigerweise bediente, wenn sie damit ihre und die Spesen ihrer Kollegen vom Konto bei der Bank AV._____ vergüten liess. Das umso mehr, als die korrekte Verwendung der Gelder bereits bei der O._____ zu Diskussionen geführt hatte (Bezahlung der Provisionen aus dem Kapital, (zu) grosszügige Gewährung von Darlehen etc.) und dann gemäss den vorhandenen Sitzungsprotokollen auch bei der N._____.

Beweiswürdigend ist davon auszugehen, dass G._____ bei der N._____ nicht nur formelles, sondern auch faktisches Organ war. Anlässlich der Hauptverhandlung hatte G._____ denn auch selber eingeräumt, dass sie als Präsidentin der N._____ mitverantwortlich gewesen sei. Zu diesem Schluss kommt auch das Gericht und zwar in Bezug auf sämtliche Vorgänge im Rahmen der N._____.

Die Beschuldigte 4 machte im Strafverfahren bezüglich ihrer eigenen Rolle zwar stark verharmlosende Aussagen, wobei der Kammer erscheint, dass die Beschuldigte 4 ihre eigene Rolle durchaus korrekt einschätzt, die eigene Verantwortlichkeit jedoch verdrängt. Die Beschuldigte 4 bestreitet nicht, dass die Gelder in ihrem Wissen zweckentfremdet wurden, auch wenn sie – so zuletzt an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung – in der Verwendung der Gelder keine Zweckentfremdung zu erblicken vermochte (pag. 19 386), wobei sie auch diesbezüglich wiederum relativierend anmerken musste, dass der grosse Teil (und damit nicht alles) zweckgebunden verwendet worden sei. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zeigte sich die Beschuldigte 4 noch kritischer, als sie ausführte, sie wisse nicht, ob die Kapitalgeber damit einverstanden gewesen seien. Sie hätten aber vollen Einsatz geleistet, was auch honoriert werden müsse (pag. 18 463). Auch bei der Beschuldigten 4 ist nach Ansicht der Kammer nicht entscheidend, ob sie die Verwendung der Gelder als zweckgebunden erachten will oder nicht. Tatsache ist, dass sie den vereinbarten Verwendungszweck und die tatsächliche Verwendung der Gelder kannte (pag. 08 006 0063) und im Wissen darum über die zweckwidrige Verwendung entschied. Die Beschuldigte 4 kann sich also nicht auf einen Irrtum über die wesentlichen Tatbestandsmerkmale berufen. Tut sie dies nun heute, erscheint dies als nicht glaubhafte Schutzbehauptung (pag. 19 397). Dass die Beschuldigte 4 Kenntnis der tatsächlichen Verwendung der Gelder hatte, ist im Übrigen erwiesen. So führte sie bezüglich der tatsächlichen Verwendung der Gelder anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft ohne weiteres aus, die Gelder der N._____ seien in erster Linie für die Bonitäten verwendet worden. Ein Teil sei

als Honorar an sie, K._____ und die Beschuldigten 2 und 3 gegangen (pag. 08 006 0031).

Die Beschuldigte 4 wird wiederum auch durch die weiteren Beschuldigten belastet. Die Aussagen von K._____ sind wie erwähnt glaubhaft, da keine übermässigen Belastungen der weiteren Beschuldigten auszumachen sind und sich K._____ im Gegensatz zu den anderen Beschuldigten durchaus auch selbstkritisch zeigte. K._____ führte aus, die Beschuldigte 4 sei bei jeder Vorstandssitzung dabei gewesen. Sie hätte über alles Bescheid gewusst und sei auch Präsidentin gewesen. Sie habe diesen Job engagiert wahrgenommen und sich auch kritisch geäussert (pag. 08 005 0064). Die Beschuldigte 4 sei nicht Marionette von Herrn E._____ gewesen sondern er habe sie als starke Person erlebt (pag. 08 005 0079). Diesen Eindruck gewann die Kammer auch anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung. Die Beschuldigte 4 ist gut ausgebildet und steht im Berufsleben, wobei sie als Dozentin durchaus in der Lage ist, zu argumentieren und sich durchzusetzen. Auch aus dem Umstand, dass sie lediglich Befehle umgesetzt hätte (pag. 19 397), könnte die Beschuldigte 4 – selbst wenn dies zutreffend wäre – nichts zu ihren Gunsten ableiten, würde dies doch nichts daran ändern, dass sie die entsprechenden Entscheide selbstständig mitgetragen und umgesetzt hätte.

Auch die objektiven Beweismittel bzw. die vorhandenen Geschäftsunterlagen belegen, dass die Beschuldigte 4 umfassende Einsicht hatte und die wichtigsten Unterlagen auch unterzeichnete (so beispielsweise auf pag. 01 008 0016). Weiter sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beschuldigte 4 nicht auch faktisches Organ der N._____ war, dies zumindest bis im März 2006.

Zusammengefasst geht die Kammer zusammen mit der Vorinstanz davon aus, dass die Beschuldigte 4 als Präsidentin der N._____ faktisches und formelles Organ war, den vereinbarten Verwendungszweck der Gelder kannte und die Entscheidungen (bezüglich der Verwendung der Gelder) mittrug.

III. Rechtliche Würdigung Veruntreuung

12. Anwendbares Recht

12.1 Im Allgemeinen

Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen STEFAN

TRECHSEL / HANS VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; ANDREAS DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (PETER POPP / ANNE BERKEMEIER, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, Bd. I, 3. Aufl. 2013, N 17 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen).

12.2 Betreffend Beschuldigter 1

Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, erweisen sich für den Beschuldigten 1 die Bestimmungen des geltenden Rechts zum teilbedingten Vollzug als milder, da diese erst mit der Revision des allgemeinen Teils des StGB per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt wurden, weswegen das neue bzw. geltende Recht zur Anwendung gelangt.

12.3 Betreffend Beschuldigte 2 und 3

Der Beschuldigte 2 brachte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vor, die Teilnahme an einem Sonderdelikt sei unter altem Recht straflos gewesen, weswegen dieses zur Anwendung gelangen müsse und der Beschuldigte 2 freizusprechen sei. Die Kammer folgt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Gehilfenschaft zu einem Sonderdelikt sowohl unter altem wie unter neuem Recht nach denselben Tatbestandskriterien strafbar ist (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_421/2008 vom 21. August 2009 E. 3.7).

Gemäss dem im Deliktszeitpunkt geltenden Recht war bei Vorliegen einer Gehilfenschaft die Strafe bloss fakultativ zu mildern (Art. 25 aStGB). Gemäss neuem Recht ist die Strafmilderung demgegenüber zwingend (Art. 25 i.V.m. Art. 48a StGB). Es gelangt daher betreffend die Beschuldigten 2 und 3 das neue und mildere Rechts zur Anwendung.

12.4 Betreffend Beschuldigte 4

Gemäss dem im Tatzeitpunkt geltenden Recht war die qualifizierte Veruntreuung mit Zuchthaus oder Gefängnis zu sanktionieren. Gemäss geltendem Recht ist die Verhängung einer Geldstrafe möglich, wobei die Geldstrafe in Anwendung von Art. 34 StGB höchstens 180 Tagessätze beträgt. Gemäss zwischenzeitlich geltendem Recht war die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen möglich, womit sich bei der Beschuldigten 4 die Frage stellt, ob allenfalls Zwischenrecht zur Anwendung gelangen kann. Diese Frage ist gemäss herrschender Lehre zu verneinen (vgl. PETER POPP/ANNE BERKEMEIER, a.a.O. N 29 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen). Darauf lässt nicht zuletzt auch der Wortlaut des Gesetzes schliessen. Demnach ist dieses Gesetz (und damit geltendes Recht) anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere Recht ist und wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen hat, die Beurteilung aber erst nachher erfolgt. Ist das geltende Recht nicht milder, gelangt dasjenige zur An-

wendung, welches im Tatzeitpunkt Geltung hatte. Vorliegend gelangt daher das neue Recht zur Anwendung.

13. Rechtliche Grundlagen

Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, macht sich der Veruntreuung schuldig (Art. 138 Ziffer 1 StGB).

Die Vorinstanz hat den objektiven und subjektiven Tatbestand zutreffend beschrieben, darauf kann verwiesen werden (pag. 18 866 ff., S. 183-184 der Entscheidbegründung und pag. 18 873 f., S. 190 f. der Entscheidbegründung).

Zusammengefasst setzt der Tatbestand der Veruntreuung in objektiver und subjektiver Hinsicht Folgendes voraus:

- Anvertraute Vermögenswerte und unrechtmässige Verwendung: Diesbezüglich kann auf die folgenden bundesgerichtlichen Ausführungen verwiesen werden (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.2, Hervorhebungen durch Kammer): Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern. Der Tatbestand von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfasst Fälle, in denen - anders als bei der Veruntreuung von Sachen gemäss Abs. 1 derselben Bestimmung - zivilrechtlich die Fremdheit der anvertrauten Werte nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft ist. Die Bestimmung erfasst indes nur das mit dem in Abs. 1 umschriebene strukturell gleichwertige Unrecht. Bei der Tatvariante von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erwirbt der Treuhänder an den erhaltenen Werten Eigentum. Er erlangt daher nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Verfügungsmacht. Die ins Eigentum des Treuhänders übergegangenen Werte sind jedoch bestimmt, wieder an den Berechtigten zurückzufliessen. In diesem Sinne sind sie wirtschaftlich fremd. Der Treuhänder ist deshalb verpflichtet, dem **Treugeber den Wert des Empfangenen ständig zu erhalten**. Die Werterhaltungspflicht bzw. das Anvertrauen eines Vermögenswerts kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung beruhen. Massgebend ist, ob dem Täter die Verfügungsmacht über den Vermögenswert von einem anderen bewusst und freiwillig übertragen wird (zum Ganzen BGE 133 IV 21 E. 6.2 S. 27 ff. mit Hinweisen). Eine Werterhaltungspflicht liegt in der Regel vor, wenn die **verabredungswidrige Verwendung zu einem Schaden führen kann und mit der Vereinbarung eines bestimmten Verwendungszwecks dem Risiko einer Schädigung entgegengewirkt werden soll** (BGE 129 IV 257 E. 2.2.2 S. 259 f. mit Hinweisen). Die Rechtsprechung nimmt eine Verletzung der Werterhaltungspflicht beispielsweise bei der **vertragswidrigen Verwendung eines Darlehens im Hinblick auf einen Grundstückskauf** (BGE 120 IV 117 E. 2) oder eines Baukredits (BGE 124 IV 9 E. 1) oder bei einer Investition anvertrauter Gelder in eine Kapitalanlage an, **sofern die Gelder dazu bestimmt sind, später - allenfalls mit einer bestimmten Rendite - wieder an den Anleger zurückzufliessen** (Urteile 6B_1046/2015 vom 28. April 2016 E. 1.3; 6B_446/2011 vom 27. Juli 2012 E. 5.4.2 mit Hinweisen).
- Vorsatz und Bereicherungsabsicht: Ersatzbereitschaft schliesst Vorsatz aus. Ersatzbereitschaft liegt dann nicht vor, wenn der Täter trotz Ersatzwillens aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage nicht überzeugt sein kann, rechtzeitig Ersatz leisten zu können (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_1161/2017 vom 20. Juni 2018, E. 3.2). Die Frage der Ersatzfähigkeit ist eine Tatfrage und im Rahmen

der obigen Beweiswürdigung zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_1161/2017 vom 20. Juni 2018, E. 3.4.2).

14. **Qualifikation**

Nach Art. 138 Ziffer 2 StGB erfüllt derjenige die Qualifikation (mit höherer Strafdrohung), der u.a. als berufsmässiger Vermögensverwalter eine Veruntreuung begeht. Das Bundesgericht hat Folgendes festgehalten (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_1047/2015 vom 28. April 2016, E. 2.2): Als berufsmässige Vermögensverwalter im Sinne dieser Bestimmung gelten etwa das Organ und der Angestellte einer juristischen Person, welche gemäss ihrem Zweck Vermögen verwaltet, soweit sie intern für die Verwaltung von Kundenvermögen verantwortlich sind.

Der Beschuldigte 1 handelte als formelles und faktisches Organ der O._____, welche Kapital in erheblicher Höhe erhältlich machte, um dieses im Sinne der statutarischen Bestimmungen zur Umsetzung der beschriebenen Projekte zu verwenden. Der Beschuldigte 1 handelte damit als berufsmässiger Vermögensverwalter.

Die Beschuldigten 2 und 4 waren formelle und faktische Organe der N._____, wobei die N._____ Kapital in erheblicher Höhe erhältlich machen wollte, um die von ihr in den Statuten aufgeführten Projekte bzw. Ziele verfolgen zu können. Sie haben daher ebenfalls als berufsmässige Vermögensverwalter zu gelten. Das Gleiche hat für den Beschuldigten 3 zu gelten, welcher faktisches Organ der N._____ war. Nicht entscheidend ist, dass die Summe der unrechtmässig verwendeten Gelder betreffend N._____ nicht sehr hoch ist. Der Deliktsbetrag ist für die Qualifikation nicht relevant.

15. **Subsumtion betreffend O._____**

15.1 **Objektiver Tatbestand**

15.1.1 **Anvertraute Vermögenswerte**

Wie das Beweisergebnis ergeben hat, war der Beschuldigte 1 faktisches Organ der O._____. Organen und Angestellten von juristischen Personen, welche gemäss ihrem Zweck Vermögen verwalten, sind Vermögenswerte anvertraut (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.2). Dem Beschuldigten 1 wurden damit die akquirierten Gelder bzw. Vermögenswerte, welche Fremdkapital darstellen, anvertraut.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurde die Fremdheit des Kapitals durch die Beschuldigten 1 und 2 bestritten. Es sei keine jederzeitige Verfügbarkeit vereinbart worden, da die Rückzahlung des Kapitals erst nach einer gewissen Zeit (mehrere Monate bis Jahre) hätte erfolgen müssen (pag. 19 390 ff.).

Das Bundesgericht hat bestätigt, dass das in die O._____ einbezahlte Kapital nicht als Eigenkapital sondern als Fremdkapital (Publikumseinlagen) zu behandeln ist (BGE 132 II 382). Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, ist zudem von einer jederzeitigen Werterhaltungspflicht auszugehen (vgl. E. 15.1.2 unten). Darauf kann ohne weiteres verwiesen werden.

15.1.2 Unrechtmässige Verwendung in eigenem oder fremden Nutzen

Aus dem Wortlaut der Vereinbarungen ergibt sich zudem, dass eine Werterhaltungspflicht vereinbart wurde. Konkret wurde zugesichert, dass das Kapital lediglich für den Eigenkapitalnachweis verwendet und nicht verbraucht wird. Die verabredungswidrige Verwendung, also der Verbrauch der Gelder – auch durch die mit einem Risiko behaftete Investition in Beteiligungen, Immobilien oder sonstige Anlagen – kann zu einem Schaden führen, wobei mit dem Festhalten des konkreten Verwendungszwecks einer solchen Schädigung entgegengewirkt werden sollte. Damit ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung **bis zur bestimmungsgemässen Verwendung von einer jederzeitigen Werterhaltungspflicht** auszugehen (vgl. BGer 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.2, Hervorhebung durch Kammer). Da die Gelder nie bestimmungsgemäss auf ein Eigenkapitalnachweis-konto einbezahlt wurden, hätten sie jederzeit erhalten und damit verfügbar bleiben müssen.

Soweit die Gelder für die laufenden Verpflichtungen der O._____ und der Z._____, für Provisionen und Ratenzahlungen an die Q._____ verwendet wurden, wurden sie schlicht ohne jeglichen Gegenwert verbraucht. Das Tatbestandsmerkmal der unrechtmässigen Verwendung ist zweifelsohne erfüllt.

Aber auch die weiteren Verwendungen, so die Darlehensgewährungen, die Beteiligungskäufe sowie die vom Beschuldigten 1 vorgebrachten «Investitionen» in den Kauf und den Aufbau von Software stellten unrechtmässige Verwendungen dar. Die Mittel waren dadurch nicht mehr liquid und – wie bis zur bestimmungsgemässen Verwendung erforderlich – sofort verfügbar (vgl. auch NIGGLI/RIEDO in: Basler Kommentar StGB I, Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), 4. Auflage 2019, N 107 zu Art. 138). Das Bundesgericht hat bestätigt, dass der Tatbestand erfüllt ist, wenn der Täter den Vermögenswert entgegen den erhaltenen Anweisungen zweckwidrig verwendet. Denn Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schützt nicht das Eigentum, sondern den Anspruch des Treugebers darauf, dass der anvertraute Vermögenswert entsprechend dem bestimmten Zweck und den vom Treugeber erfolgten Anweisungen verwendet wird. Entscheidend bezüglich der Veruntreuung im Sinne dieses Tatbestands ist das Verhalten des Täters, durch welches dieser eindeutig seinen Willen bekundet, die Ansprüche des Treugebers nicht zu respektieren (BGE 121 IV 259 E. 2.2.1).

Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

15.1.3 Deliktsbetrag

Bezüglich der Berechnung des deliktischen Schadens kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die Vorinstanz hat auf die den Konti der O._____ zugeflossenen Gelder abgestellt. Davon hat sie die Administrativegebühr (kann auch als Genossenschaftskapital bezeichnet werden) abgezogen. Weiter hat die Vorinstanz die bezahlten Zinsen aus den Darlehensverträgen abgezogen. Sie hat dies damit begründet, dass insofern als die Zahlungen geleistet worden seien, die Verträge eingehalten und die Gelder bestimmungsgemäss verwendet worden seien. Zwar wäre grundsätzlich nur das zurückbezahlte Kapital aufzurechnen, da eine Trennung der Zins- und Kapitalkomponenten jedoch vernünftigerweise nicht möglich sei, sei zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen,

dass die gesamten Raten an das Kapital anzurechnen sind. Die Vorinstanz hat weiter die Ratenzahlungen bis zum 26. September 2005 berücksichtigt, da den Organen der O._____ ab diesem Zeitpunkt durch die EBK die Verfügungsmacht über die Konti entzogen wurde (vgl. pag. 18 869 f., S. 186 f. der vorinstanzlichen Entscheidbegründung). Soweit die Überweisungen der Kapitaleinzahler erst nach dem 26. September 2005 auf das Konto der O._____ eingegangen seien, ging die Vorinstanz ebenso zutreffend von einem Versuch aus, da es dem Beschuldigten 1 nicht mehr möglich gewesen sei, auf die Konti zuzugreifen (pag. 18 867 ff., S. 184-188 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung). Die Vorinstanz hat die Deliktssumme wie folgt berechnet: einbezahlter Betrag (CHF 3'094'191.00) minus (falls erfolgt) Administrativbetrag von CHF 1'000.00 (total CHF 66'691.00) minus die bis zum 26. September 2005 durch die O._____ bezahlten Raten bei den KKEV (CHF 126'759.19). Daraus resultiert ein Deliktsbetrag von CHF 2'898'740.90 (vgl. pag. 18 870, S. 187 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung). Die Kammer schliesst sich auch diesen Ausführungen an.

15.2 Subjektiver Tatbestand

Wie die Beweiswürdigung ergeben hat, handelte der Beschuldigte 1 wissentlich und willentlich und damit vorsätzlich. Er handelte zudem mit Bereicherungsabsicht. Eine tatbestandsausschliessende Ersatzfähigkeit bzw. ein Ersatzwille ist zu verneinen. Wie dargelegt, traf den Beschuldigten 1 eine jederzeitige Werterhaltungspflicht. Der Beschuldigte 1 hätte damit fähig und gewillt sein müssen, die Vermögenswerte jederzeit sofort zu ersetzen, was bei einem Verbrauch bzw. Einsatz der Gelder offensichtlich nicht möglich war.

Die Beschuldigten 1 und 2 brachten anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung im Wesentlichen vor, der subjektive Tatbestand sei nicht erfüllt, da der Beschuldigte 1 ersatzfähig und ersatzwillig gewesen sei (pag. 19 391 f.).

Der Beschuldigte 1 wäre wie oben dargelegt in keinem Fall ersatzfähig gewesen (vgl. E. II.9.7.1 oben). Der Beschuldigte 1 durfte angesichts des Aufbaus der O._____, der Finanzierung und der ihm bekannten finanziellen Situation vernünftigerweise nicht davon ausgehen, dass ihm eine fristgerechte Rückzahlung möglich wäre. Im Zeitpunkt des Eingreifens der EBK verfügte die O._____ noch über die finanziellen Mittel, um die geschuldeten Kreditraten für rund drei Monate leisten zu können. Um ihren Verbindlichkeiten längerfristig nachzukommen, hätte sie weitere finanzielle Mittel in erheblicher Höhe erhältlich machen müssen. Zusätzliches Kapital wäre zudem benötigt worden, um die vom Beschuldigten 1 angedachten Projekte auch tatsächlich umsetzen oder auch nur beginnen zu können. Der Beschuldigte 1 wusste zudem, dass die O._____ keine weiteren Einnahmen von erheblicher Bedeutung generierte. Es bedarf keiner besonderen Kenntnisse um zu erkennen, dass die vom Beschuldigten 1 verbrauchten Gelder nicht wieder hätten erhältlich gemacht werden können. Das Bundesgericht hat überdies in BGE 118 IV 27 explizit bestätigt, dass Ersatzfähigkeit zu verneinen ist, wenn das Geld erst noch bei Dritten, die dem Beschuldigten gegenüber zu keiner Leistung verpflichtet sind, erhältlich gemacht werden muss. Auch die Gelder, die dem Täter in Form eines Hypothekarkredits zufließen, sind nicht eigene, sondern fremde Mittel und vermögen, da ein Anspruch auf Abschluss eines Hypothekarkreditvertrages nicht besteht, nicht eine die Absicht unrechtmässiger Bereicherung ausschliessen-

de Ersatzfähigkeit zu begründen (BGE 118 IV 27 E. 3b). Die Ersatzfähigkeit ist daher vorliegend zu verneinen (vgl. auch pag. 18 874 f., S. 191 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Auch der Versuch bezüglich der nach dem Eingreifen der EBK eingegangenen Gelder ist zu bejahen.

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt. Der Beschuldigte 1 hat sich damit der qualifizierten Veruntreuung schuldig gemacht.

16. Gehilfenschaft

16.1 Rechtliche Grundlagen Gehilfenschaft

Das Bundesgericht hat zur Gehilfenschaft Folgendes festgehalten (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_688/2019 vom 26. September 2019 E. 3.2):

Gehilfe ist demgegenüber, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet (Art. 25 StGB). Die Strafbarkeit der Teilnahme setzt eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat voraus (limitierte Akzessorietät). Als Hilfeleistung im Sinne von Art. 25 StGB gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 132 IV 49 E. 1.1 S. 51 f.). Der Gehilfe weiss oder rechnet damit, die Haupttat zu fördern und nimmt zumindest in Kauf, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert. Er handelt diesbezüglich vorsätzlich, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 132 IV 49 E. 1.1 S. 51 f.; 121 IV 109 E. 3a S. 120; je mit Hinweisen).

16.2 Subsumtion betreffend Beschuldigter 2 (O._____)

Die Kammer geht von folgenden Handlungen des Beschuldigten 2 aus:

- Berechnung der möglichen Renditen und Provisionen
- Vermittlung der Kredite bei der Q._____
- Überwachung der Ratenzahlungen für sämtliche Kreditverträge

Wie das Beweisergebnis gezeigt hat, kannte der Beschuldigte den Inhalt der Verträge und wusste, dass die einbezahlten Beträge durch den Beschuldigten 1 verbraucht und nicht dem Zweck entsprechend verwendet wurden.

Der Beschuldigte 2 hat durch seine Handlungen die Haupttat – also die Veruntreuung der Gelder durch den Beschuldigten 1 – vorsätzlich gefördert. So ermöglichte er mit der Berechnung der möglichen Renditen und Provisionen, der Vermittlung der Kredite bei der Q._____ sowie der Berechnung und Überwachung der Ratenzahlungen den ordnungsgemässen Betrieb der O._____. Der Beschuldigte 2 hat mit seinen Handlungen vorsätzlich die rechnerischen und tatsächlichen Grundlagen zur unrechtmässigen Verwendung der Gelder geliefert (vgl. auch pag. 18 880, S. 197 der Entscheidungsbegründung). Er handelte mit Bereicherungsabsicht. Zwar nahm der Beschuldigte 2 an, die Residenz P._____ habe sich im Besitz der O._____ befunden. Der Beschuldigte 2 wusste, dass die Gelder mit ihrer zweckwidrigen Verwendung einem höheren Risiko ausgesetzt wurden. Auch der Beschuldigte 2 durfte nicht auf eine Ersatzfähigkeit vertrauen (vgl. E. II.9.7.2 oben).

Der Beschuldigte 2 hat sich damit der Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung schuldig gemacht.

16.3 Subsumtion betreffend Beschuldigter 3 (O._____)

Die Kammer geht von folgenden Tathandlungen des Beschuldigten 3 aus:

- Vermittlung der Kunden gegen Provision
- Schulung weiterer Vermittler

Mit seinen Handlungen hat der Beschuldigte 3 die Haupttat zweifelsfrei gefördert. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschuldigte 3 wie von ihm zutreffend vorgebracht keine Entscheidungsbefugnis hatte, wird dies doch für die Annahme der Gehilfenschaft nicht vorausgesetzt. Entscheidend ist einzig, dass der Beschuldigte 3 wissentlich und willentlich und damit vorsätzlich zum Betrieb der O._____ beigetragen hat, indem er das nötige Kapital, welches dann durch den Beschuldigten 1 veruntreut wurde, beschaffte bzw. bei der Beschaffung unterstützend mitwirkte und damit einen massgeblichen Tatbeitrag leistete. Gemäss Beweisergebnis ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte 3 vom Zeitpunkt der am 11. Juli 2005 geleisteten Provisionszahlung an wusste, dass die Gelder zweckwidrig verwendet wurden. Auch der Beschuldigte 3 wusste nicht, dass sich die Residenz P._____ nicht im Besitz der O._____ befand. Der Beschuldigte 3 wusste aber, dass die Gelder mit ihrer zweckwidrigen Verwendung einem höheren Risiko ausgesetzt wurden. Bezüglich Ersatzfähigkeit und Ersatzwille kann aber auch bei ihm vollumfänglich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. (vgl. E. II.9.7.3 oben).

Der Beschuldigte 3 hat sich damit ab dem 11. Juli 2005 der Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung schuldig gemacht.

17. Subsumtion betreffend N._____

17.1 Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand ist erfüllt. Die durch die Zivilklägerin 1, CB._____ und CC._____ einbezahlten Gelder wurden der N._____ und damit den Beschuldigten 2, 3 und 4 als Organe anvertraut. Wie die Beweiswürdigung ergeben hat, haben sich die N._____ und damit die genannten Beschuldigten dazu verpflichtet, die Gelder nur für den Eigenkapitalnachweis für konkrete Immobilienprojekte einzusetzen und diese damit bis zum bestimmungsgemässen Einsatz, der vorliegend nie erfolgt ist, ständig zur Verfügung der Treugeber zu halten.

Die einbezahlten Gelder wurden nicht wie vereinbart auf ein Eigenkapitalnachweis-konto überwiesen und damit für die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt, sondern für Spesen, Provisionen, weitere laufende Kosten und zur Begleichung der Schulden der O._____ eingesetzt. Die Gelder wurden durch die Beschuldigten 2-4 damit nicht wie erforderlich erhalten sondern zweckwidrig und unrechtmässig verwendet.

17.2 Subjektiver Tatbestand

Die Beschuldigten 2 und 4 handelten als formelle und faktische Organe, der Beschuldigte 3 als faktisches Organ der N._____. Sie entschieden – wie das Beweisergebnis ergeben hat – wissentlich und willentlich und damit vorsätzlich über die zweckwidrige Verwendung der Gelder zu Gunsten der N._____ bzw. der Geschädigten der O._____.

Die Ersatzfähigkeit und der Ersatzwille sind zu verneinen. Es ist erneut auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach Ersatzbereitschaft dann nicht vorliegt, wenn der Täter trotz Ersatzwillens aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage nicht überzeugt sein kann, rechtzeitig Ersatz leisten zu können (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_1161/2017 vom 20. Juni 2018, E. 3.2). Dies ist vorliegend der Fall. Die Beschuldigten kannten die finanzielle Situation der N._____ und wussten, dass diese keine Einnahmen erzielte. Vorliegend blieben zudem auch weitere Gelder weiterer Einzahler aus. Der Verbrauch der Gelder hätte auch mit dem Kredit der Bank ganz offensichtlich nicht gesichert werden können. Vielmehr wurden vorliegend die Gelder ohne jeglichen Gegenwert verbraucht. Auch die vom Beschuldigten 3 angerufenen Tradinggeschäfte, welche zum Ersatz der Gelder hätten führen sollen, waren offensichtlich rein spekulativ (vgl. pag. 18 877, S. 194 der Entscheidbegründung). Die Beschuldigten durften daher angesichts der tatsächlichen und finanziellen Situation nicht darauf vertrauen, dass sie noch zum Ersatz fähig gewesen wären. Alle Beschuldigten – auch die Beschuldigte 4 – hatten zudem Kenntnis des Schicksals der O._____ und wären gerade mit Blick darauf zu grösster Vorsicht gehalten gewesen.

Auch der subjektive Tatbestand ist bei den Beschuldigten 2, 3 und 4 erfüllt.

18. Abschliessendes Fazit

18.1 Beschuldigter 1:

Der Beschuldigte 1 wird schuldig erklärt der qualifizierten Veruntreuung, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 29. März 2005 und dem 14. Oktober 2005 zum Nachteil von 81 Kapitaleinzahlern (84 Verträge) der O._____ im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 2'765'740.90 (vollendet) und CHF 133'000.00 (versucht).

18.2 Beschuldigter 2:

Der Beschuldigte 2 wird schuldig erklärt der Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 4. Mai 2005 und dem 14. Oktober 2005 zum Nachteil von 77 Kapitaleinzahlern (80 Verträge) der O._____ im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 2'615'740.90 (vollendet) und CHF 133'000.00 (versucht). Weiter wird er schuldig erklärt der qualifizierten Veruntreuung, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 16. Dezember 2005 und dem 13. Januar 2006 zum Nachteil von drei Kapitaleinzahlern der N._____ im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 63'667.90.

18.3 Beschuldigter 3:

Der Beschuldigte 3 wird schuldig erklärt der Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 15. Juli 2005 und dem 14. Oktober 2005 zum Nachteil von 16 Kapitaleinzahlern der O._____ im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 718'566.05 (vollendet) und CHF 53'000.00 (versucht). Weiter wird er schuldig erklärt der qualifizierten Veruntreuung, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 16. Dezember 2005 und dem 13. Januar 2006 zum Nachteil von drei Kapitaleinzahlern der N._____ im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 63'667.90.

18.4 Beschuldigte 4:

Die Beschuldigte 4 wird schuldig erklärt der qualifizierten Veruntreuung, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 16. Dezember 2005 und dem 13. Januar 2006 zum Nachteil von drei Kapitaleinzahlern der N. _____ im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 63'667.90.

IV. Strafzumessung

19. Allgemeines zur Strafzumessung

Es wird vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen (pag. 18 883 ff., S. 200-205 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung).

Die qualifizierte Veruntreuung wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft (Art. 138 Ziff. 2 StGB).

20. Strafzumessung Beschuldigter 1

20.1 Objektive Tatkomponenten

20.1.1 Ausmass des verschuldeten Erfolgs

Der Beschuldigte 1 hat in einem relativ kurzen Zeitraum, nämlich zwischen Ende März 2005 und Ende September 2005 einen verhältnismässig hohen Betrag von CHF 2,9 Mio. veruntreut, wobei die Gelder praktisch vollständig verbraucht wurden. Neben den bis im Juni 2006 erfolgten Zahlungen an die Bank sind soweit ersichtlich seitens des Beschuldigten 1 keine weiteren Zahlungen an bzw. zu Gunsten der Geschädigten erfolgt. Im Rahmen des Konkurses der O. _____ konnten lediglich noch rund CHF 320'000.00 an die Geschädigten verteilt werden.

Zahlreiche Einzelpersonen wurden in einem erheblichen Ausmass geschädigt. Es handelt sich dabei um in geschäftlichen Belangen eher unerfahrene Personen, welche erhebliche Teile ihrer Ersparnisse investierten und durch die Handlungen des Beschuldigten 1 empfindlich getroffen wurden. Die einzelnen Personen investierten zwischen ca. CHF 20'000.00 und 200'000.00. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist angesichts der hohen Deliktssumme und der zahlreichen Geschädigten erheblich. Insbesondere auch der kurze Zeitraum, innerhalb dessen der Beschuldigte 1 massiv delinquent hat, wirkt sich verschuldenserhöhend aus.

20.1.2 Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs

Der Beschuldigte 1, welcher sich als Begründer einer eigenen Wirtschaftsphilosophie sieht, akquirierte mit der Unterstützung weiterer Personen – u.a. den beiden Beschuldigten 2 und 3 – Kapital von verschiedenen Personen, insbesondere auch aus dem Bekanntenkreis der Beschuldigten 2 und 3. Dies dürfte auch ein wesentlicher Grund dafür gewesen sein, dass die Vermittlung derart erfolgreich verlief. Der Beschuldigte 1 legte zudem eine sehr grosszügige Provisionsregelung fest, welche die Vermittler dazu motivierte, möglichst viel Kapital erhältlich zu machen und auch weitere Vermittler zu akquirieren. Auch der Beschuldigte 1 partizipierte von den Kapitaleingängen. So erhielt er selbst noch 2 % des akquirierten Kapitals, was als durchaus erheblich zu bezeichnen ist.

Verschuldenserhöhend wirkt sich weiter aus, dass der Beschuldigte 1 die Geschädigten dazu bewegte, Kredite bei Banken aufzunehmen, für welche hohe Zinsen geschuldet waren. Der Beschuldigte 1 wusste, dass die Geschädigten damit ein noch höheres finanzielles Risiko eingingen, als wenn sie eigenes Geld eingesetzt hätten. Dennoch hat er die Gelder veruntreut, womit die Geschädigten gegenüber der Bank persönlich hafteten.

Der Beschuldigte 1 appellierte zudem mit dem festgelegten Investitionszweck – nämlich dem Bau von sozialen Einrichtungen – an das Gewissen und den guten Willen der Geschädigten. Mit der Auswahl des Investitionszwecks brachte er die Menschen dazu, weniger kritische Fragen zu stellen. Das infolge dieses Investitionszwecks entgegengebrachte Vertrauen missbrauchte er massiv.

Nachdem die Gelder auf den Konti, über welche der Beschuldigte 1 alleinige Verfügungsmacht hatte, eingegangen waren, war es ihm ohne weiteres möglich, diese zu verbrauchen. Da die O._____ keinerlei nennenswerte Einnahmen erzielte, mussten sämtliche laufenden Kosten – insbesondere die hohen Provisionszahlungen im Umfang von total rund 14 % des akquirierten Kapitals (8, 4 und 2 %) – mit dem eingebrachten Kapital der Geschädigten beglichen werden. Es war ganz offensichtlich, dass die versprochenen Renditen so nie erzielt werden konnten, wurde damit das nötige Kapital bekanntlich bereits zu einem erheblichen Teil verbraucht. Der Beschuldigte 1 durfte auch nicht ansatzweise darauf vertrauen, dass es ihm möglich sein würde, das Geld zurückzubezahlen, was jedoch als tatbestandsmässig zu beurteilen ist und sich daher nicht verschuldenserhöhend auswirken kann. Eine Begleichung der Schulden war nur mit der Akquisition neuen Kapitals möglich, womit es sich im Wesentlichen um ein Schneeballsystem handelte, welches früher oder später zusammenbrechen musste.

Unter Berücksichtigung der objektiven Tatkomponenten ist von einem Verschulden im mittleren Drittel des Strafrahmens auszugehen.

20.2 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte 1 handelte hinsichtlich der Entgegennahme und der Veruntreuung der Gelder direktvorsätzlich.

Der Beschuldigte 1 wusste, dass ein Verbrauch der entgegengenommenen Gelder seinem System zuwiderlaufen würde und die von ihm angestrebten und den Geschädigten versprochenen Ziele nicht mehr erreicht werden konnten. Dies war offensichtlich. Dennoch hat er sich aus rein egoistischen Motiven, um sich selbst seinen Lebensunterhalt zu finanzieren und seine Ziele zu erreichen, dazu entschlossen, die Gelder im Sinne des Tatbestands zu verbrauchen.

Die Tat wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen, dem Beschuldigten 1 wäre es offen gestanden, die Gelder bestimmungsgemäss zu verwenden. Zu Recht hat die Vorinstanz zudem darauf hingewiesen, dass dem Beschuldigten 1 spätestens seit der Auflösung des O._____ die Rechtswidrigkeit und die Gefahren seines Handelns bewusst waren. Sein Vorgehen kann daher nur als skrupellos und egoistisch bezeichnet werden.

Die Beweggründe und die Vermeidbarkeit der erheblichen Rechtsgutverletzung wirken sich jedoch letztlich – da tatbestandsimmanent – neutral aus.

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten geht die Kammer von einem mittelschweren Verschulden und damit unter Berücksichtigung des Strafrahmens von einer Freiheitsstrafe von 54 Monaten aus.

Bei einem unwesentlichen Teil der Gelder ist es bei einem Versuch geblieben (CHF 133'000.00), was sich – da der Beschuldigte 1 nur auf äusseren Druck von seinem Handeln abliess – nur leicht verschuldensmindernd auswirkt. Die Kammer erachtet eine Freiheitsstrafe von 52 Monaten als verschuldensangemessen.

20.3 Täterkomponenten

20.3.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Es kann vollumfänglich auf die nachfolgenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 707, S. 24 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

Gemäss eigenen Aussagen vom September 2013 ist A._____, Jahrgang ._____, ursprünglich deutscher Staatsangehöriger und hat die ersten Lebensjahre auch in Deutschland verbracht. Seine Mutter habe in der Schweiz gearbeitet. Er sei zwischen seinem sechsten und zwölften Lebensjahr in einem Internat im Kanton St. Gallen gewesen. Danach sei er in CD._____ ZH wohnhaft gewesen und habe sich dort auch einbürgern lassen. Er habe eine Lehre als Elektro- und Maschinenzeichner absolviert und sich im Alter von 24 Jahren selbständig gemacht. Nachdem er ein Jahr lang Jeans verkaufte, habe er ein Konstruktionsbüro, das temporäre Konstrukteure, auch ihn selber, vermittelte, eröffnet. Dieses Büro sei recht erfolgreich gewesen. Nach der Rekrutenschule habe er wieder als Konstrukteur gearbeitet. _____ habe er hierfür die A._____ Engineering gegründet. _____ habe er die Gesellschaft verkauft und sei ein Jahr danach von der Übernehmergesellschaft, bei der er Vize-Präsident gewesen sei, wegen Unstimmigkeiten mit dem Mehrheitsaktionär entlassen worden. _____ sei er nach CE._____ TI gezogen, wo er mit einer neuen Firma wiederum in diesem Bereich tätig gewesen sei. Nach der Trennung von seiner Frau im Jahre _____ sei er nach CF._____ BE gezogen und habe seine Firma verkauft. Wiederum sei er im Nachgang an den Verkauf seiner Firma von dieser als Geschäftsführer angestellt, aber nach einem Jahr entlassen worden (EV A._____ vom 10.09.2013, pag. 08 001 0007 f.). Danach habe er zwei Jahre lang in seiner eigenen Wohnung in CG._____ SO eine Computerschule betrieben. Im Jahre _____ sei er mit seiner Computerschule zu seiner zweiten Frau nach CH._____ gezogen, habe seine diesbezügliche Tätigkeit aber nach kurzer Zeit aufgegeben. _____ habe er sein Buch „_____-Wirtschaft“ geschrieben. Er sei anschliessend nach CI._____ gegangen, wo er das Restaurant CJ._____ übernommen und Kunden der Computerschule betreut habe, es sei insbesondere um ein Buchhaltungsprogramm gegangen. Im April _____ habe er die O._____ gegründet und im Februar _____ seinen ersten Vortrag gehalten. Vorstandsmitglied sei unter anderem Y._____ gewesen. Mit der Genossenschaft sei es bis im April _____ sehr gut gelaufen, bis diese im Auftrag der damaligen Eidgenössischen Bankenkommission (nachfolgend: EBK, heute Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, nachfolgend: FINMA), liquidiert worden sei. Nicht liquidiert worden sei der O._____, der über das gesamte Vermögen von ca. CHF 4,5 Mio. (hauptsächlich bestehend aus der Residenz P._____) verfügt habe (EV A._____ vom 10.09.2013, pag. 08 001 0008 f.).

Nach seiner Haftentlassung aus einem 10-monatigen Aufenthalt in CK._____ im Jahre _____ habe er auf Drängen seiner Kollegen, darunter C._____ und CL._____, sowie BX._____, die gewünscht hätten, dass er das alte System wieder aufbaue, die O._____ gegründet. Er habe dann seine Vortragstätigkeit wieder aufgenommen. Im ersten Quartal 2005 habe er E._____ kennengelernt, der zusammen mit AM._____ neben einem gescheiterten Projekt in Spanien auch

Projekte in Fl. _____ gehabt habe, nämlich Kinderheime und Seniorenresidenzen. Er hätte diesen helfen sollen, Kapital zu sammeln, um Bankkredite für diese Projekte zu erhalten. Für ihn, A. _____, sei es darum gegangen, Leute zu finden, die kreditwürdig genug gewesen seien, um einen Bankkredit aufnehmen zu können. Der Bankkredit habe an die Genossenschaft gehen und von dort wiederum als Eigenkapitalnachweis nach Österreich fließen sollen. In Österreich hätte ein Immobilienkredit aufgenommen werden sollen. E. _____ habe aufgrund seiner Tätigkeit in der Versicherungsbranche die nötigen Leute gekannt. So hätten sie ca. CHF 3,5 Mio. zusammengebracht. Im September 2005 sei wieder die EBK aufmarschiert und habe die O. _____ liquidiert. Zwischen 2005 und 2008 habe er vom Sozialamt gelebt, danach als Weinhändler, Hotelportier und Techniker von Elektrofahrrädern und Elektrorollern gearbeitet. In letzterem Zusammenhang habe er dann auch rund zwei Jahre eine eigene Firma gehabt. Im Jahre _____ sei er nach Österreich gezogen, um dort Elektroprodukte zu machen. Mangels Geld habe keine Firma aufgebaut werden können. Sie hätten dann die politische Partei „_____“ gegründet und er habe einige Zeit von Parteispenden gelebt. Zurzeit [d.h. September _____] lebe er vom gewerblichen Verkauf von Kristallwasser, das er zunächst in Lizenz vertrieben habe und nun im Rahmen der „CM. _____ GmbH“ selber herstelle (EV A. _____ vom 10.09.2013, pag. 08 001 0009 f.).

Im Juni _____ hatte A. _____ erklärt, dass er sich im Jahre _____ von seiner damaligen Frau, mit der er eine gemeinsame Tochter (Jahrgang _____) habe, habe scheiden lassen. Die Tochter sei bei seiner Ex-Frau geblieben (EV A. _____ vom 21.06.1999, pag. 31 001 0047). Im _____ habe er zum zweiten Mal geheiratet und sich im Jahre _____ wieder scheiden lassen. Die Ehe sei kinderlos geblieben (EV A. _____ vom 21.06.1999, pag. 31 001 0048). Im Jahre _____ habe er wiederum geheiratet. Aus dieser Ehe sei ein Sohn (Jahrgang _____) hervorgegangen. Er lebe getrennt von seiner Frau (EV A. _____ vom 21.06.1999, pag. 31 001 0049). Im Jahre _____ hatte A. _____ erklärt, dass das von seiner Frau eingereichte Eheschutzgesuch zurückgezogen worden sei und er wieder mit seiner Frau und dem gemeinsamen Sohn zusammenlebe (EV A. _____ vom 10.05.2001, pag. 31 001 0232). Im Jahre _____ hatte er gegenüber dem EFD ausgeführt, dass er seit November _____ von seiner Frau getrennt sei (Angaben zur Person A. _____ vom 15.08.2008, pag. 31 004 0060).

1.2 Finanzielle Verhältnisse

Gemäss den Aussagen von A. _____ habe er Betreibungen über geschätzte CHF 300'000.00. Die Alimentenzahlung für seinen Sohn von CHF 350.00 (pro Monat) würde vom Sozialamt bezahlt (Stand September 2013; EV A. _____ vom 10.09.2013, pag. 08 001 0012).

Am 15.11.2005 hatte die Abteilung für Soziales der Stadt Biel bestätigt, dass A. _____ vom 16.10.2002 bis am 30.06.2005 gemäss den SKOS-Richtlinien unterstützt worden sei (Schreiben Stadt Biel vom 15.11.2005, pag. 31 004 0816).

Gemäss Betreibungsregistrauszug vom 26.06.2016 des Betreibungsamtes CN. _____ BE (pag. WSG 18 104 ff.) war über A. _____ am 21.08.1996 der Konkurs eröffnet und am 10.10.1997 geschlossen worden. Daraus resultierten 50 Verlustscheine über rund CHF 292'000.00. Für die Zeit von 1995 bis 2009 sind weitere 37 Verlustscheine über CHF 165'000.00 aufgeführt, betroffen sind vor allem Steuerforderungen. Zudem bestehen drei offene Betreibungen aus den Jahren 2012 bis 2014 über rund CHF 153'000.00. Gemäss einem Betreibungsregistrauszug vom 26.08.2016 des Betreibungsregisteramtes Region CO. _____ (pag. WSG 18 109 ff.) bestehen dort 19 offene Verlustscheine aus der Zeit von 1993 (zwei) bzw. 2010 und 2011 über rund CHF 428'000.00, darunter CHF 359'521.94 der AA. _____ Bank. Es sind zudem zwei Betreibungen aus dem Jahre 2011 über rund CHF 620.00 offen.

Gemäss einem Schreiben von Rechtsanwalt B._____ vom 11.08.2016 (Schreiben RA B._____ / WSG vom 11.08.2016, pag. WSG 18 102) erziele A._____ aus selbstständiger Tätigkeit ein monatliches Einkommen von CHF 2'000.00 und verfüge über kein Vermögen. Er habe Schulden von CHF 80'000.00 bis 100'000.00. Ausgeführt wird weiter, dass keine Unterlagen zu dessen finanziellen Verhältnissen vorhanden seien, insbesondere keine Steuererklärungen oder Steuerantragstellungen.

Anlässlich der Einvernahme durch das WSG vom 24.01.2017 bestätigte A._____ seine Aussagen vom 10.09.2013. Er sei nicht mehr berufstätig und sei auf dem Sozialamt gemeldet. Er habe im letzten Jahr seine letzten Firmen in Österreich und in der Schweiz aufgelöst. Bis zum Rentenalter erhalte er Sozialhilfeleistungen. Ab Januar 2017 würden ihm monatlich rund CHF 700.00 ausbezahlt, daneben würden die Wohnkosten von rund CHF 600.00 (monatlich) sowie die Kosten der Krankenkasse von monatlich rund CHF 340.00 direkt vom Sozialamt übernommen. Familiäre Unterstützungspflichten bestünden nicht mehr. Die offenen Betreibungen hätten sich seit dem Jahre 2013 um rund CHF 50'000.00 erhöht. Er sei zurzeit alleinstehend und lebe in einer Wohngemeinschaft (EV A._____ vom 24.01.2017, pag. WSG 18 415 ff.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte 1 aus, er wohne in Österreich und betreibe dort eine kleine Wasserproduktion, wovon er knapp leben könne. Konkret erziele er ein Einkommen von 2'000.00-3'000.00 Euro. Die AHV komme noch dazu. Er plane, in der Schweiz in CP._____ BE eine Liegenschaft zu ersteigern und zurückzukehren. Er benötige die Liegenschaft für das Halten von Vorträgen als Seminarzentrum. Privat sei er von seiner Ehefrau geschieden. Am _____ habe er zudem die _____ Bewegung als politische Partei gegründet (pag. 19 366 f.).

Gemäss aktuellem Strafregisterauszug ist der Beschuldigte 1 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln vorbestraft und hat darüber hinaus während hängigem Verfahren mehrfach delinquent. Neben zahlreichen Verstössen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung hat sich der Beschuldigte 1 auch der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig gemacht. Zudem besteht mit der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auch eine Vorstrafe, welche wiederum im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten des Beschuldigten 1 steht (pag. 19 287 ff.).

20.3.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren / Strafempfindlichkeit

Der Beschuldigte 1 hat sich im Strafverfahren kooperativ verhalten. Den Sachverhalt hat er im Wesentlichen eingestanden, wobei der Beschuldigte 1 sein Verhaltensunrecht jedoch nach wie vor nicht einsieht. So ist er der Ansicht, dass er ohne weiteres für die von ihm verbrauchten Gelder hätte Ersatz leisten können und das Ausbleiben des Erfolgs ausschliesslich auf das Eingreifen der EBK bzw. der FINMA zurückzuführen sei. Mit anderen Worten liess der Beschuldigte 1 jegliche Einsicht oder Reue missen. Dass er sein eigenes Verhalten zu irgendeinem Zeitpunkt kritisch reflektiert hätte, ist nicht ersichtlich. Auch äusserte der Beschuldigte 1 – im Gegensatz zu den übrigen Beschuldigten – zu keinem Zeitpunkt echte Reue darüber, dass aufgrund seiner Handlungen zahlreiche Privatpersonen erheblich finanziell geschädigt wurden. Stattdessen schob er in seiner Eingabe im oberinstanzlichen Strafverfahren vom 2. November 2019 die Schuld gar auf die im vorliegenden Verfahren beteiligten Zivilklägerinnen (pag. 19 186). Weiter führte der Beschuldigte 1 auch aus, dass er nicht bereit sei, die geltende Rechtsordnung zu akzeptieren

(pag. 19 192). In seinem letzten Wort kündigte er gar an, dass er weitermachen und dem Staatsanwalt sicher noch begegnen werde (pag. 19 403). Mit Verweis auf die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung ist diese gänzlich fehlende Reue im Umfang von zwei Monaten leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_521/2019 vom 23. Oktober 2019 E. 1.7 mit weiteren Hinweisen). Hingegen hat der Beschuldigte 1 im laufenden Strafverfahren insofern kooperiert, als er wie erwähnt seine eigenen Tathandlungen in sachverhältnismässiger Hinsicht eingestanden und damit auch einen gewissen Aufwand erspart hat, womit sich diese strafe erhöhenden und strafmindernden Faktoren wieder ausgleichen.

Die Strafe wird aber aufgrund der Delinquenz während hängigem Verfahren, welche die explizit geäußerte Haltung des Beschuldigten 1 gegenüber der geltenden Rechtsordnung verdeutlicht, um rund zwei Monate erhöht.

20.3.3 Zeitablauf, Verfahrensdauer und Wiedergutmachung

Gemäss Art. 48 Bst. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Weiter ist die Strafe zu mildern, wenn der Täter aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat (Art. 48 Bst. d StGB).

Vorliegend ist zwar das Strafbedürfnis angesichts der verstrichenen Zeit geringer geworden. Dass sich der Beschuldigte 1 in dieser Zeit wohl verhalten hätte, kann jedoch nicht gesagt werden. So hat er wie dargelegt mehrfach delinquent und seinen fehlenden Respekt vor der geltenden Rechtsordnung manifestiert. Wie ausführlich dargelegt, kann beim Beschuldigten 1 von echter Reue keine Rede sein. Der den Geschädigten entstandene finanzielle Schaden hat der Beschuldigte 1 offensichtlich nicht ersetzt, auch wenn er einen solchen Ersatz in der Gutschrift auf seinem Verrechnungssystem sieht. Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen von Art. 53 StGB offensichtlich nicht erfüllt.

Hingegen ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu bejahen. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein laufendes Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln. Die beschuldigte Person soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 S. 377; 130 IV 54 E. 3.3.3 S. 56). Üblicherweise fällt eine übermässige Verfahrensdauer in Betracht, wenn das Verfahren während längerer Zeit grundlos ruht oder wenn die Behörde den Abschluss einer Verfahrenshandlung übermässig lange hinauszögert (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_933/2018 vom 3. Oktober 2019, E. 2). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist die Verletzung des Beschleunigungsgebots üblicherweise im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_441/2019 vom 12. September 2019, E. 3.1).

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren tatsächlich sehr lang dauerte und auch während längerer Zeit grundlos ruhte. Bei derart komplexen Fällen mit fünf Beschuldigten liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass längere Zeit keine Verfahrenshandlungen vorgenommen werden können, da die nächsten Verfah-

renshandlungen seriös vorbereitet werden müssen. So umfasst die Anklageschrift 58 Seiten (pag. 18 001 ff.). Dieser Umstand wird nicht durch die Behörden sondern durch die Beschuldigten, welche die Einleitung des betreffenden umfangreichen Strafverfahrens verursacht haben, verschuldet. Insbesondere nimmt auch die Terminabsprache mit fünf Beschuldigten und Privatklägerinnen sowie deren Rechtsvertreter viel Zeit in Anspruch. Es ist daher bei derart grossen Verfahren unvermeidbar, dass es zu Zeiten des Verfahrensstillstands kommt. Vorliegend ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebots aufgrund des lange dauernden Verfahrensstillstands aber dennoch klar zu bejahen. Die Kammer erachtet mit Blick auf die konkreten Umstände einen Abzug von rund 18 Monaten als angemessen. Der Beschuldigte 1 ist daher zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu verurteilen.

20.4 **Vollzugsart**

Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Für die Gewährung des (teil)bedingten Strafvollzugs wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose verlangt (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6). Bei der Beurteilung der Prognose, d.h. bei der Einschätzung des Rückfallrisikos, hat das Gericht ein weites Ermessen. Zu berücksichtigen sind neben der strafrechtlichen Vorbelastung die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, welche gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters sowie die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Weiter relevant sind u.a. die Faktoren Sozialisationsbiografie, Arbeitsverhalten und das Bestehen sozialer Bindungen (MARKUS HUG, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, N. 7 ff. zu Art. 42 StGB). Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids (MARKUS HUG, a.a.O., N 9 zu Art. 42 StGB). Bei Würdigung der Bewährungsaussichten ist allgemein ein vernünftiges Mittelmass in dem Sinne einzuhalten, dass nicht jede noch so entfernte Gefahr neuer Straftaten eine Verweigerung des bedingten Strafvollzugs zu begründen vermag. Auf der anderen Seite darf nicht wegen einzelner günstiger Faktoren ein bedingter Strafvollzug ausgesprochen werden, obwohl gewichtigere Anhaltspunkte für die Gefahr neuer Rechtsbrüche sprechen (BGE 124 IV 193 E. 3 S. 195). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 StGB). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten. Dem Sachgericht steht bei der Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils gemäss Art. 43 StGB ein erheblicher Spielraum des Ermessens zu (BGE 134 IV 1 E. 5.6).

Der Beschuldigte 1 ist offensichtlich nicht einsichtig. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte er in seinem letzten Wort gar aus, dass er und der Staatsanwalt sich sicherlich wieder begegnen würden (pag. 19 403), womit von einer gewissen Gefahr von künftigen Rechtsbrüchen auszugehen ist. Jedoch hat der

Beschuldigte 1 in der langen Zeit seit Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens nicht mehr einschlägig delinquent, weswegen ihm für einen grösseren Teil der Strafe – konkret für 24 Monate – der bedingte Vollzug gewährt werden kann. Aufgrund der fehlenden Einsicht sowie der Rückfallgefahr ist die Probezeit jedoch auf das Maximum von fünf Jahren festzusetzen. Die Reststrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe ist mit Blick auf das doch erhebliche Verschulden des Beschuldigten 1 und die erwähnte Rückfallgefahr zu vollziehen.

20.5 Fazit

Der Beschuldigte 1 wird zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt. Der Vollzug wird für eine Teilstrafe von 24 Monaten aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von fünf Jahren. Eine Reststrafe von 12 Monaten ist zu vollziehen.

21. Strafzumessung Beschuldigter 2

21.1 Einsatzstrafe

Der Beschuldigte 2 wird der qualifizierten Veruntreuung im Zusammenhang mit drei Kapitaleinzahlern der N._____ sowie der Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung im Zusammenhang mit der O._____ schuldig erklärt. Art. 49 Abs. 1 StGB gelangt zur Anwendung. Für das schwerste Delikt ist die Einsatzstrafe zu bestimmen. Bei mehreren Straftatbeständen mit gleichem Strafrahmen ist an sich jedes Delikt für die Einsatzstrafe geeignet. Es erscheint jedoch sinnvoll, von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht, bei gleichen Strafen kann auf die zeitlich erste Tat abgestellt werden (HEINZ MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, S. 180). Vorliegend ist daher für die Delikte zum Nachteil der O._____ die Einsatzstrafe zu bestimmen. Zwar liegt nur Gehilfenschaft vor, der Deliktsbetrag ist jedoch erheblich höher und zeitlich handelt es sich um die erste Tat.

21.2 Qualifizierte Veruntreuung O._____

21.2.1 Objektive Tatkomponenten – Ausmass des verschuldeten Erfolgs

Der Beschuldigte 1 hat in einem relativ kurzen Zeitraum, nämlich zwischen Ende März 2005 und Ende September 2005 einen verhältnismässig hohen Betrag von CHF 2,9 Mio. veruntreut. Der Beschuldigte 2 hat sich der Gehilfenschaft zur Veruntreuung eines vergleichbaren Betrags schuldig gemacht. Freisprüche sind lediglich für einen Deliktsbetrag von CHF 171'000.00 erfolgt. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist angesichts der hohen Deliktssumme und des kurzen Zeitraums, innerhalb dessen die Gelder veruntreut wurden, erheblich. Zahlreiche Einzelpersonen wurden geschädigt. Es handelt sich dabei um in geschäftlichen Belangen eher unerfahrene Personen, welche Teile ihrer Ersparnisse investierten und erheblich geschädigt bzw. getroffen wurden.

21.2.2 Objektive Tatkomponenten – Art und Weise der Herbeiführung der Erfolgs

Zur besseren Verständlichkeit kann bezüglich des Vorgehens des Beschuldigten 1 vollumfänglich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 20.1.2 oben). Zu den Tathandlungen des Beschuldigten 2 ist festzuhalten, dass dieser für die O._____ die nötigen Berechnungen für das Erhältlichmachen von Geldern aus Darlehen von Dritten anstellte. Darauf basierten dann auch die finanziellen Zu-

sicherungen in den KKEVs. Der Beschuldigte 2 war auch Vermittler der Kredite gegenüber der Q._____, wobei er für die Vermittlung von der Q._____ Provisionen erhielt. Die Geschädigten standen damit nicht in direktem Kontakt mit der Bank und waren sich wohl auch deshalb der Tragweite ihrer Verpflichtung teilweise nicht vollumfänglich bewusst. Die Vorinstanz führte hierzu zutreffend aus, dass es nicht möglich gewesen wäre derart hohe Beträge zu akquirieren, wenn die Geschädigten direkt bei der Bank einen Kredit hätten beantragen müssen. In der Folge war der Beschuldigte 2 dann auch dafür verantwortlich, dass seitens der O._____ die Kreditraten bezahlt wurden. Er sorgte so dafür, dass die O._____ im besagten Zeitraum erfolgreich bestehen und auch neue Kunden akquirieren konnte. Dass die Handlungen des Beschuldigten 2 Gehilfenschaft begründen, wird unter E. 21.2.4 zu berücksichtigen sein.

Unter Berücksichtigung der objektiven Tatkomponenten geht die Kammer von einem Verschulden im mittleren Bereich des Strafraumens aus.

21.2.3 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte 2 handelte wiederum direktvorsätzlich und primär aus finanziellen und damit egoistischen Motiven, was jedoch tatbestandsimmanent und daher neutral zu berücksichtigen ist. Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass der Beschuldigte 2 insbesondere ein grosses Interesse an der Kreditvermittlung hatte, da er hierfür von der Q._____ direkt eine Vermittlerprovision in der Höhe von 2-3 % des Kreditvolumens erhielt.

Die strafbaren Handlungen des Beschuldigten 2 wären ohne weiteres vermeidbar gewesen, womit nach wie vor von einem Verschulden im mittleren Bereich auszugehen ist.

21.2.4 Verschuldensminderungsgrund Gehilfenschaft

Verschuldensmindernd wirkt sich aus, dass sich der Beschuldigte 2 der Gehilfenschaft schuldig gemacht hat, wobei anzumerken ist, dass sein Tatbeitrag doch relativ wesentlich war. Ohne seine Berechnungen und die Weiterleitung der Kreditanträge wäre es nicht möglich gewesen, das benötigte und später veruntreute Kapital zu akquirieren. Unter Berücksichtigung der Tatkomponenten und des Verschuldensminderungsgrund der Gehilfenschaft ist von einer Strafe von 27 Monaten auszugehen.

21.3 Objektive Tatkomponenten Asperation (N._____)

21.3.1 Ausmass des verschuldeten Erfolgs

Der Beschuldigte 2 hat sich der qualifizierten Veruntreuung von rund CHF 63'667.90 schuldig gemacht, wobei dieser doch erhebliche Deliktsbetrag gerade angesichts der kurzen Deliktszeit von rund einem Monat (Dezember 2005 bis Januar 2006) nicht leicht wiegt. Zudem wurden verschiedene Privatpersonen geschädigt und empfindlich in ihrer finanziellen Situation getroffen. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs wiegt im Verhältnis zum Strafraum von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe jedoch noch leicht.

21.3.2 Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs

Der Beschuldigte 2 war als Kassier im Handelsregister eingetragen und war sowohl bei der Bank AV. _____ als auch bei der FH. _____ zeichnungsberechtigt. Er war auch faktisches Organ der N. _____. Der Beschuldigte 2 hatte den Überblick über die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft. Er liess von den (ehemaligen) O. _____ Vermittlern Kapital vermitteln, wobei er zusammen mit den Beschuldigten 3 und 4 den Vermittlern grosszügige Provisionszahlungen ausrichtete. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, bedurfte das Tatvorgehen keines grossen Aufwands. Der Beschuldigte 2 war berechtigt, zusammen mit den anderen Beschuldigten 3 und 4 über die Gelder zu verfügen. Indem der Beschuldigte 2 das Geld für Zahlungen, u.a. Überweisungen / Bezüge von Geldern für Honorare, Spesen und Provisionen, für die laufenden Kosten der N. _____ und für die Zahlung von Kreditraten von Geschädigten der O. _____ verbrauchte, verhinderte er den angedachten Erfolg der Gesellschaft. Das Vorgehen ist insgesamt als gewöhnlich bzw. deliktstypisch zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der objektiven Tatkomponenten geht die Kammer von einem Verschulden im unteren Drittel des Strafrahmens aus.

21.4 Subjektive Tatkomponenten

Auch der Beschuldigte 2 handelte hinsichtlich der Veruntreuung der Gelder direktvorsätzlich und aus finanziellen Gründen, was jedoch deliktsneutral ist und entsprechend nicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist.

Erschwerend kommt jedoch hinzu, dass der Beschuldigte 2 bereits Kenntnis der Vorgänge im Zusammenhang mit der O. _____ hatte und sich im Bewusstsein um die Risiken dennoch entschloss, das Kapital der Geschädigten zu verbrauchen bzw. veruntreuen. Er hatte zudem vollständige Einsicht in die finanziellen Verhältnisse, was sein Handeln als umso unverständlicher erscheinen lässt.

Dem Beschuldigten 2 wäre es angesichts seiner guten Ausbildung und Berufserfahrung ohne weiteres möglich gewesen, sich rechtskonform zu verhalten.

Die Willensrichtung, die Beweggründe und die Vermeidbarkeit der Rechtsgutverletzung sind neutral zu gewichten, da sie allesamt dem Veruntreuungstatbestand als Vermögensdelikt inhärent sind.

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten geht die Kammer noch von einem leichten Verschulden und damit von einer Einsatzstrafe von 9 Monaten, asperiert von 6 Monaten aus.

21.5 Täterkomponenten

21.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Hierzu hat die Vorinstanz zutreffend Folgendes festgehalten (pag. 18 711, S. 28 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

C. _____, Jahrgang . _____, ist gemäss seinen Aussagen vom 24.10.2013 bei Pflegeeltern aufgewachsen und von diesen adoptiert worden, als er ca. zwölf Jahre alt gewesen sei. Er habe die Primarschule besucht, habe danach eine Lehre als Hochbauzeichner gemacht, eine Zusatzlehre als Maurer und dann die Meisterprüfung als Maurermeister. Er habe 30 Jahre lang bei verschiedenen Arbeitgebern als Bauführer und Betriebsleiter gearbeitet. Später sei er in den Liegenschaftsmarkt ge-

kommen, weil er Umbauten gemacht habe. Er habe als Angestellter Liegenschaften gekauft und saniert. Er habe zudem für den Kanton Bern Liegenschaften bewertet und sei auch als FQ. _____ tätig gewesen. Diese Tätigkeit habe geholfen, dass er sich selbständig gemacht habe, vor allem auch, als der Immobilienmarkt zusammengebrochen sei. Ab dem Jahre 1995 sei er selbständig gewesen und habe dafür sein Pensionskassenguthaben ausgelöst. Er habe Bauausführungen und Versicherungsberatungen gemacht, d.h. er habe als Treuhänder des Kunden Bauten ausgeführt und als Makler Lebens- und Sachversicherungen vermittelt. Von 1995 bis 2006 habe er primär von Versicherungsvermittlungen gelebt. Am 12.06.2006 sei er krankgeschrieben worden, er habe einen Blasentumor gehabt und Lupus, dazu sei ein Erschöpfungssyndrom gekommen. Deshalb habe er von 2006 bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters nicht mehr gearbeitet. Er habe in dieser Zeit eine Rente von der AHV/IV erhalten, die weniger als CHF 1'000.00 monatlich betragen habe. Seine Reserven hätten für die ersten 1½ Jahre gereicht, danach sei er auf die Sozialhilfe angewiesen gewesen (EV C. _____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0003 f.).

Gemäss seinen eigenen Angaben gegenüber der Q. _____ vom 10.03.2003 ist C. _____ Hochbauzeichner und Eidg. dipl. Malermeister und hat Weiterbildungen in den Bereichen Rechnungswesen, SchKG und SVIT-Immobilien besucht (pag. 30 004 0031).

C. _____ führte gegenüber dem StA WD aus, er habe im Jahre _____ das erste Mal geheiratet und im Jahre _____ das zweite Mal. Beide Ehen seien geschieden, letztere am _____. Aus der zweiten Ehe habe er zwei Söhne (Jahrgang _____ und _____), die damals bei der Mutter geblieben seien (EV C. _____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0003). Von 2005 bis Ende 2012 habe er eine Lebenspartnerin gehabt (EV C. _____ vom 24.10.2013, pag. 08 007 0004).

Diese Ausführungen sind insofern zu korrigieren, als der Beschuldigte 2 gegenüber der Q. _____ angab, Maurermeister zu sein (vgl. pag. 19 391).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte 2 aus, er leide unter gesundheitlichen Problemen. Seine private Situation (inkl. AHV) sei unverändert. Er helfe manchmal Bekannten bei Fragen im Zusammenhang mit der AHV und IV aus, lebe aber nur von der AHV und von Ergänzungsleistungen (pag. 19 370 f.).

Der Beschuldigte 2 ist nicht vorbestraft und hat während hängigem Verfahren nicht delinquent (pag. 19 290).

21.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren / Strafempfindlichkeit

Der Beschuldigte 2 hat sich im Strafverfahren stets korrekt verhalten und mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert. Auch der Beschuldigte 2 hat den Sachverhalt im Wesentlichen eingestanden. Er äusserte Bedauern darüber, dass die Geschädigten Verluste hinnehmen mussten, weswegen er denn auch mit dem Aufbau der N. _____ die Geschädigten der O. _____ schadlos halten wollte. Dennoch lässt er vollständige Einsicht missen. So versuchte er im Verlauf des Strafverfahrens, seinen Tatbeitrag zu beschönigen und die Hauptschuld auf weitere Beschuldigte abzuschieben. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zeigte sich der Beschuldigte 2 schliesslich aber durchaus einsichtig. So führte er aus, dass er – als er gesehen habe, welche Querfinanzierungen gemacht worden seien – fast verstanden habe, dass die EBK eingegriffen habe (pag. 19 372).

Beim Beschuldigten 2 ist von einer durchschnittlichen Strafempfindlichkeit auszugehen. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus.

Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten geht die Kammer von einer Gesamtstrafe von 33 Monaten Freiheitsstrafe aus.

21.5.3 Zeitablauf und Verfahrensdauer

Beim Beschuldigten 2 ist mit Verweis auf die obigen Ausführungen (E. 20.3.3) die Verletzung des Beschleunigungsgebots angemessen zu berücksichtigen. Dem Beschuldigten 2 ist zudem infolge des verminderten Strafbedürfnisses und aufgrund seines Wohlverhaltens in Anwendung von Art. 48a Bst. e StGB eine weitere Strafreduktion zu gewähren, womit gesamthaft ein Abzug von rund 13 Monaten resultiert. Unter Berücksichtigung der Abzüge resultiert eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten.

21.5.4 Vollzug der Strafe

Gemäss Art. 42 StGB ist dem Beschuldigten 2 bei einer günstigen Prognose, welche vermutet wird, der bedingte Vollzug zu gewähren. Der Beschuldigte 2 befindet sich im fortgeschrittenen Alter, ist nicht vorbestraft und es sind keine Umstände ersichtlich, welche nicht auf eine günstige Prognose hindeuten würden. Dem Beschuldigten 2 ist daher der bedingte Vollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

21.5.5 Fazit

Der Beschuldigte 2 ist zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu verurteilen. Der Vollzug wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

22. Strafzumessung Beschuldigter 3

22.1 Einsatzstrafe Gehilfenschaft qualifizierte Veruntreuung O._____

Der Beschuldigte 3 wird der qualifizierten Veruntreuung im Zusammenhang mit drei Kapitaleinzahlern der N._____ und der Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung im Zusammenhang mit der O._____ schuldig erklärt. In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB wird daher zuerst eine Einsatzstrafe zu bestimmen sein, welche in einem weiteren Schritt angemessen zu erhöhen ist.

Wie beim Beschuldigten 2 ist auch beim Beschuldigten 3 die Einsatzstrafe für die Gehilfenschaft zur Veruntreuung O._____ zu bestimmen und anschliessend angemessen zu erhöhen.

22.1.1 Objektive Tatkomponenten – Ausmass des verschuldeten Erfolgs

Der Beschuldigte 1 hat in einem relativ kurzen Zeitraum, nämlich zwischen Ende März 2005 und Ende September 2005 einen verhältnismässig hohen Betrag von CHF 2,9 Mio. veruntreut. Der Beschuldigte 3 hat sich der Gehilfenschaft zur Veruntreuung schuldig gemacht, wobei bei ihm die Deliktsbeträge deutlich tiefer liegen (CHF 720'000.00 vollendet, CHF 53'000.00 versucht). Dennoch ist das Ausmass der verschuldeten Erfolgs angesichts der nach wie vor relativ hohen Deliktssumme und des kurzen Zeitraums, innerhalb dessen die Gelder veruntreut wurden, erheblich. Viele Einzelpersonen wurden in einem empfindlichen Ausmass geschädigt. Es handelt sich dabei um in geschäftlichen Belangen eher unerfahrene Personen, welche ihre Ersparnisse investierten und erheblich geschädigt wurden.

22.1.2 Objektive Tatkomponenten – Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs

Zur besseren Verständlichkeit kann bezüglich des Vorgehens des Beschuldigten 1 vollumfänglich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 20.1.2 oben). Zu den Tathandlungen des Beschuldigten 3 ist festzuhalten, dass dieser den ganzen Vermittlerbereich aufgezogen, geführt und selber Einzahler vermittelt hatte. Insofern war sein Beitrag für die O._____ von erheblicher Bedeutung. Gerade durch die persönliche Vermittlung und die Schulung der Vermittler wusste der Beschuldigte 3 bestens über die Zusicherungen gegenüber den Einzählern Bescheid und leistete einen essentiellen Beitrag. Erschwerend kommt vorliegend hinzu, dass der Beschuldigte 3 selbst erheblich von den Veruntreuungen profitierte und grosse Provisionszahlungen erhielt. Unter Berücksichtigung der objektiven Tatkomponenten geht die Kammer aber noch von einem leichten Verschulden am oberen Rahmen des unteren Strafdrittels und damit von einer verschuldensangemessenen Strafe von 32 Monaten Freiheitsstrafe aus.

22.1.3 Subjektive Tatkomponenten und Verschuldensminderungsgrund Gehilfenschaft

Der Beschuldigte 3 handelte direktvorsätzlich und aus finanziellen bzw. egoistischen Beweggründen. Wie erwähnt, erzielte der Beschuldigte 3 innerhalb eines halben Jahres einen Verdienst von CHF 77'000.00, was beträchtlich ist.

Die deliktischen Handlungen wären ohne weiteres vermeidbar gewesen.

Unter Berücksichtigung der neutral zu wertenden subjektiven Tatkomponenten sowie des Verschuldensminderungsgrunds der Gehilfenschaft geht die Kammer von einer verschuldensangemessenen Strafe von 16 Monaten aus.

22.2 Asperation qualifizierte Veruntreuung N._____

22.2.1 Objektive Tatkomponenten – Ausmass des verschuldeten Erfolgs

Der Beschuldigte 3 hat sich der qualifizierten Veruntreuung von rund CHF 63'667.90 schuldig gemacht, wobei dieser doch erhebliche Deliktsbetrag gerade angesichts der kurzen Deliktszeit von rund einem Monat (Dezember 2005 bis Januar 2006) schwer wiegt. Zudem wurden wiederum verschiedene Privatpersonen geschädigt und empfindlich in ihrer finanziellen Situation getroffen. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs wiegt im Verhältnis zum weiten Strafraum jedoch noch leicht. Dennoch ist auch hierfür eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Dies mit Blick darauf, dass zwar zwei unabhängige Schuldsprüche erfolgen, die beiden Tatkomplexe jedoch insofern zusammenhängen, als sie von einem Willensentschluss getragen werden.

22.2.2 Objektive Tatkomponenten – Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs

Der Beschuldigte 3 war faktisches Organ der N._____ und an den wesentlichen Entscheidungen beteiligt, obwohl er nicht im Handelsregister eingetragen war. Der Beschuldigte 3 hat am Aufbau der N._____ massgeblich mitgewirkt. Er war mit der Ausarbeitung der Verträge sowie mit dem Layout und dem Schriftverkehr betraut. Er hatte zudem auch Vollmacht über die Konti und war wiederum für die Vermittlung von Kunden besorgt. Ihm kam eine wichtige Aufgabe bei der Kapitalbeschaffung zu. Seine Handlungen wurden durch die N._____ denn auch mit CHF 50'000.00 entlohnt. Der Beschuldigte 3 hatte Kenntnis der zweckwidrigen

Verwendung der Gelder und hatte dieser zugestimmt. Insgesamt ist von einer typischen Deliktsbegehung auszugehen.

Unter Berücksichtigung der objektiven Tatkomponenten ist mit Blick auf den weiten Strafraum von bis zu 10 Jahren noch von einem leichten Verschulden auszugehen.

22.2.3 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte 3 handelte wiederum direktvorsätzlich und primär aus egoistischen Beweggründen. Anzumerken ist jedoch, dass der Beschuldigte 3 mit seinem Vorgehen auch seine Kunden der O._____ schadlos halten (und seine eigene Einlage bzw. die seiner Eltern retten) wollte, was sich leicht zu seinen Gunsten auswirkt. Mit Blick auf diesen Beweggrund erscheint aber umso unverständlicher, wieso der Beschuldigte 3 – in Kenntnis der Vorgänge rund um die O._____ – der zweckwidrigen Verwendung der Gelder zugestimmt und sich insbesondere auch selbst in erheblichem Masse bereichert hatte.

Auch beim Beschuldigten 3 sind keine Umstände ersichtlich, die es ihm verunmöglicht hätten, sich rechtskonform zu verhalten.

Die Willensrichtung, die Beweggründe und die Vermeidbarkeit sind auch beim Beschuldigten 3 deliktstypisch, dem Vorwurf der Veruntreuung inhärent und deshalb neutral zu gewichten.

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten erachtet die Kammer eine Strafe von 9 Monaten, asperiert von 6 Monaten als verschuldungsgemessen.

22.3 Täterkomponenten

22.3.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die Vorinstanz führte zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten 3 Folgendes aus (pag. 18 713, S. 30 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

Gemäss den Angaben von E._____, Jahrgang ._____, vom 02.10.2013 habe er im Jahre 1972 die Matura gemacht, dann ein Jura-Studium begonnen, aber abgebrochen, und anschliessend ein Phil I-Studium in Angriff genommen. Er habe das ._____ Lehrpatent (Primar- und Sekundarlehrer) gemacht und anschliessend zwei Jahre als Lehrer gearbeitet. Im Jahre 1983 sei er zur Instruktion (Militär) gegangen und sei als Instruktionsoffizier tätig gewesen (im Rang eines Oberstleutnants). Ab dem Jahre 1989 sei er Hauptabteilungsleiter im FR._____ gewesen, anfangs 90er-Jahre sei er Dienststellenleiter des Amts geworden. Im Jahre 1996 habe er sich im Bereich Krisenmanagement selbstständig gemacht, habe dann einen Projektauftrag des Armeeausbildungszentrums CQ._____ erhalten und sei dort abermals als Instruktor angestellt worden. Im Jahre 2001 habe er zum Allgemeinen Wirtschaftsdienst (nachfolgend: FK._____) gewechselt und sei dort auf Provisionsbasis tätig gewesen. Er habe auch Ausbildungen im Bereich Immobilienfinanzierungen gegeben. Beim FK._____ sei er drei oder vier Jahre tätig gewesen und habe sich anschliessend im Bereich Finanzdienstleistungen selbstständig gemacht bzw. habe sich von der FK._____ gelöst, weil er mit der Art, wie diese geführt worden sei, Probleme gehabt habe. Er sei seit 2007 bis heute [d.h. Oktober 2013] bei der CR._____ Versicherung tätig, die in der Zwischenzeit von der CS._____ übernommen worden sei. Er habe dort einen Fixlohn und Provisionen. Er vermittele alles, d.h. Sach-, Personen- und Vorsorgeversicherungen (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0003).

E._____ gab weiter zu Protokoll, dass er im Jahre ._____ geheiratet und zwei Söhne (Jahrgang ._____ und ._____) habe, die inzwischen ausgezogen seien (EV E._____ vom 02.10.2013, pag. 08 008 0004).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte 3 aus, er sei seit 36 Jahren mit der gleichen Frau verheiratet und seit 30 Jahren am gleichen Ort wohnhaft. Seit dem 30. Juni 2019 sei er pensioniert, arbeite aber noch zu 100 % als Kommunikations- und Verkaufstrainer bei einer grösseren Versicherungsgesellschaft. Er erziele ein Einkommen von rund CHF 100'000.00 und beziehe zusätzlich die AHV (pag. 19 374).

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und hat während hängigem Verfahren nicht delinquent. Hingegen ist ein weiteres Verfahren wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsbesorgung hängig (pag. 19 291). Es liegt kein rechtskräftiges Urteil vor, womit dieses hängige Verfahren dem Beschuldigten 3 zu keinem Nachteil gereichen darf.

22.3.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren / Strafempfindlichkeit

Der Beschuldigte 3 hat sich im Strafverfahren und gegenüber den zuständigen Behörden stets korrekt und anständig verhalten.

Auch beim Beschuldigten 3 sind klare Tendenzen ersichtlich, das eigene Tatumrecht zu beschönigen und die Schuld zu externalisieren, zuletzt auch an der Einvernahme vor Obergericht (pag. 19 377). Echte Reue kann dem Beschuldigten 3 daher nicht zugute gehalten werden. Anzuerkennen ist jedoch, dass der Beschuldigte 3 von den von seinen Kunden eingefahrenen Verlusten doch einigermaßen betroffen war und sich offensichtlich durchaus darum bemühte, diese wieder zurückzubezahlen (wenn auch wiederum mit falschen Mitteln). Gerade angesichts dieses Bedauerns des Beschuldigten 3 ist aber umso weniger nachvollziehbar, wieso er erneut Gelder veruntreute. Anzuerkennen ist weiter, dass der Beschuldigte 3 noch einzelne Kreditraten an KKEV-Kunden der O._____ geleistet hatte. Weiter haben die Konkursliquidatoren der O._____ ihn dazu bewegen können, CHF 20'000.00 an erhaltenen Provisionen an die Konkursmasse zurückzuzahlen.

Eine besondere Strafempfindlichkeit ist nicht gegeben. Dennoch wirkt sich das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren leicht zu Gunsten des Beschuldigten 3 aus.

Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten resultiert eine verschuldensangemessene Strafe von 22 Monaten.

22.3.3 Zeitablauf und Verfahrensdauer

Zunächst kann auf die allgemeinen Ausführungen hierzu verwiesen werden (Vgl. E. 20.3.3). Der Beschuldigte 3 hat sich in der langen Zeit seit der Tatbegehung wohlverhalten, was zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist (Art. 48a Bst. e StGB). Unter Berücksichtigung dieses Abzugs sowie wegen der festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots ist ihm ein Strafabzug von rund 8 Monaten zu gewähren, womit eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten resultiert.

22.4 **Fazit und Vollzugsart**

Der Beschuldigte 3 ist nicht einschlägig vorbestraft und es sind keine Gründe dafür ersichtlich, wieso von der gesetzlichen Vermutung der günstigen Prognose abgewichen werden müsste. Dem Beschuldigten 3 kann daher für die ausgesprochene Freiheitsstrafe von 14 Monaten der bedingte Vollzug gewährt werden, unter Ansetzen einer Probezeit von zwei Jahren.

23. **Strafzumessung Beschuldigte 4**

23.1 **Vorbemerkung**

Die Beschuldigte 4 hat sich der qualifizierten Veruntreuung im Zusammenhang mit der N._____ schuldig gemacht. Im Folgenden ist die verschuldensangemessene Strafe hierfür zu bestimmen.

23.2 **Objektive Tatkomponenten – Ausmass des verschuldeten Erfolgs**

Die Beschuldigte 4 hat sich der qualifizierten Veruntreuung von rund CHF 63'667.90 schuldig gemacht, wobei dieser doch erhebliche Deliktsbetrag gerade angesichts der kurzen Deliktszeit von rund einem Monat (Dezember 2005 bis Januar 2006) schwer wiegt. Zudem wurden verschiedene Privatpersonen geschädigt und empfindlich in ihrer finanziellen Situation getroffen. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs wiegt jedoch im Verhältnis zum weiten Strafraum von bis zu zehn Jahren noch leicht.

23.3 **Objektive Tatkomponenten – Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs**

Die Beschuldigte 4 war als Präsidentin der N._____ im Handelsregister eingetragen und damit formelles Organ. Sie war zudem zeichnungsberechtigt für die Konten bei der Bank AV._____, womit sie auch faktisches Organ war. Zusammen mit den Beschuldigten 2 und 3 und K._____ entschied sie über die finanziellen und sonstigen Belange der Gesellschaft. Sie nahm an den Sitzungen teil und war insbesondere über die Verwendung der Gelder informiert bzw. stimmte diesem Vorgehen als Präsidentin zu. Anzumerken ist, dass die Beschuldigte 4 auch eigene Spesen mit den Geldern der Geschädigten vergüten liess, wobei ihre Bezüge eher klein waren (rund CHF 8'000.00).

Die Beschuldigte 4 liess von den ehemaligen O._____-Vermittlern Kapital vermitteln, wobei sie zusammen mit den Beschuldigten 3 und 4 den Vermittlern wiederum grosszügige Provisionszahlungen ausrichtete. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, bedurfte das Tatvorgehen keines grossen Aufwands. Die Beschuldigte 4 war berechtigt, zusammen mit den anderen Beschuldigten über die Gelder zu verfügen. Indem die Beschuldigte 4 zusammen mit den Beschuldigten 2 und 3 das Geld für Zahlungen, u.a. Überweisungen / Bezüge von Geldern für Honorare, Spesen und Provisionen, für die laufenden Kosten der N._____ und für die Zahlung von Kreditraten von Geschädigten der O._____ verbrauchte, verhinderte sie den angedachten Erfolg der Gesellschaft. Das Vorgehen ist insgesamt als gewöhnlich bzw. deliktstypisch zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der objektiven Tatkomponenten geht die Kammer von einem Verschulden im unteren Drittel des Strafraums aus.

23.4 Subjektive Tatkomponenten

Die Beschuldigte 4 handelte direktvorsätzlich und insbesondere auch in Kenntnis der Ereignisse rund um die O._____, da sie bereits an Sitzungen der O._____ teilgenommen hatte und dort ebenfalls Einblicke genoss.

Die Beschuldigte 4 handelte im Gegensatz zu den weiteren Beschuldigten nicht nur bzw. nicht primär aus egoistischen bzw. finanziellen Motiven, obwohl anzumerken ist, dass auch sie – im Verhältnis zum Deliktszeitraum – einen relativ hohen Betrag von CHF 8'000.00 bezog. Dass es der Beschuldigten 4 damit nicht (auch) um pekuniäre Vorteile gegangen sein soll, kann nicht behauptet werden. Dennoch führte sie durchaus glaubhaft aus, von der Idee des Beschuldigten 1 überzeugt gewesen zu sein. Umso mehr verwundert denn auch, wieso die Beschuldigte 4 in Kenntnis der Umstände der Zweckentfremdung der Gelder zugestimmt hatte. Es wäre der Beschuldigten 4 ohne weitere möglich gewesen, sich rechtskonform zu verhalten und die Gelder nur bestimmungsgemäss einzusetzen.

Vorliegend wirken sich die subjektiven Tatkomponenten neutral aus. Dies umso mehr, als das Handeln der Beschuldigten 4 (auch) basierend auf der Idee des Beschuldigten 1 nicht entlastend zu berücksichtigen wäre. Vielmehr hätte die Beschuldigte 4 angesichts der Vorgeschichte rund um den Beschuldigten 1 (O._____ und Vorstrafe) nicht auf ihn vertrauen dürfen. Insgesamt ist aber auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponenten noch von einem leichten Verschulden und einer Strafe von 9 Monaten auszugehen ist.

23.5 Täterkomponenten

23.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten 4 führte die Vorinstanz Folgendes aus (pag. 18 714 f., S. 31 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

G._____, Jahrgang ._____, führte am 31.10.2013 aus, sie habe in Zürich die Primar- und Sekundarschule besucht und sei dann zwei Jahre in einem Institut in FS._____ gewesen. Sie habe beruflich bei der Post angefangen, habe eine Ausbildung Kleinkindererziehung und als medizinische Praxisassistentin gemacht und sich danach als Physiotherapeutin ausbilden lassen. Auf letztgenanntem Beruf habe sie bis zu einem schweren Unfall im Jahre 1984 gearbeitet. Danach sei sie während rund 18 Jahren bei verschiedenen Versicherungen tätig gewesen und habe bis zum Head of Claims and Underwriting aufsteigen können. Gestützt auf ihre Ausbildung zum Coach und ayurvedische Medizin habe sie sich mit einer Praxis in CT._____ selbstständig gemacht. Danach sei die grosse Verblendung aufgrund der Vorträge von A._____ gekommen, die Geschichte mit der O._____ und der N._____. Während dieser Zeit habe sie bereits bei einer Handelsschule unterrichtet und ihre Praxis geführt. Sie sei auch heute [Stand Oktober 2013] Dozentin bei privaten Handelsschulen, sie arbeite im Stundenlohn mit einem flexiblen Pensum. Sie werde für Lehrgänge im Bereich Erwachsenenbildung gebucht (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0023 f.).

G._____ gab weiter zu Protokoll, dass sie alleinstehend sei, nicht in einer Partnerschaft lebe und keine Kinder habe (EV G._____ vom 31.10.2013, pag. 08 006 0023).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte die Beschuldigte 4 aus, sie sei seit dem 1. Juli 2019 pensioniert, aber weiterhin an fünf Privatschulen als Dozentin im Bereich Sozialversicherungsrecht, Personalmanagement und Leader-

ship tätig. Sie spare die AHV und lebe von dem, was sie verdiene. Ihr Einkommen betrage zwischen CHF 48'000-60'000.00 pro Jahr (pag. 19 393 f.).

Die Beschuldigte 4 ist nicht vorbestraft und hat während hängigem Verfahren nicht delinquent (pag. 19 292).

23.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren / Strafempfindlichkeit

Die Beschuldigte 4 hat sich im Strafverfahren stets korrekt verhalten. Von den Folgen ihres Handelns ist sie durchaus betroffen. Bezeichnend dafür ist ihre Aussage anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, sie sei durchaus mitverantwortlich dafür, was geschehen sei (pag. 18 468). Dennoch hat sie ihr eigenes Verhalten stets auch verharmlost bzw. beschönigt und damit einhergehend die weiteren Beschuldigten stärker belastet. Bezeichnend ist, dass sie auch anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung den Fehler (auch) im Eingreifen der EBK sieht und von einer zweckgebundenen Verwendung der Gelder ausging (pag. 19 386 f.). Unter diesen Umständen kann der Beschuldigten 4 infolge fehlender echter Reue keine Strafminderung gewährt werden.

Bei der Beschuldigten 4 ist von einer durchschnittlichen Strafempfindlichkeit auszugehen. Die Täterkomponenten wirken sich neutral aus. Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten resultiert eine verschuldensangemessene Strafe von 9 Monaten. Damit ist eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Die Strafe ist – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – infolge des Zeitablaufs und der Verletzung des Beschleunigungsgebots zu reduzieren. Hingegen hat diese Reduktion nach Ansicht der Kammer keinen Wechsel der Strafart zur Folge, da die verschuldensangemessene Strafe unter Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Freiheitsstrafe ist und bleibt. Im Übrigen wäre vorliegend mit Blick auf das individuelle Tatverschulden und spezial- sowie generalpräventive Gründe ohnehin einzige eine Freiheitsstrafe angemessen. Dies insbesondere auch mit Blick auf die erhebliche Deliktsumme und den kurzen Deliktszeitraum einerseits sowie die fehlende Einsicht der Beschuldigten 4 andererseits.

23.5.3 Zeitablauf und Verfahrensdauer

Auch bei der Beschuldigten 4 sind das Wohlverhalten seit der Tat und der lange Zeitablauf einerseits, sowie die Verletzung des Beschleunigungsgebots andererseits mit einem Abzug von insgesamt 3 Monaten zu berücksichtigen.

23.6 Fazit und Vollzug

Der Beschuldigten 4 ist angesichts der vermuteten günstigen Prognose für die Freiheitsstrafe von 6 Monaten der bedingte Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren zu gewähren.

V. Zivilklage

24. Vorbemerkungen

Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz zur Zivilklage und zu den Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 41 OR verwiesen werden (pag. 18 908 f., S. 225 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Im Folgenden ist nur noch auf die angefochtenen Zivilpunkte einzugehen.

25. Zivilklage der Zivilklägerin 1

25.1 Betreffend Beschuldigte 4

Rechtsanwalt Dr. H._____ erklärt in seiner Berufungserklärung vom 1. August 2017 namens der Beschuldigten 4 die Anfechtung der Dispositivziffer X.1. (Zivilklage). Die Zivilklage sei abzuweisen, eventuell auf den Zivilweg zu verweisen (pag. 18 968). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte die Beschuldigte 4 aus, es sei zwar korrekt protokolliert worden, es sei jedoch nur ein moralisches Zugeständnis gewesen, sie möchte die Forderung finanziell ablehnen (pag. 19 387). Weiter wurde oberinstanzlich geltend gemacht, es bestehe keine zivilrechtliche Grundlage für eine Haftung. Die Vorinstanz hätte die Beschuldigte 4 zumindest darüber aufklären müssen, dass es um eine zivilrechtliche Anerkennung der Forderung gegangen sei (pag. 19 397).

Die Kammer hat im Folgenden zu prüfen, ob die Zivilforderung anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung anerkannt wurde oder ob die Beschuldigte 4 einem Irrtum unterlegen ist. Bereits an dieser Stelle kann festgehalten werden, dass im Falle einer Anerkennung unerheblich bzw. nicht zu prüfen ist, in welchem Umfang eine zivilrechtliche Grundlage für die Haftung besteht.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Richtigkeit des Protokolls durch die Beschuldigte 4 nicht in Frage gestellt wird. Ausgehend vom Wortlaut des Protokolls bestehen nach Ansicht der Kammer keine Zweifel daran, dass die Beschuldigte 4 die Forderung in Kenntnis der tatsächlichen Umstände und der Konsequenzen anerkannt hat. So wurde die Beschuldigte 4 zunächst gefragt, ob sie mit ihrem Verteidiger über die Zivilforderung gesprochen habe, was diese bejahte. Demnach ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte 4 bereits von ihrem Verteidiger pflichtgemäss auf die Bedeutung und die Folgen einer Anerkennung aufmerksam gemacht wurde. Weiter wurde der Beschuldigten 4 vorgehalten, dass die N._____ der Zivilklägerin 1 einen Betrag von CHF 30'005.00 schulde, was erstere als korrekt bestätigte. Schliesslich wurde die Beschuldigte 4 gefragt, ob sie die Forderung auch persönlich anerkenne. Spätestens mit dieser Frage musste der Beschuldigten 4 bewusst gewesen sein, dass es um eine persönliche Anerkennung einer zivilrechtlichen Forderung ging. Dies umso mehr, als bereits der von der Vorrichterin benutzte Begriff Zivilforderung darauf hindeutete. Die Beschuldigte 4 hat schliesslich auch die letzte Frage der Vorrichterin bejaht und festgehalten, dass sie die Summe von CHF 30'005.00 anerkenne (pag. 18 466).

Die Kammer stellt daher fest, dass die Forderung anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung anerkannt wurde.

25.2 Betreffend Beschuldigter 3

Die Kammer hat den entsprechenden vorinstanzlichen Schuldspruch bestätigt. Auch die Voraussetzungen von Art. 41 OR sind erfüllt. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen bzw. Berechnungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 912 f., S. 229 f. der vorinstanzlichen Entscheidebegründung). Der Beschuldigte 3 wird daher verurteilt, der Zivilklägerin 1 einen Betrag von CHF 29'350.00 sowie eine Parteientschädigung von CHF 5.00 für das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlen, dies unter solidarischer Haftbarkeit mit K._____ sowie unter Anrechnung des I._____ rechtskräftig zugesprochenen und ausbe-

zahlten Betrags von CHF 2'908.05. Soweit weitergehend wird die Zivilklage abgewiesen.

26. Zivilklage der Zivilklägerin 2

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten 2 verurteilt, der Zivilklägerin 2 einen Betrag von CHF 35'881.35, nebst Zins von 5% vom 26. September 2005 bis am 25. November 2005, zu bezahlen. Die Kammer hat den diesbezüglichen Schuldspruch bestätigt, die Voraussetzungen von Art. 41 OR sind erfüllt und es kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden. Zwar erweisen sich diese in Bezug auf die Berechnung des Zinses nicht als zutreffend, für den Beschuldigten 2 in jedem Fall aber vorteilhaft, weswegen aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbots im Zivilpunkt das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen ist (vgl. pag. 18 909, S. 226 f. der vorinstanzlichen Entscheidbegründung). Der Beschuldigte 2 wird verurteilt, der Zivilklägerin 2 einen Betrag von CHF 35'881.35, nebst Zins von 5% vom 26. September 2005 bis am 25. November 2005 sowie eine Parteientschädigung von CHF 1'000.00 zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit mit dem Beschuldigten 1. Soweit weitergehend wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen.

Betreffend den Beschuldigten 3 wird die Zivilklage der Zivilklägerin 2 auf den Zivilweg verwiesen, da eine allfällige zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht von vornherein ausser Betracht fällt.

27. Zivilklage der Zivilklägerin 3

Der erstinstanzliche Schuldspruch des Beschuldigten 2 wurde oberinstanzlich bestätigt. Es kann daher vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen bzw. Berechnungen der Zivilforderung verwiesen werden (pag. 18 910 f., S. 227 f. der vorinstanzlichen Entscheidbegründung). Der Beschuldigte 2 wird verurteilt, der Zivilklägerin 3 einen Betrag von CHF 24'000.00 zu bezahlen, dies unter solidarischer Haftbarkeit mit dem Beschuldigten 1. Soweit weitergehend wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen.

Betreffend den Beschuldigten 3 wird die Zivilklage der Zivilklägerin 2 auf den Zivilweg verwiesen, da eine allfällige zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht von vornherein ausser Betracht fällt.

VI. Kosten und Entschädigung

28. Erstinstanzliche Verfahrenskosten

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten betragen insgesamt total CHF 98'843.00 (CHF 70'343.00 Vorverfahren, CHF 28'500.00 erstinstanzliches Hauptverfahren, vgl. pag. 18 915 f., S. 232 f. der vorinstanzlichen Entscheidbegründung). Davon entfallen auf die Beschuldigten folgende Kosten:

- Beschuldigter 1: CHF 29'678.20 (30 %)
- Beschuldigter 2: CHF 24'662.45 (25 %)

- Beschuldigter 3: CHF 24'662.45 (25 %)
- Beschuldigte 4: CHF 9'887.45 (10 %)

Die erstinstanzlichen Schuldsprüche betreffend den Beschuligten 1 wurden bestätigt. Die Freisprüche sowie die diesbezüglichen Kosten- und Entschädigungsfolgen sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Der Beschuldigte 1 wird entsprechend zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 29'678.20 verurteilt.

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten überbunden werden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten sowie den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen und das Sachgericht muss darlegen, inwiefern die beschuldigte Person durch ihr Handeln in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm klar verstossen hat (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_734/2019 vom 25. Oktober 2019, E. 2.4 mit weiteren Hinweise).

Das Beweisergebnis hat ergeben, dass die Beschuligten 2-4 als faktische und/oder formelle Organe der N._____ Gelder entgegengenommen und diese für nicht im Zusammenhang mit der N._____ stehende Zwecke wie Verbindlichkeiten der O._____ verbraucht haben. Sie haben damit wissentlich und willentlich in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gehandelt und die Einleitung des Strafverfahrens diesbezüglich schuldhaft bewirkt. Die auf die Freisprüche entfallenden Verfahrenskosten werden daher in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO den Beschuligten 2-4 zur Bezahlung auferlegt.

Der Beschuldigte 2 wird vom Vorwurf der Veruntreuung zum Nachteil von AY._____ und BJ._____ freigesprochen. Die weiteren erstinstanzlichen Schuldsprüche gegen den Beschuligten 2 werden bestätigt. Für die Freisprüche werden 5 % der Verfahrenskosten ausgeschieden, welche jedoch wie dargelegt ebenfalls der Beschuldigte 2 zu tragen hat. Der Beschuldigte 2 wird daher zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 24'662.45 verurteilt.

Der Beschuldigte 3 wird vom Vorwurf der Veruntreuung zum Nachteil von AY._____ und BJ._____ freigesprochen. Die übrigen Schuldsprüche gegen den Beschuligten 3 werden bestätigt. Für die rechtskräftigen Freisprüche hat die Vorinstanz im Umfang von rund 40 % Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons Bern ausgeschieden. Der Beschuldigte wird dementsprechend zur Bezahlung von Verfahrenskosten von CHF 14'785.45 verurteilt. Die restanzlichen auf ihn entfallenden Verfahrenskosten von CHF 9'877.00 trägt der Kanton Bern. Für die zusätzli-

chen beiden Freisprüche scheidet die Kammer entsprechend weitere 10 % aus, welche jedoch der Beschuldigte 3 in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO zu tragen hat. Der Beschuldigte hat demzufolge die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 14'785.45 zu bezahlen.

Die Beschuldigte 4 wird vom Vorwurf der Veruntreuung zum Nachteil von AY._____ und BJ._____ freigesprochen. Die übrigen Schuldsprüche gegen die Beschuldigte 4 werden bestätigt. Für die Freisprüche wird ein Drittel der Verfahrenskosten ausgeschieden. Die Verfahrenskosten werden jedoch in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO der Beschuldigten 4 zur Bezahlung auferlegt. Sie hat demzufolge die gesamten auf sie entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 9'887.45 zu bezahlen.

29. **Oberinstanzliche Verfahrenskosten**

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens der Parteien verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 18'000.00 bestimmt. Sie werden dem Aufwand entsprechend wie folgt auf die Beschuldigten verteilt:

- Beschuldigter 1: CHF 5'000.00
- Beschuldigter 2: CHF 5'000.00
- Beschuldigter 3: CHF 5'000.00
- Beschuldigte 4: CHF 3'000.00

Der Beschuldigte 1 ist im oberinstanzlichen Verfahren vollumfänglich unterliegen, er hat demzufolge die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 5'000.00 zu tragen.

Der Beschuldigte 2 obsiegt bezüglich der beiden von ihm beantragten Freisprüche, welche im Verhältnis zu den zahlreichen Schuldsprüchen nicht ins Gewicht fallen. Dafür sind 5 % der auf ihn entfallenden Verfahrenskosten, ausmachend CHF 250.00, auszuscheiden und durch den Kanton Bern zu tragen. Die restanzlichen Verfahrenskosten von CHF 4'750.00 hat er zu bezahlen.

Der Beschuldigte 3 obsiegt bezüglich der beiden von ihm beantragten Freisprüche, welche im Verhältnis zu den übrigen Schuldsprüchen jedoch nur wenig ins Gewicht fallen. Er hat daher 90 % der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 4'500.00, zu bezahlen. Die restanzlichen Verfahrenskosten von CHF 500.00 trägt der Kanton Bern.

Die Beschuldigte 4 obsiegt bezüglich der beiden von ihr beantragten Freisprüche, wurde jedoch bezüglich dreier Anklagepunkte schuldig erklärt. Sie trägt daher 2/3 der auf sie entfallenden Verfahrenskosten, ausmachend CHF 2'000.00. Die restanzlichen Verfahrenskosten trägt der Kanton Bern.

30. **Amtliches Honorar Rechtsanwalt B._____**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 48'774.55. Der Beschuldigte 1 hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausge-

richtete Entschädigung von insgesamt CHF 48'774.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 11'880.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 11'677.15. Der Beschuldigte 1 hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 11'677.15 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'842.60, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO)

31. Amtliches Honorar Fürsprecher D._____

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher D._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 37'309.05. Der Beschuldigte 2 hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 37'309.05 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher D._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 11'202.70. Der Beschuldigte 2 hat dem Kanton Bern 95 % der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 37'309.05, ausmachend CHF 10'642.55 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

32. Amtliches Honorar Rechtsanwalt F._____

Die Vorinstanz hat dargelegt, dass der angemessene Aufwand für alle Rechtsanwälte (mit Ausnahme des Beschuldigten 1) auf 170 Stunden zu bestimmen sei (pag. 18 918, S. 235 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Rechtsanwalt F._____ wendet dagegen ein, dass das kantonale Wirtschaftsstrafgericht zu den einzelnen geltend gemachten Posten keine Stellung genommen habe und insbesondere auch nicht dargelegt habe, welche Aufwandsposten nicht angemessen seien. Grundsätzlich bestreitet Rechtsanwalt F._____ nicht, dass sich sein angemessener Aufwand auf 170 Stunden belaufe. Hingegen seien die 66,5 Arbeitsstunden des Rechtspraktikanten nicht berücksichtigt worden. Es sei nicht ersichtlich, wieso dieser Aufwand nicht zu entschädigen sei. Weiter verweist Rechtsanwalt F._____ auf die Parteikostenverordnung. Vorliegend handle es sich um ein für den Beschuldigten äusserst bedeutsames Verfahren mit einem hohen mutmasslichen Deliktsbetrag. Bereits die lange Verfahrensdauer weise auf die Komplexität des Verfahrens hin. Es sei zudem nicht klar, wieso dem amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 1 ein höherer Aufwand entschädigt worden sei, da sein Klient ebenfalls im Themenkomplex O._____ angeklagt worden sei. Zudem hätten dann auch die Aufwendungen der Beschuldigten 4 als niedriger eingestuft werden müssen, denn sie sei nur im Themenkomplex N._____ angeklagt worden. Die vorinstanzliche Festsetzung des amtlichen Honorars sei daher nicht nachvollziehbar. Sein Praktikant habe rund 60 Stunden lang Einvernahmen beige-

wohnt. Der übrige Aufwand entfalle auf administrative Arbeiten, Aktenstudium und Kommunikation mit dem Beschuldigten und den Mitbeschuldigten (pag. 19 025 ff.).

Die Kammer erachtet eine Kürzung des amtlichen Honorars von Rechtsanwalt F._____ (in diesem Umfang) nicht als angemessen. Zu Recht macht Rechtsanwalt F._____ geltend, dass eine Pauschalisierung des Aufwands weder tatsächlich möglich noch sachgerecht ist, hängt der angemessene Aufwand doch insbesondere auch von der Person des Beschuldigten ab. Zudem ist gerade vorliegend nicht ersichtlich, wieso der für die Verteidigung des Beschuldigten 3 angefallene Aufwand erheblich niedriger sein sollte als derjenige des Verteidigers des Beschuldigten 1. Auch ein Vergleich mit dem Verteidigungsaufwand für die Beschuldigte 4 ist offensichtlich nicht sachgerecht, war dieser angemessene Aufwand mit Blick auf die Beschränkung auf den Sachverhaltskomplex N._____ doch erheblich kleiner. Eine Kürzung wäre zudem konkret zu begründen. So hätte die Vorinstanz darzulegen, welche Posten in welchem Umfang nicht angemessen sind. Vorliegend macht Rechtsanwalt F._____ zwar auch (nicht näher begründeten) administrativen Aufwand geltend, welcher grundsätzlich nicht zu entschädigen ist. Insgesamt erweist sich der geltend gemachte Aufwand jedoch als angemessen, weswegen auf eine Kürzung verzichtet wird.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt F._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 3 im erstinstanzlichen Verfahren mit insgesamt CHF 45'299.60. Der Beschuldigte 3 hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von CHF 27'179.75 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt F._____ entsprechend die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 6'588.55, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt F._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 3 im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 8'512.10. Das amtliche Honorar für das Berufungsverfahren (ohne Aufwendungen für Beschwerde betreffend amtliches Honorar) beträgt CHF 7'583.40, das volle Honorar CHF 9'532.45. Der Beschuldigte 3 hat dem Kanton Bern seinem Unterliegen entsprechend 90 % der für das oberinstanzliche Berufungsverfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 7'583.40, ausmachend CHF 6'825.05, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt F._____ 90 % der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von 1'949.05, ausmachend CHF 1'754.15, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

33. Amtliches Honorar Rechtsanwalt Dr. H._____

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt Dr. H._____ für die amtliche Verteidigung der Beschuldigten 4 im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 36'936.00. Die Beschuldigte 4 hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 36'936.00 zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Das oberinstanzliche amtliche Honorar von Rechtsanwalt Dr. H._____ wird mit separatem Beschluss bestimmt.

34. Entschädigung Beschuldigte 4

Die Beschuldigte 4 beantragt, ihr sei eine persönliche Genugtuung und/oder eine Entschädigung zuzusprechen. Inwiefern der Beschuldigten 4 Aufwand entstanden ist, der nicht auch infolge der erfolgten Schuldsprüche entstanden und hinzunehmen wäre, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht dargelegt. Auch eine Genugtuung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens mit Blick auf die zivilrechtliche Vorwerfbarkeit nicht geschuldet.

VII. Verfügungen

Die weiteren Verfügungen sind in Rechtskraft erwachsen. Es wird auf die Ausführungen der Vorinstanz hierzu verwiesen (pag. 18 919 f., S. 236 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Die Eingabe des Beschuldigten 1 nach Schluss des Beweisverfahrens wird aus den Akten gewiesen und seinem Verteidiger, Rechtsanwalt B._____, zusammen mit dem Motiv retourniert.

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A.

Das **Urteil** des **Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts (Kollegialgericht)** vom **6. Februar 2017** ist insofern **in Rechtskraft erwachsen**, als:

I.

A. _____ freigesprochen wurde:

1. von der Anschuldigung der **qualifizierten Veruntreuung**, angeblich mehrfach begangen ca. im Mai 2005 und im September 2005 namentlich in Biel und Umgebung im Rahmen der O. _____ Genossenschaft zum Nachteil von zwei Kapitaleinzahlern im Zusammenhang mit Anteilscheinen im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 21'000.00 (Ziff. I.A.1.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016),
2. von der Anschuldigung der **qualifizierten Veruntreuung, evtl. der Gehilfenschaft dazu**, angeblich mehrfach begangen zwischen September 2005 und Januar 2006 in Biel, FT. _____, BZ. _____ und FU. _____ im Rahmen der N. _____ Genossenschaft zum Nachteil von fünf Kapitaleinzahlern im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 277'000.00 (Ziff. I.A.2. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016),

ohne Ausscheidung von **Verfahrenskosten** und **ohne Ausrichtung** einer **Entschädigung**.

II.

C. _____ freigesprochen wurde:

von der Anschuldigung der **qualifizierten Veruntreuung**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit zwischen März 2005 und Mai 2005 sowie im September 2005 namentlich in Biel und Umgebung im Rahmen der O. _____ Genossenschaft im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 171'000.00, nämlich

1. zum Nachteil von vier Kapitaleinzahlern im Zusammenhang mit Darlehensvereinbarungen „Residenz P. _____“ im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 150'000.00 (Ziff. I.B.1.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
2. zum Nachteil von zwei Kapitaleinzahlern im Zusammenhang mit Anteilscheinen im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 21'000.00 (Ziff. I.B.1.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

ohne Ausscheidung von **Verfahrenskosten** und **ohne Ausrichtung** einer **Entschädigung**.

III.

E. _____ freigesprochen wurde:

von der Anschuldigung der **qualifizierten Veruntreuung**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit zwischen März 2005 und Mitte Juli 2005 sowie im September 2005 namentlich in Biel und Umgebung im Rahmen der O. _____ Genossenschaft im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 2'328'191.00, nämlich

1. zum Nachteil von drei Kapitaleinzahlern im Zusammenhang mit Kapital Einzahler Verträgen (KEV) im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 81'000.00 (Ziff. I.C.1.1. bis I.C.1.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
2. zum Nachteil von 54 Kapitaleinzahlern im Zusammenhang mit Kleinkredit Einzahler Vereinbarungen (KKEV) im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 1'783'191.00 (Ziff. I.C.1.2.1. bis I.C.1.2.11., Ziff. I.C.1.2.13. bis I.C.1.2.22., Ziff. I.C.1.2.24. bis I.C.1.2.54., Ziff. I.C.1.2.62. und Ziff. I.C.1.2.65. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
3. zum Nachteil von vier Kapitaleinzahlern im Zusammenhang mit Darlehens-Vereinbarungen „Residenz P. _____“ im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 150'000.00 (Ziff. I.C.1.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
4. zum Nachteil von sieben Kapitaleinzahlern im Zusammenhang mit Rendite-Vereinbarungen für Kapital-Anteilschein-Zeichner im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 293'000.00 (Ziff. I.C.1.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
5. zum Nachteil von zwei Kapitaleinzahlern im Zusammenhang mit Anteilscheinen im Deliktsbetrag von CHF 21'000.00 (Ziff. I.C.1.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

unter **Auferlegung** von 10 % der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** und der anteilmässigen Auslagen, ausmachend **CHF 9'857.00**, an den **Kanton Bern**.

IV.

Soweit im Zivilpunkt entschieden wurde:

1. Es wird festgestellt, dass A. _____ und C. _____ je anerkannt **haben**, der Privatklägerin 1, I. _____, vgt., einen Betrag von CHF 30'005.00 zu schulden (Art. 124 Abs. 3 StPO).
2. Es wird festgestellt, dass **A.** _____, vgt., **anerkennt**, der Privatklägerin 2, **J.** _____, vgt., einen Betrag von CHF 49'898.40 zuzüglich Zins von 5% seit dem 24.06.2005 sowie eine Parteientschädigung von CHF 4'465.40 zu schulden.
3. Es wird festgestellt, dass **A.** _____, vgt., **anerkennt**, der Privatklägerin 3, **L.** _____, vgt., einen Betrag von CHF 25'000.00 plus Zins zu schulden.
4. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Kosten ausgeschieden.

V.

Weiter verfügt wurde:

1. Die bei den von der EBK / FINMA i.S. O. _____ Genossenschaft eingesetzten Liquidatoren AC. _____ Rechtsanwälte erhobenen Geschäftsunterlagen der O. _____ Genossenschaft (214 Ordner sowie ein Karton mit Inhalt) werden nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils an diese zurückgegeben.
2. Die von einem Konto lautend auf die N. _____ Genossenschaft stammenden, beschlagnahmten CHF 2'908.05 werden nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils an die Privatklägerin 1, I. _____, vgt., ausbezahlt (Art. 70 Abs. 1 StGB).

B.

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **qualifizierten Veruntreuung**, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 29. März 2005 und dem 14. Oktober 2005 namentlich in Biel und Umgebung im Rahmen der O. _____ Genossenschaft im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 2'765'740.90 (vollendet) und CHF 133'000.00 (versucht),

1. im Zusammenhang mit Kapital Einzahler Verträgen (KEV) im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 424'000.00, nämlich
 - 1.1 zum Nachteil von CU. _____ im Deliktsbetrag von CHF 20'000.00 (Ziff. I.A.1.1.1. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 1.2 zum Nachteil von BQ. _____ im Deliktsbetrag von CHF 50'000.00 (Ziff. I.A.1.1.2. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 1.3 zum Nachteil von BR. _____ im Deliktsbetrag von CHF 11'000.00 (Ziff. I.A.1.1.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 1.4 zum Nachteil von CV. _____ im Deliktsbetrag von CHF 10'000.00 (Ziff. I.A.1.1.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 1.5 zum Nachteil von CW. _____ im Deliktsbetrag von CHF 199'000.00 (Ziff. I.A.1.1.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 1.6 zum Nachteil von CX. _____ im Deliktsbetrag von CHF 30'000.00 (Ziff. I.A.1.1.6. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 1.7 zum Nachteil von CY. _____ im Deliktsbetrag von CHF 30'000.00 (Ziff. I.A.1.1.7. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 1.8 zum Nachteil von CZ. _____ im Deliktsbetrag von CHF 14'000.00 (Ziff. I.A.1.1.8. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 1.9 zum Nachteil von BJ. _____ im Deliktsbetrag von CHF 60'000.00 (Ziff. I.A.1.2.53. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2. im Zusammenhang mit Kleinkredit Einzahler Vereinbarungen (KKEV) im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 1'903'740.90 (vollendet) und CHF 133'000.00 (versucht), nämlich
 - 2.1 zum Nachteil von BD._____ im Deliktsbetrag von CHF 12'547.80 (Ziff. I.A.1.2.1. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.2 zum Nachteil von DA._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'460.80 (Ziff. I.A.1.2.2. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.3 zum Nachteil von BE._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'373.20 (Ziff. I.A.1.2.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.4 zum Nachteil von AN._____ im Deliktsbetrag von CHF 35'497.60 (Ziff. I.A.1.2.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.5 zum Nachteil von DB._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'248.80 (Ziff. I.A.1.2.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.6 zum Nachteil von DC._____ im Deliktsbetrag von CHF 35'497.60 (Ziff. I.A.1.2.6. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.7 zum Nachteil von DD._____ im Deliktsbetrag von CHF 15'424.00 (Ziff. I.A.1.2.7. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.8 zum Nachteil von DE._____ im Deliktsbetrag von CHF 42'424.20 (Ziff. I.A.1.2.8. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.9 zum Nachteil von DF._____ im Deliktsbetrag von CHF 25'881.40 (Ziff. I.A.1.2.9. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.10 zum Nachteil von DG._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35 (Ziff. I.A.1.2.10. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.11 zum Nachteil von BF._____ im Deliktsbetrag von CHF 16'921.00 (Ziff. I.A.1.2.11. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.12 zum Nachteil von BT._____ im Deliktsbetrag von CHF 24'000.00 (Versuch) (Ziff. I.A.1.2.12. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.13 zum Nachteil von BG._____ im Deliktsbetrag von CHF 44'622.00 (Ziff. I.A.1.2.13. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.14 zum Nachteil von DH._____ im Deliktsbetrag von CHF 34'841.80 (Ziff. I.A.1.2.14. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.15 zum Nachteil von DI._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35 (Ziff. I.A.1.2.15. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.16 zum Nachteil von DJ._____ im Deliktsbetrag von CHF 7'597.65 (Ziff. I.A.1.2.16. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.17 zum Nachteil von DK._____ im Deliktsbetrag von CHF 25'054.60 (Ziff. I.A.1.2.17. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.18 zum Nachteil von DL._____ im Deliktsbetrag von CHF 34'841.80 (Ziff. I.A.1.2.18. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

- 2.19 zum Nachteil von DM._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'661.05 (Ziff. I.A.1.2.19. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.20 zum Nachteil von BH._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35 (Ziff. I.A.1.2.20. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.21 zum Nachteil von DN._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35 (Ziff. I.A.1.2.21. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.22 zum Nachteil von DO._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35 (Ziff. I.A.1.2.22. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.23 zum Nachteil von DP._____ im Deliktsbetrag von CHF 39'000.00 (Ziff. I.A.1.2.23. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.24 zum Nachteil von DQ._____ im Deliktsbetrag von CHF 35'497.60 (Ziff. I.A.1.2.24. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.25 zum Nachteil von DR._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'661.05 (Ziff. I.A.1.2.25. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.26 zum Nachteil von DS._____ im Deliktsbetrag von CHF 27'686.60 (Ziff. I.A.1.2.26. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.27 zum Nachteil von DT._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'040.95 (Ziff. I.A.1.2.27. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.28 zum Nachteil von DU._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'547.75 (Ziff. I.A.1.2.28. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.29 zum Nachteil von DV._____ im Deliktsbetrag von CHF 27'029.90 (Ziff. I.A.1.2.29. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.30 zum Nachteil von DW._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35 (Ziff. I.A.1.2.30. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.31 zum Nachteil von DX._____ im Deliktsbetrag von CHF 22'050.90 (Ziff. I.A.1.2.31. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.32 zum Nachteil von DY._____ im Deliktsbetrag von CHF 45'716.50 (Ziff. I.A.1.2.32. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.33 zum Nachteil von DZ._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'661.05 (Ziff. I.A.1.2.33. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.34 zum Nachteil von BA._____ im Deliktsbetrag von CHF 35'881.35 (Ziff. I.A.1.2.34. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.35 zum Nachteil von EA._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'661.05 (Ziff. I.A.1.2.35. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.36 zum Nachteil von EB._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'547.75 (Ziff. I.A.1.2.36. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.37 zum Nachteil von J._____ im Deliktsbetrag von CHF 35'881.35 (Ziff. I.A.1.2.37. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.38 zum Nachteil von EC._____ im Deliktsbetrag von CHF 56'373.20 (Ziff. I.A.1.2.38. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

- 2.39 zum Nachteil von BL._____ im Deliktsbetrag von CHF 52'592.10 (Ziff. I.A.1.2.39. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.40 zum Nachteil von BI._____ im Deliktsbetrag von CHF 38'248.80 (Ziff. I.A.1.2.40. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.41 zum Nachteil von ED._____ im Deliktsbetrag von CHF 27'686.60 (Ziff. I.A.1.2.41. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.42 zum Nachteil von EE._____ im Deliktsbetrag von CHF 55'059.80 (Ziff. I.A.1.2.42. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.43 zum Nachteil von EF._____ im Deliktsbetrag von CHF 28'343.30 (Ziff. I.A.1.2.43. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.44 zum Nachteil von EG._____ im Deliktsbetrag von CHF 56'373.20 (Ziff. I.A.1.2.44. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.45 zum Nachteil von BU._____ im Deliktsbetrag von CHF 80'000.00 (Versuch) (Ziff. I.A.1.2.45. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.46 zum Nachteil von BR._____ im Deliktsbetrag von CHF 32'180.80 (Ziff. I.A.1.2.46. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.47 zum Nachteil von EH._____ im Deliktsbetrag von CHF 27'686.60 (Ziff. I.A.1.2.47. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.48 zum Nachteil von EI._____ im Deliktsbetrag von CHF 13'013.70 (Ziff. I.A.1.2.48. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.49 zum Nachteil von EJ._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'960.50 (Ziff. I.A.1.2.49. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.50 zum Nachteil von EK._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'960.50 (Ziff. I.A.1.2.50. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.51 zum Nachteil von EL._____ im Deliktsbetrag von CHF 28'343.30 (Ziff. I.A.1.2.51. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.52 zum Nachteil von EM._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'960.50 (Ziff. I.A.1.2.52. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.53 zum Nachteil von L._____ im Deliktsbetrag von CHF 24'000.00 (Ziff. I.A.1.2.54. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.54 zum Nachteil von BV._____ im Deliktsbetrag von CHF 29'000.00 (Versuch) (Ziff. I.A.1.2.55. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.55 zum Nachteil von EN._____ im Deliktsbetrag von CHF 47'905.50 (Ziff. I.A.1.2.56. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.56 zum Nachteil von EO._____ im Deliktsbetrag von CHF 43'014.95 (Ziff. I.A.1.2.57. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.57 zum Nachteil von EP._____ im Deliktsbetrag von CHF 49'000.00 (Ziff. I.A.1.2.58. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.58 zum Nachteil von BK._____ im Deliktsbetrag von CHF 44'000.00 (Ziff. I.A.1.2.59. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

- 2.59 zum Nachteil von EQ._____ im Deliktsbetrag von CHF 49'000.00 (Ziff. I.A.1.2.60. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.60 zum Nachteil von ER._____ im Deliktsbetrag von CHF 49'000.00 (Ziff. I.A.1.2.61. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.61 zum Nachteil von ES._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'547.75 (Ziff. I.A.1.2.62. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.62 zum Nachteil von ET._____ im Deliktsbetrag von CHF 45'645.60 (Ziff. I.A.1.2.63. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.63 zum Nachteil von EU._____ im Deliktsbetrag von CHF 69'000.00 (Ziff. I.A.1.2.64. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.64 zum Nachteil von EV._____ im Deliktsbetrag von CHF 16'921.00 (Ziff. I.A.1.2.65. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

- 3. im Zusammenhang mit Darlehens-Vereinbarungen „Residenz P._____“ im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 150'000.00, nämlich
 - 3.1 zum Nachteil von BQ._____ im Deliktsbetrag von CHF 40'000.00 (Ziff. I.A.1.3.1. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 3.2 zum Nachteil von BS._____ im Deliktsbetrag von CHF 20'000.00 (Ziff. I.A.1.3.2. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 3.3 zum Nachteil von EW._____ im Deliktsbetrag von CHF 50'000.00 (Ziff. I.A.1.3.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 3.4 zum Nachteil von EX._____ im Deliktsbetrag von CHF 40'000.00 (Ziff. I.A.1.3.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

- 4. im Zusammenhang mit Rendite-Vereinbarungen für Kapital-Anteilschein-Zeichner im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 288'000.00, nämlich
 - 4.1 zum Nachteil von EY._____ im Deliktsbetrag von CHF 9'000.00 (Ziff. I.A.1.4.1. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 4.2 zum Nachteil von EZ._____ im Deliktsbetrag von CHF 19'000.00 (Ziff. I.A.1.4.2. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 4.3 zum Nachteil von FA._____ im Deliktsbetrag von CHF 123'000.00 (Ziff. I.A.1.4.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 4.4 zum Nachteil von FB._____ im Deliktsbetrag von CHF 24'000.00 (Ziff. I.A.1.4.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 4.5 zum Nachteil von FC._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'000.00 (Ziff. I.A.1.4.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 4.6 zum Nachteil von FD._____ im Deliktsbetrag von CHF 39'000.00 (Ziff. I.A.1.4.6. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 4.7 zum Nachteil von BM._____ im Deliktsbetrag von CHF 44'000.00 (Ziff. I.A.1.4.7. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

und in Anwendung der

Art. 2, 40, 43, 44, 47, 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB
Art. 422, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **36 Monaten**.

Davon sind **12 Monate zu vollziehen**. Für eine Teilstrafe von **24 Monaten** wird der **Vollzug aufgeschoben** und die **Probezeit** auf **5 Jahre** festgesetzt;

2. zur **Bezahlung** der auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 29'678.20**;
3. zur Bezahlung der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 5'000.00**.

II.

C._____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung der **qualifizierten Veruntreuung**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit zwischen Dezember 2005 und Januar 2006 in FV._____, FT._____, BZ._____ und FU._____ im Rahmen der N._____ Genossenschaft zum Nachteil von
 - 1.1 BJ._____ im Deliktsbetrag von CHF 9'894.00 (Ziff. I.B.2.1. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 1.2 AY._____ im Deliktsbetrag von CHF 197'880.05 (Ziff. I.B.2.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

unter **Ausscheidung** von **5 %** der auf ihn **entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten**. Diese Kosten hat **C._____** in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO **zu tragen** (vgl. Ziffer III/2. unten),

unter Ausscheidung von **5 %** der auf **ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf CHF 5'000.00, ausmachend **CHF 250.00**. Diese Kosten trägt der **Kanton Bern**,

ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

III.

C._____ wird schuldig erklärt:

1. der **qualifizierten Veruntreuung**, mehrfach begangen in der Zeit zwischen Dezember 2005 und Januar 2006 in FV._____, FT._____, BZ._____ und

FU._____ im Rahmen der N._____ Genossenschaft im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 63'667.90, nämlich

1.1 zum Nachteil von CB._____ im Deliktsbetrag von CHF 8'904.60 (Ziff. I.B.2.2. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

1.2 zum Nachteil von I._____ im Deliktsbetrag von CHF 29'038.90 (Ziff. I.B.2.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

1.3 zum Nachteil von CC._____ im Deliktsbetrag von CHF 25'724.40 (Ziff. I.B.2.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2. der **Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung**, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 4. Mai 2005 und dem 14. Oktober 2005 namentlich in Biel und Umgebung im Rahmen der O._____ Genossenschaft im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 2'615'740.90 (vollendet) und CHF 133'000.00 (versucht),

2.1 im Zusammenhang mit Kapital Einzahler Verträgen (KEV) im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 424'000.00, nämlich

2.1.1. zum Nachteil von CU._____ im Deliktsbetrag von CHF 20'000.00 (Ziff. I.B.1.1.1. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2.1.2. zum Nachteil von BQ._____ im Deliktsbetrag von CHF 50'000.00 (Ziff. I.B.1.1.2. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2.1.3. zum Nachteil von BR._____ im Deliktsbetrag von CHF 11'000.00 (Ziff. I.B.1.1.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2.1.4. zum Nachteil von CV._____ im Deliktsbetrag von CHF 10'000.00 (Ziff. I.B.1.1.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2.1.5. zum Nachteil von CW._____ im Deliktsbetrag von CHF 199'000.00 (Ziff. I.B.1.1.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2.1.6. zum Nachteil von CX._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'000.00 (Ziff. I.B.1.1.6. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2.1.7. zum Nachteil von CY._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'000.00 (Ziff. I.B.1.1.7. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2.1.8. zum Nachteil von CZ._____ im Deliktsbetrag von CHF 14'000.00 (Ziff. I.B.1.1.8. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2.1.9. zum Nachteil von BJ._____ im Deliktsbetrag von CHF 60'000.00 (Ziff. I.B.1.2.53. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2.2 im Zusammenhang mit Kleinkredit Einzahler Vereinbarungen (KKEV) im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 1'903'740.90 (vollendet) und CHF 133'000.00 (versucht), nämlich

2.2.1. zum Nachteil von BD._____ im Deliktsbetrag von CHF 12'547.80 (Ziff. I.B.1.2.1. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2.2.2. zum Nachteil von DA._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'460.80 (Ziff. I.B.1.2.2. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

- 2.2.3. zum Nachteil von BE._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'373.20 (Ziff. I.B.1.2.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.4. zum Nachteil von AN._____ im Deliktsbetrag von CHF 35'497.60 (Ziff. I.B.1.2.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.5. zum Nachteil von DB._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'248.80 (Ziff. I.B.1.2.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.6. zum Nachteil von DC._____ im Deliktsbetrag von CHF 35'497.60 (Ziff. I.B.1.2.6. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.7. zum Nachteil von DD._____ im Deliktsbetrag von CHF 15'424.00 (Ziff. I.B.1.2.7. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.8. zum Nachteil von DE._____ im Deliktsbetrag von CHF 42'424.20 (Ziff. I.B.1.2.8. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.9. zum Nachteil von DF._____ im Deliktsbetrag von CHF 25'881.40 (Ziff. I.B.1.2.9. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.10. zum Nachteil von DG._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35 (Ziff. I.B.1.2.10. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.11. zum Nachteil von BF._____ im Deliktsbetrag von CHF 16'921.00 (Ziff. I.B.1.2.11. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.12. zum Nachteil von BT._____ im Deliktsbetrag von CHF 24'000.00 (Versuch) (Ziff. I.B.1.2.12. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.13. zum Nachteil von BG._____ im Deliktsbetrag von CHF 44'622.00 (Ziff. I.B.1.2.13. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.14. zum Nachteil von DH._____ im Deliktsbetrag von CHF 34'841.80 (Ziff. I.B.1.2.14. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.15. zum Nachteil von DI._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35 (Ziff. I.B.1.2.15. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.16. zum Nachteil von DJ._____ im Deliktsbetrag von CHF 7'597.65 (Ziff. I.B.1.2.16. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.17. zum Nachteil von DK._____ im Deliktsbetrag von CHF 25'054.60 (Ziff. I.A.1.2.17. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.18. zum Nachteil von DL._____ im Deliktsbetrag von CHF 34'841.80 (Ziff. I.B.1.2.18. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.19. zum Nachteil von DM._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'661.05 (Ziff. I.B.1.2.19. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.20. zum Nachteil von BH._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35 (Ziff. I.B.1.2.20. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.21. zum Nachteil von DN._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35 (Ziff. I.B.1.2.21. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.22. zum Nachteil von DO._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35 (Ziff. I.B.1.2.22. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

- 2.2.23. zum Nachteil von DP._____ im Deliktsbetrag von CHF 39'000.00
(Ziff. I.B.1.2.23. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.24. zum Nachteil von DQ._____ im Deliktsbetrag von CHF 35'497.60
(Ziff. I.B.1.2.24. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.25. zum Nachteil von DR._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'661.05
(Ziff. I.B.1.2.25. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.26. zum Nachteil von DS._____ im Deliktsbetrag von CHF 27'686.60
(Ziff. I.B.1.2.26. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.27. zum Nachteil von DT._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'040.95
(Ziff. I.B.1.2.27. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.28. zum Nachteil von DU._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'547.75
(Ziff. I.B.1.2.28. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.29. zum Nachteil von DV._____ im Deliktsbetrag von CHF 27'029.90
(Ziff. I.B.1.2.29. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.30. zum Nachteil von DW._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'027.35
(Ziff. I.B.1.2.30. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.31. zum Nachteil von DX._____ im Deliktsbetrag von CHF 22'050.90
(Ziff. I.B.1.2.31. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.32. zum Nachteil von DY._____ im Deliktsbetrag von CHF 45'716.50
(Ziff. I.B.1.2.32. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.33. zum Nachteil von DZ._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'661.05
(Ziff. I.B.1.2.33. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.34. zum Nachteil von BA._____ im Deliktsbetrag von CHF 35'881.35
(Ziff. I.B.1.2.34. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.35. zum Nachteil von EA._____ im Deliktsbetrag von CHF 26'661.05
(Ziff. I.B.1.2.35. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.36. zum Nachteil von EB._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'547.75
(Ziff. I.B.1.2.36. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.37. zum Nachteil von J._____ im Deliktsbetrag von CHF 35'881.35
(Ziff. I.B.1.2.37. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.38. zum Nachteil von EC._____ im Deliktsbetrag von CHF 56'373.20
(Ziff. I.B.1.2.38. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.39. zum Nachteil von BL._____ im Deliktsbetrag von CHF 52'592.10
(Ziff. I.B.1.2.39. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.40. zum Nachteil von BI._____ im Deliktsbetrag von CHF 38'248.80
(Ziff. I.B.1.2.40. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.41. zum Nachteil von ED._____ im Deliktsbetrag von CHF 27'686.60
(Ziff. I.B.1.2.41. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.42. zum Nachteil von EE._____ im Deliktsbetrag von CHF 55'059.80
(Ziff. I.B.1.2.42. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

- 2.2.43. zum Nachteil von EF._____ im Deliktsbetrag von CHF 28'343.30
(Ziff. I.B.1.2.43. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.44. zum Nachteil von EG._____ im Deliktsbetrag von CHF 56'373.20
(Ziff. I.B.1.2.44. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.45. zum Nachteil von BU._____ im Deliktsbetrag von CHF 80'000.00
(Versuch) (Ziff. I.B.1.2.45. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.46. zum Nachteil von BR._____ im Deliktsbetrag von CHF 32'180.80
(Ziff. I.B.1.2.46. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.47. zum Nachteil von EH._____ im Deliktsbetrag von CHF 27'686.60
(Ziff. I.B.1.2.47. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.48. zum Nachteil von EI._____ im Deliktsbetrag von CHF 13'013.70
(Ziff. I.B.1.2.48. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.49. zum Nachteil von EJ._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'960.50
(Ziff. I.B.1.2.49. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.50. zum Nachteil von EK._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'960.50
(Ziff. I.B.1.2.50. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.51. zum Nachteil von EL._____ im Deliktsbetrag von CHF 28'343.30
(Ziff. I.B.1.2.51. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.52. zum Nachteil von EM._____ im Deliktsbetrag von CHF 17'960.50
(Ziff. I.B.1.2.52. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.53. zum Nachteil von L._____ im Deliktsbetrag von CHF 24'000.00
(Ziff. I.B.1.2.54. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.54. zum Nachteil von BV._____ im Deliktsbetrag von CHF 29'000.00
(Versuch) (Ziff. I.B.1.2.55. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.55. zum Nachteil von EN._____ im Deliktsbetrag von CHF 47'905.50
(Ziff. I.B.1.2.56. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.56. zum Nachteil von EO._____ im Deliktsbetrag von CHF 43'014.95
(Ziff. I.B.1.2.57. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.57. zum Nachteil von EP._____ im Deliktsbetrag von CHF 49'000.00
(Ziff. I.B.1.2.58. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.58. zum Nachteil von BK._____ im Deliktsbetrag von CHF 44'000.00
(Ziff. I.B.1.2.59. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.59. zum Nachteil von EQ._____ im Deliktsbetrag von CHF 49'000.00
(Ziff. I.B.1.2.60. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.60. zum Nachteil von ER._____ im Deliktsbetrag von CHF 49'000.00
(Ziff. I.B.1.2.61. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.61. zum Nachteil von ES._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'547.75
(Ziff. I.B.1.2.62. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.62. zum Nachteil von ET._____ im Deliktsbetrag von CHF 45'645.60
(Ziff. I.B.1.2.63. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

- 2.2.63. zum Nachteil von EU._____ im Deliktsbetrag von CHF 69'000.00
(Ziff. I.B.1.2.64. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2.64. zum Nachteil von EV._____ im Deliktsbetrag von CHF 16'921.00
(Ziff. I.B.1.2.65. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.3 im Zusammenhang mit Rendite-Vereinbarungen für Kapital-Anteilschein-Zeichner im
Deliktsbetrag von insgesamt CHF 288'000.00, nämlich
- 2.3.1. zum Nachteil von EY._____ im Deliktsbetrag von CHF 9'000.00
(Ziff. I.B.1.4.1. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.3.2. zum Nachteil von EZ._____ im Deliktsbetrag von CHF 19'000.00
(Ziff. I.B.1.4.2. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.3.3. zum Nachteil von FA._____ im Deliktsbetrag von CHF 123'000.00
(Ziff. I.B.1.4.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.3.4. zum Nachteil von FB._____ im Deliktsbetrag von CHF 24'000.00
(Ziff. I.B.1.4.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.3.5. zum Nachteil von FC._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'000.00
(Ziff. I.B.1.4.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.3.6. zum Nachteil von FD._____ im Deliktsbetrag von CHF 39'000.00
(Ziff. I.B.1.4.6. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.3.7. zum Nachteil von BM._____ im Deliktsbetrag von CHF 44'000.00
(Ziff. I.B.1.4.7. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

und in Anwendung der

Art. 2, 25, 40, 42, 44, 47, 48 lit. e, 48a, 49 Abs. 1 sowie 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB
Art. 422, 426 Abs. 1 und 2, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **20 Monaten**.

Der **Vollzug** wird **aufgeschoben** und die **Probezeit** auf **2 Jahre** festgesetzt;

2. zur **Bezahlung** der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 24'662.45**;
3. zur **Bezahlung von 95 %** der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf CHF 5'000.00, ausmachend **CHF 4'750.00**.

IV.

E._____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung der **qualifizierten Veruntreuung**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit zwischen Dezember 2005 und Januar 2006 in FW._____,

FT._____, BZ._____ und FU._____ im Rahmen der N._____ Genossenschaft zum Nachteil von

1.1 BJ._____ im Deliktsbetrag von CHF 9'894.00 (Ziff. I.B.2.1. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

1.2 AY._____ im Deliktsbetrag von CHF 197'880.05 (Ziff. I.B.2.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

unter **Ausscheidung** von **10 %** der auf ihn **entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten**. Diese Kosten hat E._____ in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO zu tragen (vgl. Ziffer V./2. unten),

unter Ausscheidung von **10 %** der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf CHF 5'000.00, ausmachend **CHF 500.00**. Diese Kosten trägt der **Kanton Bern**,

ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

V.

E._____ wird schuldig erklärt:

1. der **qualifizierten Veruntreuung**, mehrfach begangen in der Zeit zwischen Dezember 2005 und Januar 2006 in FW._____, FT._____, BZ._____ und FU._____ im Rahmen der N._____ Genossenschaft im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 63'667.90, nämlich

1.1 zum Nachteil von CB._____ im Deliktsbetrag von CHF 8'904.60 (Ziff. I.C.2.2. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

1.2 zum Nachteil von I._____ im Deliktsbetrag von CHF 29'038.90 (Ziff. I.C.2.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

1.3 zum Nachteil von CC._____ im Deliktsbetrag von CHF 25'724.40 (Ziff. I.C.2.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

2. der **Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung**, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 15. Juli 2005 und dem 14. Oktober 2005 namentlich in Biel und Umgebung im Rahmen der O._____ Genossenschaft im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 718'566.05 (vollendet) und CHF 53'000.00 (versucht),

2.1 im Zusammenhang mit Kapital Einzahler Verträgen (KEV) im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 283'000.00, nämlich

2.1.1. zum Nachteil von CV._____ im Deliktsbetrag von CHF 10'000.00 (Ziff. I.C.1.1.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

- 2.1.2. zum Nachteil von CW._____ im Deliktsbetrag von CHF 199'000.00 (Ziff. I.C.1.1.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.1.3. zum Nachteil von CX._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'000.00 (Ziff. I.C.1.1.6. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.1.4. zum Nachteil von CY._____ im Deliktsbetrag von CHF 30'000.00 (Ziff. I.C.1.1.7. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.1.5. zum Nachteil von CZ._____ im Deliktsbetrag von CHF 14'000.00 (Ziff. I.C.1.1.8. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
- 2.2 im Zusammenhang mit Kleinkredit Einzahler Vereinbarungen (KKEV) im Deliktsbetrag von insgesamt CHF 435'566.05 (vollendet) und CHF 53'000.00 (versucht), nämlich
 - 2.2.1. zum Nachteil von BT._____ im Deliktsbetrag von CHF 24'000.00 (Versuch) (Ziff. I.C.1.2.12. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.2.2. zum Nachteil von DP._____ im Deliktsbetrag von CHF 39'000.00 (Ziff. I.C.1.2.23. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.2.3. zum Nachteil von BV._____ im Deliktsbetrag von CHF 29'000.00 (Versuch) (Ziff. I.C.1.2.55. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.2.4. zum Nachteil von EN._____ im Deliktsbetrag von CHF 47'905.50 (Ziff. I.C.1.2.56. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.2.5. zum Nachteil von EO._____ im Deliktsbetrag von CHF 43'014.95 (Ziff. I.C.1.2.57. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.2.6. zum Nachteil von EP._____ im Deliktsbetrag von CHF 49'000.00 (Ziff. I.C.1.2.58. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.2.7. zum Nachteil von BK._____ im Deliktsbetrag von CHF 44'000.00 (Ziff. I.C.1.2.59. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.2.8. zum Nachteil von EQ._____ im Deliktsbetrag von CHF 49'000.00 (Ziff. I.C.1.2.60. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.2.9. zum Nachteil von ER._____ im Deliktsbetrag von CHF 49'000.00 (Ziff. I.C.1.2.61. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.2.10. zum Nachteil von ET._____ im Deliktsbetrag von CHF 45'645.60 (Ziff. I.C.1.2.63. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
 - 2.2.11. zum Nachteil von EU._____ im Deliktsbetrag von CHF 69'000.00 (Ziff. I.C.1.2.64. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

und in Anwendung der

Art. 2, 25, 40, 42, 44, 47, 48 lit. e, 48a, 49 Abs. 1 sowie 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB
Art. 422, 426 Abs. 1 und 2, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **14 Monaten**.

Der **Vollzug** wird **aufgeschoben** und die **Probezeit** auf **zwei Jahre** festgesetzt;

2. zur **Bezahlung** der auf die **Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 14'785.45**;
3. zur **Bezahlung** von 90 % der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf CHF 5'000.00, ausmachend **CHF 4'500.00**.

VI.

G._____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung der **qualifizierten Veruntreuung**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit zwischen Dezember 2005 und Januar 2006 in FX._____, FT._____, BZ._____ und FU._____ im Rahmen der N._____ Genossenschaft zum Nachteil von

1.1 BJ._____ im Deliktsbetrag von CHF 9'894.00 (Ziff. I.B.2.1. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

1.2 AY._____ im Deliktsbetrag von CHF 197'880.05 (Ziff. I.B.2.5. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

unter **Ausscheidung** von **1/3** der auf sie **entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten**. Diese Kosten hat G._____ in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO zu tragen (vgl. Ziffer VII./2. unten),

unter **Ausscheidung** von **1/3** der auf sie entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf CHF 3'000.00, ausmachend **CHF 1'000.00**. Diese Kosten trägt der **Kanton Bern**,

ohne Ausrichtung einer Entschädigung (Art. 430 Abs. 1 Bst. a StPO).

VII.

G._____ wird schuldig erklärt:

der **qualifizierten Veruntreuung**, mehrfach begangen in der Zeit zwischen Dezember 2005 und Januar 2006 in FX._____, FT._____, BZ._____ und FU._____ im Rahmen der N._____ Genossenschaft im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 63'667.90, nämlich

1. zum Nachteil von CB._____ im Deliktsbetrag von CHF 8'904.60 (Ziff. I.D.2.2. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
2. zum Nachteil von I._____ im Deliktsbetrag von CHF 29'038.90 (Ziff. I.D.2.3. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);
3. zum Nachteil von CC._____ im Deliktsbetrag von CHF 25'724.40 (Ziff. I.D.2.4. der Anklageschrift vom 4. Mai 2016);

und in Anwendung der

Art. 2, 40, 42, 44, 47, 48 lit. e, 48a, 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB

Art. 422 und 426 Abs. 1 und 2, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **6 Monaten**.

Der **Vollzug** wird **aufgeschoben** und die **Probezeit** auf **2 Jahre** festgesetzt;

2. zur **Bezahlung** der auf sie entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 9'887.45**;
3. Zur **Bezahlung** von **2/3** der auf sie entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf CHF 3'000.00, ausmachend **CHF 2'000.00**.

VIII.

Im Zivilpunkt wird entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass **G.**_____ **anerkannt hat**, **I.**_____, einen Betrag von **CHF 30'005.00** zu schulden;
2. **E.**_____ wird **verurteilt**, **I.**_____ **CHF 29'350.00** sowie eine **Parteientschädigung von CHF 5.00 zu bezahlen**, unter solidarischer Haftbarkeit mit **K.**_____ sowie unter Anrechnung des **I.**_____ rechtskräftig zugesprochenen und ausbezahlten Betrags von CHF 2'908.05. Soweit weitergehend wird die Zivilklage abgewiesen.
3. **C.**_____ wird **verurteilt**, **J.**_____ **CHF 35'881.35** nebst Zins zu 5 % vom 26.09.2005 bis am 25.11.2005 sowie eine **Parteientschädigung von CHF 1'000.00** zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit mit **A.**_____. Soweit weitergehend wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen.

4. Die Zivilklage von J. _____ gegen E. _____ wird auf den **Zivilweg verwiesen**.
5. **C. _____** wird **verurteilt**, **L. _____ CHF 24'000.00** zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit mit A. _____. Soweit weitergehend wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen.
6. Die Zivilklage von L. _____ gegen E. _____ wird auf den **Zivilweg verwiesen**.

IX.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person 1, Rechtsanwalt B. _____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		220.00	200.00	CHF	44'000.00
Reisezuschlag				CHF	1'161.60
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	0.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	45'161.60	CHF	3'612.95
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	48'774.55
volles Honorar				CHF	55'000.00
Reisezuschlag				CHF	1'161.60
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	0.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	56'161.60	CHF	4'492.95
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	60'654.55
nachforderbarer Betrag				CHF	11'880.00

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 48'774.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 11'880.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		13.25	200.00	CHF	2'650.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	158.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	2'808.90	CHF	224.70
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'033.60
volles Honorar				CHF	3'312.50
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	158.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	3'471.40	CHF	277.70
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	3'749.10
nachforderbarer Betrag				CHF	715.50
Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		39.50	200.00	CHF	7'900.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	125.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'025.60	CHF	617.95
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	8'643.55
volles Honorar				CHF	9'875.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	125.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'000.60	CHF	770.05
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	10'770.65
nachforderbarer Betrag				CHF	2'127.10

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 11'677.15 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'842.60, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person 2, Fürsprecher D. _____ wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		170.00	200.00	CHF	34'000.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	545.40
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	34'545.40	CHF	2'763.65
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	37'309.05

C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 37'309.05 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		11.00	200.00	CHF	2'200.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	165.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	2'365.90	CHF	189.25
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'555.15
Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		40.00	200.00	CHF	8'000.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	29.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'029.30	CHF	618.25
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	8'647.55

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher D._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 11'202.70.

C._____ hat dem Kanton Bern 95 % der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 11'202.70, ausmachend CHF 10'642.55, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person 3, Rechtsanwalt F._____, wird – soweit der Beschuldigte 3 im Umfang von 40 % obsiegt – für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		81.34	200.00	CHF	16'268.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	509.65
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	16'777.65	CHF	1'342.20
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	18'119.85

4. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person 3, Rechtsanwalt F._____, wird – soweit der Beschuldigte 3 im Umfang von 60 % unterliegt – für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		122.01	200.00	CHF	24'402.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	764.45
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	25'166.45	CHF	2'013.30
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	27'179.75
volles Honorar				CHF	30'502.50
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	764.45
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	31'266.95	CHF	2'501.35
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	33'768.30
nachforderbarer Betrag				CHF	6'588.55

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt F._____ für die amtliche Verteidigung von E._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit insgesamt CHF 45'299.60. E._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von CHF 27'179.75 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt F._____ entsprechend die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 6'588.55, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

5. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person 3, Rechtsanwalt F._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Obere Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		9.17	200.00	CHF	1'834.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	183.60
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	2'017.60	CHF	161.40
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'179.00
volles Honorar				CHF	2'292.50
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	183.60
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	2'476.10	CHF	198.10
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	2'674.20
nachforderbarer Betrag				CHF	495.20
Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		29.08	200.00	CHF	5'816.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	64.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'880.30	CHF	452.80
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'333.10
volles Honorar				CHF	7'270.80
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	64.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'335.10	CHF	564.80
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	7'899.90
nachforderbarer Betrag				CHF	1'566.80

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt F. _____ für die amtliche Verteidigung von E. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 8'512.10.

Das amtliche Honorar für das Berufungsverfahren (ohne Aufwendungen für Beschwerde betreffend amtliches Honorar) beträgt CHF 7'583.40, das volle Honorar CHF 9'532.45.

E. _____ hat dem Kanton Bern seinem Unterliegen entsprechend 90 % der für das oberinstanzliche Berufungsverfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 7'583.40, ausmachend CHF 6'825.05, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt F. _____ 90 % der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von 1'949.05, ausmachend CHF 1'754.15, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

6. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person 4, Rechtsanwalt Dr. H. _____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		170.00	200.00	CHF	34'000.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	200.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	34'200.00	CHF	2'736.00
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	36'936.00

G. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 36'936.00 zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

7. Das oberinstanzliche Honorar von Rechtsanwalt Dr. H. _____ wird mit separatem Beschluss festgesetzt. Es wird in Aussicht gestellt, das geltend gemachte Honorar um mindestens 10 Stunden zu kürzen. Rechtsanwalt Dr. H. _____ wird hiermit Gelegenheit gewährt, innert 10 Tagen zur beabsichtigten Kürzung Stellung zu nehmen.

X.

Weiter wird verfügt:

Die Eingabe des Beschuldigten vom 2. Dezember 2019 (eingegangen am Obergericht per Mail am 2. Dezember und per Post am 3. Dezember 2019) wird aus den Akten gewiesen.

XI.

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten 1/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- dem Beschuldigten 2/Berufungsführer, a.v.d. Fürsprecher D. _____
- dem Beschuldigten 3/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt F. _____
- der Beschuldigten 4/Berufungsführerin, a.v.d. Rechtsanwalt Dr. H. _____
- der Zivilklägerin 1
- der Zivilklägerin 2
- der Zivilklägerin 3
- der Generalstaatsanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin, v.d. Staatsanwalt M. _____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 4. Dezember 2019

(Ausfertigung: 19. Dezember 2019 SET)

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident:

Oberrichter Vicari

Die Gerichtsschreiberin:

Segessenmann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.